



Kinder- und Jugendhilfegesetz (Änderung; Frühe Kindheit)

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Kommissionen, Organisationen und Verbände	14
3.	Gemeinden und Verbände der Gemeinden	44
4.	Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	75
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	97

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

Alternative Liste:

Für die Alternative Liste (AL) bildet das integrale Paket die Leitplanken für mögliche Lösungen. Wir wollen nicht mehr und nicht weniger, als dass der Kanton Zürich in Sachen bezahlbaren familienergänzenden Angeboten einen qualitativen Schritt vorwärts macht. Wir sind darum über die Vorlage, die nun in der Vernehmlassung ist, sehr erfreut. Sie geht uns aber zu wenig weit. Wir haben uns mit EVP, GLP, Grünen und SP intensiv zur Vorlage ausgetauscht. Wir übernehmen darum im Folgenden die Anregungen und Begründungen der Allianz.

1. Fortschritte bei der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind positiv:

Der wichtige Stellenwert der familienergänzenden Kinderbetreuung ist heute sowohl in volkswirtschafts-, gleichstellungs- wie auch sozialpolitischer Hinsicht völlig unbestritten, weil auch wissenschaftlich sehr gut belegt. Im internationalen Vergleich bezahlen Eltern in der Schweiz überdurchschnittlich viel an die Kinderbetreuungskosten. Dies gilt es mit einer Änderung des KJHG endlich zu korrigieren. Die Alternative Liste begrüsst es deshalb sehr, dass der Kanton in Zukunft einen Teil der Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter übernehmen wird, und, dass für die Elternbeteiligung deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit neu zwingend zu berücksichtigen ist, nicht aber von den Gründen für die Inanspruchnahme der Betreuung abhängig gemacht werden darf. Der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Kindertagesstätten kann damit deutlich verbessert werden. Es zeichnet sich bereits ab, dass sich in naher Zukunft auch der Bund an Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligen wird. Aus Sicht der Alternativen Liste müssen diese Bundesmittel dazu genutzt werden, die pädagogische Qualität zu steigern und die Betreuungskosten der Eltern weiter zu senken. Keinesfalls dürfen sie zu einem reduzierten finanziellen Engagement von Kanton und Gemeinden führen.

2. Weitergehendes Engagement des Kantons bei der frühen Förderung grundsätzlich begrüssenswert:

Die Alternative Liste begrüsst es, dass der Kanton sich vermehrt für eine gute frühe Förderung und damit für eine Verbesserung der Startbedingungen im Kindergarten und für mehr Chancengerechtigkeit engagieren will. Wir befürworten auch, dass Eltern umfassender als heute über entwicklungsfördernde Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter informiert werden sollen. Dass in Zukunft mehr Angebote subventionsberechtigt sein werden, ist ebenfalls positiv.

3. Kritik am gewählten Vorgehen:

Kritisch sieht die Alternative Liste, dass der vorliegende Gesetzesentwurf diese Änderungen in der Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit dem Ausbau weiterer Massnahmen im Bereich der frühen Förderung verknüpft. Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten und die anschliessende Gesetzesberatung in der Kommission wird dadurch kompliziert und wird sich unnötigerweise in die

Länge ziehen. Ebenso besteht ein Risiko, dass im Falle eines Referendums, die inzwischen weitestgehend unbestrittene Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung nur deswegen abgelehnt wird, weil die Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung keine Mehrheit finden und umgekehrt.

Die Alternative Liste bittet die Bildungsdirektion deshalb, dem Kantonsrat zwei getrennte Vorlagen zur Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter sowie zur frühen Förderung zu überweisen.

A. Die Alternative Liste fordert folgende Anpassungen im Teilbereich Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter:

- Kanton und Gemeinden übernehmen mindestens 40% der familienergänzenden Kinderbetreuungskosten von Kindertagesstätten und Tagesfamilien (s. Motion 314/2019);
- Kanton und Gemeinden beteiligen sich zu gleichen Teilen an diesen Kosten (s. Motion 314/2019);
- Der Kanton übernimmt die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen zu 100%, um einen diskriminierungsfreien Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne der UN-BRK zu gewährleisten;
- Eltern müssen unabhängig davon, wo sie die familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, in den Genuss reduzierter Elternbeiträge kommen;
- Der Kanton soll deshalb den Gemeinden ein Subjektfinanzierungs-Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien vorschreiben (s. Motion 312/2019);
- Die vorgeschlagene Berechnungsmodalität der sogenannten «anrechenbaren» Kosten bedarf einer stark vereinfachenden Anpassung: Die Tarifierung muss eine gewisse Reservebildung, faire Löhne, eine Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität und eine sehr gesunde Ernährung in den Kindertagesstätten und Tagesfamilien ermöglichen.

B. Die Alternative Liste verlangt Anpassungen im Teil der frühen Förderung:

- Die strategische und koordinative Rolle der Direktion im Bereich der frühen Förderung ist zu stärken.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Jugendhilfestellen sind zu überprüfen und anzupassen. In den letzten Jahren haben sich immer mehr Gemeinden in der frühen Förderung zu engagieren begonnen. Es ist genau zu klären, mit welchen Dienstleistungen seitens der Jugendhilfestellen dieses Engagement weiter gefördert und unterstützt werden kann und wo es noch ergänzender Leistungen bedarf. Auf Doppelspurigkeiten ist auch aus Ressourcengründen zu verzichten.
- Die Anliegen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und von deren Eltern sind im Gesetzesentwurf explizit zu berücksichtigen.
- Auf die im Gesetzesentwurf erwähnten umfassenden Bedarfserhebungen bei betroffenen Eltern durch die Jugendhilfestellen ist zu verzichten. Ein regelmässiges Monitoring der Direktion bei den Gemeinden kann hilfreiche Erkenntnisse zu Angebot und Inanspruchnahme der frühen Förderung und deren Nutzen liefern.

Was die Bedarfserhebungen betrifft, sehen wir die Bildungsdirektion im Lead und nicht die einzelnen Jugendhilfestellen. Die Direktion soll die Informationen in erster Linie bei den Gemeinden erheben. Letztere wiederum sollen Sprachkenntniserhebungen bei den Kindern mit Wohnsitz im Gemeindegebiet erheben können.

Die Mitte:

Grundsätzlich begrüsst die Mitte die Stossrichtung der Gesetzesanpassung sehr. Dies hilft der Chancengleichheit, trägt zu einem gelingenden Schulstart und der Entlastung des Kindergartens bei und unterstützt gleichzeitig auch Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern werden durch die Subventionierung der Kinderbetreuung finanziell entlastet und das Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter soll im ganzen Kanton Zürich dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Die Kostenfolgen für die einzelnen Städte und Gemeinden lassen sich im Moment nicht genau beziffern und es wäre wünschenswert, wenn diese klarer aufgezeigt würden. Wichtig ist für die Gemeinden auch ein einfaches und praktikables Abrechnungsverfahren. Die Beteiligung der Eltern an der familienergänzenden Betreuung soll nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erfolgen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Anzahl an fremdbetreuten Kindern erhöht. Es werden mehr Betreuungsplätze und damit auch mehr Fachkräfte notwendig sein. Er ist zu prüfen, ob Massnahmen notwendig sein werden, um einem Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

Für uns ist es wichtig, dass Kinder mit Behinderungen im ganzen Kanton Zürich gute Zugangsmöglichkeiten in das System der familienergänzenden Betreuung zu gleichen finanziellen Konditionen erhalten. Mehrkosten für Kinder mit Beeinträchtigungen sollen nicht weiter an die Eltern verrechnet werden.

Auch erachten wir es als sinnvoll, wenn der Kanton sich an der Finanzierung von Tagessfamilien beteiligt.

Die Wohngemeinde soll sich unabhängig vom Betreuungsort an der finanziellen Unterstützung beteiligen. Je nach Arbeitssituation sind die Eltern froh, wenn sie ihre Kinder nahe ihres Arbeitsortes betreuen lassen können.

Es ist fraglich, ob das Vorgehen, den entwicklungspsychiatrischen Förderbedarf via Erhebungen bei den Eltern zu eruieren, zielführend ist. Es ist zu befürchten, dass sozial wie auch finanziell schlechter gestellte Familien damit nicht erreicht werden, was der Chancengleichheit nicht gerecht würde. Bei einer solchen Datenerhebung sehen wir auch eine Diskrepanz zwischen Aufwand und Nutzen.

Mit dieser Gesetzesanpassung wird die familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich neu geregelt. Wichtig ist, dass die Eltern auch weiterhin, wenn die Kinder in die Schule kommen, angemessen finanziell entlastet werden. Die schulergänzende Betreuung ist im Moment vollständig in den Händen der Gemeinden und es gibt grosse Tarifunterschiede in diesem Bereich abhängig von der Gemeinde.

EVP:

Die EVP hatte im Kantonsrat bereits die Vorstösse unterstützt, die Ausgangspunkt der vorliegenden Änderungen waren. Wir befürworten deshalb das grundsätzliche Anliegen dieser Vorlage, dass sich der Kanton und Gemeinden stärker an der Finanzierung der Betreuungskosten beteiligen. Auch ein stärkeres Engagement des Kantons bei der frühen

Förderung begrüßen wir. Es ist allerdings nicht einzusehen, wieso diese beiden eigenständigen Themen in einer Vorlage vereinigt und damit dem Risiko ausgesetzt werden, als überladene Paketvorlage bei einer Urnenabstimmung zu scheitern.

Zur konkreten Kostenbeteiligung hält die EVP an der Forderung der Motion 314/2019 fest, dass sich Kanton und Gemeinden mindestens zu 40% an den Betreuungskosten von Kindertagesstätten und Tagesfamilien beteiligen, wobei Kanton und Gemeinden je die Hälfte beitragen sollen.

Der vorgesehene Regulierungsaufwand ist massiv zu aufwändig, er schränkt die Wahlfreiheit der Eltern ein und greift so stark in den Markt der Betreuungseinrichtungen ein, dass die Gefahr einer Verknappung statt einer Förderung solcher Angebote besteht. Die EVP fordert daher nach wie vor die kantonsweite Einführung der Subjektfinanzierung mit Betreuungsgutscheinen, wie sie der Kantonsrat in der Motion 312/2019 überwiesen hat.

Schliesslich sollte in der definitiven Vorlage der Situation von Eltern mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden. Behinderungsbedingte Mehrkosten der Betreuung sollten zu 100% durch den Kanton übernommen werden.

Den Grundsatz des verstärkten Engagements des Kantons in der frühen Förderung begrüsst die EVP. Statt der geplanten aufwändigen umfassenden Bedarfserhebungen bei den Eltern ist vor Ort die Zusammenarbeit der kantonalen und kommunalen Stellen in der Frühförderung zu stärken, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Grüne:

Generelle Bemerkungen

1. Fortschritte bei der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind positiv: Der grosse Stellenwert der familienergänzenden Kinderbetreuung ist heute sowohl in volkswirtschafts-, gleichstellungs- wie auch sozialpolitischer Hinsicht völlig unbestritten, weil auch wissenschaftlich sehr gut belegt. Im internationalen Vergleich bezahlen Eltern in der Schweiz überdurchschnittlich viel an die Kinderbetreuungskosten. Dies gilt es mit einer Änderung des KJHG endlich zu korrigieren. Die Grünen Kanton Zürich begrüßen es deshalb sehr, dass der Kanton in Zukunft einen Teil der Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter übernehmen wird und, dass für diese Ermässigungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern neu zwingend zu berücksichtigen ist, nicht aber von den Gründen für die Inanspruchnahme der Betreuung abhängig gemacht werden darf. Der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Kindertagesstätten kann damit deutlich verbessert werden. Es zeichnet sich bereits ab, dass sich in naher Zukunft auch der Bund an Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligen wird. Aus Sicht der Grünen Kanton Zürich müssen diese Bundesmittel dazu genutzt werden, die pädagogische Qualität zu steigern und die Betreuungskosten der Eltern weiter zu senken. Keinesfalls dürfen sie zu einem reduzierten finanziellen Engagement von Kanton und Gemeinden führen.
2. Weitergehendes Engagement des Kantons bei der frühen Förderung grundsätzlich begrüssenswert: Die Grünen Kanton Zürich begrüßen es, dass der Kanton sich vermehrt für eine gute frühe Förderung und damit für eine Verbesserung der Startbedingungen im Kindergarten und für mehr Chancengerechtigkeit in der Schullaufbahn engagieren will. Sie befürworten auch, dass Eltern umfassender als heute über entwicklungsfördernde Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter

informiert werden sollen. Dass in Zukunft mehr Angebote subventionsberechtigt werden, ist ebenfalls positiv.

3. Kritik am gewählten Vorgehen: Kritisch sehen die Grünen Kanton Zürich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf diese Änderungen in der Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit dem Ausbau weiterer Massnahmen im Bereich der frühen Förderung verknüpft. Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten und die anschliessende Gesetzesberatung wird sich dadurch unnötigerweise in die Länge ziehen. Ebenso besteht ein Risiko, dass im Falle eines Referendums, die inzwischen weitestgehend unbestrittene Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung nur deswegen abgelehnt wird, weil die Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung keine Mehrheit finden und umgekehrt. Die Grünen Kanton Zürich bitten die Bildungsdirektion deshalb darum, dem Kantonsrat zwei getrennte Vorlagen zur Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter bzw. zur frühen Förderung zu überweisen.

Spezifische Erläuterungen

1. Was den Teil der Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter betrifft, fordern die Grünen Kanton Zürich folgende Anpassungen am Gesetzesentwurf;
 - Kanton und Gemeinden übernehmen mindestens 40% der familienergänzenden Kinderbetreuungskosten von Kindertagesstätten und Tagesfamilien (s. Motion 314/2019).
 - Kanton und Gemeinden beteiligen sich zu gleichen Teilen an diesen Kosten (s. Motion 314/2019).
 - Der Kanton übernimmt die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen zu 100%, um einen diskriminierungsfreien Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne der UN-BRK zu gewährleisten.
 - Eltern müssen unabhängig davon, wo sie die familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, in den Genuss reduzierter Elternbeiträge kommen.
 - Der Kanton soll deshalb den Gemeinden ein Subjektfinanzierungs-Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien vorschreiben (s. Motion 312/2019).
 - Die vorgeschlagene Berechnungsmodalität der sogenannten „anrechenbaren“ Kosten bedarf einer starken Vereinfachung: Die Tarifierung muss eine gewisse Reservebildung, faire Löhne, eine Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität und eine sehr gesunde Ernährung in den Kindertagesstätten und Tagesfamilien ermöglichen.
2. Was den Teil der frühen Förderung betrifft verlangen die Grünen Kanton Zürich folgende Anpassungen am vorliegenden Gesetzesentwurf;
 - Die strategische und koordinative Rolle der Direktion im Bereich der frühen Förderung ist zu stärken.
 - Die Aufgaben und Kompetenzen der Jugendhilfestellen sind zu überprüfen und anzupassen. Zunehmend mehr Gemeinden haben sich in den letzten Jahren in

der frühen Förderung zu engagieren begonnen. Es ist genau zu klären, mit welchen Dienstleistungen seitens der Jugendhilfestellen dieses Engagement weiter gefördert und unterstützt werden kann und wo es noch ergänzender Leistungen bedarf. Auf Doppelspurigkeiten ist aus Ressourcengründen zu verzichten.

- Die Anliegen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und von deren Eltern sind im Gesetzesentwurf explizit zu berücksichtigen.
- Auf die im Gesetzesentwurf erwähnten umfassenden Bedarfserhebungen bei betroffenen Eltern durch die Jugendhilfestellen ist zu verzichten. Ein regelmässiges Monitoring der Direktion bei den Gemeinden kann hilfreichere Erkenntnisse zu Angebot und Inanspruchnahme der frühen Förderung und deren Nutzen liefern.

Grünliberale:

Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage, dass die Eltern finanziell entlastet werden sollen und das Angebot an familienergänzender Betreuung im ganzen Kanton dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll. Damit wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unabhängig vom Wohnort der Familie verbessert. Trotz des aktuell geltenden Sicherstellungsauftrags ist das Angebot vielerorts viel zu klein oder für Eltern schwer finanzierbar. Volkswirtschaftlich ist dies problematisch, es fehlen deshalb Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt. Zudem führt die rechtliche Stossrichtung des Eherechts gemäss neuester Bundegerichtspraxis dazu, dass ein Angebot an zahlbaren Betreuungsangeboten vorhanden sein muss, so dass niemand gezwungen ist die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren. Wir wollen hingegen keine grosse Bürokratie. Das Geld soll bei den Familien ankommen. Es braucht eine gewisse Einfachheit und Klarheit in den Strukturen, sowie die entsprechende Transparenz. Deshalb bedarf es einer Einheitlichkeit im Kanton. Durch ein für alle Gemeinden verbindliches System der Subjektfinanzierung mit Betreuungsgutscheinen und einer Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen, kann eine effektive Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht werden.

Wir unterstützen folgende Punkte des Vorentwurfs:

- Ausbau des Betreuungsangebots
- Erhöhung der Beteiligung der öffentlichen Hand, neu auch des Kantons, an den Betreuungskosten
- Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Erfüllung der Forderung der Motion 314/2019 "Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter" in §18 Abs. 3 lit. c "Ermässigungen der anrechenbaren Kosten pro Platz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gewährt".

Wir kritisieren die folgenden Punkte des Vorentwurfs:

- Bei der Frühen Förderung sehen wir die Forderung des Postulats nicht erfüllt und erachten die Erhebung von Daten im grossen Stil als unangebracht.
- Es wird in dieser Vorlage nicht die Chance genutzt, das System der Subjektfinanzierung einzuführen, wie die Motion «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Chancengleichheit» (KR-Nr. 312/2020) und die Mehrheit des Kantonsrats gefordert hat.

- Das Kita-System darf nicht zu kompliziert und bürokratisch werden. Es braucht klare kantonale Vorgaben. Bei der Frühförderung braucht es jedoch die Agilität auf kommunaler Ebene.
- Zu starker Eingriff des Staates in ein marktwirtschaftliches Angebot, das gilt sowohl für die Bedingungen, das Krippen keine Gewinne erzielen dürfen als auch für die Standardisierung des Angebots.
- Die Forderung der Motion 314/2019 "Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter", dass sich die Gemeinden und Kantone zu je 20% beteiligen wurde nicht umgesetzt. Der Kanton soll, wenn er den Gemeinden Vorschriften macht, einen äquivalenten Anteil der dadurch resultierenden Kosten tragen.
- Die fehlende Klärung wie der Zugang zu Betreuungsplätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen geregelt wird.

Detaillierte Ausführung der Kritikpunkte mit Begründung und unserer Forderung:

Frühe Förderung:

Der Vorentwurf sieht vor, dass Befragungen und Erhebungen im Rahmen der Frühen Förderung (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 15) durch die Kantonale Verwaltung gemacht werden. Diese massive Datenerhebung durch die Kantonale Behörde ist nicht notwendig und auch nicht zielführend. Die Gemeinden kennen die ansässigen Familien am besten und haben bereits Zugang zu den Daten. Die Daten auf kantonaler Ebene zu sammeln ist nicht notwendig und verletzt den Datenschutz. Dies führt zudem zu einer enormen Bürokratie, denn gesammelte Daten müssen auch ausgewertet werden. Dass der Kanton die notwendigen Daten sammelt, die er braucht, um eine Übersicht zu erhalten, kann auch in anonymisierter Weise geschehen. Zudem sind Familien, die eine Unterstützung brauchen, oft auch abgeschreckt, wenn sich die kantonale Verwaltung meldet. Wenn das Ziel ist, mehr Familien die eine Unterstützung brauchen, dazu zu bringen dieses Angebot auch zu nutzen, ist es sinnvoller, aktiv mit den lokalen Anbietern zusammenzuarbeiten und diese die Kontakte pflegen lassen. Das Postulat 340/2019 "Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) – faire Startchancen für alle" forderte eine Überprüfung des Angebots. Dabei sollte das Angebot auf die Empfehlungen der UNESCO Kommission zu überprüfen. Die nun vorgesehen Befragungen sind aber zu wenig fokussiert. Es braucht nicht eine umfangreiche automatisierte Befragung. Vielmehr können die in den Gemeinden erhobenen Daten (anonymisiert) und die Erfahrungen für eine Analyse genutzt werden. Eine Änderung des Gesetzes soll, nach erfolgter Analyse passieren. Was wir im Vorentwurf vollständig vermissen, ist die umfassende Strategie unter der gemeinsamen Federführung der Gesundheits-, der Justiz- und der Bildungsdirektion. Wir fordern, dass der Teil der Frühen Förderung aus der Vorlage entfernt wird und in einer separaten Vorlage vorgelegt wird.

Finanzierungsmodel der Betreuungsplätze:

Dass die Objektfinanzierung aufrecht erhalten bleiben soll ist aus unserer Sicht unerklärlich. Es war klarer Wille des Parlaments, das System der Subjektfinanzierung einzuführen. Dieser hat sich explizit und mit deutlicher Mehrheit für das Modell der Betreuungsgutscheine ausgesprochen mit der Überweisung der Motion «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Chancengleichheit» (KR-Nr. 312/2020). Die Motion fordert die kantonsweite Einführung von Betreuungsgutscheinen, um eine möglichst einfache und flexible Administration der Subventionen zu gewährleisten und damit den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern zu fördern. Das Argument, die Gemeinden

würden zu stark eingeschränkt, überzeugt nicht und es ist entsprechend nicht nachvollziehbar, dass diese konkrete Forderung nicht umgesetzt wurde. Alle Familien sollen Zugang zu finanzierbaren Betreuungsplätzen haben. Entsprechend muss ein System bestehen, welches Eltern und Anbieter bedarfsgerecht zusammenbringt. In der Vorlage sind zu viele kommunale Varianten möglich. Die Gemeindeautonomie wird zu stark betont. Dies führt zu einem enorm komplexen Prozess auf Ebene der kantonalen Verwaltung und zu viel bürokratischem Aufwand. Dies ist nicht im Sinne der Grünliberalen. Die finanziellen Ressourcen sollen direkt bei den Familien ankommen. Familien sollen schnell und unbürokratisch Unterstützung und damit auch Entlastung bekommen. Das ist eine effektive Förderung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Subjektfinanzierung mit Betreuungsgutscheinen ist gegenüber der Objektfinanzierung effizienter. Die Behörden haben eine klare Aufsichtsfunktion gegenüber den Kindertagesstätten und der bürokratische Aufwand kann tief gehalten werden. Damit kommen die investierten Gelder dort an, wo sie tatsächlich gebraucht werden und einen Mehrwert generieren, bei den Eltern. Diese können dank Wahlfreiheit das Betreuungsangebot dort nutzen, wo sie es effektiv benötigt wird (Wohn- oder Arbeitsort). Die Subventionsvoraussetzungen müssen zudem nur einmal geprüft werden und dies von jener Instanz, welche bereits über die notwendigen Angaben verfügt, den Steuerbehörden der Gemeinden. Auch die Kindertagesstätten würden entlastet. Unsere Forderung: Das Finanzierungsmodell ist wie in der Motion «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Chancengleichheit» (KR-Nr. 312/2020) mit einer klaren Subjektsubvention durch Betreuungsgutscheine umzusetzen.

Keine zu starke Fragmentierung:

Die Gemeinden brauchen gewisse Flexibilität, um auf Lokale Begebenheiten reagieren zu können. Zeitgleich soll unabhängig des Wohnorts für Familien der Zugang einfach und klar sein. Insbesondere soll die Bürokratie geringgehalten werden. Deshalb braucht es im Bereich der KITAS klare Kantonale Vorgaben und eine Harmonisierung. Teil der Verbesserung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie liegt in der Bestrebung den Zugang zu harmonisieren. Ist es von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche und besteht eine hohe Fragmentierung ist das System kompliziert und benötigt von den Eltern einen hohen Aufwand, um sich zurecht zu finden. Vereinbarkeit hat auch mit einfacherem Zugang zu tun. Wenn man das Angebot ausbauen will, bedarf es klaren Vorschriften und keine Sondervorschriften für jede einzelne Gemeinde. Anders sieht es im Bereich der Frühförderung aus. Sofern dieser Teil nicht aus der Vorlage herausgetrennt wird - wie von uns gefordert. Sind wir der Ansicht, dass es hier dringend Handlungsspielraum braucht für die Gemeinden. Denn es muss die Möglichkeit gegeben sein hier agil zu entwickeln, da es noch ein etabliertes System gibt und dieses erst gefunden werden muss. Deshalb bedarf es in diesem Bereich vor allem eine gute Koordination aber keine Entwicklungshemmende Vorgaben durch den Kanton. Wir fordern, dass die Wirtschaftsfreiheit der KITAS auch künftig gewährleistet ist und keine Wettbewerbsverzerrung durch zu starke staatliche Eingriffe geschaffen wird.

Beitrag an der Finanzierung durch den Kanton:

Mit der Motion "Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter" (314/2019) wurde eine Finanzierung durch Kanton und Gemeinde zu je 20 Prozent gefordert. Das bedarfsgerechte Angebot soll bei der Festlegung der Elternbeiträge deren wirtschaftliche Leistung zwingend berücksichtigen. Der letzte Aspekt wurde im Vorentwurf umgesetzt. Bei der Kostenbeteiligung der Gemeinden wird eine Beteiligung der Gemeinden von 35% der anrechenbaren Kosten vorgesehen (§ 18). Der Kostenbeitrag des Kantons (§ 39 lit. a) sieht eine Beteiligung von einem Drittel an den Kosten gemäss (§ 18 Abs. 2) vor. Damit ist die Forderung einer je hälftigen Aufteilung nicht erfüllt. Wir fordern,

dass die Gemeinden und der Kanton zu gleichem Teilen die Kosten tragen, wie im Postulat gefordert.

Zugang zu Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Beeinträchtigungen:

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz wurde im Kanton Zürich ein Meilenstein gesetzt für die Behindertengleichstellung. Menschen mit Beeinträchtigung wurde mehr Selbstständigkeit ermöglicht, indem klar auf ein subjektfinanziertes System gesetzt wurde, dies jedoch lediglich bei Erwachsenen. Aber auch bei Kindern mit Behinderungen stellt sich die Frage nach Unterstützung. Insbesondere im Bereich der Betreuungsplätze gibt es Handlungsbedarf. Es besteht Unsicherheit, wer die Kosten für einen Betreuungsplatz für ein Kind mit Behinderung tragen soll. Es wäre wünschenswert, wenn der Entwurf diesbezüglich überarbeitet und eine Klärung der Zugangsmöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen zum System der familienergänzenden Betreuung stattfinden würden.

SP:

Der Schlüsselpunkt ist aus unserer Sicht, dass der Kanton eine angemessene Finanzierung beisteuert. Es ist sinnvoll, auch jene Gemeinden, die bezüglich familienergänzender Kinderbetreuung kaum etwas tun, darin zu unterstützen, sich stärker zu engagieren. Da können Vorlagen von Modellen des Kantons gut sein. Gleichzeitig sollen den Städten und Gemeinden, die schon viel machen, aber keine neuen Erschwernisse entstehen.

Wir begrüßen die grundsätzliche Stossrichtung sehr, dass Eltern finanziell entlastet werden sollen und das Angebot an familienergänzender Betreuung im ganzen Kanton Zürich dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll. Wie diverse Analysen zeigten, ist der Status Quo gekennzeichnet durch enorme Unterschiede zwischen den Gemeinden – trotz Sicherstellungsauftrag ist vielerorts im Kanton Zürich kein, ein zu kleines oder für die Eltern schwer zu finanzierendes Angebot für die Kinderbetreuung vorhanden. Dies ist sowohl nachteilig für die betroffenen Familien, indem ihre Wahlfreiheit bei der Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, als auch volkswirtschaftlich problematisch, weil dadurch Eltern – insbesondere Frauen – auf dem Arbeitsmarkt fehlen und dies in einer Zeit mit grossem Fachkräftemangel. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert, sind deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die neue scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts führt zur politischen Verpflichtung des Staates, dass niemand mehr gezwungen sein soll, mangels bezahlbaren Betreuungsangeboten die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren.

Kindertagesstätte sind aber auch ein wichtiger Ort der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) und sind so auszugestalten, dass sie die frühkindliche Entwicklung positiv unterstützen und zu mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit beitragen. Dafür müssen auch die Rahmenbedingungen des Personals dringend verbessert werden (Lohn, keine langen Praktika, besser qualifiziertes Personal). Wir beantragen deshalb, die V Tak anzupassen.

Wir erachten es aus inhaltlichen Überlegungen als sinnvoll, die beiden Änderungsvorschläge im KJHG – die Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch die Gemeinden bzw. den Kanton und die geplanten Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung – zu trennen. Die geplanten Massnahmen im Bereich Frühe Förderung sind aus Sicht der SP wie vorgeschlagen nicht direkt umsetzbar und auch nicht zielführend.

Finanzierung Kita und Tagesfamilienbetreuung

Die Einführung einkommensabhängiger Finanzierung (§ 18): Die SP begrüsst es, dass die Finanzierung einkommensabhängig erfolgt. Bei der Umsetzung ist zu beachten, dass die Kita-Kosten max. 10 % eines Haushaltseinkommens betragen dürfen. Familien mit sehr tiefen Einkommen sollen vollständig entlastet werden und keinen Beitrag zahlen müssen.

Der kantonale Beitrag an den Gesamtkosten ist aus Sicht der SP wesentlich zu tief. Gemeinde und Kanton sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten beteiligen, zu je 35 %. Die Umsetzung einer allfälligen Nachfolgelösung der Bundes-Anstossfinanzierung soll zu keiner Reduktion der Gemeinde- und Kantonsbeiträge führen, sondern den Eltern zu Gute kommen.

Anrechenbare Kosten: Die Definition der anrechenbaren Kosten ist unklar und muss präzisiert werden (Welche Tages- und Jahresöffnungszeiten, Auslastung?). Die Elterntarife sollen so geregelt werden, dass sie maximal die anrechenbaren Kosten pro Platz abdecken. Kitas dürfen aus Sicht der SP mit den Elterntarifen keinen Gewinn mit subventionierten Plätzen erzielen.

Grundsätzlich ist die Stossrichtung mit den anrechenbaren Kosten und den maximalen Elterntarifen sehr zu begrüssen, da die Kita-Betreuung Teil des Service Public ist und die Kosten der z.T. privaten Träger zwar gedeckt aber keine Gewinne erzielt werden sollen. Bei der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass das finanzielle Risiko der Anbieter begrenzt ist und weiterhin Anreize bestehen, das Angebot bedarfsgerecht auszubauen.

Kantonale Mitfinanzierung von speziellem Förderbedarf (Deutschförderung, Kinder mit besonderen Bedürfnissen, behinderte Kinder) ist zu begrüssen. Es gilt, die Gemeinden zu verpflichten, genügend Förderplätze für speziellen Förderbedarf bereitzustellen. Dies gilt sowohl für Deutschförderung als auch für Plätze für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Beeinträchtigung.

Wie eine Analyse von Procap zeigt, sind die Herausforderungen im Kanton Zürich ganz besonders gross bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung. In diesem Bereich erfüllen bisher nur ganz wenige Zürcher Gemeinden ihren bereits bestehenden Versorgungsauftrag. Kinder mit Beeinträchtigung haben daher in den meisten Gemeinden deutlich kleinere Chancen, einen Kita-Platz zu erhalten und wo dies überhaupt möglich ist, sind die Kosten vielerorts prohibitiv hoch. Leider geht der Vorentwurf deutlich zu wenig auf die Frage ein, wie Kinder mit Beeinträchtigung im ganzen Kanton Zürich die gleichen Zugangsmöglichkeiten in das System der familienergänzenden Betreuung zu gleichen finanziellen Konditionen erhalten können und wie damit der bestehende Sicherstellungsauftrag für alle erfüllt werden kann. Dies wäre auch volkswirtschaftlich besonders wichtig, weil der Ausschluss von Kindern mit Beeinträchtigung aus der familienergänzenden Betreuung sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern (vor allem den Müttern) zu besonders hohen Folgekosten führt. Bei den Kindern werden Chancen der frühen Förderung verpasst, die das spätere Inklusionspotenzial für die schulische und berufliche Laufbahn massgebend begünstigen kann. Bei den Eltern werden wie oben erwähnt negative Erwerbsanreize gesetzt, die in diesen Fällen noch stärker sind, da der Wiedereinstieg mit einem Kind mit Behinderung vielfach noch schwieriger ist.

Voraussetzungsfreier Zugang zu subventionierten Plätzen: Für die SP ist es absolut notwendig, dass die Subventionierung von Kita-Plätzen nicht an eine Erwerbstätigkeit geknüpft wird.

Die Unterstützung von Gemeinden bei der Erarbeitung eines einkommensabhängigen Subventionsmodells ist sinnvoll und wichtig. Das Ziel, damit Angleichung der Finanzierungsmodelle zu bewirken, unterstützt die SP. Es erleichtert den Aufwand für Trägerschaften, die in mehreren Gemeinden tätig sind und senkt den Aufwand für Familien bei einem Umzug.

Spielraum Gemeinden: Positiv ist auch, dass den Gemeinden, die über die Minimalvorgaben des Kantons hinausgehen wollen, explizit Handlungsspielraum eingeräumt wird und der Kanton sich auch an den daraus anfallenden anrechenbaren Kosten beteiligen wird.

Finanzierung der Tagesfamilienbetreuung. Die SP begrüsst es, dass sich der Kanton an der Finanzierung der Tagesfamilienbetreuung beteiligt. Auch Eltern mit tiefen Einkommen sollen eine Wahlmöglichkeit haben, Tagesfamilienbetreuung oder Kita-Plätze zu beanspruchen. Dies ist wichtig v.a. bei Erziehungsberechtigten mit variablen Arbeitszeiten und sollte darum an das bedarfsgerechte Angebot und die Berechnung der 35% gezählt werden.

Bessere Strukturqualität in den Kitas: Die SP stellt fest, dass die Bedeutung einer qualitativ guten Kinderbetreuung zwar erwähnt wird, aber mit den geltenden Vorgaben eine qualitativ gute Kinderbetreuung nicht gewährleistet ist. Mit der vorliegenden Revision sollten gleichzeitig die Gruppengrößen verkleinert sowie der Betreuungsschlüssel erhöht werden.

Allgemeine Bemerkungen zum Abschnitt: Weitere Angebote der frühen Kindheit / Früherkennung

Mitfinanzierung von Angeboten der frühen Kindheit: Die SP begrüsst es, dass der Kanton weitere Angebote der frühen Kindheit mitfinanziert, denn zu einer guten Versorgung gehören nicht nur Kitas. Grundanforderung muss aber sein, dass alle Familien, und mehrfachbelastete Familien im Besonderen, Zugang zu diesen Angeboten haben.

Bedarfserhebung / Angebotsplanung: Dass der Kanton eine aktivere Rolle bei der Bedarfserhebung und Angebotsplanung einnehmen will, ist zu begrüßen. Fraglich jedoch ist, ob eine beratende Rolle der Jugendhilfestellen auf Gemeindeebene ausreichend ist. So stellt sich die Frage, was geschieht, wenn Versorgungslücken ausgemacht werden, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden liegen? Wie werden therapeutische Angebote (Logopädie, etc.) berücksichtigt? Bereits heute sind die Wartezeiten für die Abklärung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und für Therapien sehr lange.

Informationsplattform & thematische Infos: Das Bestreben, die Information über das bestehende Angebot und zu Themen der frühen Kindheit zu verbessern und sie einheitlich für den ganzen Kanton mehrsprachig – auch in leichter Sprache und in Gebärdensprache – aufzubereiten, ist sinnvoll.

Früherkennung: Eine möglichst frühe Förderung/Unterstützung ist zentral. Ob das Vorgehen, den entwicklungspädiatrischen Förderbedarf via Erhebungen bei den Eltern zu eruieren, zielführend ist, ist fraglich. Es ist zu befürchten, dass damit zusätzliche Bedürfnisse bei ressourcenstarken Familien geweckt werden und mehrfachbelastete Familien, die erwiesenermassen einen erschwerten Zugang haben zu den Angeboten, auch damit nicht erreicht werden. Somit erachten wir die Art und Weise, wie die Früherkennung erfolgt, nicht zielführend und vor allem ist damit auch kein Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit verbunden.

Erhebungen/ Datenbasierte Bedarfsermittlungen: Das Ziel, die Datenlage in der frühen Kindheit zu verbessern, ist zu begrüßen, daher benötigen ausführende Stellen Zugriff auf Personendaten. Allerdings soll ein erheblicher Datenschutz weiterhin gewährleistet bleiben und es muss klar definiert sein, welche Daten erhoben werden sollen und dürfen. Auch

dass die Inanspruchnahme der Angebote erhoben werden soll, ist zu begrüßen. Ob dies durch die vorgeschlagenen Elternbefragungen erfolgen kann, sehen wir sehr skeptisch. Um eine hohe Rücklaufquote von Elternbefragungen zu erhalten, müssen diese auf ein Minimum beschränkt werden, bspw. durch die Erhebung der Sprachkompetenzen in D, wie dies bereits einzelne Gemeinden im Kanton durchführen.

Deutschförderung: Die SP Kanton Zürich erachtet es ebenfalls als zentral, Kindern mit Förderbedarf bereits im Vorschulalter zu identifizieren und ihnen entsprechende Angebote zugänglich zu machen. Dass auch bildungs- und entwicklungsfördernde Angebote, wie z.B. die vorschulische Deutschförderung kantonale mitfinanziert werden soll, wird begrüßt. Unklar bleibt aber, wie der Bedarf danach mit Angeboten abgedeckt werden soll. Zudem ist eine Mitfinanzierung von verschiedenen Angeboten zu einem erheblichen Teil notwendig. Eine Verpflichtung für Eltern, Angebote zu nutzen, sehen wir nicht als zielführend an. Die Angebote sollen attraktiv und niederschwellig auch für mehrfachbelastete Eltern nutzbar sein.

Folgende Punkte sieht die SP Kanton Zürich eher kritisch:

- Die Zielgruppenerreichung von mehrfach belasteten Familien bleibt unklar. Diese Familien beteiligen sich erfahrungsgemäss sehr selten an Erhebungen. Der vorgesehene Ansatz ist auf einer individuellen Ebene angesiedelt und sieht strukturell kaum Verbesserung der Versorgung vor.
- Vorgeburtliche und Angebote rund um die Geburt sollten ebenfalls mit dem KJHG gefördert werden.
- Es wird kein vernetztes Vorgehen (weder auf kantonaler noch kommunaler Ebene) vorgesehen

Angebotsplanung / Bedarfsermittlung / Abstimmung der Angebote: Im Blick sollen nicht nur Angebote in der Zuständigkeit des AJB liegen; sondern Abstimmung mit den für Gesundheits-Migrationsbereich verantwortlichen Direktionen wünschbar. (z.B. nachgeburtliche Hebammenversorgung, pädiatrische Versorgung etc.)

Auch auf Angebotsebene soll Vernetzung der Akteure in den jeweiligen Sozialräumen, gefördert werden. Siehe auch Unesco (2019) Für eine Politik der frühen Kindheit. Eine Investition in die Zukunft. Eine Orientierung am Modell der familienzentrierten Vernetzung wird empfohlen.

- Die Früherkennung von Förderbedarf ist ein erster wichtiger Schritt. Was jedoch mit diesen früherkannten Kindern mit Förderbedarf geschehen soll, bleibt unklar. Insbesondere die therapeutische Versorgung im Vorschulbereich ist gerade auch in ländlichen Gemeinden nicht gewährleistet. Diese Unterversorgung sollte vom Kanton angegangen werden.
- Die Vorschläge zur Kostenbeteiligung des Kantons sind zu zaghaft. Der Kanton Zürich muss den Gemeinden bei der Subventionierung der Betreuungskosten kräftiger unter die Arme greifen. Kleinere Gemeinden mit jungen Familien können diese Kosten kaum selber tragen. Mindestens 40% insgesamt, wobei Kanton und Gemeinden je die Hälfte der Kosten tragen. Die SP fordert eine höhere Beteiligung: Kanton und Gemeinden sollen je 35% der Kosten übernehmen.

SVP:

Vorab halten wir fest, dass wir mit dem Kostenteiler (§ 39 a Abs. 1) nicht einverstanden sind und die Anpassungen gesamtheitlich ablehnen müssten, falls es hier keine Korrektur gibt.

2. Kommissionen, Organisationen und Verbände**Alliance Enfance:**

Alliance Enfance begrüsst es, dass die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) durch den Entwurf im KJHG stärker gesetzlich verankert wird. Auch die grössere finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an der familienergänzenden Bildung und Betreuung geht in die richtige Richtung. Damit könnte der Kanton erstens die Entwicklung auf Bundesebene im Zuge der Pa.lv. WBK-N 21.403 zur «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» auf kantonaler Ebene sinnvoll ergänzen und zweitens dem Credo der Subsidiarität nachleben, auf welches in der Erarbeitung der Pa.lv. stark geachtet wird. Ebenfalls zu begrüssen ist die Möglichkeit einkommensabhängiger Tarife und der Zugang zu subventionierten Plätzen ohne Indikation – wie z.B. Vereinbarkeit. Beides trägt zur Stärkung der Chancengerechtigkeit bei.

Alliance Enfance bedauert hingegen, dass der Qualität der Angebote, der Innovation, einer umfassenden Politik der Frühen Kindheit sowie dem gleichberechtigten Zugang für behinderte Kinder im Gesetzesentwurf zu wenig Platz eingeräumt wird. Insbesondere in den §§ 17a f. werden die Rahmenbedingungen für die Anbietenden sehr eng gesetzt. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext wird klar, dass die Gemeinden nicht nur die Subventionsbeiträge, sondern auch die Elternbeiträge, ein verbindliches Tarifsysteem und die anrechenbaren Kosten (sowie die Definition, was dazu gehört) definieren. Auf welcher Basis dies geschieht, ist hingegen noch nicht klar.

Hinzu kommt, dass nur das Grundangebot verrechnet werden darf (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 3 lit. b). Innovative Kitas oder Tagesfamilienorganisationen (TFO), die in die Qualität der Verpflegung, in die Aus- und Weiterbildung der Betreuungspersonen oder in pädagogisch wertvolle Zusatzangebote investieren möchten, erhalten keine Unterstützung und dürfen diese Investitionen auch nicht weiterverrechnen. Doch es braucht Geld, um die Qualität zu finanzieren. Auch die Einschränkung mit einem Gewinnverbot geht zu weit (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 6). Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme von Kibesuisse.

Zugang für Kinder mit Behinderungen schaffen

Wie eine Analyse von Procap zeigt, sind die Herausforderungen im Kanton Zürich besonders gross bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen. In diesem Bereich erfüllen bisher nur ganz wenige Zürcher Gemeinden ihren bereits bestehenden Versorgungsauftrag. Kinder mit Behinderungen haben daher in den meisten Gemeinden deutlich kleinere Chancen, einen Kitaplatz zu erhalten und wo dies überhaupt möglich ist, sind die Kosten vielerorts prohibitiv hoch. Gleiche Zugangsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen wäre auch volkswirtschaftlich wichtig, weil der Ausschluss von Kindern mit Behinderungen aus der familienergänzenden Betreuung sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern (vor allem den Müttern) zu besonders hohen Folgekosten führt. Bei den Kindern werden Chancen der Frühen Förderung verpasst, die das spätere Inklusionspotenzial

für die schulische und berufliche Laufbahn massgebend begünstigen kann. Bei den Eltern wirkt sich der fehlende Zugang negativ auf die Erwerbstätigkeit aus. Entsprechend gilt es, tatsächlich für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zu sorgen (wäre eigentlich heute schon Pflicht), Eltern von behinderungsbedingten Mehrkosten zu befreien und die Mehrkosten für die Gemeinden durch den Kanton zu refinanzieren.

Eltern entlasten und Qualität umfassend fördern

Damit die Angebote der familienergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung – die mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, gesellschaftlich und volkswirtschaftlich einen immensen Nutzen haben und noch mehr haben werden (Stichwort: Fachkräftemangel) – auch für die Kinder einen grossen Nutzen haben, ist es unabdingbar, dass diese Angebote von hoher Qualität sind. Es gilt: Je höher die pädagogische Qualität, desto grösser der Nutzen (vgl. Schwab, Cammarano & Stern 2020). Das macht auch eine weitere Studie deutlich: Eine Senkung der Elterntarife kann sich positiv auf den Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsmarkt auswirken. Die Bildungsrendite kann aber nur erhöht werden, wenn auch in die Qualität investiert wird. Dabei müssen die Aspekte der Orientierungsqualität (pädagogische Grundhaltungen und Werte), der Strukturqualität (Rahmenbedingungen und Personal) und der Prozessqualität (Interaktion zwischen Fachpersonen und Kindern) gemeinsam berücksichtigt werden. Nur so hat die familienergänzende Kinderbetreuung in den frühen Jahren die erhoffte positive Wirkung auf die Entwicklung des Kindes mit allen entsprechenden gesellschaftspolitischen Mehrwerten (mehr Steuersubstrat, weniger Gesundheits- und Sozialkosten, etc.). Hinzu kommt, dass eine Qualitätssteigerung auch eine positive Wirkung auf den Fachkräftemangel in der Branche der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben kann. Denn die Erfahrung zeigt, dass ein Teil des Personals den Bereich gerade mangels geeigneter Rahmenbedingungen für qualitativ hochstehende Betreuung und Bildung der Kinder frühzeitig wieder verlässt. Ohne diese Fachkräfte kann die gesteigerte Nachfrage infolge der Elternbeitragssenkung gar nicht bewältigt werden.

Hohe pädagogische Qualität, wie sie die Wissenschaft beschreibt, wird zu oft noch nicht erreicht (vgl. Wustmann Seiler & Simoni 2016, Verein QualiKita 2019). Zuletzt gezeigt hat dies eine internationale Vergleichsstudie der UNICEF (Gromada & Richardson 2021). Die Schweiz schneidet im Bereich familienergänzende Bildung und Betreuung schlecht ab. Dies ist vor allem dem Mangel an ausgebildeten Fachpersonen sowie fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen geschuldet. Kibesuisse (2020a) hat aufgezeigt, welche Entwicklungen im Bereich der Qualität (für die familienergänzende Kinderbetreuung) notwendig wären und welche Kosten damit verbunden sind (Kibesuisse (2022b)).

Gemäss Gesetzesentwurf soll sich der Kanton mit rund 79 Millionen Franken pro Jahr an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung beteiligen. Dazu kommen weitere Unterstützungsbeiträge von den Gemeinden in der Höhe von geschätzt 157 Millionen Franken pro Jahr (vgl. Kap. «Auswirkungen» im erläuternden Bericht, S. 5). Damit sollen die Eltern substanziell entlastet werden, was begrüssenswert ist. Es ist aber wie dargelegt nicht zielführend, bloss die quantitative Seite anzukurbeln, also die Nachfrage zu steigern, ohne zugleich das Angebot in qualitativer Hinsicht zu stärken. Es braucht auch finanzielle Unterstützung für die Kitaträgerschaften und TFO und die Möglichkeit, in die Qualität zu investieren. So muss ein Beitrag für die Qualitätsentwicklung zwingend in den «anrechenbaren Kosten» (oder besser: «Vollkosten») enthalten sein (§18 Abs. 2).

Wir begrüssen die Einführung der 35% Kostenbeteiligung durch die Gemeinden. Dies ist ein wichtiger Schritt. Es bedeutet aber, dass die Eltern potenziell bis zu 65% der Kosten

selber tragen müssen, was eine hohe finanzielle Belastung darstellt, ganz besonders für sozial belastete Familien (vgl. Moors 2019). Gemäss Infrac/SEW (2015) beträgt der Elternanteil im Kanton Waadt nur 38%, was gemäss einer Studie im Auftrag der Jacobs Foundation (2016) international noch immer sehr hoch sei: in den Vergleichsregionen von Deutschland, Österreich und Frankreich betragen die Elternanteile lediglich zwischen 14% und 25% der Gesamtkosten. Mit dem Vorschlag von 35% bleibt der Gesetzesentwurf auch hinter der Beteiligung von je 20% durch Kanton und Gemeinden zurück, welche die Motion «Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden (KR-Nr. 314/2019)» forderte. Zu beachten ist, dass die finanzielle Unterstützung seitens Bund überarbeitet wird (Pa. Iv. 21.403). Wir empfehlen, die möglichen neuen Bundessubventionen im KJHG gesetzgeberisch zu berücksichtigen. Beispiel: Wären die neuen zu erwartenden Bundessubventionen (Annahme: 20% Subvention zur Reduktion der Elternbeiträge) anrechenbar, müsste im KJHG eine kommunale Beteiligung von 55% festgelegt werden.

Alliance Enfance regt die Integration der Empfehlungen von SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die sich derzeit in Erarbeitung befinden und im Herbst 2022 vorliegen sollten, in die Vorlage zu integrieren. Massnahmen, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, sollten unter den anrechenbaren Kosten berücksichtigt und entsprechend vom Kanton unterstützt werden. Auf Verordnungsebene könnten hierfür qualitätsfördernde Vorgaben und Ziele (auf Basis der SODK/EDK-Empfehlungen) festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Qualifikation des Fachpersonals, den Betreuungsschlüssel und das Qualitätsmanagement. Diese Ergänzung würde die Innovation im Bereich fördern und entspräche auch dem oben erwähnten Credo der Subsidiarität bei gleichzeitiger Verbesserung der Chancengerechtigkeit.

Finanzielle Stärkung des kommunalen/regionalen Angebots – umfassende Politik der Frühen Kindheit

Alliance Enfance setzt sich für eine umfassende Politik der Frühen Kindheit auf allen föderalen Ebenen ein. Hierzu zählen alle Angebote im Frühbereich, also neben der institutionellen Bildung und Betreuung auch aufsuchende Frühförderangebote, Spielgruppen, frühe Sprachförderung und Elternbildung sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Angeboten wie der Logopädie, der Psychomotorik oder der Heilpädagogischen Früherziehung und den Akteur*innen in der Gesundheitsversorgung (Hebammen, Pädiatrie, Gynäkologie, Mütter- und Väterberatung). In diesem Sinne begrüsst unser Dachverband explizit die Weiterentwicklung der kantonalen und kommunalen Politik der frühen Kindheit und die finanzielle Unterstützung mit zwei Dritteln der Kosten gemäss § 40 des KJHG. Die Beschränkung der Mittel auf 5 Millionen Franken pro Jahr bei gleichzeitiger Ausdehnung der mitfinanzierten Angebotspalette, bedauert Alliance Enfance hingegen. So bleibt die kantonale Anreizwirkung zum Ausbau der kommunalen Angebote wohl relativ klein. Die beschränkten Mittel sollten entsprechend sehr gezielt und nur an qualitativ hochstehende Angebote ausgerichtet werden.

Zudem gilt es, den Ausbau der Jugendhilfeleistungen zu überdenken. Hier gilt es einerseits, die lokalen Angebote und bereits vorhandene Fachstellen Frühe Förderung (wie beispielsweise in Winterthur) stärker einzubeziehen und ihre Erfahrungen zu nutzen. Andererseits sollten die Mittel gezielter eingesetzt werden, zum Beispiel zum Aufbau (oder je nach Region Ausbau) einer Familienzentrierten Vernetzung nach dem Vorbild der Frühen Hilfen in Österreich und Deutschland. Auf kantonaler Ebene wären nach diesem Konzept v.a. koordinierende Leistungen sowie der Wissenstransfer zwischen den lokalen/regionalen Netzwerk anzusiedeln, während der Zugang, die Informationsvermittlung und die Begleitung der

einzelnen Familien lokal/regional gepflegt würden. Der direkte Zugang von Jugendhilfestellen zu den Familien ist auch vor dem Hintergrund kritisch zu sehen, dass dadurch Kinderschutzmassnahmen und Frühe Förderung vermischt würden, was sehr problematisch und der Erreichung der Familien abträglich wäre.

Avenir Social:

Allgemeine Bemerkungen

Als Grundlage stützen wir uns auf folgende von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) publizierte Haltung: Alle Kinder in der Schweiz sollen mit möglichst optimalen Chancen ihren Lebensweg starten. Die Frühe Förderung zielt darauf ab, die Kinder in ihren emotionalen, sozialen, kreativen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten angemessen zu fördern und zu unterstützen.

Als eine weitere Grundlage gilt für uns die UNO-Kinderrechtskonvention. Im Besonderen beziehen wir uns hier auf folgenden Artikel 3: 2 (1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. Im Grundsatz begrüßen wir die im Vorentwurf vorgesehene Stärkung der Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung sehr. Einige Kritikpunkte bleiben, die wir gerne in den folgenden sechs Punkten erläutern.

1. Attraktivität der Angebote

Es scheint, dass es der Verwaltung und der Politik noch immer an der nötigen Aufmerksamkeit mangelt, richtig festzustellen, welchen Stellenwert die Betreuung in den ersten Kinderjahren für die zukünftige gute Entwicklung eines Kindes und dessen Wohlbefinden hat. Als Bildungsdirektion und im Besonderen dem Amt für Jugend- und Berufsberatung, ist ihnen die Wichtigkeit einer guten Kinderbetreuung - auch solche in KiTas - und deren Systemrelevanz, bestens bekannt. Die Systemrelevanz in die Perspektive kleiner Kinder und ihrem Bedürfnis nach Förderung in ihrer frühen Kindheit ist uns ein besonders wichtiges Anliegen. Dieser Eindruck zeigt sich uns anhand der ungeklärten Frage, wie Sie die Angebote in die Fläche bringen, ohne den zusätzlichen Aufwand (Organisation Reiseweg und Zeit) genügend zu entschädigen. Für die Inanspruchnahme ist es aber entscheidend. Wer den Mehraufwand nicht bewältigen kann, wird eher verzichten. Das Hinbringen und Abholen sind jedoch nicht die Haupttätigkeiten der Eltern/-teile; Empfang und Herausgabe sind nicht die Haupttätigkeiten der Anbieter. Das Entscheidende ist vielmehr das, was dazwischen passiert. Die Kinderbetreuung hat demzufolge nicht nur einen Auftrag die Kinder angemessen zu hüten, sondern einen eigentlichen und primären Bildungsauftrag. Dabei geht es im Speziellen um die soziale, sprachliche und kulturelle Integration jedes Kindes, zu der auch das Erreichen einer (minimalen) Chancengleichheit gehört. Gerade für Kinder von

einkommensschwachen Eltern/-teilen muss der Besuch aller Formen der Kinderbetreuung attraktiv sein: Erreichbarkeit, Inhalt und Anregungsvielfalt damit die frühe Förderung der Kinder sicher hergestellt bzw. zuverlässig und auch wirksam erreicht – also internalisiert werden kann.

2. Herstellung und Pflege der Qualität sowie Erhalt der Angebote

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln muss nebst der Erbringung einer guten unmittelbaren Arbeit mit den Kindern genügend Mittel für die mittelbaren Aufgaben, wie Ausstattung, vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten, die Qualitätsentwicklung, den Fachaustausch sowie die Ausbildungsbetreuung aufgebracht werden. Welche Qualitätskriterien in der frühen Förderung aber wie zu erfüllen sind, um den Bewilligungsvoraussetzungen auch Genüge zu tun, ist nur schwach ausformuliert. Ebenso ist das Raumangebot (Fläche), der Personalbedarf oder der Personalmix bzw. der Betreuungsschlüssel zu wenig nach Kriterien der Professionalisierung ausgerichtet. Wir vertreten die Ansicht, dass solche anspruchsvollen Arbeiten wie in der Frühen Förderung ausschliesslich durch qualifiziertes Personal, sprich mit einem anerkannten Diplom, übernommen werden kann. Auch werden fortschrittlichen Arbeitsbedingungen in den Angeboten zu wenig Beachtung geschenkt. So wie wir Ihren Gesetzesvorschlag lesen, gewinnen wir den Eindruck, dass sich Krippenangebote weder an den Bedürfnissen der Kinder noch an Qualitätskriterien ausrichten, sondern vielmehr finanzielle Überlegungen im Vordergrund stehen. An der öffentlichen Anerkennung der Bedeutung und Wichtigkeit einer guten professionellen Betreuung von Kleinkindern mangelt es aber nach wie vor. Die finanzielle Ausstattung ist dabei von so entscheidender und grundsätzlicher Bedeutung, weshalb sie die hier erwähnten Bedürfnisse unbedingt abzudecken hat. Unverständlich ist für uns, dass für Tageseltern eine Gleichbehandlung (noch) nicht vorgesehen ist, obwohl ihnen die gleichen Kinder anvertraut werden und sie die gleichen Leistungen erfolgreich zu erbringen haben. Tageseltern scheinen für die Betreuung so mancher Kinder geeigneter (Nähe zur elterlichen Wohnung, bessere Erreichbarkeit, Unkenntnis über bestehende andere Angebote, menschliches oder kulturelles Vertrauen), als der Besuch einer KiTa in grösserer Entfernung, mit ihrer grösseren und wechselnden Kindergruppen. Die ebenso anspruchsvolle Arbeit von Tageseltern sollte deshalb genau dieselben Rahmenbedingungen wie jene der KiTas haben und neben einer angemessenen Abgeltung, dem Nachweis einer fachlichen Ausbildung und der Verpflichtung an der Teilnahme an Bildungskursen, Beratungsangeboten und anderen Formen der Unterstützung auch eine entsprechende Zertifizierung mit Begleitung ihres Angebotes.

3. Zu grosser Ermessensspielraum der Gemeinden

Gemäss dem Gesetzesentwurf bleibt den Gemeinden in der Umsetzung ein erheblicher Ermessensspielraum. Aus unserer Sicht können die Gemeinden zu viel festlegen, was eine Kinderbetreuung alles anbieten muss und was Zusatzangebote sind, die extra finanziert werden sollen. Die Befürchtung besteht, dass in finanziell besser gestellten Gemeinden die Finanzierung solcher Angebote eher erfolgen als in Finanzschwachen.

4. Zugang zu und Erreichbarkeit der Zielgruppe

Den im Vorentwurf (S.16/35, § 15 b.3) aufgeführten Versand von Informationsmaterial an Eltern von Vorschulkindern, beurteilen wir als ungenügend. Aus unserer Kenntnis der Praxis befürchten wir, dass die eigentliche Zielgruppe auf diese Art kaum bzw. schlecht erreicht wird. Sei dies aus sprachlichen, kulturellen oder anderen Gründen. Die wenig integrierten Eltern/-teile bedürfen aber der persönlichen Ansprache bezüglich der Entwicklung, Förderung und Integration (sozial, sprachlich und kulturell) und auch der Klärung der Verhältnisse vor Ort. Sie benötigen aus unserer Sicht einen Prozess, in den sie eingebunden

sind, um ihr Interesse an, ihr Vertrauen in und für die in dieser Phase noch unbekannten Fördermassnahmen zu gewinnen. Nur so können sie aus unserer Sicht für die Angebote motiviert werden. Auch kann dazu ein Beitrag an eine bessere Bewältigung der anschließenden Schul- und Berufsbildung, mittels gelungener sozialer, sprachlicher und kultureller Integration ihrer Kinder, vermittelt werden.

5. Integration, Inklusion und Chancengleichheit

Integration und Inklusion beginnen unmittelbar nach der Geburt. Deshalb sollten die Angebote bereits mit der Geburtsanzeige bei der Einwohnerkontrolle beginnen. Allenfalls sind auch Kinderärzt*innen einzubeziehen bzw. über das Angebot in Kenntnis zu setzen. Entscheidend ist hier, ob Kinder in einer anregungsreichen oder anregungsarmen Umgebung aufwachsen müssen bzw. dürfen. Schon hier ist die Frage nach der Chancengleichheit offensichtlich bzw. wie sie hergestellt und wann sie tatsächlich erreicht ist. Projekte und Angebote, wie bspw. Zeppelin3 scheinen genau diese Prozesse gut zu leisten. Was hier eine Frühe Förderung für die Kinder leistet, kann eine späte und bessere Inklusion für die Eltern zur Folge haben. Dafür benötigen wir genügend regelmässige verbindliche und begleitete Angebote der gemeinsamen Eltern-Kind-Betreuung.

6. Finanzierung

Die Bestrebungen zu einer verbindlichen und soliden Finanzierung begrüssen wir grundsätzlich. Wir bemängeln jedoch, dass zu wenig auf die gewachsenen Angebote und Strukturen Rücksicht genommen wird. Angebote der Frühen Förderung sind in einer kreativen Vielfalt entstanden und werden ebenso vielfältig genutzt. In die neuen Finanzierungsregelungen sollten alle bestehenden Angebote gleichberechtigt einbezogen sein. Frühere politische Rechnungen über Kinderbetreuung als Investment haben bei investiertem CHF 1.00 von einer Rendite von CHF 7.00 gesprochen. Das ist für eine der besten staatlichen Aufgaben eine traumhafte Rendite. Dabei tritt die Investition in die Zukunft in den Vordergrund. Auch, dass es sich hier um eine bedeutungsvolle gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Die Frühe Förderung vermag zahlreiche Probleme aus der Lebenswelt von Kindern dauerhaft zu eliminieren, weshalb in der Folge erheblich weniger Kosten anfallen und sogar aus besseren Erwerbsverläufen höhere Steuereinnahmen resultieren können. Die Ansiedelung der Finanzierung bei den Gemeinden ist aus unserer Sicht richtig, da dort die Daten und der unmittelbare Zugang zur Zielgruppe der Neugeborenen und deren Eltern/-teile vorhanden ist. Eine geringstmögliche Kostenbeteiligung oder Kostenbefreiung, besonders bei einkommensschwachen Eltern/-teilen ist unbedingt vorzusehen. Allein die Einrichtung eines qualitativ hochstehenden Angebotes der Frühförderung, ist für die Eltern/-teile eine Entlastung, derer sie häufig dringend bedürfen.

Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund:

Schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme der Procap vom 28. Oktober 2022 an.

Fachstelle Spielgruppen Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen und Dietikon:

Der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV hat sich als Dachverband der Spielgruppen an der Vernehmlassung beteiligt. Auch wir danken Ihnen und Ihren



Mitarbeitenden für die Ausarbeitung der Vorlagen zur Kantonsbeteiligung an der Finanzierung der familien-ergänzenden Betreuung für Vorschulkinder und zur Unterstützung von Aktivitäten zugunsten der Frühen Kindheit.

Als Kollektivmitglieder des SSLV und den dazugehörenden Vereinsmitgliedern (rund 550 Spielgruppenleitende im Kanton Zürich) möchten wir betonen, dass wir voll und ganz mit der Stellungnahme des SSLV vom 11.10.2022 einiggehen.

Jugendhilfekommission des Kantons Zürich:

Gesamtbeurteilung und allgemeine Bemerkungen:

Die Jugendhilfekommission erachtet die Änderungen im Bereich «Frühe Förderung» im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) grundsätzlich als die richtige Stossrichtung. Es ist wichtig und richtig, die familienergänzende Betreuung zu fördern durch eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand. Im Kanton Zürich liegt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter derzeit in der Verantwortung der Gemeinden. Doch das Angebot ist von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Ein stärkeres finanzielles Engagement der öffentlichen Hand im Kanton Zürich rechtfertigt sich angesichts des vielfältigen nachgewiesenen Nutzens einer qualitätsvollen familienergänzenden Kinderbetreuung. Von dieser profitieren nämlich nicht nur die Kinder und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, sondern auch die Wirtschaft und die Gesamtgesellschaft sowie die Gemeinden und der Kanton. International hat sich gezeigt, dass Investitionen in die frühe Kindheit einen wirtschaftlichen Nutzen im Sinne eines hohen «Return on Investment» besitzen. Eine qualitätsvolle familienergänzende Kinderbetreuung hat aus fachlicher Sicht eine generell integrative Wirkung, insbesondere dann, wenn sie spezifisch ausgerichtet sind und eine Kontinuität besitzen. Mit einer gezielten Unterstützung, vor allem von Kindern und Familien mit besonderem Förderbedarf, kann der Eintritt in die Volksschule erleichtert werden. Dies wirkt sich positiv auf die gesamte Schulzeit aus, wie die PISA Studien in allen OECD Ländern für die untersuchten 15jährige Schülerinnen und Schüler klar belegen. Eine Stärkung der Jugendhilfestellen erachten wir in denjenigen Gemeinden wo Bedarf vorhanden ist und in bestehende Angebote (KJZ) integriert werden kann, als sehr sinnvoll. Mit einer Intensivierung der frühen Förderung durch Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, kann Kindern gezielt geholfen werden. Dies muss jedoch in Absprache mit den Gemeinden geschehen, damit die Massnahmen bedürfnisorientiert und regional geeignet sind.

Jugendparlament des Kantons Zürich:

Wir unterstützen die grundsätzlichen Änderungen im KJHG, halten aber fest, dass es noch gewisse Anpassungen bräuchte. Wir begrüssen, dass der Kanton Zürich weiterhin an der Verbesserung seiner Defizite in Bezug auf die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention arbeitet, wie dies das Jupa ZH bereits gefordert hat (siehe Petition zu Jugendrechten vom 18. Februar 2019). Ebenfalls ist es gut, dass die Finanzierung klarer und detaillierter geregelt ist, was mehr Sicherheit bringt für die Gemeinden, die Kantone und die betroffenen Personen. Ausserdem begrüssen wir, dass diese Änderungen zukunftsfähige Familienstrukturen und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kanton Zürich fördern.

Das Gesetz enthält somit viele gute und wichtige Änderungen, leider gibt es aus unserer Sicht noch gewisse Mängel, gerade bei den Begrifflichkeiten. Im gesamten Gesetz fehlt es an klaren Definitionen und Differenzierungen von wichtigen Begriffen, was das ganze Gesetz schwammig und unklar macht. Beispielsweise werden keine Definitionen und Unterscheidungen der verschiedenen Kinder- und Jugendhilfestellen vorgenommen (siehe z.B.

§15). Weiter gibt es keine Aufteilung zwischen Kinder- und Jugendhilfestellen und der Sonderpädagogik, was zu einer Vermischung der Aufgabenverteilung führt. Die Kinder- und Jugendhilfestellen machen keine Abklärungen, da sie nicht die Ausbildung dazu haben, für dies ist die Sonderpädagogik zuständig.

Ein weiterer Mangel ist, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu familienergänzender Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung nicht geregelt wird. Das Feststellen des Bedarfs und des Mehraufwands von Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf sollte durch ein niederschwelliges und darauf ausgerichtetes Angebot, wie zum Beispiel Sonderpädagogische Frühförderstellen, durchgeführt werden. Gerade auch, weil sich der Regierungsrat im Regierungsratsziel 2a) zum Ziel gesetzt hat, Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf zu identifizieren und mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule gezielt zu unterstützen. Auch wenn mit diesen Änderungen schon einiges in diese Richtung unternommen wurde, wäre es zu begrüßen, wenn diese genannten Punkte noch mehr berücksichtigt würden.

Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation:

Allgemeine Bemerkung: Wir bitten Sie, damit wir genügend Eltern erreichen, Vernehmlassungen möglichst auf das erste Semester eines Kalenderjahres zu legen. Danke für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Zum KJHG:

Die KEO begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung, dass erwerbstätige Eltern im Kanton Zürich finanziell entlastet werden sollen bei den Kosten für die Kinderbetreuung. Erwerbstätigkeit von Eltern muss sich lohnen. Deshalb müssen genügend Anreize in diese Richtung geschaffen werden. Wichtig ist aber auch, dass das Angebot an familienergänzender Betreuung im ganzen Kanton Zürich dem tatsächlichen Bedarf (auch während der Schulferien und entsprechenden Öffnungszeiten) entspricht, und die Qualität der Betreuung gewährleistet ist.

Im Sinne der Chancengerechtigkeit ist es wichtig, dass auch Gemeinden, die bezüglich familienergänzender Kinderbetreuung bisher zu wenig gemacht haben, darin unterstützt und motiviert werden, sich stärker zu engagieren. Aktuell sind die Unterschiede zwischen den Gemeinden im Kanton Zürich - trotz Sicherstellungsauftrag- gross. Entweder gibt es keine Angebote, sie sind kaum vorhanden oder für Eltern schwer finanzierbar. Diese Situation wirkt sich einerseits nachteilig für die betroffenen Familien aus, indem ihre Wahlfreiheit bei der Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, andererseits auch volkswirtschaftlich, weil dadurch Eltern –insbesondere Frauen – auf dem Arbeitsmarkt fehlen und dies in einer Zeit mit grossem Fachkräftemangel. Es ist zu hoffen, dass die Erwerbstätigkeit beider Elternteile steigt, wenn die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert werden können.

Ermittlung des Betreuungsbedarfs:

Die KEO erwartet, dass die Gemeinden für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs eine aktivere Rolle mit einer Befragung der Eltern übernehmen, ohne im Voraus schon das Angebot einzuschränken. Es genügt nicht, wenn sich die Gemeinden darauf beschränken den Bedarf zu ermitteln über die Wartelisten der Kitaplätze, dem Beobachten der Bevölkerungsentwicklung und dem Vermitteln von Betreuungsplätzen. Das deshalb der Kanton in den Gemeinden eine aktivere Rolle bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote übernehmen will, findet die KEO sinnvoll.

Bedarf sicherstellen für Kinder mit Beeinträchtigung:

Es ist wichtig, dass im ganzen Kanton Zürich auch ein dem Bedarf angemessenes Angebot für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Beeinträchtigung vorhanden ist. Eine Analyse von Procap zeigt, dass bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit einer Beeinträchtigung nur ganz wenige Zürcher Gemeinden ihren bereits bestehenden Versorgungsauftrag erfüllen. In den meisten Gemeinden haben Kinder mit einer Beeinträchtigung viel kleinere Chancen auf einen Platz in einer Kita. Und wenn ein entsprechendes Angebot vorhanden ist, sind die Kosten für die Angebote oft zu hoch. Wenn wir uns schon zur Unesco-Erklärung von Salamanca bekennen, sollten auf Worte auch Taten folgen. Im Vorentwurf muss klar auf die Frage eingegangen werden, wie Kinder mit Beeinträchtigung im ganzen Kanton Zürich die gleichen Zugangsmöglichkeiten zur familienergänzenden Betreuung zu gleichen finanziellen Konditionen erhalten können und wie der bestehende Sicherstellungsauftrag für alle erfüllt werden kann. Auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen ist das wichtig, weil der Ausschluss von Kindern mit Beeinträchtigung aus der familienergänzenden Betreuung bei den Kindern und auch bei den Eltern zu hohen Folgekosten führt. Die Chance für die frühe Förderung wird so verpasst und muss später mit erheblich mehr Aufwand für alle Beteiligten und Mehrkosten korrigiert werden. Stehen früh genug Angebote bereit, begünstigt das die schulische und berufliche Laufbahn massgebend. Deshalb stellt sich die Frage, ob die beratende Rolle der Jugendhilfestellen auf Gemeindeebene ausreicht, wenn z. B. solche Versorgungslücken identifiziert werden, die nicht in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen. Oder wie wird mit therapeutischen Angeboten wie z. B. Logopädie umgegangen? Die Wartezeiten für die Abklärung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und die möglichst rasche Bereitstellung für Therapien sind bereits heute zu lang.

Modell für die Beteiligung an den Kinderbetreuungskosten:

Empfehlungen eines Modells, welches auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde adaptiert werden kann, zur Verfügung zu stellen, kann ein hilfreicher Beitrag sein. Nicht jede Gemeinde soll «das Rad neu erfinden müssen». Die Unterstützung von Gemeinden bei der Erarbeitung eines einkommensabhängigen Subventionsmodells ist sinnvoll und wichtig. Es kann die Angleichung der Finanzierungsmodelle zwischen den Gemeinden im Kanton Zürich bewirken und senkt den Aufwand für Familien bei einem Umzug. Zu berücksichtigen in den Subventionsmodellen ist aber auch die Grösse der Familie. Nicht zuletzt, ein gutes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen vorweisen zu können, kann zur Attraktivität einer Gemeinde beitragen und ein wesentlicher Standortfaktor sein. Es sollten aber auch Anreize geschaffen werden, damit sich kleinere Gemeinden diesbezüglich zu einem Verbund zusammenschliessen.

Kostenbeteiligung der Gemeinden an Kitas:

Die befragten Eltern antworteten uns auf die Frage, ob sie mit der Kostenbeteiligung der Gemeinden einverstanden sind Folgendes: Die Beteiligung der Gemeinden ist angemessen 53%; Die Beteiligung der Gemeinden ist zu hoch 10%; Die Beteiligung der Gemeinden ist zu niedrig 37%.

Kostenbeteiligung des Kantons an Kitas:

Die befragten Eltern antworteten uns auf die Frage, ob sie mit der Kostenbeteiligung des Kantons einverstanden sind Folgendes: Die Beteiligung des Kantons ist angemessen 56%; Die Beteiligung des Kantons ist zu hoch 7%; Die Beteiligung des Kantons ist zu niedrig 37%.

Finanzierung der Tagesfamilienbetreuung:

Die befragten Eltern antworteten uns auf die Frage, ob sie mit der Kostenbeteiligung des Kantons für die familienergänzende Betreuung in Tagesfamilien einverstanden sind Folgendes: Die Beteiligung des Kantons ist angemessen 66%; Die Beteiligung des Kantons ist zu hoch 14%; Die Beteiligung des Kantons ist zu niedrig 20%. Auf die Frage, ob die Kostenbeteiligung für die familienergänzende Betreuung für die Gemeinden freiwillig bleiben soll, antworteten die befragten Eltern Folgendes: Ja 12%; Eher Ja 24%; Eher Nein 30%; Nein 42%. Die KEO findet es richtig und wichtig, dass sich der Kanton an der Finanzierung der Tagesfamilienbetreuung beteiligt. Tagesfamilien sind eine wichtige Ergänzung zu den Kitas, für berufstätige Erziehungsberechtigte mit variablen Arbeitszeiten. Es sollen verschiedene Betreuungsformen zur Auswahl stehen. Familien sollen das Angebot wählen können, welches für ihre persönliche Situation und die Bedürfnisse des Kindes das richtige ist. Wie oben ersichtlich ist, sind die meisten der befragten Eltern nicht einverstanden damit, dass auf der Gemeindeebene eine Unterscheidung bei der Kostenbeteiligung zwischen Kita und Tagesfamilien gemacht wird. Die KEO fordert deshalb die Gleichstellung der beiden Betreuungsformen. Die Pflicht zur Finanzierung durch die Gemeinden soll bei den Kitas ebenso wie bei den Tagesfamilien gelten.

Anrechenbare Kosten:

Die Definition «anrechenbare Kosten» ist für die KEO unklar. Sie muss präzisiert werden.

Zuständigkeit der Betreuungskosten:

Wir schlagen noch eine Ergänzung vor: Es ist wichtig, dass für die Betreuungskosten immer die Wohngemeinde zuständig ist. Verschiedene Gründe sprechen dafür, je nach Arbeitssituation (Schichtarbeit, beschränkte Öffnungszeiten der Kita am Wohnort oder betriebseigene Kitas) lassen Eltern ihre Kinder in der Nähe ihres Arbeitsortes betreuen. Es ist auch möglich, dass für Kinder mit einer Beeinträchtigung in der Wohngemeinde kein spezifisches Angebot vorhanden ist. Damit durch den Ort der Betreuung keine Mehrkosten entstehen, soll der Tarif der Wohngemeinde auch dann gelten.

Sicherstellen, dass die Vorgaben eingehalten werden:

Dass der Kanton Zürich die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren oder streichen kann, wenn eine Gemeinde die Vorgaben gemäss § 18 sowie §17a Abs. 1 nicht einhält, nützt den berufstätigen Eltern, die ein bedarfsgerechtes finanzierbares Angebot für die Kinderbetreuung benötigen, nichts. Es braucht einen Mechanismus, der garantiert, dass tatsächlich bedarfsgerecht Plätze geschaffen und Vorgaben bezüglich finanzieller Aspekte eingehalten werden. Möglich wäre, den Gemeinden eine angemessene Frist zu setzen, bis sie die Umsetzung mit der Begleitung der Jugendhilfestellen sicherstellen können. Die besten gesetzlichen Grundlagen nützen nichts, wenn sie nicht umgesetzt werden.

Qualität in der Betreuung:

Die Bedeutung einer qualitativ guten Kinderbetreuung ist in der Gesetzesvorlage zwar erwähnt, aber mit den geltenden Vorgaben eine qualitativ gute Kinderbetreuung zu wenig gewährleistet. Insbesondere geht es um gut ausgebildetes Personal, Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel. Es ist deshalb nicht zielführend, nur die quantitative Seite anzukurbeln, das heisst, die Nachfrage voranzutreiben, ohne gleichzeitig das Angebot in qualitativer Hinsicht zu stärken. Mit der vorliegenden Revision sollte die Chance genutzt werden hier entsprechende Vorgaben zu machen. Damit Eltern erwerbstätig sind, müssen sie darauf vertrauen können, dass ihr Kind in der familienergänzenden Betreuung gut

aufgehoben ist. Vor allem die Pandemie hat eines gezeigt: Kitas und Tagesfamilien sind systemrelevant. Sie brauchen die nötigen Rahmenbedingungen, um eine dem Kindeswohl angemessene, familienergänzende Bildung und Betreuung zu gewährleisten. Kindertagesstätten sind ein wichtiger Ort der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Sie sind so auszugestalten, dass sie die frühkindliche Entwicklung positiv unterstützen und zu mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit beitragen. Nur mit genügend vorhandenen, qualifizierten Personal kann die für die bestmögliche Entwicklung der Kinder notwendige Qualität gewährleistet werden.

Förderung von Angeboten zur frühkindlichen Bildung:

Die KEO begrüsst es, dass kommunale Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter gefördert werden sollen. Der Bericht Situation Kindergarten Kanton Zürich zeigt auf, dass 20% der Kinder einen erschwerten Übergang in den Kindergarten haben, und Kinder durch die Stichtagsverschiebung jünger in den Kindergarten eintreten. Es ist wichtig, dass mit einer Subventionierung von kommunalen Angeboten und der Fachunterstützung beim Ermitteln des Bedarfs, der Identifikation von Angebotslücken und bei der Planung und Abstimmung im ganzen Kanton Zürich genügend Angebote geschaffen werden. Im Sinne der Chancengerechtigkeit darf es nicht vom Wohnort abhängen, ob ein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht. Wir haben die Eltern gefragt, wie sie mit der finanziellen Beteiligung des Kantons bezüglich kommunaler Angebote, welche die Kinder im Vorschulalter fördern, zufrieden sind. Wir erhielten folgende Antworten: Die Beteiligung des Kantons ist angemessen 67%; Die Beteiligung des Kantons ist zu hoch 21%; Die Beteiligung des Kantons ist zu niedrig 18%. Ebenfalls haben wir die Eltern gefragt, ob sie damit einverstanden sind, dass die Jugendhilfestellen unter Berücksichtigung des Datenschutzes Erhebungen durchführen und den Eltern niederschwellig Angebote zukommen lassen dürfen. Wir erhielten folgende Antworten: Ja 59%; Eher Ja 34%; Eher Nein 5%; Nein 2%. Eine Verpflichtung für Eltern, Angebote zu nutzen, sehen wir -ausser in einzelnen Fällen durch entsprechende Stellen angeordnet - nicht als zielführend an. Entsprechende Angebote sollen attraktiv und niederschwellig für alle interessierten Eltern nutzbar sein.

Befragung Datenerhebung/ Datenschutz:

Es ist sinnvoll, die Datenlage der frühen Kindheit auf der kantonalen Ebene zu verbessern. Es liegt in der Natur der Sache, dass ausführende Stellen deshalb Zugriff auf Personendaten haben müssen. Ein ausreichender Datenschutz ist aber trotzdem unabdingbar, muss gewährleistet bleiben und klar definiert werden. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass eine Befragung der Eltern auf ein Minimum beschränkt werden muss, damit eine hohe Rücklaufquote erreicht werden kann. Die Befragung sollte in leichter Sprache und in den gängigsten Fremdsprachen erfolgen. Ob belastete Familien auf diesem Weg erreicht werden können ist nicht sicher. Erfahrungsgemäss beteiligen sie sich eher selten an solchen Erhebungen. Hier müsste noch genauer definiert werden, wie solche Familien erreicht und ihnen die Inanspruchnahme entsprechender Angebote schmackhaft gemacht werden kann.

Informationsplattform:

Informationen über das bestehende Angebot und zu Themen der frühen Kindheit zu verbessern und sie einheitlich für den ganzen Kanton mehrsprachig – auch in leichter Sprache und in Gebärdensprache – aufzubereiten finden wir eine gute Idee. Es braucht aber auch alternative Informationskanäle, damit möglichst alle Eltern erreicht werden können.



Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS):

Schliesst sich der Stellungnahme der Procap vom 28. Oktober 2022 an.

Zusätzlich:

Als Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung vertreten wir auch die Interessen von mehreren inklusiven Kindertagesstätten und sehen in diesem Zusammenhang den grossen Bedarf solcher Plätze.

Gerne fügen wir Ihnen die einzelnen Punkte unten an. Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass wir es im Sinne der UNO Behindertenrechtskonvention und der UNO Kinderrechtskonvention – insbesondere UNOKRK Art. 23 – als unerlässlich erachten, bereits von der frühen Kindheit an alles daran zu setzen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleichwertig an der Gesellschaft teilhaben können. Um dies sicherzustellen, ist eine entsprechende Spezifizierung der Gesetze zwingend notwendig.

Kibesuisse:

Grundsätzliche Anmerkungen

Kibesuisse begrüsst es, dass die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) durch die geplanten Änderungen im KJHG stärker verankert werden soll. Auch die grössere finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an der familienergänzenden Bildung und Betreuung geht in die richtige Richtung. So berichten die Mitglieder von kibesuisse seit Jahren, dass die Trägerschaften unter den aktuellen Rahmenbedingungen Schwierigkeiten haben, eine solide finanzielle Basis zu erarbeiten. Damit fehlt aber die Grundlage für die Qualitätsentwicklung im Sinne der Förderung und des Wohls der Kinder. Mit der Motion «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengerechtigkeit (KR-Nr. 312/2019)» wird ein subjektorientiertes Betreuungsgutscheinsystem gefordert. Kibesuisse sieht wie die Motionärinnen bei diesem Subventionsmodell sowohl die Vorteile in der Flexibilität für Eltern und Trägerschaften als auch die positiven Anreize für Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilienorganisationen (TFO), in die Qualität zu investieren – auch im Sinne eines Wettbewerbsvorteils. Doch der vorliegende Gesetzesvorschlag erreicht die angestrebten Ziele nicht – im Gegenteil! Die Verabschiedung dieses Gesetzes in der jetzigen Fassung würde zu einer substanziellen Schädigung der Kitas und TFO im Kanton Zürich mit verheerenden Folgen für die Quantität und Qualität der Betreuungsplätze führen. Der vorhersehbare Abbau von Plätzen hätte drastische Folgen für den Fachkräftemangel im Kanton und seine Wirtschaftsstärke.

Zu enge Rahmenbedingungen gefährden das Überleben von Kitas und TFO

Insbesondere in den §§ 17a f. werden die Rahmenbedingungen für die Anbietenden sehr eng gesteckt. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext geht klar hervor, dass die Gemeinden nicht nur die Subventionsbeiträge, sondern auch die Elternbeiträge, ein verbindliches Tarifsystem und die anrechenbaren Kosten (sowie die Definition, was dazu gehört) definieren. Auf welcher Basis dies geschieht, ist nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass nur das Grundangebot verrechnet werden darf (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 3 lit. b). Innovative Kitas oder TFO, die in die Aus- und Weiterbildung der Betreuungspersonen, in pädagogisch wertvolle Zusatzangebote oder in die Qualität der Verpflegung investieren möchten, erhalten nicht nur keine Unterstützung – sie dürfen obendrein diese Investitionen gar nicht weiterverrechnen. Doch es braucht Geld, um die Qualität zu

finanzieren. Auch die Einschränkung mit einem Gewinnverbot geht zu weit (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 6). So müssen die privat organisierten Kitas und TFO unternehmerisch handeln und sich im Markt behaupten können. Das beinhaltet auch Reserven für notwendige Investitionen, Liquidität der Lohnzahlungen, Innovationen in der Qualitätsentwicklung oder die Kompensation von Betriebsausfällen. Im Gesamtblick resultiert eine zu starke Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit, während das wirtschaftliche Risiko vollumfänglich bei den Anbietenden verbleibt. Diese Schieflage kann in verschiedenen Fällen zu Betriebschliessungen führen.

Erziehungsberechtigte finanziell entlasten, ohne der Qualität zu schaden

Seit Jahren weist kibesuisse vehement darauf hin, wie dringend die Qualitätsentwicklung ist. Für eine gezielte Qualitätsentwicklung müssen alle Aspekte der Orientierungsqualität (pädagogische Grundhaltungen und Werte), der Strukturqualität (Rahmenbedingungen und Personal) und der Prozessqualität (Interaktion zwischen Fachpersonen und Kindern) berücksichtigt werden. Neben einem adäquaten Betreuungsschlüssel ist die Qualifikation der Fachpersonen ausschlaggebend.

Gemäss Gesetzesentwurf soll sich der Kanton mit rund 79 Millionen Franken pro Jahr an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung beteiligen. Dazu kommen weitere Unterstützungsbeiträge von den Gemeinden in der Höhe von geschätzt 157 Millionen Franken pro Jahr (vgl. Kap. «Auswirkungen» im erläuternden Bericht, S. 5). Damit sollen die Erziehungsberechtigten substanziell entlastet werden, was begrüssenswert ist. Es ist aber nicht zielführend, bloss die quantitative Seite anzukurbeln, das heisst, die Nachfrage anzuheizen, ohne zugleich das Angebot in qualitativer Hinsicht zu stärken. Es braucht auch finanzielle Unterstützung für die Anbietenden und die Möglichkeit, in die Qualität zu investieren.

Vielfalt der Betreuungsformen als Stärke und zum Wohl der Kinder

Kibesuisse ist der Überzeugung, dass die Förderung und Bildung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gleichwertige Ziele in der familienergänzenden Bildung und Betreuung sind. Familien sollen das Angebot wählen können, welches für ihre persönliche Situation und die Bedürfnisse des Kindes das richtige ist. Zu diesem Zweck ist es essenziell, dass verschiedene Formen der familienergänzenden Bildung und Betreuung zur Auswahl stehen. Eine unterschiedliche finanzielle Behandlung von Kitas und TFO entbehrt einer objektiven Begründung. Kibesuisse fordert deshalb eine Gleichstellung der beiden Betreuungsformen: Die Pflicht zur Finanzierung durch die Gemeinden soll bei den Kitas ebenso wie bei den Tagesfamilien gelten. Der zusätzliche finanzielle Aufwand beläuft sich auf insgesamt 1,2 Millionen Franken. Davon entfallen 800'000 Franken auf die Gemeinden und 400'000 Franken auf den Kanton (vgl. Kap. «Auswirkungen» im erläuternden Bericht, S. 6).

Familienergänzende Bildung und Betreuung endet nicht beim Eintritt in den Kindergarten

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beziehen sich explizit nur auf die frühe Kindheit. Die familienergänzende Bildung und Betreuung endet aber nicht mit dem Eintritt in die Volksschule. Sie ist nicht nur unabhängig von der Betreuungsform, sondern umfasst auch verschiedene Altersstufen. Tagesfamilien bieten Plätze für Kinder über den Schuleintritt hinweg an und die schulergänzenden Tagesstrukturen gehören ebenfalls zur Angebotsvielfalt.



Dem Fachkräftemangel mit guten Rahmenbedingungen entgegenwirken

Auch kibesuisse und seine Mitglieder sind vom Fachkräftemangel betroffen. Fehlen die Möglichkeiten, als attraktive Arbeitgebende das dringend benötigte Fachpersonal einzustellen, müssen schlussendlich Betreuungsplätze gestrichen werden. Dies wiederum bedeutet, dass weniger Kinder familienergänzend betreut werden können und die Erziehungsberechtigten die Betreuung übernehmen müssen. Diese Fachpersonen fehlen wiederum auf dem Arbeitsmarkt. Es kann nicht genug oft betont werden: Kitas und Tagesfamilien sind systemrelevant und brauchen die nötigen Rahmenbedingungen, um eine dem Kindeswohl angemessene, familienergänzende Bildung und Betreuung sicherzustellen. Nur mit genügend vorhandenen, gut ausgebildeten und qualifizierten Mitarbeitenden kann die für die bestmögliche Entwicklung der Kinder notwendige Qualität gewährleistet werden. Qualität ist der Schlüsselfaktor, um die Wirkung von Investitionen in der frühen Kindheit sicherzustellen.

Fazit

Eine Stärkung der familienergänzenden Bildung und Betreuung im Bereich der frühen Kindheit ist absolut zu befürworten. Kibesuisse begrüsst eine stärkere finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand. Beim genaueren Blick auf den vorliegenden Gesetzestext wird aber die gewollte Stärkung zu einer Schwächung der Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Daher fordern wir Sie auf, den Gesetzestext grundlegend zu überarbeiten und dabei unsere Rückmeldungen und Vorschläge zu berücksichtigen. So tragen Sie nicht nur dazu bei, die Erziehungsberechtigten zu entlasten, sondern Sie setzen sich auch gemeinsam mit den Kitas und TFO für mehr Qualität zum Wohle der Kinder ein.

§ 14 lit. f; § 17 Abs. 1 lit. g; § 17a Abs. 1, 2; § 18 Abs. 3 lit. c; § 39a Abs. 1 lit. a, b:

Die Orte der institutionellen Betreuung sind auch Bildungsorte für Kinder. Deshalb spricht kibesuisse stets von der familienergänzenden Bildung und Betreuung, da beide Bereiche miteinander verbunden sind. Entsprechend beantragt kibesuisse folgende Anpassung an allen Stellen des Gesetzes: Familienergänzende Bildung und Betreuung.

Kindesschutzkommission des Kantons Zürich:

Wir begrüssen es seitens KSK ausgesprochen, dass der Regierungsrat den Unterstützungsbedarf von Kleinkindern und ihren Familien in den Blick nimmt und die Versorgung gezielt und präventiv verbessern will. Die vorgeschlagenen Änderungen im KJHG erscheinen uns grundsätzlich folgerichtig und zielführend.

A. Verstärkte öffentliche Mitfinanzierung der FEB zur Entlastung von Eltern:

Die unbefristete finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung zugunsten aller Eltern wird seitens KSK ausdrücklich begrüsst. Sie entlastet Familien insbesondere der Mittelschicht und wird gewisse wohnortsabhängige Unterschiede für Familien bzw. standortabhängige Unterschiede für Kitas ausgleichen helfen. Als wichtig erachten wir überdies, dass der Kanton Gemeinden bei Bedarf in der Einführung eines Finanzierungsmodells unterstützen will.

Als im Entwurf ungenügend beachtet erachten wir die folgenden Punkte:

Um eine soziale Durchmischung von Angeboten zu erreichen und die Chancen für Kinder aus bildungsfernen Familien zu verbessern, müssten über die grundsätzliche Entlastung von Eltern hinaus Vergünstigungen für sozial schwache Familien vorgesehen werden.



Eltern sind darauf angewiesen, dass sie sich auf eine gute Qualität von Angeboten der FEB verlassen können. Die Kitas sind über die Verordnung für Tagesfamilien und Kindertagesstätten verpflichtet über ein Konzept zur Qualitätssicherung zu verfügen (V TaK Art. 6 Abs. 1 lit. d). Viele Träger der FEB benötigen dafür Unterstützung. Hierzu bräuchte es Massnahmen und eine entsprechende Koordination zwischen Kanton und Gemeinden.

Die Normkostenberechnungen, die dem Vorschlag zugrunde liegen, erachten wir als zu tief und als nicht realistisch. Erstens ist gut belegt, was gute Qualität familienergänzender Betreuung ausmacht und was es dafür braucht und sich entsprechende staatliche Investitionen lohnen. Zweitens muss der Frühbereich angesichts des teils bereits jetzt dramatischen Fachkräftemangels bzgl. Arbeitsbedingungen im Markt dringend besser bestehen können. Wichtig ist, dass die Berechnungsgrundlagen gut nachvollziehbar sind.

Nach unserer Einschätzung müsste der Kanton bei den drei genannten Punkten steuernd eingreifen (können).

B. Finanzielle Stärkung des kommunalen Angebots für die frühe Kindheit

Die KSK begrüsst, dass der Kanton die Gemeinden in ihrer Politik der frühen Kindheit verstärkt unterstützen und ganz konkret finanzielle Beiträge an die Bereitstellung eines passenden Angebots leisten will. Von Orten für Austausch, Spiel und niederschwelliger Beratung profitieren alle Familien mit jungen Kindern, ganz besonders auch neu zugezogene oder isolierte. Aufsuchende Frühförderangebote sowie Spielgruppen und Kitas mit alltagsintegrierter Sprachbildung kommen ganz besonders Kindern aus sozial belasteten Familien zugute. Einen zeitlich befristeten konzeptuellen und administrativen Fachsupport erachten wir wie vorgeschlagen für kleinere und/oder unerfahrene Gemeinden als wichtig.

Datenerhebungen, personalisiertes Informationsangebot für Eltern mit jungen Kindern

Im Begleitschreiben zur Vernehmlassung steht Folgendes: «In der Form von neuen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufträgen der Jugendhilfestellen sollen schliesslich Instrumente geschaffen werden, um Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf möglichst frühzeitig zu identifizieren und ihnen gezielt Unterstützung mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule anbieten zu können.» Wir unterstützen diese Anliegen voll und ganz. Allerdings erachten wir zur Verbesserung von Chancengleichheit und Integration folgende Aspekte, die teils im Entwurf aus unserer Sicht ungenügend berücksichtigt sind, als unerlässlich wichtig:

1. Identifikation der Kinder und Familien mit einem speziellen Unterstützungsbedarf - Vermittlung durch Vertrauenspersonen
2. Kommunikation von Möglichkeiten, Unterstützung zu erhalten - Vermittlung durch bestehende Netzwerke und genutzte Kanäle
3. Genügend Fachleute, die die gewünschte Unterstützung auch effektiv und für die Betroffenen erreichbar und nutzbar anbieten können - vertrauensbildendes Vorgehen

Datenerhebungen sollen gemäss Vorschlag zu folgenden Themen erfolgen:

- a. zum Bedarf an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter
- b. zur Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter
- c. zu den Sprachkenntnissen der Kinder

d. zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung.

Während wir uns vorstellen können, dass Erhebungen zu a. und b. einigermaßen aussagekräftig ausfallen können, bezweifeln wir dies zu c. und d. Erstere könnten sich auf demografische Informationen und auf eine flächendeckende Dokumentation der Angebotsnutzung stützen. Um Informationen zu Sprachkenntnissen von Kindern und zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung zu erhalten, erachten wir die vorgeschlagene Online-Befragungen als wenig zielführend. Erstens dürfte die Adressatengruppe, die im Kern interessiert, wenig motiviert sein, mitzumachen, weil persönliche Bezüge fehlen. Erlebte oder gefühlte Benachteiligungen gehen nicht selten mit einem gewissen Misstrauen gegen Staat, Behörden, Kontrolle einher. Zweitens geht es um Erhebungen teils hoch sensibler Informationen, was aus unserer Sicht zwingend einen angemessenen Daten- und Persönlichkeitsschutz verlangt. Zur Erreichung sozial belasteter und randständiger Familien reichen aus unserer Sicht personalisierte (und trotzdem unpersönliche) Informationen nicht aus. Nötig ist erfahrungsgemäss die Vermittlung durch als vertrauenswürdig anerkannte Personen oder über vertraute Netzwerke und Kanäle.

Stärkung der Entwicklungsbegleitung zur Früherkennung eines Unterstützungsbedarfs:

Die Stärkung der Entwicklungsbeobachtung von Eltern und Fachpersonen mit dem Ziel gemeinsam allfälligen Unterstützungsbedarf frühzeitig zu erkennen, begrüssen wir seitens KSK ausgesprochen. Für die Erreichung des Ziels dürfte die Verankerung des Angebots zur gemeinsamen Entwicklungsbeobachtung bei lokal verankerten und den Familien vertrauten Fachpersonenausschlaggebend sein. Wir stellen uns vor, dass Familien mit einem Kind in einem bestimmten Alter einen Gutschein für ein Entwicklungsgespräch erhalten und diesen bei einer Stelle/Fachperson ihrer Wahl einlösen könnten. Die Berechtigung dafür könnte von Personen mit einschlägiger Ausbildung und Tätigkeit mit einer (kurzen) Weiterbildung zum Sinn und Zweck sowie zur Umsetzung und Dokumentation von Entwicklungsbeobachtung erworben werden.

Marie Meierhofer Institut für das Kind:

Wir begrüssen es seitens des MMI ausgesprochen, dass der Regierungsrat die Versorgungslage in der frühen Kindheit breit in den Blick nimmt und nicht eng beschränkt auf einen Aspekt, wie z.B. die Deutschförderung vor dem Kindergarteneintritt für bestimmte Gruppen von Kindern. Die gewählten Schwerpunkte dünken uns grundsätzlich folgerichtig und zielführend. Sie beinhalten erstens die finanzielle Entlastung von Familien mit jungen Kindern bei der familienergänzenden Kinderbetreuung via Gemeinden, zweitens die Weiterentwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter kommunaler Angebote für die frühe Kindheit sowie entsprechende Bedarfserhebungen und Informationsmassnahmen, drittens Fachsupport und Dienstleistungen für Gemeinden.

Kritisch erlauben wir uns anzumerken, dass das vorgeschlagene zusätzliche finanzielle Engagement des Kantons nicht ausreichen dürfte, um die Zielsetzungen der Gesetzesrevision tatsächlich zu erreichen. Unser Wunsch wäre natürlich, dass eine substantielle weitere Aufstockung der kantonalen Budgets für Unterstützungsleistungen an die Gemeinden sowohl für die FEB wie auch für weitere Angebote in der frühen Kindheit möglich wäre. Falls dies unerreichbar wäre, plädieren wir dafür das Vorhaben zu verkleinern, damit zumindest ein reduziertes Massnahmenpaket ausreichend alimentiert werden könnte. Wir sind unentschieden, ob wir uns notfalls eher für einen Paradigmenwechsel hin zu einer FEB als Teil

des Bildungssystems oder für eine umfassendere Politik der Frühen Kindheit aussprechen würden.

Öffentliche Mitfinanzierung der FEB – Entlastung der Eltern:

Die unbefristete finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung zugunsten der Eltern wird vom MMI ausdrücklich begrüsst. Sie entlastet Familien insbesondere der Mittelschicht und gleicht gewisse wohnortsabhängige Unterschiede für Familien bzw. standortabhängige Unterschiede für Kitas aus. Das MMI unterstützt, dass die Gemeinden aufgefordert werden, allen Familien den Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung zu ermöglichen und das Angebot entsprechend auszurichten. Das Subsidiaritätsprinzip erlaubt es Gemeinden trotzdem, die FEB entsprechend regionaler Bedarfe und Gegebenheiten auszugestalten. Wir begrüssen, dass der Kanton Gemeinden künftig bei der Einführung eines passenden Finanzierungsmodells begleitet. Seitens des MMI sind wir allerdings der Meinung, dass eine Anerkennung von Angeboten der FEB als Bildungsorte mit entsprechender Finanzierung zeitgemäss wäre. Zudem wären aufwändige Berechtigungs- und komplizierte Berechnungsverfahren obsolet. So oder so würden wir es als ausgesprochen wichtig erachten, wenn der Kanton erstens die Qualitätssicherung- und -entwicklung von Angeboten der FEB und zweitens den Zugang für arme Familien mittels zusätzlicher Vergünstigungen mitsteuert. Im Folgenden finden sich ergänzend weitere Überlegungen zu den Vorschlägen die FEB betreffend:

1) Erhalt, Entwicklung und Verbreitung guter Praxis ermöglichen:

Wir würden es sehr bedauern, wenn mit der Gesetzesänderung und deren Vorgaben bestehende «Gute Praxis» nivelliert oder zurückgebunden würde. Wir fänden es wichtig Spielraum abzustecken, damit innovative, gute Praxis seitens Gemeinden, Kitas und TFOs sich erhalten, entwickeln und verbreiten kann. Diesbezüglich wäre es überlegenswert, den Aufbau einer Learning Community von Gemeinden und Kanton ins Auge zu fassen. Dies würde bedeuten, den Support nicht unidirektional vom Kanton zu den Kommunen, sondern vielmehr multidirektional und systemisch zu denken.

2) Realistische Kostenberechnungen als Basis guter pädagogischer Qualität:

Wir meinen, dass die in der Vorlage als Referenz angeführten Normkostenberechnungen aus fachlichen Überlegungen zu tief und nicht realistisch sind. Angebote der familienergänzenden Betreuung sollten künftig möglichst flächendeckend eine Qualität aufweisen, die mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Sie sollen für alle anvertrauten Kinder eine förderliche Lebensweltbereitstellen können. Als Basis dafür sind entsprechende Kostenberechnungen unabdingbar. Es ist uns bewusst, dass mit Blick auf die Kosten der FEB der politische Konsens ein schmaler Grat ist. Der fachliche Konsens ist hingegen breit abgestützt: Es ist sehr gut belegt, was gute Qualität familienergänzender Betreuung ausmacht, was es dafür braucht und dass sich entsprechende Investitionen für die Kinder und für die Gesellschaft lohnen. Mit Blick auf die Finanzierung ist auch zu bedenken, dass Kitas im ausgetrockneten Fachkräftemarkt wohl nur eine Chance haben sich zu behaupten, wenn sie mit den Anstellungsbedingungen angrenzender Arbeitsfelder mithalten können und für Auszubildende, Ausbilder:innen und weitere erfahrene Fachkräfte attraktive Arbeitsorte sind. Seitens MMI schlagen wir deshalb dringlich vor, dass zumindest die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die diesen Herbst vorliegen sollen, auch im Kanton Zürich als verbindliche Basis für Berechnungen genutzt werden.

3) Angebote der FEB für alle zugänglich machen:

Wir unterstützen sehr, dass Eltern künftig bedingungslos von einer Tarifiereduktion profitieren. So können Familien aus unterschiedlichen Gründen ihre Kinder einer FEB anvertrauen. Davon profitieren alle Kinder und die Durchmischung wird gestärkt, was nachgewiesenermassen verschiedene positive Effekte hat. Eine Reduktion der Elterntarife um 35 % erachten wir insgesamt als zu tief angesetzt. Der Kostenanteil für die Eltern ist mit 65% nach wie vor sehr hoch. Im Hinblick auf den Schulstart wäre es bedeutsam, wenn besonders Kinder aus sozial benachteiligten oder isoliert lebenden Familien vermehrt eine qualitativ gute FEB nutzen würden. Die Festlegung der einkommensabhängigen Tarife liegt in der Hoheit der Gemeinden. Es wäre wichtig, wenn der Kanton mit Leitplanken wo angezeigt finanziell steuernd eingreifen könnte.

Finanzielle Stärkung des kommunalen Angebots für die frühe Kindheit:

Das MMI begrüsst, dass der Kanton die Gemeinden in ihrer Politik der frühen Kindheit verstärkt unterstützen und ganz konkret finanzielle Beiträge an die Bereitstellung eines passenden Angebots leisten will. Von Orten für Austausch, Spiel und niederschwelliger Beratung profitieren alle Familien mit jungen Kindern, ganz besonders auch neu zugezogene. Aufsuchende Frühförderangebote sowie Spielgruppen und Kitas mit alltagsintegrierter Sprachbildung kommen ganz besonders Kindern aus sozial belasteten Familien zugute. Ein Budget von 5 Mio. pro Jahr dünkt uns angesichts des teils noch brachliegenden Potentials, das wir im Hinblick auf eine kohärente kommunale Politik der frühen Kindheit in den Gemeinden vermuten, bescheiden. Eine Verdopplung des Betrags auf 10 Millionen wäre aus unserer Sicht ein notwendiger Schritt in Richtung einer kantonal kohärenten Politik der frühen Kindheit. Eine mögliche, aber nicht unbedingt sinnvolle Alternative wäre eine Beschränkung auf Massnahmen und Angebote, die gezielt Kindern aus psychosozial belasteten Lebensumständen zugutekommen. Das MMI erachtet den beabsichtigten, zeitlich befristeten Fachsupport und die Beratung von Gemeinden in konzeptioneller und administrativer Hinsicht, insbesondere für kleine oder unerfahrene Gemeinden, als wichtige Massnahme.

Personalisiertes Informationsangebot für Eltern mit Kindern ab Geburt bis 4 Jahre:

Das MMI betrachtet ein universelles Informationsangebot für alle Eltern als sinnvoll und wichtig. Notwendig wäre, falls nicht bereits erfolgt, eine vertiefte Klärung von Aufgaben, Rollen und Zusammenarbeit zwischen Angeboten wie z.B. der parentu app oder Elternbriefen der pro juventute sowie kantonalen und kommunalen Informationsdienstleistungen. Wir befürchten, dass ausgerechnet Familien, die bislang keinen Zugang zu bedarfsgerechten und nützlichen Informationen finden, durch die geplante Informationsbereitstellung eventuell auch nicht erreicht würden. Denn manche Familien sind praktisch nur über ihre Berührungspunkte mit Netzwerken für Informationen gut erreichbar. Andere sind auf die persönliche Vermittlung von Informationen angewiesen. Wir fragen uns deshalb, ob ein Teil der Kosten für die dafür budgetierten neuen kantonalen Stellen nicht zielführender eingesetzt werden könnten, nämlich für die Pflege des bereits bestehenden kantonalen Informationsangebots und für Massnahmen, welche den Aufbau kommunaler bzw. lokaler Massnahmen zur Erreichung von Familien mit jungen Kindern stützen. Was Datenerhebungen betrifft, so können wir den Sinn einer besseren Datenbasis sehr wohl nachvollziehen und unterstützen entsprechende Bemühungen ausgesprochen. Aus ethischen Überlegungen und mit dem Blick auf die Wahrung von Datenschutz und Persönlichkeitsrechten erachten wir allerdings eine sorgfältigere Differenzierung der im Gesetzestext formulierten vier Erhebungsziele als unerlässlich: Wir begrüssen Erhebungen zum Bedarf an Angeboten und zur

Inanspruchnahme von Angeboten. Diese erachten wir zudem im Vergleich mit Erhebungen zum Sprachstand der Kinder oder gar zu individuellen und familialen Schutz- und Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung in verschiedener Hinsicht als unproblematischer. Letztere bedürfen nach unserem Verständnis eine auf einer umfassenden Information beruhenden Zustimmung der befragten Eltern (informed consent). Erschwerend kommt bei derartigen Erhebungen und ihren Zielen dazu, dass sie direkt junge Kinder betreffen, die weder über die Erfassung der fraglichen Information zu ihrer Person noch über deren spätere Verwendung verfügen können. Wir nehmen zudem an, dass online Erhebungen zu Risiken und Ressourcen wenig aussagekräftig ausfallen könnten. Auch wenn flächendeckende Erhebungen vermutlich einer a priori Stigmatisierung entgegenwirken können, dürfte die Beteiligung trotzdem eher nicht repräsentativ ausfallen. Erfolgsversprechender wäre der Einsatz von Screeninginstrumenten, wenn er eingebettet in einen Beratungs- oder Behandlungskontext erfolgen kann.

Stärkung der Entwicklungsbegleitung zur Früherkennung eines Unterstützungsbedarfs:

Die Stärkung der Entwicklungsbeobachtung von Eltern und Fachpersonen mit dem Ziel gemeinsam allfälligen Unterstützungsbedarf frühzeitig zu erkennen, begrüssen wir seitens MMI ausgesprochen. Wichtig erscheint uns, dass das Angebot der Entwicklungsbeobachtung und -einschätzung nicht einseitig mit der Erkennung eines möglichen Unterstützungsbedarfs gekoppelt würde. Vielmehr könnte es für Eltern ebenso wichtig sein zu entdecken, wie Kinder im Alltag lernen und dabei begleitet werden können (siehe www.kinder-4.ch) und zu erfahren, dass bei ihrem Kind kein besonderer Unterstützungsbedarf besteht. Beides könnte dazu beitragen, die Verunsicherung von Eltern sowie überzogene Förderideen und Leistungsziele zu relativieren. Für die Erreichung des Ziels dürfte die Verankerung des Angebots zur gemeinsamen Entwicklungsbeobachtung bei lokal verankerten und den Familien vertrauten Fachpersonen ausschlaggebend sein. Wir stellen uns vor, dass Familien mit einem Kind in einem bestimmten Alter einen Gutschein für ein Entwicklungsgespräch erhalten und diesen bei einer Stelle/Fachperson ihrer Wahl einlösen könnten. Die Berechtigung dafür könnte von Personen mit einschlägiger Ausbildung und Tätigkeit mit einer (kurzen) Weiterbildung zum Sinn und Zweck sowie zur Umsetzung und Dokumentation von Entwicklungsbeobachtung erworben werden. Die Dienste der KIZ würden wir, neben anderen Akteur:innen im Frühbereich, durchaus als Anbieter:innen der Entwicklungsbeobachtung sehen, sofern diese Aufgabe für die Eltern nachvollziehbar von Aufgaben im Kinderschutz getrennt ist.

Vermittlung und Koordination zur besseren Inanspruchnahme von Angeboten:

Eine wo nötig bessere Koordination des Angebots und die gezielte Vermittlung an Familien sind sinnvoll. Diesbezüglich dünkt es uns jedoch ausgesprochen wichtig, dass die Fachpersonen vor Ort ausreichend einbezogen werden. Oft sind für eine passgenaue Unterstützung von Familien mit jungen Kindern flexible Lösungen gefragt; zum einen, um dem individuellen Bedarf gerecht zu werden und zum andern, um das lokal verfügbare Angebot dafür optimal zu nutzen. Deshalb würden wir es begrüssen, wenn für die Koordination lokal (in den KIZ) oder kommunal personelle Ressourcen bereitgestellt würden. Eine besondere Aufgabe käme darüber hinaus dem Kanton bei der Koordination regionaler, Gemeinde übergreifender Netzwerke und «learning communities» zu.

Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich:

Allgemeine Rückmeldung



Aus unserer Sicht fehlt die Stärkung der Spielgruppen. Die Spielgruppen nehmen wichtige Funktionen im Bereich der Frühen Kindheit wahr und bieten fördernde Angebote. Aus unserer Sicht müssten Tagesfamilien und Kindertagesstätten gleichwertig berücksichtigt werden. In der politischen Forderung steht, dass die Frühe Sprachförderung gestärkt werden soll. Daher kam die Frage auf, warum gegenüber den Kindertagesstätten nicht mehr Vorgaben gemacht werden wie beispielsweise «Das Angebot ist zu mind. 50 % in Deutscher Sprache». Es bleibt die Frage offen, ob die Eltern Wahlfreiheit bei den Kindertagesstätten haben oder ob die Gemeinde aussuchen kann mit welcher Betreuungsinstitution sie eine LV abschliessen will. Die Subjektfinanzierung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern bedeutet einen hohen administrativen Aufwand für die Gemeinden und/oder Kita. Es steht nichts zur Finanzierung der Gemeinde, des Kantons bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand zwecks Integration in Regelangebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Zu Punkt A - Ausgangslage

Keinen Kommentar

Zu Punkt B - Ziele und Umsetzung

Seite 2: in Anbetracht, dass jedes Kind das Recht auf eine gute Qualität in einer Kita hat, stellt sich die Frage, ob die Gemeinden in der Auswahl der Anbietenden frei sein dürfen oder ob es kantonale Vorgaben geben sollte. Positiv fällt der Einbezug der Eltern, die Stärkung der Elternkompetenzen auf. (Seite 4)

Zu Punkt C – Auswirkungen

Keinen Kommentar

Zu Punkt D – Regulierungsfolgeabschätzung

Keinen Kommentar

Zu Punkt E – Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Keinen Kommentar.

Procap:

Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung sehr, dass Eltern finanziell entlastet werden sollen und das Angebot an familienergänzender Betreuung im ganzen Kanton Zürich dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll. Wie diverse Analysen zeigten, ist der Status Quo gekennzeichnet durch enorme Unterschiede zwischen den Gemeinden – trotz Sicherstellungsauftrag ist vielerorts im Kanton Zürich kein, ein zu kleines oder für die Eltern schwer zu finanzierendes Angebot für die Kinderbetreuung vorhanden. Dies ist sowohl nachteilig für die betroffenen Familien, indem ihre Wahlfreiheit bei der Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, als auch volkswirtschaftlich problematisch, weil dadurch Eltern – insbesondere Frauen – auf dem Arbeitsmarkt fehlen und dies in einer Zeit mit grossem Fachkräftemangel. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert, sind deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die neue scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts führt zur politischen Verpflichtung des Staates, dass niemand mehr gezwungen sein soll, mangels bezahlbaren Betreuungsangeboten die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren.

Wie eine Analyse von Procap Schweiz zeigt, sind die Herausforderungen im Kanton Zürich ganz besonders gross bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit

Behinderungen. In diesem Bereich erfüllen bisher nur ganz wenige Zürcher Gemeinden ihren bereits bestehenden Versorgungsauftrag. Kinder mit Behinderungen haben daher in den meisten Gemeinden deutlich kleinere Chancen, einen Kita-Platz zu erhalten und wo dies überhaupt möglich ist, sind die Kosten vielerorts prohibitiv hoch. Leider geht der Vorentwurf deutlich zu wenig auf die Frage ein, wie Kinder mit Behinderungen im ganzen Kanton Zürich die gleichen Zugangsmöglichkeiten in das System der familienergänzenden Betreuung zu gleichen finanziellen Konditionen erhalten können und wie damit der bestehende Sicherstellungsauftrag für alle Kinder erfüllt werden kann.

Dies wäre auch volkswirtschaftlich besonders wichtig, weil der Ausschluss von Kindern mit Behinderungen aus der familienergänzenden Betreuung sowohl bei Kindern als auch bei deren Eltern (vor allem den Müttern) zu besonders hohen Folgekosten führt. Bei den Kindern werden Chancen der frühen Förderung verpasst, die das spätere Inklusionspotenzial für die schulische und berufliche Laufbahn massgebend begünstigen kann. Bei den Eltern werden wie oben erwähnt negative Erwerbsanreize gesetzt, die in diesen Fällen noch stärker sind, da der Wiedereinstieg mit einem Kind mit Behinderung vielfach noch schwieriger ist.

Im Folgenden wird daher auf diejenigen Stellen im Gesetz eingegangen, die im Vorentwurf verstärkt werden müssten, damit Kinder mit Behinderungen dieselben Chancen in der familienergänzenden Betreuung erhalten wie Kinder ohne Behinderungen. In Antworten auf entsprechende Vorstösse aus dem Kantonsparlament (KR-Nr. 141/2021, KR-Nr. 193/2021, KR-Nr. 234/2021) verwies der Regierungsrat auf die vorliegende Revision zur Prüfung eines Handlungsbedarfs bzgl. der Rolle des Kantons im Zusammenhang mit der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter.

Grundsätzlich sollte aus unserer Sicht bei der Ausarbeitung des KJHG darauf geachtet werden, dass Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen den weiteren Angeboten familienergänzender Betreuung (Kitas, Horte, etc.) finanziell gleichgestellt werden. Sowohl im Vorschulalter als auch später im Schulalter ergänzen Tagesfamilien das Betreuungsangebot auch für Kinder mit Behinderungen in bedeutendem Masse und sollen entsprechend unterstützt werden. Die finanzielle Gleichstellung mit weiteren Angeboten ist betreffend Vorschulalter im KJHG zu verankern und betreffend Schulalter je nach rechtssystematischen Überlegungen entweder auch im KJHG oder im Volksschulgesetz.

Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie:

Verzicht auf Stellungnahme.

Schweizerischer Spielgruppen-Leiterinnen-Verband (SSLV):

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband (SSLV) begrüsst es sehr, dass der Kanton Zürich die in mehreren Motionen geforderte stärkere Beteiligung zur Finanzierung der familienergänzenden Betreuung und der Frühen Förderung nachkommen, stärker gewichten und gesetzlich verankern will. Gemäss dem Bericht z.H. der SODK «Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen» (Ecoplan 2020) beteiligen sich 15 von 26 Kantonen finanziell an der Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Der Kanton Zürich gehört bisher nicht dazu. Vor allem freut uns, dass der Kanton Zürich auf den Aspekt der frühen Förderung setzt und dabei alle Akteure in diesem Bereich berücksichtigt. Frühe Förderung erfordert immer eine hohe Qualität. Die wiederum zeigt sich in der Interaktion mit jedem einzelnen Kind. Deshalb ist es wichtig, dass nicht nur bezahlbare

Kitaplätze erschaffen werden, sondern auch solche, die diesem Qualitätsanspruch genügen. Mit seiner Motion möchte der Kanton Zürich durch die finanzielle Beteiligung im Bereich der familienergänzenden Betreuung der Vorschulkinder, solche Aktivitäten in der frühen Kindheit unterstützen.

Bemerkungen zu bedarfsgerechten Angeboten

Frühe Förderung, die schon vor der Geburt eines Kindes beginnt und bei der das Kindeswohl im Zentrum steht, erhöht die Bildungschancen von Kindern und fördert die Chancengleichheit von Anfang an. Somit kommen Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nicht nur den Kindern zugute, sondern unterstützen auch deren Eltern im Auf- und Ausbau ihrer Erziehungskompetenzen, was sich wiederum positiv auf die Entwicklung und die Lebensbedingungen der Kinder auswirkt. Kinder und Familien sollen uneingeschränkten Zugang zu allen benötigten Angeboten erhalten. Familien brauchen niederschwellige, vielfältige, verfügbare und bezahlbare Angebote. Diese sollen möglichst breit abgestützt sein. Von qualitativ hochwertigen Angeboten im Bereich der frühen Kindheit profitieren alle Kinder, insbesondere auch diejenigen aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien. Diverse Studien belegen die Wirksamkeit dieser Massnahmen und zeigen auf, dass sich Investitionen in den Frühbereich lohnen und deutlich geringer ausfallen als später nötige Ausgaben für Unterstützungs- und Fördermassnahmen (siehe u.a. auch Publikation «Frühe Förderung sozial benachteiligter Familien: Kosten und Nutzen», a:primo, Prof. M. Hafen, 2022).

Generelle Anmerkungen zur Mitfinanzierung der Kinderbetreuung und der Frühen Förderung

Der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV begrüsst eine kantonale Beteiligung sowohl an den Kosten der Frühen Förderung als auch an der familienergänzenden Kinderbetreuung sehr. Unsere Bemerkungen sind als konstruktive Beiträge aufgrund jahrelanger Erfahrungen im Bereich der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) zu verstehen. Es ist für uns eine sehr positive Entwicklung und freut uns, wenn eine Kantonsregierung erkannt hat, dass bei den Angeboten im Bereich der FBBE die Qualität mehr Gewicht benötigt als die blosse Quantität. So wie es auch wichtiger ist, dass die Familien das für sie, in ihrer Situation geeignete Angebot der familienergänzenden Betreuung finden, als zu einem Standardangebot verpflichtet zu werden. Die Forschung hat den volkswirtschaftlichen Nutzen von der Investition in die frühe Förderung oder frühe Kindheit schon mehrfach nachgewiesen: Diese lohnende Investition mit den positiven Bildungsrenditen, der Bekämpfung des Fachkräftemangels, der Armutsbekämpfung, also der Stärkung des Wirtschaftsstandorts ist von Nöten. Etwas weitergedacht und weitergeschaut als nur auf die Dauer einer Legislatur erkennt man auch: «Die heutigen Kinder sind die morgigen Fachkräfte!» Der pädagogische Nutzen besteht in der Förderung der Chancengerechtigkeit für die Kinder, ihrer sprachlichen und sozialen Integration und der Vorbereitung auf den Kindergarten, den Beginn der obligatorischen Schulzeit. Aber nicht zu vergessen sind die zur Wirksamkeit der Frühen Förderung nötigen Voraussetzungen: Eine gute pädagogische Qualität der Angebote. In den Kitas ebenso wie in den Spielgruppen und den aufsuchenden Programmen! Wenn diese positiven Effekte eintreffen sollen, ist die Investition in eine hohe Qualität der Angebote unabdingbar. Das heisst, es darf nicht nur auf die Qualitätssicherung gesetzt werden, sondern es bedingt eine Qualitätsentwicklung. Diese geht über eine blosse überlebensnotwendige Betreuung der Kinder hinaus und ist im wahrsten Sinn des Wortes Frühe Förderung oder frühkindliche, selbstwirksame Bildung der Kinder. Erst dann bekämpft der Kanton Zürich den Fachkräftemangel längerfristig. Ohne die hohe pädagogische Qualität in den Angeboten bleibt der erhoffte positive Effekt aus. Voraussetzung

für einen positiven Effekt ist auch eine gelingende Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Bezugspersonen in den Angeboten, die gegenseitige Wertschätzung und gute Zusammenarbeit. Sie erleichtern dem Kleinkind Übergänge und ermöglichen ihm, die nötige Bindungssicherheit zu erfahren. Nur auf dieser stärkenden Basis kann es sich den zentralen Aufgaben seiner Lebensphase, nämlich der Erkundung seiner Umwelt und dem Spiel zuwenden. Zur adäquaten Betreuung junger Kinder sind ausreichende Rahmenbedingungen und klare staatliche Vorgaben zur Qualitätsentwicklung unabdingbar. Die wichtigste Perspektive ist jene auf das Kindeswohl, das immer im Vordergrund stehen soll. Behördliche Stellen wie die der Jugendhilfestellen können beim Vertrauensaufbau mit den Familien auf strukturelle Hürden stossen. Oft werden solche behördlichen Stellen als staatliche Eingriffe in die Hoheit der Familien verstanden und lösen, aus gemachten Erfahrungen, die Angst vor der Kindswegnahme aus. Es soll politisch beabsichtigt sein, dass Einrichtungen der Frühen Förderung und der Kinderbetreuung, auch wenn von privaten Trägern geführt, gleichermassen mitfinanziert werden. Bei der Finanzierung muss deren Stabilität und Planungssicherheit genauso berücksichtigt werden, wie die Belastung der Eltern und der öffentlichen Hand. Die prekäre betriebswirtschaftliche Situation der Branche, die tiefen Löhne und der hohe Anteil an unausgebildetem Personal hemmt die notwendige Reservebildung und Qualitätsverbesserungen, die für die Frühe Förderung der Kinder, gerade jener aus belasteten Familien, wichtig wären. Die knapp bemessenen Ressourcen, welche für die Frühe Förderung gedacht sind, werden ebenfalls kaum reichen, um die sehr wertvollen Angebote wie Spielgruppen und aufsuchende Programme zu unterstützen. Eine Beteiligung des Kantons und die dadurch mögliche breitere Abstützung der Finanzierungsbasis kann in Kombination mit einer zusätzlichen Elternentlastung durch den Bund (Vernehmlassungsvorlage Pa.lv. 21-403) zu einer Entspannung führen. Jedoch stellt auch hier die Finanzierung der nötigen Qualitätsentwicklung, damit es zu den erwarteten positiven Effekten kommt, den Knackpunkt dar.

Wir danken der Bildungsdirektion für ihre Bemühungen, ein unbürokratisches Beitragssystem zu finden. Wir vom Schweiz. Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV betonen im Weiteren ausdrücklich, dass frühe Deutschförderung nicht isoliert von der gesamten kindlichen Entwicklung betrachtet werden kann. Sprachförderung beginnt bei der Geburt und die Sprachentwicklung ist abhängig von einer gesunden motorischen, sozialen und kognitiven Entwicklung. Dazu braucht es die Unterstützung des gesamten Familiensystems durch Fachpersonen, zu denen Vertrauen aufgebaut wird, wobei Muttersprachlichkeit, gemeinsamer kultureller und gemeinsamer Migrationshintergrund Schlüsselfaktoren bei der Erreichbarkeit der Familien bilden. Oft werden gerade von sozioökonomisch schlechter gestellten Familien die Spielgruppen als den für sie geeigneten Ort gewählt, um sich der Kultur zu nähern. Das Kind kann mit Gleichaltrigen spielen, lernt die Sprache alltagsintegriert, findet immer dieselben Spielgruppenleitenden und eine feste, gleichbleibende Gruppe von Spielgefährten vor. Die Spielgruppe ist ein Ort des Austausches für die Eltern und stellt die Möglichkeit dar, ein erstes soziales Familiennetzwerk aufzubauen. Dieser Aspekt ist auch dadurch verstärkt vorhanden, da die Eltern meist nicht in Eile sind, wenn sie ihr Kind bringen bzw. holen.

Aufgrund aller oben erwähnten Argumente würde es der SSLV begrüßen, wenn nur jene Spielgruppen bei der finanziellen Unterstützung berücksichtigt würden, die nach den Qualitätsmerkmalen für Spielgruppen (SSLV, 2017) arbeiten und ein entsprechendes Qualitätslabel SSLV, bis spätestens August 2025, vorweisen können.

Betreffend einer flächendeckenden und andauernden Datenerhebung sehen wir eine grosse Diskrepanz zwischen Aufwand und Nutzen. Aus unserer Sicht würde man damit die



sozioökonomisch schlechter gestellten Familien nicht erreichen, zudem besteht die Gefahr, dass sich das Vertrauen in Misstrauen wandelt. Aus unserer Sicht sollten die dafür vorgesehenen Finanzen besser in die Qualitätsentwicklung und die Frühe Förderung von allen Angeboten, neben den Kitas und Tagesfamilien investiert werden.

Verband heilpädagogischer Institutionen im Frühbereich des Kantons Zürich (VHFZ):

1. Der VHFZ befürwortet die Umsetzung des Legislaturziels des Regierungsrats für Kinder mit Behinderung mittels Gesetzesänderungen!

«Identifikation und gezielte Unterstützung von Kindern und Familien mit besonderem Förderbedarf»

Die Erfahrung zeigt: Bei gezielter Unterstützung von Eltern mit Kindern mit Behinderung

1. gelingt der Einstieg in die Volksschule besser
2. werden mittel- und langfristig Kosten gespart.

Gezielte Unterstützung dieser Familien in der Betreuung...

1. verringert Sozialhilfeabhängigkeit
 2. ermöglicht eigenverantwortliche Altersvorsorge von Eltern
 3. schöpft das Fachkräftepotenzial besser aus (Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
 4. nutzt die integrative Wirkung familienergänzender Betreuung.
- > stärkt die Gesellschaft und die Volkswirtschaft

Daher:

1. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu familienergänzender Betreuung zu denselben Konditionen wie Kinder ohne Behinderung soll gesetzlich verankert werden.
2. Die Kinder- & Jugendhilfezentren sollen gesetzlich verpflichtet werden zu regelmässiger Information von Familien über das (sonderpädagogische) Angebot und zu Unterstützung von Eltern mit beeinträchtigten Kindern in der Organisation familienergänzender Betreuung der Kinder.

Bedarfsabklärung ist Aufgabe der Sonderpädagogik.

ABER: Keine Doppelspurigkeit!

Es existiert bereits ein kantonales sonderpädagogisches Angebot für das Kleinkindalter, somit:

3. Das bestehende sonderpädagogische Angebot soll gesetzlich solider verankert werden (analog zum Schulsystem: klare Trennung von Sonderpädagogik und Sozialarbeit)
4. Statt Fremdsprachigkeit mit Entwicklungsauffälligkeit zu vermischen sollen bedarfsentsprechende Angebote gesetzlich definiert werden!

2. Struktur und Begriffe des KJHG:

Eine unklare, nicht der Praxis entsprechende Begriffsverwendung stellt jede Gesetzes-Anpassung vor Schwierigkeiten.

Im Vorentwurf wurden weder (überholte) Begriffe noch die Struktur des KJHG an heutige Bedingungen angepasst, was eine Praxis-Kompatibilität verhindert:

- Die Bezeichnungen im bisherigen Gesetz sowie im aktuellen Vorentwurf entsprechen nicht mehr den aktuellen Tätigkeitsfeldern und Leistungserbringern! Beispiel: Jugendhilfestellen sind heute Kinder- und Jugendhilfezentren (KJZ)
- Einzelne Kinder- und Jugendhilfe-Bereiche werden im bisherigen Gesetz nicht definiert und teilweise in allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen geregelt, so dass die Ebenen mehrdeutig und missverständlich sind (bspw. Jugendhilfestellen für Kinder- und Jugendhilfezentren).
- Insbesondere Aufgaben der «Kinder- und Jugendhilfezentren» und der Sonderpädagogik im Frühbereich werden nicht klar voneinander abgegrenzt
Folge davon können kostenintensive Doppelspurigkeiten und unklare Zuständigkeiten in der Umsetzung des Gesetzes sein.

Im Vorentwurf werden so u.a.

- a. in §15 b die Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter / Ermittlung geeigneter Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf neu den Jugendhilfezentren zugewiesen. Das ist eindeutig eine Aufgabe für die Sonderpädagogik!
- b. unterschiedliche Bedarfsgruppen zusammengefasst, ohne den Angebotsstrukturen und Zuständigkeiten gerecht zu werden. Beispiel: kultur- und fremdsprachige Kinder sind nicht per se entwicklungsauffällig und benötigen daher nicht zwingend Sonderpädagogik, sondern eher Unterstützung und Beratung im Rahmen sozialer Dienste.
- c. keine eindeutigen Aussagen zur Finanzierung bestimmter Unterstützungsangebote gemacht, z.B. zur Finanzierung von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf
- Mit immer stärkerer Verlagerung der Angebote in die frühe Kindheit, ist es angebracht, von Kinder- & Jugendhilfe zu sprechen.

Beispiele zur Verdeutlichung unklarer / veralteter Begriffsverwendung:

- Das Gesetz regelt «die ambulante Kinder- und Jugendhilfe» (§1). Der Abschnitt 5 ist ausschliesslich der Sonderpädagogik gewidmet und fällt somit darunter. §5 lässt vermuten, dass Sonderpädagogik und auch familienergänzende Betreuung zu den Kinder- und Jugendhilfestellen gehören. In § 6 wird Sonderpädagogik jedoch als Zusammenarbeitspartner aufgelistet.
- Abschnitt 3. Organisation: Hier werden wieder Regelungen für Jugendhilfestellen im Sinne von Kinder- und Jugendhilfezentren aufgelistet, dann aber z.B. im §12 Leistungsvereinbarungen definiert, welche z.B. auch für Sonderpädagogik gelten (vgl. §34)



- §13 Die Jugendhilfekommission stellt der Direktion Antrag zu den Stellenplänen der Kinder- und Jugendhilfe: Hier steht Kinder- und Jugendhilfe ausschliesslich für «Kinder- und Jugendhilfezentren» was widersprüchlich zu §1ist.
- 4. A. Kanton regelt Leistungen des Kantons. In diesen werden Leistungen der Jugendhilfestellen (wieder sind «Kinder- und Jugendhilfezentren» gemeint), nicht aber der Sonderpädagogik geregelt, obwohl im Vorentwurf sonderpädagogische Leistungen aufgelistet werden.
- 4. B. Gemeinde vermischt Leistungen der Gemeinden und Vorgaben für familienergänzende Betreuung.
- Kinder- und Jugendhilfe wird i.d.R. als Begriff für das Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfezentren (KJZ) verwendet.
Im vorliegenden Gesetz für Kinder- und Jugendhilfe wird aber auch Sonderpädagogik und Familienergänzende Betreuung geregelt, ohne dass diese jedoch den KJZ angegliedert sind. Und umgekehrt: Die gesetzlichen Bestimmungen für Kinder- & Jugendhilfe oder Jugendhilfestellen gelten nur für die Kinder- und Jugendhilfezentren, nicht aber für die Sonderpädagogik im Frühbereich, obwohl auch diese im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt wird.

Ausserdem: Angebote für ergänzende Hilfen zur Erziehung sind im KJG bzw. der zugehörigen Verordnung geregelt (vgl. z.B. § 6. Das Angebot der sozialpädagogischen Familienhilfe umfasst: a. sozialpädagogische Familienbegleitung, b. sozialpädagogische Einzelbegleitung.)

Wir empfehlen daher eine Überarbeitung der Gesamtstruktur des KJHG:

1. Definitionen
2. Allgemeinde Bestimmungen und Grundsätze, welche für sämtliche Leistungserbringer gelten
3. Kinder- & Jugendhilfe-Zentren (KJZ) - vormals Jugendhilfestellen = Soziale Dienste inkl. Pflichten der Direktion, Gemeinden und Dritten
4. Familienergänzenden Betreuung = Soziale Dienste durch Dritte inkl. Pflichten der Direktion, Gemeinden und Dritten
5. Sonderpädagogik = Bildung & Erziehung bei Entwicklungsauffälligkeit oder -Risiken inkl. Pflichten der Direktion, Gemeinden und Dritten

Verein Kinderanwaltschaft Schweiz:

Die Kinderanwaltschaft begrüsst die Anstrengungen der Bildungsdirektion, das Kinder- und Jugendhilfegesetz den aktuellen gesellschaftlichen Lebensrealitäten und Erfordernissen anzupassen und den drei durch den Kantonsrat eingereichten Motionen Rechnung zu tragen. Gefordert und im Gesetz vorgesehen wird eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand, einerseits mittels finanzieller Mittel, andererseits auch mittels Schaffung neuer Angebote und Dienstleistungen, um die Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendliche im Kanton Zürich sicherzustellen und allen betroffenen Kindern einen optimalen Start ins Leben zu ermöglichen, was sehr zu unterstützen ist.

Als sehr wichtig erachten wir den Fokus, belastete Familien möglichst frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Angeboten zu unterstützen. Nicht allen Eltern ist es möglich, ihren Kindern genügend Sicherheit, Geborgenheit und Förderung zu bieten. Es ist aus

zahlreichen Studien bekannt, dass eine bedeutende Anzahl Kinder in ihrer frühen Kindheit durch Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung traumatisiert werden und sich als Folge davon nicht gesund entwickeln können. Körperliche, kognitive oder psychosoziale Entwicklungsverzögerungen werden zurzeit in der Schweiz oft erst beim Eintritt in den Kindergarten und in die schulischen Regelstrukturen erkannt. Belastete Familien und schwangere Frauen werden oft nicht erreicht, so dass Kinder in Not die nötige Unterstützung vielfach erst sehr spät erhalten. Kinder, die beim Eintritt in den Kindergarten Defizite haben, können diese während ihrer Schullaufbahn oft nicht mehr aufholen. Investitionen in der frühen Kindheit sind Investitionen für mehr Chancengerechtigkeit sowie nicht zuletzt auch, um spätere Kindeswohlgefährdungen abzuwenden und Kindesschutzmassnahmen über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu minimieren.

Nötig ist dafür ein breites und adressatengerechtes Leistungsangebot sowie ein gut koordiniertes Zusammenspiel auf kommunaler und kantonaler Ebene. Die verschiedenen angedachten Massnahmen und neuen Gesetzesgrundlagen wurden im Vorentwurf mit erläuterndem Bericht detailliert vorgestellt und anlässlich öffentlicher Informationsveranstaltungen, an welcher ein Vorstandsmitglied von Kinderanwaltschaft teilnahm (Informationsveranstaltung im KIZ Winterthur vom 4. Oktober 2022) näher erläutert, worauf Bezug genommen wird.

Das neue KJHG-Gesetz wird von Kinderanwaltschaft Schweiz als wichtiges Instrument erachtet, um die nötigen Grundlagen zu schaffen, dass Kinder sich gesund entwickeln, Familien gezielt unterstützt sowie auch in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf finanziell entlastet werden können, weshalb wir eine Überarbeitung und Gesetzesanpassung als sinnvoll und nötig erachten. Das neue KJHG bietet jedoch auch Anlass zu verschiedenen Bemerkungen, auf welche wir nachfolgend detaillierter eingehen. Im Gesetzesentwurf wird vor allem auf zwei Vorhaben fokussiert, welche als Grundstruktur für die Gliederung vorliegender Eingabe genutzt wird.

Ausbau der Krippenfinanzierung und Angebote der Frühen Förderung:

Die Gesetzesrevision bezweckt eine stärkere Mitfinanzierung an den familienergänzenden Betreuungskosten sowie eine Stärkung der Angebotslandschaft in der Frühen Kindheit, mit dem Ziel der finanziellen Entlastung der Eltern bei den FEB-Kosten sowie der Weiterentwicklung der kommunalen Angebote der Frühen Kindheit.

Die vorgeschlagenen Änderungen des KJHG, wonach sich die Gemeinden zu mindestens 35 % an den anrechenbaren Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas beteiligen und der Kanton ergänzend mit einem Drittel mitfinanziert, so dass die Eltern nur den in der Verordnung vorgesehenen anrechenbaren Betrag pro Tag bezahlen, erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Auch unter dem teilrevidierten KJHG-Gesetz bleiben die Gemeinden, abgesehen von den gesetzlichen Vorgaben, jedoch frei bei der Ausgestaltung ihrer Beteiligung an den Kosten. Zu berücksichtigen sind hier die Auswirkungen auf die Chancengleichheit der Kinder im Vorschulalter, wenn Eltern in der einen Gemeinde höhere Kosten für die familienergänzende Betreuung bezahlen müssen, als in anderen Gemeinden.

Neu wären die Gemeinden verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot bezüglich Art und Umfang an familienergänzender Betreuung und anderer Angebote der Frühen Förderung zur Unterstützung von Kindern im Vorschulalter (erwähnt werden Angebote zur sprachlichen und sozialen Integration, zur Förderung der Interaktion zwischen Eltern und Kinder uä) zu sorgen. Wie sie den Bedarf erheben, bleibt jedoch ihnen überlassen, auch wenn sie auf freiwilliger Basis ein Beratungs- und Unterstützungsangebot des Kantons in Anspruch



nehmen könnten. Auch die Ausgestaltung der möglichen Angebote der frühen Förderung verbleibt in der Gemeindeautonomie, was politisch wohl so gewünscht ist, aber den Nachteil hat, dass nicht flächendeckend sichergestellt ist, dass betroffene Familien und ihre Kinder mit einem Bedarf an früher Förderung die nötige Unterstützung erhalten und das Ziel der Chancengerechtigkeit tatsächlich erreicht wird.

Eine Bedarfsgerechtigkeit zwischen den einzelnen Gemeinden ist nicht sichergestellt und verbindliche Steuerungsmöglichkeiten sind in der teilrevidierten Gesetzesvorlage leider nicht vorgesehen, was wir als grosse Lücke erachten.

Früherkennung belasteter Familien und neue Information-, Beratung- und Unterstützungsangebote:

Die teilrevidierte Gesetzesvorlage sieht die Identifikation von Familien und Kinder mit besonderem Förderbedarf sowie deren gezielte Unterstützung mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule vor. Dafür sollen neue kjz-Leistungen für Familien mit Kindern geschaffen und die Inanspruchnahme der Angebote verbessert werden, was als Absicht sehr zu begrüßen ist. Angedacht wurde gemäss Informationsveranstaltung vom 4. Oktober 2022 die Gewährleistung eines personalisierten Beratungsangebotes, eine kooperative Stärkung der Entwicklungsbegleitung sowie eine gezielte Angebotsvermittlung und Koordination.

Es stellt sich die Frage, wie diese Informationen, Materialien und Angebote wirksam an die Eltern herangetragen werden. Vorgesehen ist eine personalisierte digitale Plattform für Eltern und Kindern mit zahlreichen (entwicklungs-, alters- und angebotsspezifischen Informationen und Angeboten), auf welche Eltern anlässlich verschiedener Stationen hingewiesen werden sollen (erwähnt wurde der Kinderarztbesuch, briefliche Mitteilung etc). Aus Sicht von Kinderanwaltschaft Schweiz ist dies begrüssenswert. Zu bedenken ist jedoch, dass der digitale Ansatz nicht für alle Familien geeignet ist, sondern eher online versierte Eltern mit dem Anliegen an Selbstberatung und selbstverantwortlicher Informationsbeschaffung anspricht, welche bei Bedarf proaktiv für die Inanspruchnahme geeigneter Unterstützungsmassnahmen bemüht sind. Fraglich ist hingegen, ob die Familien mit besonderem Förderbedarf oder psychosozialen Belastungsfaktoren genügend verlässlich erreicht werden können, um sicherzustellen, dass deren Kinder beim Start in die Volksschule über ähnliche Entwicklungsvoraussetzungen verfügen, wie andere Kinder aus weniger belasteten Familien. Inwieweit diese Informationen für bildungsferne und/oder fremdsprachige Eltern nutzbar sind, hängt massgeblich von der Darstellung und der Sprache dieser Informationen ab (einfache Sprache, Übersetzungen), ebenso vom Zeitpunkt und der Häufigkeit, in denen die Eltern diese erhalten, was es bei der Umsetzung mit zu berücksichtigen gilt.

Dass im Vorentwurf vorgesehen ist, dass Erhebungen bezüglich Sprachkenntnisse der Kinder (sowie sinnvollerweise auch der Eltern, was in der Vorlage bisher nicht enthalten und anzupassen ist) sowie bezüglich Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung durchgeführt werden, erachten wir als ein wichtiges Mittel, um belastete Familien zu identifizieren und gezielt zu unterstützen. Die genauen Instrumente und Vorgehensweisen, wie die Erhebungen erfolgen, sind noch sehr rudimentär beschrieben, bieten jedoch einen interessanten, unbedingt weiter zu verfolgenden Ansatz.

Ziel ist es gemäss Vorentwurf, dass diese neuen Dienstleistungen über die KJZ-Strukturen angeboten werden. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass a) der Zugang für die betroffenen belasteten Familien möglichst niederschwellig (und allenfalls örtlich ausserhalb der Sozialzentren oder KIZ gelegen) ist und das Beratungs- und Unterstützungsangebot vertraulich in Anspruch genommen werden kann und dass b) auch innerhalb der Jugendhilfestrukturen sichergestellt sowie für die Jugendhilfe-Mitarbeitenden wie auch die Eltern klar und

transparent geregelt ist, in welchem rechtlichen Rahmen diese Dienstleistungen angeboten werden (zB Umgang mit der Meldepflicht nach Art. 314 d Abs. 1 ZGB etc).

In den Einzelheiten der vorliegenden Teilrevision sehen wir wie ausgeführt an diversen Stellen noch Anpassungs- und Klärungsbedarf, unterstützen jedoch die angestrebten Revisionsbestrebungen und vor allem das übergeordnete Ziel, die frühe Förderung im Kanton Zürich zu stärken und somit eine wichtige Grundlage zu schaffen, um Familien und Kinder gezielt zu unterstützen, zu entlasten und für alle Kinder eine Chancengerechtigkeit im Hinblick auf ein gesundes Aufwachsen in ihren Familien und einen erfolgreichen Start in die Volksschule zu schaffen. Unsere Bedenken, aus welchen Gründen wir die Diversität innerhalb der Gemeinden und zwischen Familien mit besonderem Förderbedarf und anderen als gross erachten, was Auswirkungen auf das angestrebte Ziel der Chancengerechtigkeit hat, haben wir oben näher ausgeführt.

VPOD:

Der VPOD begrüsst, dass mit der Änderung des KJHG eine Grundlage für eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung geschaffen wird. Wir beurteilen die Verbesserung als einen wichtigen Schritt und halten gleichzeitig fest, dass die vorschulische Kinderbetreuung zum Service public zu zählen und entsprechend auszufinanzieren ist. Die im Entwurf vorgeschlagenen Mindestbeteiligungen von Gemeinden und insbesondere des Kantons liegen massiv unter unseren Erwartungen, gerade wenn der Kanton den Wirtschaftsstandort und die Chancengleichheit fördern und die frühe Deutschförderung ausbauen will. Dass einer qualitätvollen familienergänzenden Kinderbetreuung eine integrative Wirkung zugeschrieben wird, ist zutreffend einleitend festgehalten. Doch mit Blick auf die dringend notwendige Qualitätsentwicklung in der familienergänzenden Kinderbetreuung fehlen uns im Vorentwurf gezielte Massnahmen und die entsprechenden Vorgaben. Kinderbetreuung als Service public mit Qualitätsanspruch wird allein durch die Schaffung zusätzlicher Angebote nicht erreicht.

Für Umsetzung der Motion KR-Nr. 42/2019 sowie des Legislaturziels 2, RRZ 2a (Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2023) ist es unabdingbar, dass die familienergänzende Kinderbetreuung ihr Potential ausschöpfen und so zur Förderung der Chancengleichheit beitragen kann. Dafür müssen die zentralen Probleme angegangen werden. Der VPOD hat diese zuletzt im Rahmen der 2 Vernehmlassung zur V TAK ausgeführt und wiederholt sie an dieser Stelle:

- Enorm hoher Anteil an unausgebildetem Personal
- Finanzielle (statt fachlich) begründeter Betreuungsschlüssel
- Ausbeutung von jungen Praktikant:innen und unregelmässige Arbeitsbedingungen im Allgemeinen.

Der Fachkräftemangel erhöht die Dringlichkeit die Probleme anzugehen, sind diese doch eine der Ursachen für denselben. 2021 führte der VPOD eine Umfrage beim Kita-Personal durch, welche deutlich zeigte, dass das Betreuungspersonal gesundheitlich belastet ist und sich mehr Massnahmen zum Schutz der Gesundheit sowie einen besseren Betreuungsschlüssel wünscht.

Der VPOD begrüsst den zusätzlichen Gestaltungsfreiraum für Gemeinden. Gleichzeitig erachtet er die Anpassung, resp. Erarbeitungen, der für die Betreuungsqualität relevanten gesetzlichen Vorgaben seitens Kantons (insb. KJHG, V TAK) als unabdingbar, damit es auch



auf kantonaler Ebene Qualitätsstandards gibt. Die drängendsten Probleme werden im vorangehenden Abschnitt ausgeführt.

Wenn mit der Entlastung der Eltern die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten gefördert werden soll, ist der Effekt am grössten, wenn die untersten Einkommen am stärksten entlastet werden. So werden alle Familien, gerade auch jene mit tiefen Einkommen erreicht und die Diversität gefördert. Allerdings darf die Entlastung der Eltern auf keinen Fall auf Kosten der Qualität erfolgen. Kanton und Gemeinden haben den vollständigen Ausgleich zu leisten.

Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW):

Gerne nimmt die ZHAW zu den vorgeschlagenen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Bereich «Frühe Kindheit» aus wissenschaftlicher und fachlicher Sicht Stellung.

Der frühen Kindheit kommt eine Schlüsselstellung im System der Hilfen zu, da frühe Unterstützungsangebote und gezielte Massnahmen zur Unterstützung von Kindern und Familien mit Förderbedarf ein hohes Potential besitzen, um positive Wirkungen zu erzielen. Im internationalen Vergleich belegt die Schweiz bisher einen der hinteren Plätze, wenn es um politische Aufmerksamkeit und ökonomische Förderung von Massnahmen zur frühen Förderung geht. Erfahrungen aus anderen Ländern und Forschungsbefunde belegen, dass es sich lohnt, familienergänzende Betreuung durch eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand zu fördern.

Ein stärkeres finanzielles Engagement der öffentlichen Hand im Kanton Zürich rechtfertigt sich angesichts des vielfältigen durch Forschung nachgewiesenen Nutzens einer qualitativ hochwertigen familienergänzenden Kinderbetreuung. International hat sich gezeigt, dass Investitionen in die frühe Kindheit einen wirtschaftlichen Nutzen im Sinne eines hohen «Return on Investment» besitzen.

Eine qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung hat aus fachlicher Sicht eine generell integrative Wirkung, insbesondere dann, wenn sie spezifisch ausgerichtet ist und eine Kontinuität besitzt. Durch eine gezielte Unterstützung, vor allem von Kindern und Familien mit besonderem Förderbedarf, kann die kindliche Entwicklung in verschiedenen Bereichen positiv beeinflusst und der Eintritt in die Volksschule erleichtert werden.

Eine Stärkung der Jugendhilfestellen erachten wir ebenfalls als sehr sinnvoll.

Eine flächendeckende Erkennung des Förderbedarfs ist geeignet, Eltern und Kindern gezielt durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zu helfen. Dadurch kann Kindern der Schuleintritt erleichtert werden, was sich positiv auf die gesamte Schulzeit auswirkt, wie die PISA-Studien in allen OECD Ländern für die untersuchten 15jährigen Schülerinnen und Schüler klar belegen.

Die ZHAW erachtet den Entwurf als ausgezeichnete Grundlage. Gerne nehmen wir im Detail Stellung zu einzelnen Paragraphen mit Bemerkungen.

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV):

Wir unterstützen den oben genannten Entwurf grundsätzlich, fordern jedoch, dass der Kanton verpflichtet wird, seinen Beitrag zu leisten, dass Tagesfamilien analog Kindertagesstätten behandelt werden und dass Kinder mit Behinderungen im ganzen Kanton Zürich die gleichen Zugangsmöglichkeiten in das System der familienergänzenden Betreuung zu

gleichen finanziellen Konditionen erhalten. Wir bitten Sie deshalb folgende Anpassungen vorzunehmen.

3. Gemeinden und Verbände der Gemeinden

Gemeinde Adliswil:

1. Generelle Bemerkungen

Die Vorlage scheint überladen, die Abläufe kompliziert und bürokratisch. Wir empfehlen eine Verschlinkung und die Ausarbeitung zweier separater Vorlagen zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch die Gemeinden sowie zu Massnahmen der Frühen Förderung.

2. Umfang und Vorgaben zur Beteiligung an den Betreuungskosten

Grundsätzlich ist es wie bereits erwähnt, aus gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen zu begrüssen, dass künftig Familien im ganzen Kanton die Möglichkeit haben, von der Subventionierung von Betreuungskosten und Massnahmen der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung zu profitieren. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons ist dabei sehr wünschenswert, um die Gemeinden darin zu unterstützen, Angebotslücken zu schliessen und die Qualität zu verbessern. Als kritisch erachten wir in der vorliegenden Gesetzesvorlage die Berechnungsmodalitäten. Der vorliegende Vorschlag, der von einer Beteiligung von 35 % an die «anrechenbaren Kosten» ausgeht, trägt weder der Heterogenität der Gemeinden (in Bezug auf Steuerkraft) noch der unternehmerischen Freiheit der Kindertagesstätten selber Rechnung. Die Einnahmemöglichkeiten der Kitas würden mit dem geplanten Vorgehen starr reguliert, was den Anreiz zum Betrieb von Kindertagesstätten stark senken würde. Zudem würde die jeweilige Berechnung der «anrechenbaren Kosten» zu einem hohen Aufwand führen. Die Umsetzung insgesamt erscheint aufwändig und kompliziert und würde unnötig Ressourcen in den Gemeinden binden. Die geplanten Regulierungen würden somit auch bestehende und gut funktionierende Systeme in den Gemeinden gefährden. Es ist daher sowohl darauf zu verzichten, eine Mindestbeteiligung von 35 % als starre Grösse festzulegen, wie auch auf die Orientierung der Subventionierung an den «anrechenbaren Kosten». Als kritisch erachten wir zudem das Vorhaben, dass die Gemeinden Kindertagesstätten auswählen sollten, die zur Deckung des Bedarfs notwendig wären, und nur in diesen dann ein Anspruch auf Subventionen generiert würde (§ 17a Abs 2). Kitas ohne solche Vereinbarungen würden so benachteiligt und könnten auf dem Markt nicht konkurrenzfähig bleiben, der Wettbewerb würde unnötig reguliert. Um den Betreuungsbedürfnissen der Kinder im Vorschulalter gerecht zu werden und die Qualität zu verbessern, sollte sofern notwendig eine Anpassung der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V Tak) erfolgen. In einer beträchtlichen Anzahl von Gemeinden existieren bereits heute Finanzierungsmodelle, die dem Ziel der frühen Förderung Rechnung tragen und Erziehungsberechtigte in der Finanzierung familienergänzender Strukturen unterstützen. Diese gut funktionierenden Modelle durch ein starres System zu ersetzen, ist abzulehnen. Es ist zu empfehlen, lediglich eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden vorzugeben und diese durch den Kanton zu einem fixen Prozentsatz mitzufinanzieren. Der Anteil des Kantons sollte 40-50 % betragen. Bei der Ausgestaltung sollen die Erziehungsberechtigten wie heute frei sein, eine Kita ihrer Wahl zu wählen, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und über eine Betriebsbewilligung verfügt.

3. Anspruch auf Mitfinanzierung

Betreuung in Tagesfamilien

Die Vorläge (§18 Abs 1) sieht vor, bei einer familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter lediglich die Beteiligung an den Kosten der Betreuung in Kitas festzulegen. Die Betreuung in Tagesfamilien stellt eine wichtige Ergänzung zum Angebot der Kitas dar, sei es aufgrund der Nähe zum Wohnort, dem individuellen Bedarf des Kindes oder aufgrund unregelmässiger Arbeitszeiten der Eltern. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter ist daher auf Tagesfamilien bzw. Tagesfamilienorganisationen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, auszudehnen. Allenfalls sind die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf Qualitätssicherung anzupassen. Durch den Einschluss der Tagesfamilien in die Subventionierung könnte auch eine Förderung der Tagesfamilienbetreuung passieren, was zugleich Betreuungs- und Arbeitsplätze schaffen könnte.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

In den Erläuterungen zu § 17a Abs. 1 wird festgehalten, dass im Bedarfsfall auch «für Kinder mit besonderem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf oder besonderen Bedürfnissen eine diesen Bedürfnissen gerecht werdende familienergänzende Betreuung gewährleistet sein muss». Die finanzielle Beteiligung an den Mehrkosten der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist bereits seit einigen Jahren Thema und stellt sowohl Eltern wie auch die entsprechenden Institutionen immer wieder vor Finanzierungsprobleme. Eine Beteiligung durch Gemeinden oder Kanton an den Mehrkosten wäre — u.a. auch im Sinne der Uno-Behindertenrechtskonvention - als Vorgabe sinnvoll. Dies geht aus dem Gesetzesartikel §17a Abs. 1, der lediglich ein gemäss Art und Umfang bedarfsgerechtes Angebot vorsieht, in keiner Weise hervor.

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Mitfinanzierung

Es ist zu begrüssen, die Mitfinanzierung von Kosten der Betreuung an Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten zu knüpfen. Die Vorlage sieht zudem vor, auf Voraussetzungen wie berufliche oder soziale Indikation für die Mitfinanzierung zu verzichten. Sie geht dabei davon aus, dass die Betreuung von Kindern im Alter von 0-4 Jahren für möglichst alle Familien attraktiv sein soll, um die Kinder in ihrer frühkindlichen Entwicklung bestmöglich zu fördern. Finanzielle Hürden sollen dabei abgebaut werden. Die Subventionen nicht an Bedingungen zu knüpfen gefährdet jedoch die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung. Wir empfehlen deshalb, Voraussetzungen zu definieren, um einen Anspruch auf Subventionen für Betreuungskosten geltend machen zu können. Diese sollen sich auf berufliche (z.B. Erwerbsarbeit, Studium, Ausbildung, ausserhäusliche Pflege von Angehörigen, Stellensuche, Massnahmen zur Integration) sowie soziale Indikationen (z.B. Kinderschutz, Integration / Spracherwerb, Entlastung der Familie) beziehen.

4. Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE)

Es ist gemäss § 40 Abs. 2 vorgesehen, dass eine finanzielle Unterstützung zusätzlicher Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter vom Kanton mitsubventioniert wird, sofern die Gemeinden sich an den entsprechenden Kosten beteiligen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Dabei ist es wichtig, eine klare Abgrenzung zur Finanzierung z.B. durch das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) oder zur Angebotsfinanzierung in Familienzentren vorzunehmen. Leistungen des AJB Vorgesehen ist gemäss § 15 Abs. 1 ein neues Beratungs- und Unterstützungsangebot der Jugendhilfestellen zur Stärkung der Entwicklungseinschätzung und -förderung. Dies ist zu begrüssen, es erstaunt jedoch, in welchem



Umfang die Umsetzung zusätzliche Ressourcen benötigen soll, sind doch die Jugendhilfestellen bereits heute für die Information, Beratung und Unterstützung bzgl. Frühkindlicher Entwicklung und Erziehung zuständig. Auch bestehen bereits entsprechende Angebote für Eltern. Der geplante Ausbau diesbezüglich ist hinsichtlich des Umfangs nochmals zu überdenken. Die Leistungen des AJB sollen neu auch eine proaktive Kontaktaufnahme der Jugendhilfestellen mit den Erziehungsberechtigten beinhalten sowie umfassende Datenerhebungen (§ 15 Abs. 3 und 4). Dies geht unseres Erachtens zu weit, es genügt, Information und Angebote zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf dazu zu beraten. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Erziehungsberechtigten über eigene Ressourcen verfügt, sich zu informieren. Dort, wo dies nicht der Fall ist, ist eher in eine gute Vernetzung unter den Akteuren der Frühen Förderung zu achten, die bei Bedarf Erziehungsberechtigte auf Angebote aufmerksam machen. Es ist zu empfehlen, dies jeweils auf Gemeindeebene anzugehen. Die vorgesehenen Erhebungen binden weitere Ressourcen und erhöhen die Bürokratie. Auch aus Sicht des Datenschutzes sind sie abzulehnen. Hier sind andere, weniger einschneidende Massnahmen zur Abstimmung zu wählen (z.B. Online-Umfragen, Evaluation der Nutzung der Angebote etc.).

Gemeinde Affoltern am Albis:

Der Stadtrat begrüßt die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Insbesondere wird das Vorhaben unterstützt, dass der Kanton sich an der Finanzierung der Kinderbetreuung beteiligt und dadurch den Zugang zu frühkindlicher Förderung, Bildung, Betreuung und Erziehung in Kitas im gesamten Kantonsgebiet durch die Einführung von einkommensabhängigen Finanzierungsmodellen zu fördern.

Der Stadtrat weist daraufhin, dass ohne eine Korrektur des Kostenteilers § 39a Abs. 1, die Vorlage als Ganzes **abgelehnt** werden müsste. Im Übrigen dankt der Stadtrat für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Gemeinde Bachenbülach:

Schliesst sich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2022 an.

Zusätzlich:

Der Ansatz der Frühförderung (Frühe Kindheit) und der Intensivierung der familienergänzenden Betreuung wird grundsätzlich begrüsst. Dieser entspricht unserer gesellschaftlichen Entwicklung und wirkt einigen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen positiv entgegen.

Zur Zielerreichung der frühen Deutschförderung ist es zwingend, dass sowohl Kindertagesstätten wie auch Tagesfamilien, die zum Angebot für die Abdeckung der benötigten familienergänzenden Betreuungsplätze zählen, ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen können. Kindertagesstätten und Tagesfamilien, die das Ziel der Deutschförderung nicht unterstützen können, sollen nicht zum Angebot gezählt werden.

Gemeinden Birmensdorf, Glattfelden, Illnau-Effretikon, Rorbas:

Schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme der Sozialkonferenz Kanton Zürich (Soko) vom 28. September 2022 an.

Gemeinde Brütten:

Verzicht auf Stellungnahme.



Gemeinde Bülach:

Die Gemeinde Bülach schliesst sich **in den wesentlichen Punkten** der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2022 an.

Zusätzlich:

Wir begrüssen das Vorhaben des Kantons, sich an der Finanzierung der Kinderbetreuung zu beteiligen und dadurch den Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Kitas im gesamten Kantonsgebiet durch die Einführung von einkommensabhängigen Finanzierungsmodellen zu fördern. Wir teilen des Weiteren die Ansicht der Sozialkonferenz, wonach in der Vernehmlassungsvorlage der Problematik der Finanzierung von Betreuungsplätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu wenig Beachtung geschenkt wird. Zu einem bedarfsgerechten Angebot gehört auch diese Art von Betreuungsplätzen. Insbesondere sollte dafür gesorgt werden, dass behinderungsbedingte Mehrkosten nicht von den Eltern zu bezahlen sind, sondern durch Kanton und Gemeinde. Auch die Stadt Bülach sieht hierin eine Möglichkeit, um der Behindertenrechtskonvention auch im Bereich der Kinderbetreuung Nachachtung zu verschaffen.

Gemeinden Dägerlen, Dorf, Dübendorf, Hochfelden, Kleinandelfingen, Schleinikon, Wila:

Schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV) vom 7. Oktober 2022 an.

Gemeinde Dietikon:

Schliesst sich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV) vom 7. Oktober 2022 sowie der Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) an.

Gemeinde Dinhard:

Schwächung der Gemeindeautonomie:

Durch die Änderungen wird die Gemeindeautonomie geschwächt und die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse von Land-, Agglomerations- und Stadtgemeinden werden ignoriert. Durch die Teilung der Verantwortung zwischen Gemeinden und Kanton bei der ausserfamiliären Betreuung von Kleinkindern werden gemeindespezifische Lösungen erschwert. Dadurch entsteht ein nicht nachfragekonzentriertes Angebot, wie wir es uns wünschen.

Das Angebot einer qualitativ guten, familienergänzenden Kinderbetreuung ist ein Standortfaktor im Wettbewerb unter den Gemeinden. Die Geschichte zeigt, dass dies zu den besten Lösungen führt.

Nicht abschätzbare Kostenfolgen:

Die Kostenfolgen für Gemeinden und Kanton sind erheblich und derzeit kaum abschätzbar. In den Unterlagen werden die zusätzlichen Kostenfolgen sehr vage ausformuliert und sind für uns schwer abschätzbar. Wir wünschen uns dazu mindestens genauere Informationen. Dass die Mehrkosten langfristig erheblich sein werden, zeichnet sich ab. In der derzeitigen wirtschaftlich unsicheren Lage lehnen wir einen derartigen staatlichen Aufgabenausbau grundsätzlich ab.

Den Antrag des GPV ZH zur Vereinfachung der Berechnungsmodalität unterstützen wir.

Kostenbeteiligung der Eltern:

Eine Beteiligung der Eltern nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist für uns zwingend. Mit einem Verzicht auf die Erhebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und entsprechende Beteiligung der Eltern an den Kosten, wird das Familienmodell mit ausserfamiliärer Kinderbetreuung gegenüber anderen Familienmodellen bedeutend bevorzugt. Die Krisensituation mit dem Coronavirus Covid19 hat uns gezeigt, dass die Gesellschaft dadurch nicht stabiler wird.

Beschluss: Der Gemeinderat Dinhard lehnt die vorgeschlagenen Änderungen am Kinder- und Jugendhilfegesetz grundsätzlich ab. Der Gemeinderat beantragt, auf die geplanten Änderungen vollumfänglich zu verzichten.

Gemeinde Egg:

Der Ansatz der Frühen Förderung (Frühe Kindheit) und der Intensivierung der familienergänzenden Betreuung wird grundsätzlich begrüsst. Dieser entspricht unserer gesellschaftlichen Entwicklung und wirkt einigen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen positiv entgegen (Integration, Ausschöpfung Fachkräftepotential, Verbesserung Altersvorsorge von Eltern, Reduktion Sozialhilfekosten, Förderung Wirtschaftsstandort, Erhöhung Chancengleichheit etc.).

Unterstützung der Gemeinden durch Jugendhilfestellen:

Die in Aussicht gestellte Unterstützung für die Gemeinden durch die Jugendhilfestelle begrüssen wir sehr. Jedoch werden diese Leistungen grossmehrheitlich so aufgeführt, dass die Jugendhilfestellen diese Leistungen erbringen können. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass solche unverbindlichen Formulierungen aus Ressourcengründen von der Jugendhilfestelle nicht geleistet werden. Wir bitten Sie deshalb, die genannten Dienstleistungen des Kantons verbindlicher zu formulieren.

Erhöhter Betreuungsaufwand (Inklusion von Kindern mit Behinderung):

Aus ihren Erläuterungen geht hervor, dass bei Fördermassnahmen primär an Kinder mit sprachlichem und psychosozialen Förderbedarf gedacht wird. Wir stellen erfreut fest, dass dieser Bedarf erkannt wurde, erinnern aber daran, dass die individuelle Förderung gerade bei Kindern mit Behinderungen (frühkindlicher Autismus, Entwicklungsverzögerungen, etc.) von grosser Bedeutung ist und das spätere Inklusionspotenzial erhöht.

Eltern, Kitas und die Gemeinde Egg haben keine oder nur wenig Erfahrung im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen und anderen besonderen Bedürfnissen – dies ist dem Umstand geschuldet, dass solche Fälle in der Gemeinde Egg, wie vermutlich auch in vielen andern kleineren Gemeinden, nur sehr selten vorkommen. Entsprechend gross ist der Informationsbedarf. Dieser führt dazu, dass jede betroffene Gemeinde einen grossen Rechercheaufwand betreiben muss. Es ist nicht sinnvoll, das Rad jedes Mal neu zu erfinden. Vielmehr könnten alle beteiligten von einer zentralen kantonalen Anlauf- und Informationsstelle profitieren. Es ist daher eine kantonale Fachstelle zur Unterstützung der Gemeinden einzurichten.

Fachkräftemangel:

Die Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen leiden unter einem akuten Fachkräftemangel. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Anzahl an fremdbetreuten Kindern erhöht, was - wie einleitend dargelegt – grundsätzlich begrüsst wird. Wichtig erscheint es der Gemeinde Egg jedoch, dass bei der Umsetzung der Gesetzesrevision auch

genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Es sind daher Massnahmen zu ergreifen, welche dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Finanzierung:

Die Gesetzesrevision zieht erhebliche Kosten nach sich. Die finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinden und Städte lassen sich aus den Unterlagen nur schwer ableiten. Die Kostenfolgen sind klarer auszuweisen.

Die vorgeschlagenen 35% der anrechenbaren Kosten sind für unsere Gemeinde eine grosse Erhöhung der Beiträge. In Kombination mit der ab 2023 geplanten Steuerreform, nachdem Eltern bis zu Fr. 25'000 pro Kind (aktuell Fr. 10'000) für die familienergänzende Betreuung von den Steuern abziehen können, ergibt dies bei geminderten Einnahmen und gleichzeitig erhöhten Ausgaben eine grosse finanzielle Mehrbelastung. Aus diesem Grund erachten wir es als notwendig, dass der finanzielle Beitrag des Kantons Zürich höher als die vorgeschlagenen 5% des Anteiles der Gemeinde (35%) angesetzt wird.

Damit Kinder mit Behinderungen die gleichen Zugangsmöglichkeiten ins System der familienergänzenden Betreuung erhalten, ist es zentral, dass sie tarifär nicht diskriminiert werden. Gleichzeitig entstehen den Leistungserbringenden, je nach Grad der Behinderung eines Kindes, teilweise substanzielle Mehrkosten. Es ist essenziell, dass die öffentliche Hand diese übernimmt. Wie bereits im Abschnitt «erhöhter Betreuungsaufwand» erwähnt, zeigt die Erfahrung, dass kleinere Gemeinden nur selten mit der Thematik konfrontiert werden. Damit verbundenes fehlende Know-how, spezifizierte infrastrukturelle Massnahmen, hohe Kosten für externe Fachkräfte usw. können schnell zu einer finanziellen Überlastung der Gemeinden führen. Nebst einer zentralen Fachstelle erscheint es uns daher wesentlich, dass die Kosten für Kinder mit einem erhöhten Betreuungsaufwand zu 100% vom Kanton getragen werden.

Weiter erachtet wir es als wichtig, dass die Beteiligung der Eltern nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt. Von einem generellen Verzicht der Erhebung einer finanziellen Beteiligung ist abzusehen.

Gemeinde Fällanden:

Die Gemeinde Fällanden schliesst sich in den wesentlichen Punkten der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2022 an.

Zusätzlich:

Der Ansatz zur Frühförderung (Frühe Kindheit) und die Intensivierung der familienergänzenden Betreuung werden grundsätzlich begrüsst. Generell kann auch die Stossrichtung, dass Eltern finanziell entlastet werden sollen und das Angebot an familienergänzender Betreuung im Kanton Zürich dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll, sehr befürwortet werden. Die Gesetzesrevision zieht erhebliche Kosten nach sich. Die finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinden und Städte lassen sich aus den Unterlagen nur schwer ableiten. Erfolgt keine Korrektur des vorgeschlagenen Kostenteilers, werden die Anpassungen generell abgelehnt.

Gemeinde Fehraltorf:

Schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2022 an.



Zusätzlich:

Der Gemeinderat Fehraltorf ist mit dem Kostenteiler (§ 39 a Abs.1) nicht einverstanden und die Anpassungen werden gesamtheitlich abgelehnt. Die Berechnungsmodalität der "anrechenbaren Kosten" wird kritisch hinterfragt und es wird eine einfachere, unbürokratischere Lösung beantragt.

Gemeinde Geroldswil:

Schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2022 an.

Zusätzlich:

Dass im Bereich der frühen Förderungen Massnahmen auch auf Gesetzesstufe erfolgen sollen, ist zu begrüßen. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Vorschulkinder ist gestiegen und soll möglichst zeitnah und individueller gedeckt werden können. Ein wichtiges Augenmerk ist auf die Situation der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu legen. Betreuungsplätze mit heilpädagogischen Ansätzen sind zumindest im Limmattal kaum vorhanden. Dass ein Ausbau der gesetzlichen Grundlagen zu höheren Kosten für die Gemeinden führen wird, ist zwar zu akzeptieren. Doch ist eine hälftige Kostenteilung der richtige Ansatz? Denn durch die Ausweitung der Anzahl doppelverdienenden Eltern erzielt auch der Kanton Zürich einen wesentlichen Anteil an Steuereinnahmen.

Gemeinde Gossau:

Schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Sozialkonferenz Kanton Zürich (Soko) vom 28. September 2022 an.

Zusätzlich:

Wir schliessen uns der Haltung des GPV an, dass es ohne eine klarere Ausweisung der Kostenfolgen, schwierig bis unmöglich ist abzuschätzen, wie hoch die effektiven finanziellen Lasten für die einzelnen Gemeinden sein werden. Aus diesem Grund wäre im Vorfeld eine durch den Kanton erhobene Kostenübersicht wünschenswert. Wir unterstützen die Forderung des GPV nach einer kantonalen Kostenbeteiligung von 50%.

Gemeinde Grüningen:

Schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2022 an.

Zusätzlich:

Wir sind mit dem Kostenteiler (§ 39 Abs. 1) nicht einverstanden und daher müssen die Anpassungen gesamtheitlich abgelehnt werden, falls es hier keine Korrektur gibt. Zweitens sehen wir die Berechnungsmodalität der «anrechenbaren Kosten» kritisch und beantragen, eine einfachere, unbürokratischere Lösung zu suchen.

Gemeinden Hinwil, Kappel am Albis, Oberweningen:

Schliessen sich der Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) an.

Gemeinde HÖri:

Der Ansatz der Frühförderung (Frühe Kindheit) und der familienergänzenden Betreuung wird grundsätzlich begrüsst. Die finanzielle Mehrbelastung für die einzelnen Gemeinden und Städte, welche die Ausweitung des Angebots zur Folge hat, wurde jedoch nicht klar ausgewiesen. Die Gemeinde HÖri ist der Ansicht, dass die Gemeinden bereits heute die Hauptlast der Ausgaben für die soziale Integration tragen müssen und lehnt aus diesem Grund einen weiteren Ausbau, welcher zu Lasten der Gemeinden geht, ab. Die Gemeinden werden in der sozialen Wohlfahrt von Jahr zu Jahr stärker belastet. Bereits heute wird ein beachtlicher Teil der Steuermittel für die soziale Wohlfahrt ausgegeben. Es ist daher gegenüber dem Steuerzahler nicht fair, ihm noch mehr Ausgaben in Millionenhöhe aufzubürden.

Die Gemeinden finanzieren schon heute die ausserfamiliäre Kinderbetreuung über das Subventionsgesetz. Die Deutschförderung findet bereits heute in Spielgruppen, Kinderturmen, Deutschkurse für Mütter mit Kinderbetreuung und in den Kindertagesstätten statt. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten und der Volksschule ist leider nicht vorhanden. Diese Ressourcen könnten jedoch genutzt werden und würde das Schulsystem entlasten. Weiter muss auf die Eigenverantwortung der betroffenen Familien verwiesen werden. So musste z.B. ein Projekt, welches die Gemeinde HÖri für die Integration der fremdsprachigen Einwohner ins Leben gerufen hatte, aufgrund mangelnden Interesses wieder aufgegeben werden. Es zeigt sich, dass viel Geld und Zeit in die Frühförderung investiert wird, was in keinem Verhältnis zum bescheidenen Erfolg steht. Es gibt bereits heute genügend Angebote für die Frühförderung, welche die Familien nutzen können, sofern das Interesse daran vorhanden ist.

Es ist Aufgabe der Volksschulen und nicht der politischen Gemeinden, die Schülerinnen und Schüler in elf Jahren zu schulen und sie für das Berufsleben bereit zu machen. Die Zusatzförderung Deutsch für Fremdsprachige DaZ bezahlt bereits heute die Schulgemeinde. Das Bildungsziel wird heute in den meisten Fällen erreicht. Die Chancengleichheit kann aber durch die Frühförderung nicht erhöht werden. Es gibt keine einzige wissenschaftliche Studie, welche belegt, dass ein Mehr an staatlichen Leistungen im Bereich Frühförderung zu besseren Schulabschlüssen führt. Die existierenden Studien in diesem Bereich, welche vor allem in Schweden und Deutschland gemacht wurden, sind ernüchternd. Die Schere zwischen bildungsfernen und bildungsnahen Schichten kann auch mit einer frühen Förderung nicht geschlossen werden. Während diese Tatsache in Deutschland allgemein bekannt ist, hinkt die Schweiz hinterher und übernimmt vom grossen Nachbar veraltete Ansätze, welche den Steuerzahler viel Geld kosten wird und wo bereits heute klar ist, dass der Erfolg ausbleiben wird. Wenn die Schweiz bildungsnah und förderbare Jugendliche anziehen will, bedarf es einer Migrationspolitik, welche bildungsnah Familien anspricht. Eine verfehlte Migrationspolitik kann nicht mit noch so vielen finanziellen Mitteln behoben werden.

Betreffend das Argument, dass mit dieser Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Eltern ihr Arbeitspensum erhöhen werden, im Beruf tätig bleiben und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt wird, kann darauf verwiesen werden, dass nicht die Anzahl und die Beiträge an die Kitas erhöht werden muss, sondern die Volksschule Ferienhorte anzubieten hat, stellt doch die Kinderbetreuung während den Schulferien für viele berufstätige Familien eine grosse Herausforderung dar. Auch fehlt hier das Einbinden der Wirtschaft, welche von diesen Massnahmen profitiert sowie die Berücksichtigung der anderen politischen Themen wie z.B. die erhöhte Steuerlast, etc. Die Angebote in der Gemeinde HÖri für

die Frühförderung in Kitas, Schulen (DaZ) und Deutschkursen für Erwachsene mit Kinderbetreuung sind bereits heute staatlich subventioniert, weshalb es keine weiteren Leistungen nach dem Ausschüttungsprinzip bedarf. Die Beteiligung der Eltern nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll nach wie vor weitergeführt werden. Eine Ausschüttung von Geldern nach dem Helikopterprinzip im Sinne eines bedingungslosen Service Publik, wie es die Motionen verlangen, lehnt die Gemeinde Höri ab.

Gemeinde Kloten:

Allgemeine Stossrichtung und Zielsetzung

Der Stadtrat unterstützt die Stossrichtung der Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Bezug auf die familienergänzende Betreuung in Kitas und Tagesfamilien, sowie die finanzielle Unterstützung von Angeboten in der frühen Förderung in den Gemeinden. Ebenfalls teilt der Stadtrat die Zielsetzung des Kantons, namentlich die Förderung der Erwerbstätigkeit beider Elternteile und damit die Altersvorsorge beider Elternteile zu verbessern sowie das Potential an Fachkräften besser auszuschöpfen.

Ausbau der Leistungen der Jugendhilfestellen

Dem Ausbau der Leistungen der Jugendhilfestellen im Bereich der Frühen Förderung im Umfang von 22 Vollzeitstellen steht der Stadtrat jedoch kritisch gegenüber. Grössere Städte wie auch Kloten verfügen über eigene Beratungsstellen (Familienbeauftragte) die bereits vor Ort ein vernetztes und niederschwelliges Beratungsangebot anbieten. Die Gemeinden sind durch ihre umfassenden örtlichen Kenntnisse der Angebote und Anbieter von Förderangeboten in der Frühen Förderung und der bereits vernetzten Zusammenarbeit besser für diese Art von Aufgaben geeignet, als eine zentrale kantonale Stelle, wie dies die Jugendhilfestellen darstellen. Im Weiteren kam es in den letzten Jahren bei den Jugendhilfestellen vermehrt zu Personalengpässen und das Amt für Jugend und Berufsberatung hat die freiwillige Beratung zu Gunsten der gesetzlichen Arbeit mehrmals für mehrere Wochen und Monate eingestellt. Dies zeigt, dass ein Ausbau der Stellen bei den Jugendhilfestellen keine Garantie darstellt, dass die im Gesetz verankerten Leistungen auch wirklich angeboten werden können. Ein Ausbau der Jugendhilfestellen mit diesen neuen Angeboten kann sich der Stadtrat nur vorstellen, wenn diese Angebote freiwillig durch die Gemeinden bezogen werden können und nach dem Verursacherprinzip mit diesen Gemeinden direkt abgerechnet werden.

Eine Finanzierung über den Kostenschlüssel (60:40) lehnt der Stadtrat ab. Der Stadtrat begrüsst jedoch den Grundgedanken, dass jede Gemeinde über ein Grundangebot einer Jugendhilfestelle verfügen sollte. Es sind jedoch die örtlichen Begebenheiten zu berücksichtigen.

("Art. 6 a Abs. 1-4 geltendes Recht unverändert übernehmen und Art. 15 ganzer Artikel geltendes Recht unverändert übernehmen»).

Der Stadtrat bedauert, dass in diesem Entwurf die Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch Gemeinde und Kanton mit den Massnahmen im Bereich der frühen Förderung gekoppelt wird. Es besteht die Gefahr, dass die Mitfinanzierung abgelehnt wird, da der Ausbau im Bereich der frühen Förderung durch das Stimmvolk nicht in diesem Umfang unterstützt wird. Der Stadtrat empfiehlt deshalb diese beiden Vorlagen zu trennen.

Kostenbeteiligung der Gemeinden und des Kantons sowie Berechnungsmodalitäten
Der Stadtrat teilt in diesen Punkten die Stellungnahme der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (Punkt 2.2) in Bezug auf die stärkere Verpflichtung der Gemeinden durch den

Gesetzgeber. Die Beteiligung des Kantons mit nur einem Drittel (11.7%) erscheint auch dem Stadtrat als zu tief und auf einen fixen Beteiligungssatz für die Gemeinden sollte verzichtet werden.

Die vorgeschlagene Berechnungsgrundlage ist für die Gemeinden mit einem hohen zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden und wenig praxistauglich. Die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle; die heute bereits in vielen Gemeinden Anwendung finden, sind ausgeglichen und in der Praxis erprobt. Der vorgesehene Ansatz schränkt die Akteure zu sehr ein und ist ein unnötiger Eingriff in ein bereits gut funktionierendes System.

Vernehmlassung UKieG

Im Weiteren fehlt dem Stadtrat eine Bezugnahme dieser Vorlage in Hinsicht auf die bevorstehende Änderung des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKieG) und deren Auswirkungen.

Gemeinde Meilen:

Der Ansatz der Frühförderung (Frühe Kindheit) und der Intensivierung der familienergänzenden Betreuung wird grundsätzlich begrüsst. Dieser entspricht der gesellschaftlichen Entwicklung und wirkt einigen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen positiv entgegen (Integration, Ausschöpfung Fachkräftepotential, Verbesserung Altersvorsorge von Eltern, Reduktion Sozialhilfekosten, Förderung Wirtschaftsstandort, Erhöhung Chancengleichheit etc.). Im Weiteren soll in 14 KJHG neu eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die zuständige Direktion die Inklusion von Kindern mit Behinderung und deren diskriminierungsfreien Zugang zu familienergänzender Betreuung unterstützt. Der Gemeinderat befürwortet ebenso, dass auf kantonaler Ebene in Form von neuen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufträgen der Jugendhilfestellen Instrumente geschaffen werden, um Kinder und Familien mit besonderem Förderungsbedarf frühzeitig zu identifizieren und ihnen gezielt Unterstützung mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule anbieten zu können. Denn es ist richtig, dass diese Instrumente auf kantonaler Ebene anzusiedeln sind und die Gemeinden nur allfällige subsidiäre Angebote erbringen. Die Gesetzesänderung zieht erhebliche Kosten nach sich. Die finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinden und Städte lassen sich aus den Unterlagen nur schwer ableiten. Die Kosten sind daher klarer auszuweisen. Zudem ist zu differenzieren, welche Kosten einerseits im Zusammenhang mit der geplanten allgemeinen Grundverbilligung der Angebote für alle Eltern und andererseits der erforderlichen Subventionierung aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern anfallen werden.

Gemeinde Niederglatt:

Die Gemeinde Niederglatt ist der Ansicht, dass die Gemeinden bereits heute die Hauptlast der Ausgaben für die soziale Wohlfahrt tragen müssen und sie lehnt ein weiterer Ausbau ab. Betrachtet man die Kostensteigerung der öffentlichen Hand, so fällt auf, dass die Ausgaben der öffentlichen Hand der Kantone und der Gemeinden in allen Bereichen in etwa gleich steigen, nicht aber im Bereich der sozialen Wohlfahrt, wo die Gemeinden gegenüber dem Kanton von Jahr zu Jahr stärker belastet werden. Bereits heute fliesst ein beträchtlicher Teil der Steuermittel in die Soziale Wohlfahrt. Es ist verantwortungslos, dem Steuerzahlen weitere Ausgaben in Millionenhöhe aufzubürden. Die Gemeinden finanzieren über ihre Subventionsgesetze bereits heute die ausserfamiliäre Kinderbetreuung. In den Kitas findet bereits heute die Deutschförderung statt. Dazu finanziert die Gemeinde Niederglatt für Kinder mit Frühförderbedarf 15 Spielgruppenplätze und hat den Vorsitz im

Lenkungsausschuss der Frühen Förderung, welcher sich aus einem Sozialbehördenmitglied, einer Vertretung der Primarschule und der Spielgruppenleitung zusammensetzt und auf die Integrationsangebote aufmerksam macht. Zudem beteiligt sich die Gemeinde Niederglatt an den Kosten des Familienzentrums, welches sich ebenfalls mit der frühen Förderung auseinandersetzt. In der Praxis zeigt sich, dass hier viel Geld investiert wird und der Erfolg eher bescheiden ist. Die Gemeinde Niederglatt geht davon aus, dass die von den Motionen geforderte Ausweitung der staatlichen Leistungen einen grossen und teuren Verwaltungsapparat entstehen lassen und das Ziel nicht erreicht werden wird. Es ist nun einmal die Aufgabe der Volksschulen und nicht der politischen Gemeinden, die Schülerinnen und Schüler in 11 Jahren zu schulen und sie auf das Berufsleben vorzubereiten. Die Zusatzförderung Deutsch für Fremdsprachige DaZ bezahlt bereits heute die Gemeinde. Es gibt keine einzige wissenschaftliche Studie, welche belegt, dass ein Mehr an staatlichen Leistungen im Bereich Frühförderung zu besseren Schulabschlüssen führt. Die existierenden Studien in diesem Bereich, welche vor allem in Schweden und Deutschland gemacht wurden, sind sehr ernüchternd. Die Schere zwischen bildungsfernen und bildungsnahen Schichten kann auch mit einer frühen Förderung nicht behoben werden. Während diese Tatsache in Deutschland allgemein bekannt ist, hinkt die Schweiz hinterher und übernimmt vom grossen Nachbar veraltete Ansätze, welche den Steuerzahler viel Geld kosten wird und bereits heute gesagt werden kann, dass der Erfolg ausbleiben wird. Will die Schweiz bildungsnah und förderbare Jugendliche anziehen, so bedarf es einer Migrationspolitik, welche bildungsnahen Familien anspricht. Eine verfehlte Migrationspolitik kann mit noch so vielen finanziellen Mitteln nicht behoben werden. Die Angebote in der Gemeinde Niederglatt für die frühe Förderung in Kitas, Spielgruppen und der Schule (DaZ) sind bereits heute staatlich subventioniert und je nach familieneinkommen unentgeltlich, weshalb es keine weiteren Leistungen nach dem Ausschüttungsprinzip bedarf. Das jetzige System ist auch gerecht, weil es von der Leistungsfähigkeit einer Familie ausgeht und dort subsidiär unterstützt, wo ein Bedarf da ist. Eine Ausschüttung von Geldern nach dem Helikopterprinzip, wie es die Motionen verlangen im Sinne eines bedingungslosen Service Publik, lehnt die Gemeinde Niederglatt ab.

Gemeinde Niederhasli:

1. Der Vernehmlassung zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (frühe Kindheit) der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vom 28. September 2022 kann betreffend die Grundsätze und die Anmerkungen zu den Positionen 1 – 2 zugestimmt werden.
2. Betreffend die Position 3 (Frühe Förderung) wird festgehalten, dass die Gemeinde Niederhasli den Gesetzesentwurf KJHG unterstützt.

Stellungnahme Frühe Förderung: Bestehende und auch mögliche künftige und neue Angebote sollen zentral und flächendeckend ausgearbeitet und organisiert werden. Alle Eltern sollen den gleichen Zugang zu Informationsmaterial, Wissen und Angeboten erhalten. Die Sozialabteilung der Gemeinde verfügt nicht über ausreichende und abschliessende Kenntnisse über Familien mit Kleinkindern mit Förderbedarf. Auch die Gemeinden müssten einen entsprechenden Evaluierungsprozess erarbeiten, damit die Zielgruppe erreicht werden kann. Ein Förderbedarf für Kleinkinder ist nicht zwingend an die wirtschaftliche Unterstützung gebunden. Wenn der Thematik Frühe Förderung ein gewisser Stellenwert zugetragen werden soll, so ist eine zentrale Stelle, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, für die Koordination und Unterstützung der Gemeinden notwendig. Diese kann und soll die Gemeinden aufgrund ihrer Individualitäten bei der Erarbeitung und Bearbeitung des Themas Frühe Förderung unterstützen. Bestehende Angebote, die wesentlich von einem Grossteil der Eltern

aufgesucht werden (z.B. Mütter- und Väterberatung, Pro Juventute Elternbriefe) müssen weiter unterstützt, koordiniert und vernetzt werden.

Gemeinde Niederweningen:

Der Ansatz der Frühförderung (Frühe Kindheit) und der Intensivierung der familienergänzenden Betreuung wird grundsätzlich begrüsst. Dieser entspricht unserer gesellschaftlichen Entwicklung und wirkt einigen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen positiv entgegen (Integration, Ausschöpfung Fachkräftepotential, Verbesserung Altersvorsorge von Eltern, Reduktion Sozialhilfekosten, Förderung Wirtschaftsstandort, Erhöhung Chancengleichheit etc.). Die Gesetzesrevision zieht erhebliche Kosten nach sich. Die finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinden und Städte lassen sich aus den Unterlagen nur schwer ableiten. Die Kostenfolgen sind klarer auszuweisen. Weiter erachtet es der Gemeinderat als wichtig, dass die Beteiligung der Eltern nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt. Von einem generellen Verzicht der Erhebung einer finanziellen Beteiligung ist abzusehen. Die Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen leiden unter einem akuten Fachkräftemangel. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Anzahl an fremdbetreuten Kindern erhöht, was wie einleitend dargelegt – grundsätzlich begrüsst wird. Wichtig erscheint dem Gemeinderat jedoch, dass bei der Umsetzung der Gesetzesrevision auch genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Es sind daher Massnahmen zu ergreifen, welche dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Gemeinde Oberglatt:

Die Gemeinde Oberglatt schliesst sich in Bezug auf die unklaren Kostenfolgen der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2022 an.

Zusätzlich:

Die Gemeinde Oberglatt ist der Ansicht, dass die Gemeinden bereits heute die Hauptlast der Ausgaben für die soziale Wohlfahrt tragen müssen und sie lehnt einen weiteren Ausbau ab. Betrachtet man die Kostensteigerung der öffentlichen Hand, so fällt auf, dass die Auslagen der öffentlichen Hand der Kantone und der Gemeinden in allen Bereichen in etwa gleich steigen, nicht aber im Bereich der sozialen Wohlfahrt, wo die Gemeinden gegenüber dem Kanton von Jahr zu Jahr stärker belastet werden. Bereits heute fliesst ein beträchtlicher Teil der Steuermittel in die soziale Wohlfahrt. Es fehlen wissenschaftliche Studien, die den Nutzen nachweisen und weitere Ausgaben in Millionenhöhe zulasten der Steuerzahlenden rechtfertigen würden.

Die Gemeinden finanzieren über ihre Subventionsgesetze bereits heute die ausserfamiliäre Kinderbetreuung. In den Kitas findet bereits heute die Deutschförderung statt. Dazu finanziert die Gemeinde Oberglatt die Spielgruppen plus und hat Integrationspersonen angestellt, welche Kontakt mit neu zugezogenen Personen aufnehmen und diese Familien, inklusiv deren Kinder, auf die Integrationsangebote aufmerksam machen. In der Praxis zeigt sich, dass hier viel Geld investiert wird und der Erfolg eher bescheiden ist. Die Gemeinde Oberglatt geht davon aus, dass die geforderte Ausweitung der staatlichen Leistungen einen grossen und teuren Verwaltungsapparat entstehen lassen und das Ziel nicht erreicht wird.

Es geht nicht an, neue staatliche Ansprüche zu schaffen, ohne dass man weiss, was diese beinhalten und welche Kosten auf die Gemeinden zukommen. Es ist nun einmal die Aufgabe der Volksschulen und nicht der politischen Gemeinden, die Schülerinnen und Schüler in 11 Jahren zu schulen und sie für das Berufsleben bereit zu machen. Die

Zusatzförderung Deutsch für Fremdsprachige DaZ bezahlt bereits heute die Gemeinde. Das Bildungsziel wird heute in den meisten Fällen erreicht und durch die Frühförderung kann die Chancengleichheit nicht erhöht werden. Es gibt keine einzige wissenschaftliche Studie, welche belegt, dass ein Mehr an staatlichen Leistungen im Bereich Frühförderung zu besseren Schulabschlüssen führt. Die existierenden Studien in diesem Bereich, welche vor allem in Schweden und Deutschland gemacht wurden, sind sehr ernüchternd. Die Schere zwischen bildungsfernen und bildungsnahen Schichten kann auch mit einer frühen Förderung nicht behoben werden. Während diese Tatsache in Deutschland allgemein bekannt ist, hinkt die Schweiz hinterher und übernimmt vom grossen Nachbarn veraltete Frühförderansätze, welche den Steuerzahler viel Geld kosten wird und bereits heute gesagt werden kann, dass der Erfolg ausbleiben wird. Will die Schweiz bildungsnah und förderbare Jugendliche anziehen, so bedarf es einer Migrationspolitik, welche bildungsnah Familien anspricht. Eine verfehlte Migrationspolitik kann mit noch so vielen finanziellen Mitteln nicht behoben werden.

Die Angebote in der Gemeinde Oberglatt für die frühe Förderung in Kitas, Spielgruppen Plus und der Schule (DaZ) sind bereits heute staatlich subventioniert und je nach Familieneinkommen unentgeltlich, weshalb es keinen weiteren Leistungsausbau nach dem Ausschüttungsprinzip bedarf. Das jetzige System ist auch gerecht, weil es von der Leistungsfähigkeit einer Familie ausgeht und dort subsidiär unterstützt, wo ein Bedarf da ist. Eine Ausschüttung von Geldern nach dem Helikopterprinzip, wie es die Motionen verlangen im Sinne eines bedingungslosen Service Publik, lehnt die Gemeinde Oberglatt ab.

Gemeinde Opfikon:

Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung sehr, dass Eltern finanziell entlastet werden sollen und das Angebot an familienergänzender Betreuung im ganzen Kanton Zürich dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll. Wie diverse Analysen zeigten, ist der Status Quo gekennzeichnet durch enorme Unterschiede zwischen den Gemeinden – trotz Sicherstellungsauftrag ist vielerorts im Kanton Zürich kein, ein zu kleines oder für die Eltern schwer zu finanzierendes Angebot für die Kinderbetreuung vorhanden. Dies ist sowohl nachteilig für die betroffenen Familien, indem ihre Wahlfreiheit bei der Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, als auch volkswirtschaftlich problematisch, weil dadurch Eltern – insbesondere Frauen – auf dem Arbeitsmarkt fehlen und dies in einer Zeit mit grossem Fachkräftemangel. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert, sind deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die neue scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts führt zur politischen Verpflichtung des Staates, dass niemand mehr gezwungen sein soll, mangels bezahlbaren Betreuungsangeboten die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren. Insbesondere ist der Fokus auf die angekündigte finanzielle Unterstützung von kommunalen Angeboten, die der allgemeinen Entwicklung von Kindern im Vorschulalter dienen, sehr zu begrüssen. Gleichwohl bietet die Vorlage Punkte, die aus unserer Sicht zwingend zu optimieren bzw. zu präzisieren sind:

1. Sicherstellung von gleichen Zugangsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderung

Leider geht der Vorentwurf deutlich zu wenig auf die Frage ein, wie Kinder mit Behinderungen im ganzen Kanton Zürich die gleichen Zugangsmöglichkeiten in das System der familienergänzenden Betreuung zu gleichen finanziellen Konditionen erhalten können und wie damit der bestehende Sicherstellungsauftrag für alle erfüllt werden kann. Wie eine Analyse von Procap zeigt, sind die Herausforderungen im Kanton Zürich ganz besonders gross bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen.

Behinderungsbedingte Mehrkosten dürfen nicht zu Lasten der Familien fallen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme von Procap.

2. Qualität als Grundvoraussetzung für die Zielerreichung

Die im Vorentwurf angekündigten Änderungen führen zwangsläufig zu einem erhöhten Bedarf, sowohl an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter als auch an weiteren Angeboten, die der allgemeinen Entwicklung von Kindern dienen. Volkswirtschaftliche Studien wie die BAK-Studie² zeigen, dass eine Senkung der Elterntarife eine grosse Hebelwirkung auf den Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsmarkt haben kann. Die Studien zeigen aber auch, dass Bildungsrenditen nur erhöht werden können, wenn auch in die Qualität investiert wird. Nur so hat die familienergänzende Kinderbetreuung in den frühen Jahren die erhoffte positive Wirkung auf die Entwicklung des Kindes mit allen entsprechenden gesellschaftspolitischen Mehrwerten (mehr Steuersubstrat, weniger Gesundheits- und Sozialkosten, etc.). Diesen Punkt den Gemeinden zu überlassen, in dem diese selbst entscheiden können unter welchen Bedingungen sie mit welchen Kitas zusammenarbeiten ist zu kurz gegriffen. Die Qualität bei den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie auch der «allgemeinen Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter» muss mit einem klaren Rahmen definiert werden.

3. Berücksichtigung bestehender Strukturen auf kommunaler Ebene

Die Tatsache, dass gewisse Gemeinden bereits über Koordinations-, Beratungs- und Informationsstellen in der Frühförderung / Frühen Kindheit verfügen oder die solche Stellen aktuell planen, muss berücksichtigt werden. Im vorgelegten Entwurf besteht keinerlei Anreiz für solche Stellen auf kommunaler Ebene. Im Gegenteil: der erwähnte Stellenausbau bei den Jugendhilfestellen kann den Eindruck erwecken, dass diese die Aufgaben der bestehenden Frühförderverantwortlichen auf kommunaler Ebene übernehmen und somit signalisieren, dass diese nicht notwendig sind. Wie diverse Studien zeigen, können gerade stark belastete Familien in sozioökonomischen schwierigen Verhältnissen nur über einfach erreichbare Angebote und über persönliche Kontakte im Sozialraum erreicht werden (siehe AFFiS-Studie 2020³, Frühe Sprachförderung – PHSG, Infras UniGE 2022⁴). Nur diese verfügen über das notwendige Wissen über bestehende, familienunterstützende Angebote vor Ort. Über regionale Jugendhilfezentren und über Bedarfserhebungen werden nachweislich mehrheitlich Mittelstandsfamilien erreicht. Es muss entsprechend festgehalten werden, dass bestehende und geplante Stellen auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden und unter die genannten «kommunalen Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter» fallen und somit von den erwähnten Subventionen profitieren. Bestehende Fachstellen auf kommunaler Ebene müssen bei der Umsetzung der geplanten Veränderungen zwingend einbezogen werden. Zudem sehen wir es als eine sinnvolle Aufgabe der Jugendhilfestellen, Gemeinden, die eine Frühförderstelle schaffen möchten, diese dabei fachlich zu unterstützen.

4. Spezifizierung der Begrifflichkeiten

Die Bedenken, welche unter Punkt 2 und 3 geäußert werden, sind unter anderem auch einer grossen Unklarheit bei den Begriffen wie «Bedarfsgerecht», «sämtliche Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter» geschuldet. Diese müssen dringlich spezifiziert werden.

Gemeinde Ossingen:

Aufgrund der Pflicht, dass gemäss §18 Abs. 2 KJHG sich die Gemeinde mit mind. 35% an den anrechenbaren Kosten zu beteiligen haben, ist derzeit nicht abschätzbar, mit welchen zusätzlichen finanziellen Belastungen die Gemeinden zu rechnen haben. Demzufolge ist § 39a Abs. 1 KJHG wie vom GPV beantragt, in der vorliegenden Form abzulehnen. Der GPV schlägt ein Kostenteiler von 50% Kanton bzw. 50% Gemeinde vor, was die Belastung für die Gemeinden erheblich reduziert. Kostenberechnungen fehlen derzeit, die es den Gemeinden ermöglichen, eine Kostenschätzung vorzunehmen. Demzufolge wird die vorgeschlagene Kostenteilung von 1/3 Kanton bzw. 2/3 Gemeinden abgelehnt.

Gemeinde Pfäffikon:

Für die Gemeinde Pfäffikon ist die frühe Förderung ein wichtiges Anliegen. Den Revisionsentwurf für das Kinder- und Jugendhilfegesetz lehnt sie jedoch aus den nachstehenden Gründen ab:

- Die neuen Grundlagen zur Finanzierung der Familienergänzenden Betreuung (nachfolgend FEB) bringen für die Gemeinden neben einem erhöhten finanziellen Aufwand (Subventionen) auch einen zusätzlichen Koordinationsaufwand für die Bedarfserhebung, Planung und Abstimmung der Angebote mit sich. Für viele Gemeinden bedeutet dies eine Erhöhung der personellen Ressourcen für diese Tätigkeit (zusätzliche Kosten, die bisher nicht aufgeführt sind).
- Die breite Subventionierung der FEB wird die Nachfrage nach Angeboten der familienergänzenden Betreuung erhöhen. Dies wird den bereits bestehenden Fachkräftemangel in dieser Branche verstärken, was sich in der Angebotsqualität niederschlagen wird. Parallel zur Gesetzesänderung sollten auch diesbezügliche Massnahmen ergriffen werden.
- Es ist bedauerlich, dass im Rahmen des neuen Gesetzes die Qualitätsstandards der Familienergänzenden Betreuung nicht gestärkt wird.
- Der Kanton will die Gemeinden für die Bereitstellung von zusätzlichen Angeboten zu Gunsten von Kindern im Vorschulalter mit bis zu 1 /3 dieser Kosten entschädigen. Die Angaben zu den kantonalen Subventionen sind jedoch sehr vage gehalten. Es ist unklar, welche Qualitätsanforderungen für die neuen Angebote gestellt werden, damit die Entschädigung durch den Kanton erfolgen wird.
- Die Finanzierung von Kinderkrippen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und die Tagesfamilien finden keinen Eingang in die neuen gesetzlichen Grundlagen.
- Die Koordination, Qualitätssicherung, Vernetzung, Förderung und Unterstützung der neuen Angebote im familienergänzenden Betreuungsbereich liegt im Aufgabenbereich der Gemeinden. Für sie bedeutet dies einen finanziellen und personellen Mehraufwand. Es wäre wünschenswert, dass diese Tätigkeiten der Gemeinden ebenfalls mit kantonalen Subventionen unterstützt werden (analog der kantonalen Integrationsprogramme KIP).
- Es sind keine Angaben zu finden, welche eine Aussage über die zukünftige Zusammenarbeit und die Koordination der Jugendhilfestellen mit den bereits bestehenden Stellen, wie den Integrationsbeauftragten und lokalen Angeboten machen. Der Koordinationsaufwand zur Sicherung des Übergangs vom Frühbereich in die Schule, sowie die Vernetzung können die kantonalen Jugendhilfestellen nicht wahrnehmen und

bleibt somit den Gemeinden überlassen. Diese Tätigkeit bringt jedoch einen Mehraufwand für die Verwaltungen und für die Schule (Kindergartenlehrpersonen) mit sich, der ebenfalls durch die Gemeinden finanziert werden muss und nicht abgebildet ist.

- Mit dem neuen Gesetz müssen die Gemeinden erneut hohe Kosten in Kauf nehmen und verlieren gleichzeitig an Autonomie.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Pfäffikon Anliegen der frühen Förderung bereits heute unterstützt und eine Vereinheitlichung der finanziellen Systeme in der Familienergänzenden Betreuung an sich begrüssen würde. Die Vorlage in der vorliegenden Form weist jedoch zu viele Mängel auf und wird deshalb nicht als eine taugliche Grundlage für die Debatte erachtet.

Sie kompliziert bestehende Systeme zur Finanzierung Familienergänzender Betreuung und macht sie für die Gemeinden aufwändiger. Der Finanzierungsschlüssel müsste deshalb stärker zu Gunsten der Gemeinden ausgestaltet sein. Im Weiteren werde die Finanzierung von Kinderkrippen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und die Tagesfamilien zu wenig beachtet und die Gelegenheit die Qualitätsstandards zu stärken verpasst. Die flächendeckende Förderbedarfserhebung wird als nicht sinnvoll erachtet, zumal die Regelung zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Jugendhilfestellen nicht geklärt ist. Schliesslich zieht die vorgeschlagene Gesetzesrevision vermutlich erhebliche Kostenfolgen nach sich, welche den Vernehmlassungsunterlagen nicht entnommen werden können.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen der SOKO des Kantons Zürich und des VZGV, deren weitere Einschätzungen und Bemerkungen wir weitgehend teilen.

Gemeinde Pfungen:

Der Ansatz der Frühförderung (frühe Kindheit) und der Intensivierung der familienergänzenden Betreuung wird grundsätzlich begrüsst. Dieser entspricht unserer gesellschaftlichen Entwicklung und wirkt einigen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen positiv entgegen (Integration, Ausschöpfung Fachkräftepotential, Verbesserung Altersvorsorge von Eltern, Reduktion Sozialhilfekosten, Förderung Wirtschaftsstandort, Erhöhung Chancengleichheit etc.).

Die Gesetzesrevision zieht erhebliche Kosten nach sich. Die finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinden und Städte lassen sich aus den Unterlagen nur schwer ableiten. Die Kostenfolgen sind klarer auszuweisen.

Weiter erachtet es der Gemeinderat als wichtig, dass die Beteiligung der Eltern nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt. Von einem generellen Verzicht der Erhebung einer finanziellen Beteiligung ist abzusehen.

Die Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen leiden unter einem akuten Fachkräftemangel. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Anzahl an fremdbetreuten Kindern erhöht, was – wie einleitend dargelegt – grundsätzlich begrüsst wird. Wichtig erscheint dem Gemeinderat jedoch, dass bei der Umsetzung der Gesetzesrevision auch genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Es sind daher Massnahmen zu ergreifen, welche dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Gemeinde Regensdorf:

Grundsätzlich begrüsst die Gemeinde Regensdorf die Förderung der familienergänzenden Betreuung wie auch die fachliche Unterstützung durch die Jugendhilfestellen.



Sie schliesst sich jedoch in folgenden Punkten der Haltung des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV) an:

- Die Gemeinde Regensdorf ist mit dem Kostenteiler (§ 39a Abs. 1) nicht einverstanden und lehnt die Anpassungen gesamtheitlich ab, falls es hier keine Korrektur gibt.

Auch die Gemeinde Regensdorf erachtet die Berechnungsmodalität der «anrechenbaren Kosten» kritisch und beantragt eine einfachere, unbürokratische Lösung.

Gemeinde Richterswil:

Mit dem Ausbau der Beteiligung der öffentlichen Hand an die Betreuungskosten soll bewirkt werden, dass Eltern ihr Arbeitspensum erhöhen oder in ihrem Beruf tätig bleiben, mit dem Ziel, die Sozialhilfeabhängigkeit von Eltern zu verringern, die Altersvorsorge von Eltern zu verbessern und das Fachkräftepotential besser auszuschöpfen. Weiter soll die Deutschförderung früher angegangen werden. Dies erachten wir grundsätzlich als sinnvoll, jedoch haben wir viele Bedenken, ob diese Ziele mit den vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich erreicht werden können. Gerade was die Frühe Förderung betrifft, ist vieles sehr unpräzise formuliert. Welche konkreten Ziele sollen verfolgt und erreicht werden? Wie konkret sollen Kinder ohne Deutschkenntnisse gefördert werden? Oder noch viel wichtiger: Wie erreicht man diese Kinder resp. deren Eltern?

Schlussfolgerung

In der vorliegenden Form kann die Gemeinde Richterswil den Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht zustimmen, da zu viele Fragen offen resp. nicht geklärt sind. Die Punkte müssen angepasst und/oder auf dem Verordnungsweg geklärt werden. Die finanziellen Folgen für die Gemeinde können zurzeit nicht richtig abgeschätzt werden. Weiter bleibt unklar, ob der erhoffte Nutzen mit den vorgeschlagenen Massnahmen tatsächlich erreicht wird. Klar scheint hingegen, dass die Änderungen einen enormen administrativen Mehraufwand bedeuten.

Gemeinde Russikon:

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht des Kantons, die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulbereich in Kindertagesstätten zu fördern und sich finanziell zu beteiligen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erachten wir jedoch als insgesamt zu wenig ausgearbeitet und sorgfältig durchdacht, weshalb wir diesen Änderungen nicht zustimmen können.

Gemeinde Rüti:

Die Stossrichtung der Frühförderung und eine damit verbundene frühere Sozialisierung werden grundsätzlich begrüsst. Die vorgesehenen zusätzlichen Mittel sollten allerdings den Gemeinden direkt in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinden sind weit besser in der Lage die anvisierten Ziel-Eltern zu erkennen, sie aufzusuchen und niederschwellig zu beraten, selbst wenn dies nicht flächendeckend möglich sein dürfte.

Gleichzeitig sollten die finanziellen Mittel für die vorgesehenen zusätzlichen kantonalen Stellen zum Frühförderangebot wiederum eher den Gemeinden in geeigneter Form zugewiesen werden. Entsprechende Stellen sollten in den Gemeinden verpflichtend geschaffen und durch den Kanton grosszügig mitfinanziert werden.



Insgesamt soll die Gemeindeautonomie gestärkt werden.

Gemeinde Schlieren:

In Schlieren sind viele Familien und Alleinerziehende auf eine staatliche Subventionierung der Krippenkosten angewiesen, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Es ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Zahl der Kinder erhöht werden soll, die eine Krippe besuchen können. Auch die stärkere Unterstützung von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist zu begrüßen. Gerade in Schlieren mit dem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern ist jede Unterstützung, die Kinder auf den Schulbesuch vorbereitet, willkommen. Der jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf lässt aber noch viele Fragen offen, insbesondere bei den finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden. Weder liegt eine konkrete Bedarfsschätzung vor, noch ist nachvollziehbar, welche Kosten letztlich für den Zuschuss des Kantons anrechenbar sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen des KJHG sind daher in dieser Form **abzulehnen**. Der Kanton wird gebeten, die zu erwartenden Kosten für die Gemeinden genauer darzulegen und eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung vorzunehmen. Zudem ist ein einfacheres Abrechnungsmodell zu erarbeiten, damit die Geltendmachung des kantonalen Zuschusses nicht mit einem zusätzlichen personellen Aufwand verbunden ist.

Gemeinde Stadel:

Schliesst sich der Stellungnahme der Gemeinde Höri vom 4. Oktober 2022 an.

Gemeinde Stäfa:

Die Ziele, die durch den Ausbau der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten erreicht werden sollen, sind äusserst schwammig formuliert. Mit dem Versuch alle Ansprüche zu befriedigen, erschöpfen sich die Ziele in Allgemeinplätzen.

Ein Muster-Modell zur Umsetzung der Erhöhung der Subvention wird bezeichnenderweise erst auf einen späteren Zeitpunkt versprochen. Zwei Modelle scheinen möglich:

- Zusätzliche finanzielle Entlastung von Eltern mit bereits subventionierten Betreuungsplätzen.
- Neue Anspruchsgruppen werden generiert, indem die Einkommens- und Vermögensgrenzen angehoben werden.

Beide Optionen sind nicht geeignet, um die formulierten Ziele zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund werden die Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes klar abgelehnt.

Zielführender ist ein Ansatz bei den hohen Kosten der familienergänzenden Betreuung. Die aktuellen Anforderungen an die beruflichen Qualifikationen des Personals führen zu einer kostentreibenden Überprofessionalisierung. Weitere kostentreibende Faktoren stellen die Überregulierungen im Bereich Infrastruktur dar.

Gemeinde Urdorf:

Verzichtet auf eine Stellungnahme. Gibt an, sich mit der Stellungnahme der Verbände, insbesondere mit der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2022, gut vertreten zu sehen.



Gemeinde Volketswil:

Frühe Förderung

Im Grundsatz begrüsst der Gemeinderat Volketswil, dass der Kanton bildungs- und entwicklungsfördernde Angebote, wie z.B. die vorschulische Deutschförderung und die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen mitfinanzieren wird. Das geplante Vorgehen, gemäss kantonalen Vorlage, lehnt er jedoch ab, da eine flächendeckende Förderbedarfserhebung sowie die aufsuchende Unterstützung von Familien mit Kindern mit besonderem Förderbedarf durch die Jugendhilfezentren nicht als sinnvoll erachtet wird. Um eine gezielte Zielgruppenerreichung sicherzustellen, ist der persönliche Kontakt mit den Familien zwingend notwendig. In den Sozialabteilungen der Gemeinden besteht bereits heute gute Kenntnis über Familien mit Kleinkindern, die besonders gefördert werden sollen. Die Situationserfassung seitens Eltern und die Beratung derselben sollte demnach durch eine lokal vernetzte Person übernommen werden und eine flächendeckende Bedarfserhebung durch den Kanton ersetzen. Es sollte in erster Linie darum gehen, die Mittel dort einzusetzen, wo es wirklich nötig ist und nicht darum, eine umfassende Datenbank zu erstellen. Zudem fehlt in der Vorlage die Regelung einer Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Jugendhilfestellen. Diese wäre aber zentral, damit Massnahmen zielführend eingesetzt werden können. Die geplanten Massnahmen im Bereich Frühe Förderung sind deshalb nach Ansicht des Gemeinderates so nicht direkt umsetzbar bzw. nicht zielführend.

Daher empfiehlt der Gemeinderat Volketswil, sich bei der geplanten Änderung des KJHG auf die Mitfinanzierungsverpflichtung des Gemeinwesens zu beschränken. Hier muss vorrangig gehandelt werden. Bezüglich der frühen Förderung kann auch durch eine separate und angepasste Vorlage oder auf andere Weise - insbesondere durch die gezielte Unterstützung bereits bestehender Projekte - ein grösserer Fortschritt erzielt werden.

Gemeinde Wangen-Brüttisellen:

Schliesst sich der Stellungnahme der Sozialkonferenz Kanton Zürich (Soko) vom 28. September 2022 und der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) vom 7. Oktober 2022 an.

Gemeinde Weiningen:

Schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV) vom 7. Oktober 2022 an.

Zusätzlich:

Bezüglich der Bestimmung der „anrechenbaren Kosten“ gilt es anzufügen, dass sich die Eltern nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligen sollen. Von einem generellen Verzicht der Erhebung einer finanziellen Beteiligung ist abzu-sehen.

Gemeinde Zollikon:

Grundsätzlich begrüssen wir die Zielsetzungen aus volkswirtschaftlichen, berufsbedingten, sozialversicherungsbedingten Gründen sowie zur besseren Sicherstellung der Altersvorsorge der Eltern, die mit den vorliegenden Motionen erreicht werden sollen.

Als weitere erfreuliche Änderung aus Sicht der Gemeinden ist deren Entlastung durch die Beteiligung des Kantons an den familienergänzenden Betreuungskosten und weiterer kommunaler Angebote mit einem Drittel der Kosten.



Befremdend hingegen ist die Forderung an die Gemeinden, dass sich diese mit mindestens 35% an den anrechenbaren Kosten beteiligen sollen, ohne dass für die Berechnung der «Subvention familienergänzende Betreuungskosten» eine Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Einkommen, Vermögen der Eltern und Haushaltsgrösse zur Anwendung kommt.

Grundsätzlich folgen die Motionen dem Trend in unserer Gesellschaft, damit auch in Zukunft für Familien die Berufstätigkeit und die Kinderbetreuung gut zu vereinbaren sind. Der Kostenausweis zu den einzelnen Motionen ist – zum Teil verständlicherweise im heutigen Zeitpunkt – lückenhaft. Erfreulich ist die geplante Kostenbeteiligung durch den Kanton, da die Kita-Subventionen recht hoch anfallen.

Gemeinde Zumikon:

Grundsätzliche Würdigung der Gesetzesanpassung

Dass die Gemeinden die Bedeutung und Wichtigkeit der frühen Förderung anerkennen und für die Angebote der frühen Kindheit eine Schlüsselrolle einnehmen, wird grundsätzlich begrüsst. Mit den vorgesehenen Massnahmen und Förderprogrammen kann den Familien eine bedarfsorientierte und wirkungsvolle Unterstützung angeboten werden. Dieser Ansatz ist wichtig, um bei Kindern die Entwicklungschancen zu verbessern sowie allfällige sprachliche Defizite zu erkennen. Eine gezielte Stärkung der Familien schafft für die Kinder gute Startbedingungen für eine gesunde Entwicklung und Chancengerechtigkeit, welche dazu beitragen, spätere teure schulische oder gar Kinderschutz-Massnahmen zu vermindern. Gleichermassen wird mit den Massnahmen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und somit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Standortförderung unterstützt. Dadurch, dass es den Eltern möglich sein wird, im Berufsleben zu bleiben, können gleichsam Sozialhilfeabhängigkeiten verringert werden.

Die Kindertagesstätten leiden schon heute unter einem Fachkräftemangel. Eine Ausweitung des Betreuungsangebots wird diese Problematik noch verstärken. Welche Massnahmen sind vorgesehen? Die Gesetzesanpassung wird auch Auswirkung auf einen zusätzlichen administrativen Aufwand und in der Folge schwer einzuschätzende Kosten zu Lasten der Gemeinden haben. Ebenso lässt sich die Kostenfolge, die die Gesetzesanpassung mit sich bringt (Mindestanteil 35 % Beteiligung der Gemeinden an die anrechenbaren Kosten der familienergänzenden Betreuung), zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffern und lässt sich zahlenmässig erst im Nachhinein benennen. Da die Sozialbehörde davon ausgeht, dass die finanzielle Belastung infolge der Gesetzesrevision für die Gemeinden erheblich sein wird, müssten diese genauer beziffert werden. Generell sehr kritisch beurteilt der Gemeinderat die zum heutigen Zeitpunkt nicht deutlich ausgewiesene Kostenfolge zu Lasten der Gemeinden; er befürchtet massive Folgekosten. Zudem ist absehbar, dass die vorgesehene Gesetzesanpassung für die Gemeinden (wie auch für den Kanton) zusätzlich zur finanziellen Beteiligung einen erheblichen administrativen Aufwand mit sich bringen wird. Aus Sicht des Gemeinderats sollte demzufolge die kantonale Beteiligung an den tatsächlichen Ausgaben von einem Drittel auf 50 % erhöht werden. Der Gemeinderat Zumikon dankt für die Berücksichtigung der obigen Anmerkungen und ersucht Sie, diese bei der weiteren Bearbeitung der neuen Gesetzesvorlage so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Stadt Uster:

Die Stadt Uster versteht die Absicht des Kantons in der familienergänzenden Betreuung mehr mitwirken zu wollen und anerkennt die Notwendigkeit, die finanzielle Beteiligung des Gemeinwesens in diesem Bereich auszubauen und zu vereinheitlichen. Die Ausgestaltung

und Umsetzung der vorgeschlagenen Mitfinanzierungsverpflichtung lässt aber für Uster zu viele Fragen offen, als dass wir die Vorlage so unterstützen können. Auch die geplanten Änderungen zur frühen Förderung erachtet die Stadt Uster im Grundsatz nicht als geeignete Massnahmen, um die Kinder mit besonderem Förderbedarf zu erkennen und dann effektiv zu fördern.

A. Generelle Stellungnahme

1. Einheit der Materie

Der innere sachliche Zusammenhang zwischen der Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch die Gemeinden bzw. den Kanton und der geplanten Massnahmen im Bereich der frühen Förderung ist eher weit gefasst. Es ist sehr gut möglich, sich mit der Mitfinanzierung an den Betreuungskosten einverstanden zu erklären und die Massnahmen im Bereich Frühe Förderung abzulehnen und umgekehrt. Mit der Verknüpfung der beiden Änderungsvorschläge im KJHG besteht das Risiko, dass im Falle eines Referendums die Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch das Gemeinwesen nur deswegen abgelehnt wird, weil die Massnahmen im Bereich frühe Förderung keine Mehrheit finden. Die Stadt Uster empfiehlt daher, sich bei der geplanten Änderung des KJHG auf die Mitfinanzierungsverpflichtung des Gemeinwesens zu beschränken. Die geplanten Massnahmen im Bereich Frühe Förderung sind nach Ansicht der Stadt Uster so nicht direkt umsetzbar bzw. nicht zielführend (vgl. Ausführungen hinten). Hier kann auch auf andere Weise insbesondere durch gezielte Unterstützung bereits bestehender Projekte Fortschritt erzielt werden. Auch auf kommunaler Ebene gibt es noch ungenutztes Potential.

2. Beteiligung an den Betreuungskosten

2.1 Grundsätzliches

Die Stadt Uster befürwortet es, dass sich der Kanton für bezahlbare und bedarfsgerechte Betreuungsstrukturen für Kleinkinder einsetzen will. Die Beteiligung sollte aber unserer Meinung nach auf 50 % ausgedehnt werden. Im Vorentwurf wird der Grad der Beteiligung ausgehend vom Bedarf für alle Gemeinden gleich festgesetzt. Hier zweifelt die Stadt Uster, ob dies der beste Ansatz zur Ausweitung einer finanziellen Beteiligung des Gemeinwesens ist. Die unterschiedliche Steuerkraft in den Gemeinden wird so nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass in reichen Gemeinden bei den Subventionen viel höhere Einkommen berücksichtigt werden müssen, als bei Gemeinden mit einer tiefen Steuerkraft. Für Eltern mit Kindern in Kitas werden Ungleichheiten je nach Wohnort grösser. Eine Verpflichtung der Gemeinden, ihre einkommensabhängigen Subventionen auszuweiten, wäre ein prüfenswerter Ansatz. Mit der hälftigen Beteiligung des Kantons würde auch ein echter Anreiz für die Gemeinden geschaffen, ihre Subventionen auszuweiten. Der administrative Aufwand für die Gemeinden wäre zudem geringer als bei Einführung eines festen Beteiligungsgrades.

2.2 Umsetzung des Finanzierungsvorschlages

2.2.1 Freiraum der Gemeinden

Der Vorentwurf lässt den Gemeinden richtigerweise Spielraum bei der Umsetzung der Mitfinanzierungspflicht. Aus der Vorlage geht hervor, dass die Stadt Uster ihr Modell der indirekten Subjektfinanzierung mittels Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Kitas weiterführen könnte. In der Stadt Uster hat sich dieses Modell bewährt, die Zusammenarbeit mit den «angeschlossenen» Kitas ist gut und ermöglicht es auch, wenn nötig auf die einzelnen Besonderheiten der Kitas Rücksicht zu nehmen. Die Tarife werden mit den

einzelnen Kitas jährlich neu verhandelt, jede Kita hat unterschiedliche Tagesätze, abgestimmt auf die individuellen Vollkosten. Nicht abgedeckt werden kann mit dem «Uster-Modell», das Bedürfnis einiger Eltern ihre Kinder nicht am Wohnort, sondern am Arbeitsort betreuen zu lassen (z.B. wegen der Kita-Öffnungszeiten). Die Stadt Uster, insbesondere die Vorstehende der Abteilung Soziales wie auch die Geschäftsstelle Familienergänzende Betreuung, offerieren den zuständigen Stellen des Kantons die Erfahrungen mit dem Modell zu teilen und Einblick in die damit verbundene Administration, in Chancen und Risiken zu gewähren.

2.2.2 Gewinnverbot

Die wirtschaftliche Freiheit der Kitas wird eingeschränkt, indem die Eltern gemäss Vorentwurf höchstens die in der Verordnung zum KJHG festgelegten anrechenbaren Kosten pro Platz zu tragen haben. Gewinn soll nicht möglich sein. Es ist fraglich, wie realistisch aus langer Sicht mit nicht gewinnorientierten Kitas (also wohl mehrheitlich Vereinen) ein qualitativ hochstehendes, professionelles Angebot der familienergänzenden Betreuung aufrechterhalten werden kann. Wettbewerb wird so unterbunden. Dieser wäre aber unter Umständen ein geeignetes Mittel, um dem Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung infolge niedriger Löhne entgegen zu wirken. Schliesslich muss es möglich sein, dass die Kitas eine finanzielle Reserve schaffen können für schwierigere Zeiten (vgl. Covid-Pandemie). Dies ist auch im öffentlichen Interesse. Die gesetzliche Beschränkung der Elternbeiträge auf die anrechenbaren Kosten wäre ein Rückschritt in einer wichtigen Entwicklung der Kitas hinzu immer mehr Professionalität. Es ist zu befürchten, dass sich Kitas weigern, auf dieser Grundlage Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

2.2.3 Aufwand, Administration

Der Aufwand bei der Bedarfserhebung, die jährlich durchzuführen ist und bei der damit verbundenen Anpassung des Finanzierungsgrades wird für die Gemeinden sehr gross. Zudem können Doppelspurigkeiten entstehen, da Kinder z.B. am Wohnsitz und in der ausserhalb der Wohnsitzgemeinde liegenden Kita erfasst werden. Hinzu kommt, dass künftig auch die Abwicklung der vom UKibeG vorgesehenen Beiträge durchgeführt werden muss. Mit der geplanten kantonalen Beteiligung müssen die Gemeinden womöglich drei verschiedene Finanzierungsebenen im Griff haben. Dabei ist der Aufwand zur Berechnung und Auszahlung der Subventionen für die Familienergänzende Betreuung jetzt schon beträchtlich. Bei der geplanten Finanzierung sind die Kosten für die Gemeinden nicht abschätzbar.

2.3 Anrechenbare Kosten

Bleibt das faktische Gewinnverbot in der Revision des KJHG, so kommt der Definition der anrechenbaren Kosten pro Kita Platz in der Verordnung höhere Bedeutung zu. Viele «angeschlossene» Kitas in der Stadt Uster sind trotz hoher Auslastung schwach finanziert und verfügen kaum über Reserven. In der Verordnung müssen daher die anrechenbaren Kosten zwingend so berechnet werden, dass die Kitas eine sichere, nachhaltige wirtschaftliche Grundlage schaffen können. Es ist nicht zielführend, als Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren Kosten auf den Kita-Bericht¹ und damit auf die Erhebung der Bildungsplanung aus dem Jahr 2017 abzustellen (vgl. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf vom 10.06.2022, S. 5). Gemäss dem Kita-Bericht¹ kostet ein Kita-Platz jährlich ungefähr 25'500 Franken. In der Annahme eine Kita habe 241 Betriebstage pro Jahr ergibt dies Kosten von Fr. 105.80 pro Tag und Platz. Das ist deutlich zu tief. Mit solch niedrigen Kosten kann nur dann gerechnet werden, wenn mit tiefen Löhnen und einem hohen Anteil an unqualifiziertem Personal möglichst grosse Gruppen betreut werden. Bei der Qualität müssen notgedrungen Abschläge gemacht werden. Basierend auf dem alten Preisniveau aus dem Jahr

2011 ergab ein vom Bundesamt für Sozialversicherung in Auftrag gegebener Bericht, dass die Vollkosten eines Kita-Platzes im Kanton Zürich zwischen Fr. 111.00 und Fr. 112.00 pro Tag liegen. Heute, also 10 Jahre später, muss dieser Betrag deutlich nach oben korrigiert werden. Weil den anrechenbaren Kosten auch bei der Bestimmung der Höhe der Beteiligung der Gemeinden gemäss neuem § 18 Abs. 2 KJHG eine zentrale Bedeutung zukommen, sollte deren Definition bereits in den Grundzügen aus dem Gesetz selbst hervorgehen. Die Formulierung im Vorentwurf ist nach Meinung der Stadt Uster zu unklar (Vgl. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen). Am fixen Beteiligungsgrad der Gemeinden sollte ohnehin nicht festgehalten werden.

2.4 Rechenbeispiel Stadt Uster

Die Geschäftsstelle Familienergänzende Betreuung der Stadt Uster hat versucht, die möglichen Auswirkungen der geplanten Neuerungen im KJHG für die Stadt Uster zu berechnen. Da die konkrete Ausgestaltung der Bedarfserhebung noch unklar ist und die anrechenbaren Kosten noch nicht definiert sind, mussten Annahmen getroffen und Schätzungen gemacht werden. Von den in der Stadt Uster bewilligten rund 368 Plätzen sind nahezu alle belegt. Geht man davon aus, dass diese das bedarfsgerechte Angebot ausmachen und rechnet man restriktiv mit einem Tagessatz von Fr. 118.00, müsste sich die Stadt Uster nach Abzug einer kantonalen Beteiligung von einem Drittel mit knapp 2.5 Mio. Franken beteiligen. Dieser Betrag ist rund ein Viertel höher als die aktuelle Beteiligung der Stadt Uster an der familienergänzenden Betreuung, die auf einem durch das Volk bewilligten Kredit von 2.0 Mio. Franken basiert. Die Eltern beteiligen sich abgestuft gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Aktuell gelingt es der Stadt Uster den Bedarf an Krippenplätzen zu decken. Eine Erhöhung der Ausgaben im Rahmen von rund einer halben Million Franken würde das Budget der Stadt Uster verhältnismässig stark belasten. Auch wenn die Stadt Uster die kantonale Unterstützung und ein erhöhtes Angebot an subventionierten Krippenplätzen begrüsst, zeigt das Rechenbeispiel, dass die kantonale Beteiligung nicht genügt.

2.5 Tagesfamilien

Die Tagesfamilien leisten im Kanton Zürich neben den Kitas in der Kinderbetreuung einen wichtigen Beitrag. Weil Tagesfamilien keine fixen Öffnungszeiten haben, sind sie für schicht- oder nacharbeitende Eltern oft die einzige Lösung. Aus Sicht der Stadt Uster ist das Potential der Betreuung durch Tagesfamilien nicht ausgeschöpft. Aus diesen Gründen ist eine Gleichbehandlung der Tagesfamilien mit den Kitas absolut wünschenswert. Die Stadt Uster fordert daher eine grundsätzliche Ausweitung der Mitfinanzierungsverpflichtung auch auf die Tagesfamilien bzw. die jeweiligen Tagesfamilienvereine. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in einigen Gemeinden des Kantons Zürich ohnehin ein sehr knappes Betreuungsangebot besteht und dessen Ausbau Zeit brauchen wird (vgl. Kita-Bericht, S.84).

3. Frühe Förderung

Wie schon ausgeführt, erachten wir es als sinnvoll, wenn die Änderung hinsichtlich der Entwicklung eines Angebots der Frühen Förderung in einer separaten Gesetzesrevision angegangen wird. Nichts destotrotz möchten wir kurz Stellung zu den geplanten Änderungen beziehen. Im Grundsatz ist eine frühe Unterstützung und Förderung zu begrüßen. Gerade bei der Sprachentwicklung ist bekannt, dass ein Rückstand bei Kindergartenentritt oft nicht mehr aufgeholt werden kann und langfristig andauernde negative Auswirkungen auf die Entwicklung hat. Gleichzeitig besteht bei frühen Screenings die Gefahr einer Entnormalisierung oder Pathologisierung von alterstypischer Variabilität in der Entwicklung. Eine solche pathologisierende Zuschreibung kann negative Auswirkungen auf die Entwicklung haben. Daher kommt es bei der Ausgestaltung der Verfahren sehr darauf an, wie die Eltern und

Kindern bei einem «Befund» durch das Screening begleitet werden. Eine professionelle und mit genügend Ressourcen ausgestattete Umsetzung muss sichergestellt werden. Hier braucht es die Schaffung des Vertrauens der gesamten Familie. Aus Erfahrung können Jugendhilfestellen aber auf strukturelle Hürden stossen, weil sie von vielen Familien mit staatlichen Eingriffen in die Familienhoheit verbunden werden und Ängste vor Kindswegnahmen auslösen. Verschiedene Studien (z.B. Martin Hafen, 2022) empfehlen, die frühe Förderung von Kinderschutzmassnahmen klar zu trennen und eine Zusammenarbeit vorsichtig zu gestalten, um eine abschreckende Wirkung zu vermeiden. Zu dem bezweifeln wir, dass ein freiwilliges Beratungsangebot der Jugendhilfe Familien mit besonderem Förderbedarf erreichen wird. Hier sind grössere Anstrengungen nötig um die Familien von der Notwendigkeit einer Unterstützung zu überzeugen. In den Sozialabteilungen und Förder- und Unterstützungsangeboten der Gemeinden bestehen bereits gute Kenntnisse über viele Familien mit Kleinkindern, die besonders gefördert werden sollten. Dieses Wissen kann effizient genutzt werden und eine flächendeckende Bedarfserhebung durch den Kanton ersetzen. Es sollte in erster Linie darum gehen, die Mittel dort einzusetzen, wo es wirklich nötig ist und nicht darum, eine umfassende Datenbank zu erstellen. Es besteht die Gefahr, dass eine aufwendige Bedarfsanalyse gemacht wird, ohne dass in allen nötigen Fällen zielgerichtete Massnahmen umgesetzt werden können. Mit der geplanten Einsetzung von 12 Vollzeitstellen in dieses Screening und nur 8 Vollzeitstellen bei der aktiven Kontaktaufnahme wird dieser Eindruck noch verschärft. Mit der freiwilligen Datenerhebung dürften zudem gerade die Familien mit einem erhöhten Förderbedarf nicht erfasst werden. Oft sind diese isoliert, bildungsfern oder solchen Angeboten gegenüber kritisch eingestellt. Die Stadt Uster teilt daher die Meinung des Kantons nicht, dass mit neuen Aufträgen an die Jugendhilfestellen Instrumente geschaffen werden, um Kinder mit besonderem Förderbedarf zu identifizieren. Für Eltern, die unterstützt werden wollen, braucht es keinen Ausbau des Angebots. Für solche, die gar nicht wissen, dass eine Förderung wichtig und richtig wäre, eignen sich die geplanten Massnahmen nur beschränkt. Die Entwicklung in den Gemeinden soll gefördert werden und mit geeigneten Massnahmen sind Versorgungslücken zu schliessen. Bei der Weiterentwicklung der frühen Förderung ist die Zuständigkeit jedoch grundsätzlich bei den Gemeinden zu belassen. Der Kanton soll eine unterstützende Funktion übernehmen, jedoch keine zusätzlichen Angebote in seinen Jugendhilfezentren aufbauen. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Frühen Förderung muss geklärt werden. Aktuell liegt ein Vorentwurf des «Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern» vor. In diesem sind Programmvereinbarungen mit den Kantonen vorgesehen, um die Frühe Förderung zu entwickeln. Es ist anzunehmen, dass spätestens ab 2025 Bundesmittel zur Entwicklung der Frühen Förderung zu Verfügung stehen werden. Es empfiehlt sich die Frage der kantonalen Zuständigkeit und der Umsetzung von Angeboten der Frühen Förderung auf die zu erwartende Gesetzgebung des Bundes abzustimmen.

4. Fazit:

Die kantonale Regelung der zwingenden Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch das Gemeinwesen ist nötig. Die geplante Umsetzung lässt den Gemeinden Freiraum, was Uster begrüsst. Die Beteiligung des Kantons sollte jedoch auf 50% ausgedehnt werden. Der fixe Beteiligungsgrad von 35 % am bedarfsgerechten Angebot hingegen sollte aufgrund der Heterogenität der Gemeinden und des damit verbundenen, beträchtlichen administrativen Aufwands nicht umgesetzt werden. Die Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Kitas wird zudem als zu stark und kontraproduktiv angesehen. Bei den Massnahmen zur frühen Förderung und dem Ausbau der Jugendhilfezentren scheinen die Unklarheiten bei der Umsetzung noch grösser. Einer flächendeckenden Förderbedarfserhebung sowie der



aufsuchenden Unterstützung von Familien mit Kindern mit besonderem Förderbedarf durch die Jugendhilfezentren steht Uster skeptisch gegenüber. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton muss geklärt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Zumindest sollten § 15 Abs. 4 und 5 des Vorentwurfs gestrichen werden.

Stadt Winterthur:

a) Kinderbetreuung im Vorschulalter

Gemäss dem Bericht z.H. der SODK «Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen» (Ecoplan 2020) beteiligen sich 15 von 26 Kantonen finanziell an der Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Der Kanton Zürich gehört bisher nicht dazu. Der Stadtrat von Winterthur begrüsst eine kantonale Beteiligung an den Kosten der Kinderbetreuung sehr. Wir unterstützen den Paradigmenwechsel auf kantonaler Ebene und betrachten diesen als ersten Schritt zu einer gemeinsamen Finanzierung der Kinderbetreuung durch alle Staatsebenen zur Entlastung der Eltern, die auch mit dem vorliegenden Modell mit 65 % der gesamten Kosten noch zu stark belastet sind. Ziel muss ein Kostenteiler von einem Drittel durch die Eltern und zwei Dritteln durch den Staat sein, so wie es im nahen Ausland schon lange der Fall ist.

Der Stadtrat von Winterthur verlangt eine Verdoppelung der kommunalen Beiträge durch den Kanton ohne Definition einer Untergrenze. Obergrenze bildet eine Finanzierung zu je einem Drittel durch Kanton, Gemeinde und Eltern.

Eine starke Beteiligung der öffentlichen Hand ist mit Blick auf das Gesamtsystem der Kinderbetreuung im Vorschulalter zwingend, an dem Kinder und Eltern, private Trägerschaften und öffentliche Hand beteiligt sind. Die staatliche Finanzierung muss die Stabilität und Planungssicherheit für die privaten Träger und die Entlastung der Eltern sicherstellen. Wichtigste Perspektive ist jene auf das Kindeswohl. Kinder sind für ihre gesunde Entwicklung auf qualitativ gute Bildung, Betreuung und Erziehung angewiesen.

Unsere Bemerkungen sind als konstruktive Beiträge aufgrund jahrelanger Erfahrungen sowohl mit der Kita-Finanzierung, als auch mit Früher Förderung zu verstehen. Winterthur leistet seit 2002 einkommensabhängige Beiträge an die Kinderbetreuung im Vorschulalter. Das im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Beteiligungssystem durch den Kanton ist kompatibel mit einkommensabhängigen kommunalen Beitragssystemen. Wir danken der Bildungsdirektion für ihre Bemühungen, ein umsetzbares Beteiligungssystem zu finden.

Winterthur leistet im Jahr 2022 voraussichtlich rund 13 Mio. Beiträge an die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien, rund 3.7 Steuerprozent und stösst damit an Grenzen der Tragbarkeit. Die Eltern tragen rund zwei Drittel der Betreuungskosten, die Stadt einen Drittel. Trotz der hohen Belastung der Stadt und der Eltern sind die Kindertagesstätten schwach finanziert, was unsere Kontakte mit den Betreibern immer wieder aufzeigen: Die prekäre betriebswirtschaftliche Situation der Branche, die tiefen Löhne, der hohe Anteil an unausgebildetem Personal und der aktuelle Fachkräftemangel hemmen die notwendige Qualitätsverbesserung und Reservebildung.

Die Höhe der anrechenbaren Kosten, welche gem. Vernehmlassungsentwurf in der Verordnung festgelegt werden soll, wird über die sichere, nachhaltige Finanzierung der Kindertagesstätten entscheiden. Sie muss die betriebswirtschaftliche Realität der Trägerschaften berücksichtigen, d.h. höher angesetzt werden, als der teuerungsbereinigte Durchschnitt aus der Erhebung der Bildungsplanung 2017. Dieses Gesetz kann nicht dazu da sein, das Abführen von Gewinnen durch einzelne Trägerschaften zu verhindern und dadurch alle



ändern zu bestrafen. Dazu braucht es eine bessere Ausstattung der Kita-Aufsicht im Rahmen der V TaK.

Ausserdem müssen die behinderungsbedingten Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen voll durch den Kanton getragen werden, um Diskriminierungen aufgrund des Wohnorts auszuschliessen und das Diskriminierungsverbot einzuhalten. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme von Procap.

b) Frühe Förderung

Der Stadtrat von Winterthur unterstützt grundsätzlich auch das zweite mit der Änderung des KJHG verbundene Ziel der Beratung und Unterstützung von Familien mit Kindern im Vorschulalter. Die Vorlage scheint uns in diesem Bereich aber zu wenig ausgereift und unkonkret. Es wird beispielsweise nicht klar ersichtlich, an welche Zielgruppe sich die neuen kantonalen Leistungen richten sollen, ob an alle Eltern des Kantonsgebiets oder an Eltern und Kinder mit besonderem Förderbedarf. Die Vorschläge aus der Vernehmlassungsvorlage sind unseres Erachtens zu bürokratisch und zu wenig zielgerichtet. Sie bergen die Gefahr, dass Gemeinden wie Winterthur, die bereits seit Jahren Fachstellen für die Förderung von Vorschulkindern aus belasteten Familien führen, hinter das Erreichte zurück müssen. Der geplante Ausbau der Jugendhilfe und das aufwändige Monitoring sind nicht zielführend, um isolierte, belastete Familien zu erreichen.

Die Stadt Winterthur hat in Zusammenarbeit mit dem damaligen Jugendsekretariat, heute AJB Regionalstelle Andelfingen - Winterthur eine Fachstelle Frühe Förderung aufgebaut. Die Stadt Winterthur unterstützt zudem integrativ ausgerichtete Förderangebote finanziell, welche die Bedürfnisse der belasteten Familien besonders berücksichtigen. Es wäre von Vorteil gewesen, das (AJB-interne) Wissen der Fachstelle Frühe Förderung zur Entwicklung des Gesetzesentwurfs beizuziehen. Dabei hätte sich herausgestellt, dass Jugendhilfestellen beim Vertrauensaufbau mit den Familien auf strukturelle Hürden stossen, weil sie von vielen Familien mit staatlichen Eingriffen in die Familienhoheit verbunden werden und Ängste vor Kindswegnahmen auslösen. Dies bestätigt z.B. auch Hafen, 2022, der empfiehlt, die Frühe Förderung von Kinderschutzmassnahmen klar zu trennen. Die Aufgabe der Identifikation der Familien mit Förderbedarf und deren Beratung und Unterstützung gelingt nur, wenn die Fachpersonen unabhängig auftreten und zudem im Netzwerk mit Geburtsspitalern, Hebammen und Pflegefachfrauen, Kinderärztinnen oder Gynäkolog/innen. Die Fachstelle Frühe Förderung Winterthur hat einen eigenständigen Auftritt und will und kann davon nicht abrücken.

Die Gemeinden finanzieren die Jugendhilfestellen zu 60 % mit. Unser Interesse liegt bei einer effizienten, fachlich abgestützten Unterstützung der schwächsten Bevölkerungskreise - andernfalls ziehen wir einen Verzicht auf diesen Teil des neuen Gesetzes vor.

Die beabsichtigte Datenerhebung lehnen wir ab. Die Annahme, bei den Eltern eine flächendeckende Bedarfserhebung durchführen zu können, ist illusionär.

Stadt Zürich (Sozialdepartement):

Das Sozialdepartement begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Änderungen des KJHG und teilt im Wesentlichen die Einschätzung des Kantons zur Ausgangslage und dem Handlungsbedarf. Besonders begrüssen wir das Vorhaben des Kantons, sich an der Finanzierung der Kinderbetreuung zu beteiligen und dadurch den Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Kitas im gesamten Kantonsgebiet durch die Einführung von einkommensabhängigen Finanzierungsmodellen zu fördern. Es ist zu

erwarten, dass sich dadurch auch einkommensschwache Familien familienergänzende Betreuung in Kitas und Tagesfamilienorganisationen leisten können, was sich positiv auf die berufliche Integration beider Elternteile auswirkt und auch die Chancengerechtigkeit erhöht, sofern die Betreuungseinrichtungen eine gute Qualität aufweisen. Demnach kann mit dem geplanten Ausbau der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten bewirkt werden, dass Eltern ihr Arbeitspensum erhöhen oder in ihrem Beruf tätig bleiben. Dies führt mitunter auch dazu, dass die Sozialhilfeabhängigkeit von Eltern verringert und die Altersvorsorge verbessert wird. Ebenso kann mit den geplanten Massnahmen das Fachkräftepotenzial besser ausgeschöpft werden. Wir bewerten es vor diesem Hintergrund positiv, dass die finanzielle Unterstützung der wichtigen Kita-Infrastruktur ausgebaut wird und die Gemeinden bei deren Finanzierung durch den Kanton unterstützt werden. Die Beteiligung des Kantons ist dringend notwendig, um den Aufbau eines entsprechenden Angebots in Gemeinden mit Lücken zu unterstützen sowie die Weiterentwicklung in Gemeinden, die bereits über ein gut ausgebautes Angebot verfügen, mitzutragen. Die Stossrichtung dieser Vorlage wird vom Sozialdepartement entsprechend begrüsst, sie muss jedoch in einigen Punkten noch angepasst und präzisiert werden.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen

Unterstützung und Spielraum der Gemeinden

Die Unterstützung von Gemeinden bei der Erarbeitung eines einkommensabhängigen Subventionsmodells erscheint uns als wesentlich. Dies würde den Aufwand für Trägerschaften, die in mehreren Gemeinden tätig sind, erleichtern und würde zudem den Aufwand für Familien bei einem Umzug senken.

Denjenigen Gemeinden, die über die Minimalvorgaben der V TaK hinausgehen wollen, wird explizit Handlungsspielraum eingeräumt und der Kanton wird (nach unserer Interpretation der Vorlage) sich auch an den daraus anfallenden erhöhten anrechenbaren Kosten beteiligen. Für die Stadt Zürich ist dies ein zentraler und bedeutender Aspekt und wird nachdrücklich unterstützt. Für Gemeinden soll es möglich sein, höhere Qualitätsvorgaben einfordern zu können und dies über Leistungsvereinbarungen steuern und finanzieren zu können. Ebenso unterstützen wir, dass den Gemeinden explizit Handlungsspielraum eingeräumt wird, frei zu wählen mit welchen Anbietenden das bedarfsgerechte Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung abgedeckt wird, insbesondere auch mit öffentlich-rechtlichen Trägerschaften, Anbietenden ausserhalb des Gemeindegebiets oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Kostenprognose

Wir sind der Ansicht, dass die in der Vorlage gemachten Prognosen von zu tiefen Kosten ausgehen, zumindest im Vergleich zur Realität in der Stadt Zürich: Basierend auf den uns zur Verfügung stehenden Kostendaten von 2019 kommen wir auf «anrechenbare Kosten pro Platz» von 32'670.- und nicht 27'000.- wie angenommen, was die erwartete Beteiligung des Kantons deutlich erhöhen würde. Auch sind die Werte aus dem Bericht von 2016 nicht vollständig und zu tief. In der Vorlage wird von 100 Mio. Franken für den ganzen Kanton ausgegangen. Alleine die Stadt Zürich hat 2021 82.5 Mio. Franken für die familienergänzende Betreuung in Kitas ausgegeben.

Kostenbeteiligung

Die Kosten in der Höhe von 35%, mit denen sich die Gemeinden mindestens an den anrechenbaren Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligen sollen, sind im Grundsatz eher hoch. Es ist fraglich, ob die Beteiligung von einem Drittel daran durch den

Kanton ausreicht. Wir schlagen vor, die vorgesehene kantonale Beteiligung von einem Drittel an den Kosten der Gemeinden auf mind. 40% zu erhöhen. Dafür wäre es denkbar, dass bei den Gemeinden mit hohen Ausgaben eine Plafonierung der Beteiligung des Kantons eingebaut wird.

Die kantonale Gesetzgebung muss im Grundsatz so ausgestaltet sein, dass für alle Kleinkinder im Kanton Zürich ein geeigneter Tagesbetreuungsplatz zur Verfügung steht und auch für Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ohne übermässige Belastung erschwinglich ist. Dies ist nicht gewährleistet, wenn die Gemeinden sich nur an den Betreuungskosten in Kitas und nicht auch an denjenigen in Tagesfamilien beteiligen müssen und unabhängig von genau definierten Kriterien selbst bestimmen können, ob und in welchem Umfang sie sich über die mindestens 35% hinaus an den Kosten der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich beteiligen wollen. Ziel muss es sein, dass insb. Familien mit tiefen Einkommen entlastet werden.

Für uns ist des Weiteren nicht nachvollziehbar, weshalb die Bundesfinanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung, die Einnahmen für die Gemeinde darstellen und zeitlich begrenzt sind, an die Beteiligung der Gemeinde angerechnet werden sollen.

Anrechenbare Kosten

Die Vorlage ist in der Definition der «anrechenbaren Kosten» und der «anrechenbaren Kosten pro Platz» sehr unpräzise. Wir empfehlen dringend, die Definition dieser Begriffe und die Berechnungen klarer zu regeln. Es braucht eine Definition, was unter einem belegten Platz verstanden wird. Es muss einerseits festgelegt werden, mit welcher Auslastung die anrechenbaren Kosten festgelegt werden. Andererseits muss klar definiert werden, auf welchen Zeitraum sich diese Werte beziehen. Insbesondere ist auch unklar, ob die «anrechenbaren Kosten» auf Gemeindeebene erhöht werden können, sich aber gleichzeitig nur auf das Grundangebot beziehen. Nach unserem Verständnis der Vorlage beteiligt sich der Kanton nur bis 35% der Gemeindeausgaben. Wir schlagen vor, dass der Kanton sich auch zu einem Drittel an diesen Kosten beteiligt, sollten die Gemeinden diese Kosten erhöhen und Angebote über das Grundangebot hinausgehend mitfinanzieren.

Sehr kritisch betrachten wir den Vorschlag, dass die Eltern höchstens die festzulegenden anrechenbaren Kosten pro Platz bezahlen müssen. Wenn in Kitas, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören, keine freien Vollzahlertarife möglich sind, sinkt die Attraktivität, subventionierte Plätze über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde anzubieten und ein bedarfsgerechtes Angebot kann ggf. nicht gewährleistet werden. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen wird es de facto keine Vollzahlerplätze in Kitas, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören, mehr geben. Die Auswirkung hängt von der Höhe der anrechenbaren Kosten pro Platz ab (werden diese Kosten bspw. bei rund 140.-/Tag liegen, entspricht dies einem geringeren Eingriff als bei einer Festsetzung von rund 120.-/Tag). Entsprechend ist die Berechnung der anrechenbaren Kosten höchst relevant, auch die Auslastung, die dieser Berechnung zu Grunde liegen wird. Für die privaten Kitas wird eine hohe Auslastung der einzige Weg sein, um noch Gewinn erwirtschaften zu können. Entsprechend erscheint uns dieser Ansatz ein starker Eingriff in den Markt zu sein. Wir schlagen vor, von dieser Preisbindung abzusehen, da wir diese Systematik als nicht praktikabel erachten. Die Kitas verlieren ansonsten erheblich an Handlungsspielraum, was das Risiko mit sich bringt, dass unter Umständen das Bereitstellen eines bedarfsgerechten Angebotes nicht mehr sichergestellt werden kann oder dies auf Kosten des Personals geschieht. Zudem steigert die Preisbindung den Druck mit Überbelegung, resp. mit zu wenig Personal, zu arbeiten. Wenn die

Gemeinden sicherstellen müssen, dass nicht mehr als die anrechenbaren Kosten verrechnet werden, führt dies zudem zu einem hohen Kontrollaufwand.

Etwas abgeschwächt würde dieser Effekt der Preisbindung, wenn die Festsetzung der Höhe der «anrechenbaren Kosten» den Gemeinden überlassen wird. Dies ist aus der Vorlage nicht abschliessend ersichtlich, wir gehen aber davon aus, dass dies aktuell nicht angedacht ist und der Kanton die Höhe der «anrechenbaren Kosten» definiert. Würde diese Definition den Gemeinden überlassen, könnte den unterschiedlichen regionalen Kostenunterschieden Rechnung getragen werden. Bestehen bliebe jedoch die Problematik, dass innerhalb Kitas, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören, keine freien Vollzahlertarife möglich sind.

Anspruchsvoraussetzung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Gemeinden ihre Beteiligung nicht mehr an weitere Voraussetzungen seitens der Eltern (z.B. Ausbildungs-, Erwerbs-, Eingliederungs- oder Invaliditätsstatus, Arbeitspensum) oder des Kindes (z.B. soziale Indikation der Betreuung) knüpfen dürfen. Der Verzicht auf die Überprüfung von solchen Voraussetzungen würde einerseits zu deutlich weniger Aufwand für Eltern, Kitas, Tagesfamilienorganisationen und in der Verwaltung führen. Andererseits legitimiert eine entsprechende Anspruchsprüfung den Bezug von Subventionen. Die Gemeinden sollen selber entscheiden können, ob sie eine geeignete Systematik einer Anspruchsvoraussetzung etablieren oder fortführen möchten oder ob sie auf einen solchen Prozess verzichten möchten.

Tagesfamilienbetreuung

Wir erachten es als zielführend, dass sich der Kanton an der Finanzierung der Tagesfamilienbetreuung und weiterer Angebote in der Frühen Kindheit beteiligen will. Aus Sicht des Sozialdepartements ist dies eine sehr wichtige Ergänzung zur Betreuung in Kitas, die besonders für schichtarbeitende Eltern und/oder auf Abruf arbeitende Eltern flexible Betreuungsmöglichkeiten bereitstellt. Die Tagesfamilienbetreuung muss zwingend zum bedarfsgerechten Angebot und zur Berechnung der 35% zählen. Der Kanton soll einen Kostenanteil von einem Drittel übernehmen, wenn sich Gemeinden an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung in Tagesfamilienorganisationen beteiligen. Wir schlagen zudem vor, den Begriff der "Tagesfamilien" durch "Tagesfamilienorganisationen" zu ersetzen.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Der Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KmbB) soll bezüglich Höhe besser definiert werden und sowohl den Mehraufwand für die Betreuung als auch die Koordination berücksichtigen. Die Kriterien, was ein KmbB ist, sollen präzisiert werden. Seitens Sozialdepartement schlagen wir folgende Gründe vor: Behinderung, gesundheitliche Beeinträchtigung, Entwicklungsverzögerung, Verhaltensauffälligkeit oder wenn das Kind in einer Familie lebt, die in einer Notsituation ist. Eine Möglichkeit wäre auch, dass Zuschläge grundsätzlich vom Kanton finanziert waren, weil die Belastung für kleine Gemeinden sehr hoch werden kann. Die KmbB-Platze müssen auch zum bedarfsgerechten Angebot dazugehören.

Für eine detaillierte Betrachtung der relevanten Punkte zur Berücksichtigung der Aspekte für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf verweisen wir auf die Stellungnahme von Procap, welche vom Sozialdepartement unterstützt wird — dies nicht zuletzt, um auch eine Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention voranzutreiben.

Frühe Förderung

Auch dass der Kanton bildungs- und entwicklungsfördernde Angebote, wie z.B. die vorschulische Deutschförderung mitfinanzieren wird, unterstützen wir. Wir begrüßen ebenso das Vorhaben, dass der Kanton eine aktivere, wenn auch nur beratende Rolle in der Angebotsplanung der Frühen Kindheit übernehmen wird, sowie dass die kantonalen Kinder- und Jugendhilfestellen Informationen über das vorhandene Angebot transparent aufbereiten und Eltern periodisch kontaktieren / informieren und dadurch insgesamt datengestützter, professioneller gearbeitet werden kann. Auch die Identifikation von Förderbedarf im Allgemeinen wird begrüßt.

Allerdings sieht die Vorlage einen erheblichen Aufwand vor, um den Förderbedarf zu identifizieren. Es besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass dadurch bei Familien mit mehr Ressourcen eine Nachfrage kreiert wird, ohne die wichtigste Zielgruppe der mehrfach belasteten Familien zu erreichen. Das beschriebene Vorgehen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Es ist bekannt, dass der persönliche Kontakt mit den Familien zwingend notwendig ist, um eine gezielte Zielgruppenerreichung sicherzustellen. Die Gemeinden verfügen in ihren entsprechenden Sozialabteilungen bereits über diese notwendigen Kenntnisse über die Zielgruppen. Darauf kann und soll aufgebaut werden und das Wissen der Gemeinden soll effizient genutzt werden. Entsprechend kann auf eine flächendeckende Bedarfserhebung durch den Kanton verzichtet werden.

Die Bestimmung zu den vorgesehenen Erhebungen kann unterschiedlich verstanden werden und sollte präzisiert werden. Insbesondere ist nicht klar, ob die Erhebungen der Informationen bei den Eltern der Abstimmung auf die individuellen Bedürfnisse konkreter Eltern von Kindern im Vorschulalter dienen soll (Einzelfallebene) oder der Abstimmung auf die generellen Bedürfnisse von Eltern von Kindern im Vorschulalter. Aufgrund der systematischen Einbettung des relevanten § 15 Abs. 4 gehen wir davon aus, dass eine Abstimmung auf die generellen Bedürfnisse der Eltern bezweckt wird, was wir begrüßen.

Kritisch betrachten wir die Aufhebung der Meldepflicht an die Gemeinden. Es stellt sich dabei die Frage, wie sichergestellt wird, dass die Jugendhilfezentren oder die Sozialen Dienste zeitnah und ohne grossen Aufwand Kenntnis erlangen von Geburten sowie von Neuzuzügen von Familien mit Kindern im Vorschulalter, wenn die Meldepflicht der Gemeinden entfällt.

Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo):

Grundsätzliche Anmerkungen zur allgemeinen Stossrichtung:

Die Sozialkonferenz begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Änderungen des KJHG und teilt im Wesentlichen die Einschätzung des Kantons zur Ausgangslage und zum Handlungsbedarf. Besonders begrüssen wir das Vorhaben des Kantons, sich an der Finanzierung der Kinderbetreuung zu beteiligen und dadurch den Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Kitas im gesamten Kantonsgebiet durch die Einführung von einkommensabhängigen Finanzierungsmodellen zu fördern. Es ist zu erwarten, dass sich dadurch mehr einkommensschwache Familien familienergänzende Betreuung in Kitas und Tagesfamilienorganisationen leisten können, was sich positiv auf die berufliche Integration beider Elternteile auswirkt und auch die Chancengerechtigkeit erhöht, sofern die Betreuungseinrichtungen eine angemessene Qualität aufweisen. Demnach kann mit dem geplanten Ausbau der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten bewirkt werden, dass Eltern ihr Arbeitspensum erhöhen oder eher in ihrem Beruf tätig bleiben. Dies führt mitunter auch dazu, dass die Sozialhilfeabhängigkeit von Eltern verringert und deren



Altersvorsorge verbessert wird. Ebenso kann mit den geplanten Massnahmen das lokale Fachkräftepotenzial besser ausgeschöpft werden. Die Stossrichtung dieser Vorlage wird von der Sozialkonferenz entsprechend begrüsst, sie sollte jedoch in einigen wichtigen Punkten Anpassungen erfahren.

Wir erachten es aus inhaltlichen Überlegungen als sinnvoll, die beiden Änderungsvorschläge im KJHG – die Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch die Gemeinden bzw. den Kanton und die geplanten Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung – zu trennen. Der innere sachliche Zusammenhang zwischen diesen beiden revisionsbedürftigen Bereichen ist eher weit gefasst. Mit der Verknüpfung der beiden Änderungsvorschläge im KJHG besteht das Risiko, dass im Falle eines Referendums die Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch das Gemeinwesen nur deswegen abgelehnt wird, weil die Massnahmen im Bereich Frühe Förderung keine Mehrheit finden und umgekehrt. Dies wäre sehr bedauerlich. Die Sozialkonferenz empfiehlt daher, sich bei der geplanten Änderung des KJHG auf die Mitfinanzierungsverpflichtung des Gemeinwesens zu beschränken. Hier muss vordringlich gehandelt werden. Die geplanten Massnahmen im Bereich Frühe Förderung sind nach Ansicht der Sozialkonferenz so nicht direkt umsetzbar bzw. nicht zielführend (vgl. Ausführungen). Hier kann auch durch eine separate und angepasste Vorlage oder auf andere Weise – insbesondere durch die gezielte Unterstützung bereits bestehender Projekte – ein grösserer Fortschritt erzielt werden.

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV):

Vorab halten wir zwei grundsätzliche Anliegen fest. Erstens sind wir mit dem Kostenteiler (§ 39 a Abs. 1) nicht einverstanden und die Anpassungen gesamtheitlich ablehnen müssten, falls es hier keine Korrektur gibt. Zweitens sehen wir die Berechnungsmodalität der «anrechenbaren Kosten» kritisch und beantragen eine einfachere, unbürokratischere Lösung.

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV):

Der Ansatz der Frühförderung (Frühe Kindheit) und der Intensivierung der familienergänzenden Betreuung wird grundsätzlich begrüsst. Dieser entspricht unserer gesellschaftlichen Entwicklung und wirkt einigen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen positiv entgegen (Integration, Ausschöpfung Fachkräftepotential, Verbesserung Altersvorsorge von Eltern, Reduktion Sozialhilfekosten, Förderung Wirtschaftsstandort, Erhöhung Chancengleichheit etc.).

Die Gesetzesrevision zieht erhebliche Kosten nach sich. Die finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinden und Städte lassen sich aus den Unterlagen nur schwer ableiten. Die Kostenfolgen sind klarer auszuweisen.

Weiter erachtet es der VZGV als wichtig, dass die Beteiligung der Eltern nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt. Von einem generellen Verzicht der Erhebung einer finanziellen Beteiligung ist abzusehen.

Die Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen leiden unter einem akuten Fachkräftemangel. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Anzahl an fremdbetreuten Kindern erhöht, was - wie einleitend dargelegt – grundsätzlich begrüsst wird. Wichtig erscheint dem VZGV jedoch, dass bei der Umsetzung der Gesetzesrevision auch genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Es sind daher Massnahmen zu ergreifen, welche dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

4. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

A:primo:

A:primo begrüsst es sehr, dass der Regierungsrat mit der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Familien im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung finanziell entlasten, die kommunalen Angebote in den Gemeinden für die Frühe Kindheit unterstützen und den Gemeinden mit Fachsupport beistehen möchte.

Die finanzielle Beteiligung des Kantons an der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von a:primo sehr begrüsst. Eine höhere kantonale Beteiligung an den Kosten, die zudem den flächendeckenden Aufbau eines qualitativ hochwertigen Angebots zum Ziel hat, würde aus unserer Sicht insbesondere für Kinder aus sozial belasteten Verhältnissen eine Erhöhung der Chancengerechtigkeit bereits beim Eintritt in den Kindergarten darstellen. Wir erachten es als überaus sinnvoll, die Gemeinden bei der Finanzierung von Angeboten der Frühen Förderung zu unterstützen, die über die familienergänzende Kinderbetreuung hinausgehen. Dies ermöglicht die Unterstützung im Hinblick auf die Bedürfnisse der einzelnen Familie und Kinder, insbesondere aus sozial belasteten Verhältnissen.

a:primo begrüsst zudem, dass der Kanton Gemeinden bei der Einführung eines passenden Finanzierungsmodells berät und begleitet. Dies kommt insbesondere den Gemeinden zugute, die bisher wenig Erfahrung in dem Bereich gesammelt haben.

Aus Sicht von a:primo ist kritisch anzumerken, dass die geplanten finanziellen Ressourcen zu knapp bemessen sind, um Familien substantiell zu entlasten und um die Qualität der Angebote zu gewährleisten. Gerade belastete Familien profitieren von leicht zugänglichen, qualitativ guten Angeboten in besonderem Masse.

Öffentliche Finanzierung an FEB-Kosten mit dem Ziel, die Eltern finanziell zu entlasten

a:primo begrüsst ausdrücklich, dass sich der Kanton unbefristet an der Reduktion der Elternbeiträge beteiligen will. Dieser Paradigmenwechsel ist angezeigt. Die Mehrheit der Kantone beteiligt sich bereits heute finanziell an der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Eine finanzielle Entlastung der Familien ist geboten, da die hohen Kosten für viele Familien eine grosse Hürde für eine familienexterne Kinderbetreuung (Kindertagesstätte oder Tagesfamilien) darstellen. Eine Reduktion der finanziellen Belastung der Eltern durch die familienergänzende Kinderbetreuung erhöht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Angebote der familien- und schulergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung haben für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesellschaftlich und volkswirtschaftlich einen immensen Nutzen – um so mehr mit Blick auf den Fachkräftemangel. Die wirtschaftliche Teilhabe ist für sozialbelastete Familien enorm wichtig.

a:primo begrüsst, dass alle Gemeinden aufgefordert werden, allen Familien den Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung zu ermöglichen und das Angebot entsprechend auszurichten.

a:primo begrüsst auch, dass der Zugang zur Elterntarifsenkung an keine Bedingung geknüpft ist. Dies ermöglicht, dass Eltern aus unterschiedlichen Gründen ihre Kinder in die Betreuung geben können, und erhöht die Durchmischung in den Betreuungsangeboten. Davon profitieren besonders Kinder aus sozial benachteiligten Familien.

a:primo bedauert hingegen, dass die Reduktion der Elterntarife um 35 % zu tief angesetzt ist. Der Kostenanteil für die Eltern ist mit 65 % nach wie vor sehr hoch. Die Festlegung der einkommensabhängigen Tarife liegt in der Hoheit der Gemeinden. Gerade sozial belastete Familien, insbesondere Familien knapp über der Sozialhilfegrenze (Working Poor) können sich trotz dieser Mitfinanzierung das Angebot nicht leisten (vgl. Moors). Ihnen verbleiben oft nur prekäre Betreuungssituationen, welche nicht dem Wohl des Kindes entsprechen. Dies bedeutet für die Kinder einen deutlichen Nachteil beim Eintritt in den Kindergarten.

a:primo begrüsst das Subsidiaritätsprinzip. So können in den Gemeinden innovative Lösungen entstehen, die an lokale Bedürfnisse angepasst sind. Dies ermöglicht neben der fachlichen Innovation auch die finanziell differenzierte Ausgestaltung (z.B. Objekt- versus Subjektfinanzierung). Gemeinsames Ziel der Förderung muss sein, dass die administrativen Hürden auf allen Ebenen möglichst tief bleiben. Insbesondere belastete Familien haben keine Ressourcen, um sich einen Überblick über Kostenreduktionen zu verschaffen und um aufwändige Formulare auszufüllen.

a:primo bedauert hingegen sehr, dass der Qualitätsentwicklung in der familienergänzenden Kinderbetreuung zu wenig Priorität eingeräumt wird. Die jetzige Vorlage bietet keinen Anreiz, die Qualität in den Kitas zu verbessern. Es obliegt einzig den Gemeinden, hier Vorgaben zu machen und zusätzliche Ressourcen zu sprechen. So kann die Verbesserung der Chancengerechtigkeit, eines der Kernziele der Vorlage, nicht erreicht werden.

Damit diese Angebote für die Kinder einen grossen Nutzen haben, ist es unabdingbar, dass sie von hoher Qualität sind. Es gilt: Je höher die pädagogische Qualität, desto grösser der Nutzen (vgl. Schwab Cammarano & Stern 2020). Das macht eine weitere Studie deutlich: Eine Senkung der Elterntarife kann sich positiv auf den Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsmarkt auswirken. Die Bildungsrendite kann aber nur erhöht werden, wenn gleichzeitig in die Qualität investiert wird. Dies ist insbesondere für Kinder aus sozial belasteten Verhältnissen von grosser Bedeutung.

Nur so hat die familienergänzende Kinderbetreuung in den frühen Jahren die erhoffte positive Wirkung auf die Entwicklung des Kindes mit allen entsprechenden gesellschaftspolitischen Mehrwerten (mehr Steuersubstrat, weniger Gesundheits- und Sozialkosten, etc.).

Hinzu kommt, dass eine Qualitätssteigerung eine positive Wirkung auf den Fachkräftemangel in der Branche der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben kann. Denn die Erfahrung zeigt, dass ein Teil des Personals den Bereich gerade mangels geeigneter Rahmenbedingungen für qualitativ hochstehende Betreuung und Bildung der Kinder frühzeitig wieder verlässt. Ohne diese Fachkräfte kann die gesteigerte Nachfrage infolge der Elternbeitragsenkung gar nicht bewältigt werden.

a:primo fordert deshalb, dass die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die sich derzeit in Erarbeitung befinden und im Herbst 2022 vorliegen sollten, bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt und in der Verordnung festgelegt werden. Dafür sind zusätzliche Investitionen nötig, gekoppelt an qualitätsfördernde Vorgaben oder Ziele (Qualifikation des Fachpersonals, Betreuungsschlüssel und Qualitätsmanagement). Ohne eine ausreichende Berücksichtigung der Qualitätsentwicklung bei den anrechenbaren Kosten verschenkt das vorliegende Finanzierungsmodell viel Innovationspotenzial.

Finanzielle Stärkung des kommunalen Angebots mit dem Ziel, Gemeinden finanziell bei der Bereitstellung der Angebote zu unterstützen

a:primo begrüsst die finanzielle Unterstützung mit zwei Dritteln der Kosten gemäss §40 des KJHG und die Anerkennung der Leistungen in den Gemeinden für die Frühe Kindheit. Insbesondere sozial benachteiligte Familien sind auf gute lokale Angebote angewiesen.

Gerade die Weiterentwicklung der kommunalen Politik der Frühen Kindheit, welche auch die aufsuchenden Frühförderangebote, Spielgruppen mit Sprachförderung etc. umfasst, kann mit einer höheren finanziellen Beteiligung durch den Kanton wirksam unterstützt werden. Lokale Angebote sind für sozial belastete Familien oftmals ein Türöffner und ermöglichen den Zugang zu weiteren Angeboten, u.a. auch für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Moors 2019). Die Mitfinanzierung von lokalen Angeboten leistet somit einen zentralen Beitrag zur Chancengerechtigkeit von Kindern aus belasteten Verhältnissen.

a:primo bedauert sehr, dass der Etat auf 5 Mio. Franken pro Jahr beschränkt ist – bei gleichzeitiger Ausweitung der Angebotspalette, die künftig mitfinanziert werden soll. Der Bedarf ist sehr gross: aufsuchende Angebote, Spielgruppen, Familienzentren, Elternbildung, Vernetzung, Integration. Aus unserer Sicht ist eine Verdopplung des Betrags auf 10 Mio. Franken notwendig. Ist eine Erhöhung nicht möglich, dann ist eine klare Fokussierung auf evaluierte Angebote notwendig, die gezielt auf Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ausgerichtet sind und die Integration sowie alle Entwicklungsbereiche fördern. a:primo macht seit mehreren Jahren die Erfahrung, dass Gemeinden durch finanzielle Anreize vom Kanton ermutigt werden, ein passendes lokales Angebot bereitzustellen.

Kantonaler Fachsupport für Gemeinden mit dem Ziel der fachlichen Unterstützung durch den Kanton zur Stärkung der Frühen Kindheit

a:primo begrüsst den Fachsupport und die Beratung der Gemeinden in konzeptioneller und administrativer Hinsicht. Insbesondere für Gemeinden, die noch wenig Erfahrung mit Finanzierungsmodellen haben, kann das Modell des Kantons mit der passenden fachlichen Unterstützung eine Erleichterung darstellen. Zudem macht die zeitliche Befristung der Unterstützung Sinn. Die Gemeinden erhalten bei Bedarf Unterstützung in der Phase der Einführung und Erprobung. Anschliessend sollte das System aus einer Kraft weiterlaufen.

Personalisiertes Informationsangebot mit dem Ziel, Eltern mit Kindern von 0 bis 4 Jahren in der Erkennung eines Unterstützungsbedarfs zu stärken und ihren Zugang zu Angeboten zu verbessern

a:primo begrüsst grundsätzlich ein universelles Informationsangebot für alle Eltern. Es stellen sich aus unserer Sicht zwei Fragen: Auf der einen Seite gibt es bereits gute Angebote wie beispielsweise die App «parentu», die Elternbriefe von pro juventute oder andere Plattformen, die bezüglich Verbreitung und Aufbereitung unterstützt oder ausgebaut werden könnten. Den Mehrwert einer zusätzlichen eigenen Plattform des Kantons erachten wir als gering.

Auf der anderen Seite zeigt unsere jahrelange Erfahrung, dass sozial belastete Familien mit einem virtuellen Angebot kaum erreicht werden. Die Familien haben zwar Internetzugang, meistens über ihre Mobiltelefone (nicht über Computer), aber die Informationen sind kaum anschlussfähig an ihren Erfahrungshorizont (vgl. Moors, Meile, Uehlinger 2020). Diese Familien sind auf die persönliche Vermittlung der Informationen angewiesen, um sie richtig zu verstehen und zu nutzen. Anders gesagt: Ein Grossteil der Eltern findet bereits heute die notwendigen Informationen und die für sie passenden Angebote im Netz. Aber

die Familien, welche dies nicht schaffen, können auch mit der neu geplanten Informationsbereitstellung nicht erreicht werden.

Der Erhebung von Daten über Online-Plattformen erachtet a:primo als problematisch. Das Vertrauen in öffentliche Institutionen ist bei der Zielgruppe der sozial belasteten Familien nicht besonders ausgeprägt. Die Erhebung von Daten bezogen auf diese Zielgruppe wäre wegen mangelnder Beteiligung wenig aussagekräftig.

Die geplanten Vollzeitstellen in diesem Bereich sollten aus obigen Gründen besser in den kantonalen Ausbau bestehender Angebote mit aufsuchender sozialer Arbeit in Familien mit erhöhtem Bedarf eingesetzt werden (vgl. letzten Abschnitt zur Angebotsvermittlung).

Kooperative Stärkung der Entwicklungsbegleitung mit dem Ziel der Früherkennung eines Unterstützungsbedarfs mit einer Fachperson

a:primo begrüsst die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen und die stärkere Sensibilisierung der Eltern für die kindliche Entwicklung.

a:primo fehlt im Gesetzesentwurf jedoch der starke Bezug zu den bestehenden, lokalen Angeboten. Die gemeinsame Entwicklungseinschätzung der Eltern mit einer vertrauten Fachperson ist sinnvoll. Für sozialbelastete Familien wäre es zielführend, wenn bestehende qualifizierte Angebote oder Fachpersonen, welche die Familien bereits erreichen, diese Entwicklungseinschätzungen mit den Eltern vornehmen würden. Dafür gilt es die Angebote mit ausreichend zeitlichen und fachlichen Ressourcen zu unterstützen. a:primo würde ein gemeinsames Tool für Entwicklungsberatung, das die unterschiedlichen Akteure nutzen können, begrüssen.

Interne Umfragen bei den Trägerschaften von a:primo haben gezeigt, dass pro Durchlauf ein Fünftel der Familien einer Entwicklungsabklärung zugeführt werden. Die elterliche Bereitschaft für die Abklärung ihres Kindes zu wecken, kann bis zu einem Jahr Begleitung erfordern. Ohne diese Bereitschaft wird das Ergebnis der Abklärung mit den anschliessenden Massnahmen in der Regel von den Eltern deutlich weniger mitgetragen.

a:primo erachtet den neuen, doppelten Auftrag der Jugendhilfe als sehr problematisch. Die Frühe Förderung muss unbedingt und klar von Kinderschutzmassnahmen getrennt werden, damit Eltern das Angebot der Beratung in Anspruch nehmen.

Angebotsvermittlung und Koordination mit dem Ziel, die Inanspruchnahme zu verbessern

a:primo begrüsst eine Koordination der Angebote und eine gezielte Vermittlung der Familien zu den Angeboten. Aus dem Gesetzesentwurf geht jedoch zu wenig hervor, wie die lokale Verankerung und Koordination der Angebote strukturell gedacht ist. Die lokalen Akteure bekommen in der Vorlage zu wenig Gewicht.

a:primo würde es begrüssen, wenn die Vermittlung und Koordination analog zum Konzept der Frühen Hilfen aus Österreich und Deutschland lokal verankert ist und die Akteure vor Ort einbezogen werden. Dies braucht sehr flexible, lokal passende Lösungen. Für belastete Familien muss es aufsuchende Angebote im Netzwerk geben. Die geplanten Vollzeitstellen sollten mehrheitlich in lokalen Organisationen geschaffen werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den Familien haben und bereits jetzt als Drehscheibe fungieren oder über das Potenzial für diese Koordination verfügen. Die kantonale Aufgabe könnte bei koordinierenden Tätigkeiten für die lokalen Netzwerke liegen, um den Wissensaustausch zu fördern.



Beratung für Schwerhörige und Gehörlose:

Schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Procap vom 28. Oktober 2022 an.

Zusätzlich:

Für eine gelingende sprachliche Entwicklung ist der vollständige Aufbau einer Sprache – in der Regel der Muttersprache – von immenser Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auch die Gebärdensprache zu berücksichtigen. Die zentrale Phase der frühkindlichen Sprachentwicklung ist zu nutzen und Kinder mit einer Hörbehinderung sollten von Anfang an professionell, familienzentriert in der Entwicklung ihrer sprachlichen Kompetenz (in der Laut- und der Gebärdensprache) gefördert werden. Entsprechende Angebote sollten allen betroffenen Familien zur Verfügung stehen. Konkret fordern wir ein bedarfsgerechtes Angebot in Gebärdensprache im Rahmen der Frühförderung. Dazu gehören beispielsweise Gebärdensprachunterricht für Kleinkinder und Familien und familienergänzende Betreuungsangebote mit gebärdensprachkompetenten bzw. gehörlosen Fachkräften (wie z.B. Kita-Begleitungen durch gebärdensprachkundige Personen zur Sicherstellung, dass das Kind sich barrierefrei entwickeln kann). Wichtig ist auch die barrierefreie Information und Beratung von Eltern mit einer Hörbehinderung (Information und Beratung in Gebärdensprache).

Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten:

Schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme von kibesuisse vom 2. November 2022 an.

Evangelischer Frauenbund Zürich:

Schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme von kibesuisse vom 2. November 2022 an.

Zusätzlich:

Als Organisation, die sich für die Anliegen und Rechte von Frauen und Kindern einsetzt, wissen wir um die grosse Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung für die Gleichstellung der Geschlechter sowie für die Chancengerechtigkeit für alle Kinder. In diesem Sinne begrüssen wir, dass die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) durch die geplanten Änderungen im KJHG stärker verankert werden soll. Auch die grössere finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an der familienergänzenden Bildung und Betreuung geht in die richtige Richtung. Denn durch die Reduktion der Elternbeiträge wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, dass mehr und auch sozial schlechter gestellte Familien familienergänzenden Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.

Doch der vorliegende Gesetzesvorschlag erreicht die angestrebten Ziele aber in vielen Punkten nicht – im Gegenteil: Die strikten Vorgaben und enge Rahmenbedingungen schränken die Kitas übermässig ein und verunmöglichen einen wirtschaftlichen Betrieb. Die finanzielle Entlastung der Erziehungsberechtigten geht einseitig zu Lasten der Qualität - in

Bezug auf die pädagogischen Grundsätze, die Prozessqualität sowie auch die Rahmenbedingungen für Personal.

Dadurch verschlechtern sich auch die Arbeitsbedingungen des Betreuungspersonals. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels auch in der Betreuung sind dies fatal. Nur mit guten Rahmenbedingungen und angemessenen Löhnen können Betreuungsberufe für junge Menschen attraktiv bleiben. Nur so kann der Bedarf an Fachkräften in der familienergänzenden Kinderbetreuung nachhaltig sichergestellt werden

globegarden childcare:

A. Ziele des Entwurfs, die wir unterstützen:

- den Ausbau des Betreuungsangebots
- den Ausbau der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten, sofern diese in Form von Betreuungsgutscheinen erfolgt
- die Stärkung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- eine Reduktion des Fachkräftemangels

B. Zusammenfassung der Punkte, die wir nicht unterstützen:

globegarden sieht folgende Punkte des Entwurfes kritisch, bzw. befürchtet Fehlentwicklungen und Fehlanreize in nachfolgender Hinsicht:

- Der Entwurf strebt eine Quasi-Verstaatlichung durch Preisregulation und Angebotsdefinition an, was klar abzulehnen ist; dazu kommt, dass die Krippen zwar Verluste, jedoch de facto keinen Gewinn erzielen dürften, was nur in einer Planwirtschaft möglich ist, in der keine konjunkturellen Schwankungen existieren.
- Die Standardisierung des Angebots ist nicht im Sinne der Eltern, da diese und die Kinder ebenfalls nicht standardisiert, sondern vielfältig sind und über unterschiedliche kulturelle Hintergründe, Bildungshintergründe, Lebenssituationen und pädagogische Vorstellungen verfügen, denen entsprechend wie heute vielfältige Betreuungsangebote gegenüberstehen sollen.
- Der Entwurf wird eine künstliche Verknappung des Angebots bewirken, da viele Unternehmer in einem derart engen Korsett nicht mehr wirtschaftlich tätig sein wollen und aus dem Markt aussteigen werden.
- Dies führt dann zurück zu einem staatlichen Angebot, weil der Privatmarkt in dem geplanten gesetzlichen Rahmen versagen bzw. eliminiert wird, und damit zu einem Rückschritt zu einem Markt wie er sich vor 20 Jahren präsentierte, mit hoch subventionierten stark defizitären Vereinen und breit gestreuter Qualität, oder mit staatlich geführten Kitas.
- Umgekehrt hat sich der Markt bis heute mit zunehmend grösseren Marktteilnehmern professionalisiert, und Kitas sind qualitativ hochstehende KMU mit sicheren und gut bezahlten Arbeitsplätzen geworden. Die Kinderbetreuung im Kanton Zürich ist auch im internationalen Vergleich von herausragender Qualität. Es gibt keinen sachlich vernünftigen Grund, einen Systemwechsel anzustreben.
- Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch den Entwurf in keinsten Weise gefördert, sondern letztlich eher gefährdet.

- Der Entwurf verpasst weiter die Chance, ein in anderen Kantonen (z.B. Bern, Luzern) bereits hervorragend bewährtes Gutscheinmodell (Subjektfinanzierung) für die Subventionierung einzuführen, und öffnet Tür und Tor für kommunal abweichende Regeln und Modelle, was klar abzulehnen ist.
- Anzustreben sind vielmehr kantonal einheitliche Vorgaben und Grundlagen für alle Kitas, sowie ebenfalls eine kantonal einheitliche Aufsicht. Bereits heute sind die Auslegung und die Anwendung der Vorschriften auf kommunaler Ebene äusserst uneinheitlich und für Anbieter mitunter schwer vorhersehbar. Wenn neu auf kommunaler Ebene zusätzlich individuelle Vorgaben gemacht werden könnten, würde dies zu völlig uneinheitlichen Zuständen von Kita zu Kita und von Gemeinde zu Gemeinde führen.

C. Details und Begründung der vorstehenden Punkte:

- Exzessive Stärkung der Gemeindeautonomie auf Kosten der Eltern. Der Gesetzgeber scheint die Rolle der Gemeinden ausbauen zu wollen in der Hoffnung, sie dadurch zu einem Ausbau des Betreuungsangebots zu bewegen. Dies ist aus unserer Sicht der falsche Ansatz. Vielmehr sollten subventionsbedürftige Eltern direkt unterstützt werden, und in allen Gemeinden die gleichen regulatorischen Vorschriften gelten. Dadurch würde die Nachfrage nach Betreuungsplätzen gestärkt und die Anbieter würden sich entsprechend ausrichten. Auch das Personal würde überall einheitliche Vorschriften vorfinden.
- Exzessive Stärkung der Gemeindeautonomie auf Kosten der Anbieter. Der Entwurf stärkt in mehrfacher Hinsicht die Rolle der Gemeinden auf Kosten der Anbieter. So soll neu jede Gemeinde frei sein in der Auswahl der subventionsberechtigten Kita-Anbieter und über die kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss §§ 18c f. KJHG hinausgehen dürfen (vgl. § 17a Abs. 2 E-KJHG und Erläuterungen). Damit riskiert der Gesetzgeber eine willkürliche Regulierungslandschaft, welche die Anbieter vom Goodwill einiger Gemeindevertreter abhängig macht. Zudem riskiert der Gesetzgeber damit eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit und des Gleichbehandlungsgebots zwischen den Anbietern.
- Fortschreitende Fragmentierung von Regulierung und Aufsicht. Die Delegation von Rechtsetzung und Aufsicht an die Gemeinden wird die bestehende Fragmentierung weiter vorantreiben (vgl. § 17a Abs. 2 E-KJHG und Erläuterungen). Es gibt keinen vernünftigen Grund, den Betrieb einer Kita auf Stufe Gemeinde abweichend von kantonal geltendem Recht zu regulieren. Während man im Bereich der obligatorischen Schule seit längerer Zeit – und mit guten Gründen – auf eine grössere sogar nationale Harmonisierung zusteuert, scheint der Regierungsrat mit der geplanten Revision im Bereich der vorschulischen Betreuung einen Schritt in die entgegengesetzte Richtung machen zu wollen (dies im Übrigen ohne erkennbar geäusserten Wunsch der Gemeinden; möglicherweise soll also primär den Städten Zürich und Winterthur ermöglicht werden, kommunale Sondervorschriften aufzustellen, was letztlich grösste Verwerfungen für einen Grossteil des Betreuungsmarktes nach sich ziehen könnte). Dies ist unverständlich und steht im Widerspruch zum angeblich angestrebten Ausbau und der Professionalisierung der vorschulischen Kinderbetreuung.
- Anhaltende Fragmentierung des Subventionsmodells. Indem der Entwurf die Ausgestaltung der Kostenbeteiligungen vollumfänglich den Gemeinden überlässt (vgl. § 18 Abs. 4 E-KJHG und Erläuterungen), verpasst er eine grosse Chance, die

Subventionierung von Kita-Plätzen auf eine kantonal einheitliche Grundlage zu stellen. Dies führt zu einem unnötig komplizierten Subventionssystem und zu einem administrativen Mehraufwand bei den Anbietern (die, sofern sie mehrere Standorte betreiben mit mehreren unterschiedlichen Modellen konfrontiert sind) wie auch bei den Eltern (Systemwechsel bei Umzügen, uneinheitliche Regelung am Wohn- und Arbeitsort, etc.).

- Aufrechterhaltung der ineffizienten Objektfinanzierung. Der Entwurf gibt den Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Betreuungsstätten zu subventionieren, anstatt die Eltern direkt zu unterstützen (vgl. § 18 Abs. 4 E-KJHG). Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist die Subjektfinanzierung der Objektfinanzierung jedoch aus mehreren Gründen vorzuziehen:
 - Subjektfinanzierungen sind insgesamt effizienter. Indem die Rolle der Behörden gegenüber den Kindertagesstätten auf eine Aufsichtsfunktion beschränkt wird, wird der administrative Aufwand insgesamt kleiner.
 - Subjektfinanzierungen erhöhen die Rechtssicherheit. Indem für alle Erziehungsberechtigten die gleichen Bedingungen gelten, werden alle Subventionsberechtigten unterstützt, unabhängig von der Anzahl der Antragsteller oder der Kita-Plätzen. Zudem wird dadurch eine Rationierung verhindert, welche die Bedürftigsten benachteiligen könnte.
 - Subjektfinanzierungen erhöhen den Wettbewerb zwischen den Anbietern: Dadurch erhöht sich das Angebot und die Qualität der Kinderbetreuung. Indem sich das Angebot der Nachfrage anpasst, wird Raum geschaffen für Kitas mit speziellen pädagogischen Konzepten.
 - Subjektfinanzierungen entlasten die Kitas. Durch die Subjektfinanzierung reduziert sich der administrative Aufwand der Kitas und damit die Kosten in einem Umfeld, das sich auf allen Ebenen einem starken Kostendruck ausgesetzt sieht.
 - Objektfinanzierungen sollten nur ausnahmsweise zulässig sein. Eine Objektfinanzierung ist nur dann angemessen, wenn mit der Subjektfinanzierung allein kein genügendes Betreuungsangebot sichergestellt werden kann, beispielsweise weil an einem Ort aufgrund von demographischen oder geographischen Gegebenheiten insgesamt nicht genügend Nachfrage besteht für den Betrieb einer Kindertagesstätte.
- Verpasste Chance, Betreuungsgutscheine in den Mittelpunkt des Subventionssystems zu stellen. Obwohl die diesbezüglichen Vorgaben durch den Kantonsrat klar sind, verpasst es der Entwurf, Betreuungsgutscheine in den Mittelpunkt des Subventionssystems zu stellen (vgl. § 18 Abs. 4 E-KJHG). Dies wäre aus mehreren Gründen wünschenswert:
 - Betreuungsgutscheine sind das effizienteste Subventionsmittel. Durch Betreuungsgutscheine werden die Eltern direkt unterstützt und ihre Wahlfreiheit bleibt gewahrt. Zudem müssen die Subventionsvoraussetzungen dabei nur einmal überprüft werden.
 - Betreuungsnachweise entlasten die Kitas: In vielen Gemeinden liegt es aktuell an den Anbietern, die Subventionsnachweise der Eltern zu kontrollieren. Diese mühsame und zeitaufwendige Aufgabe bleibt oftmals an den

Betreuerinnen und Betreuern hängen, die mit den Eltern im täglichen Kontakt stehen. Durch Betreuungsgutscheine würde die Kindertagesstätten entlastet und damit auch die pädagogischen Ressourcen gestärkt.

- Nachweisliche Erhöhung der Erwerbstätigkeit und des Haushaltseinkommens: Eine Analyse zur Einführung von Betreuungsgutscheinen in den Gemeinden Luzern, Kriens und Emmen ergab, dass sie sowohl bei Paar- als auch alleinerziehenden Haushalten zu einer statistisch signifikanten Erhöhung der Erwerbstätigkeit und einer Erhöhung des Einkommens von 5 -7 Prozent führte (Alma Ramsden, «Betreuungsgutscheine in den Gemeinden Luzern, Emmen und Kriens», 2014)
- Nachweisliche Erhöhung der Steuereinnahmen und eine Reduktion der Sozialhilfe: Die Einführung von Betreuungsgutscheinen im Kanton Luzern hat nachweislich zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen und einer Reduktion der finanziellen Abhängigkeit einkommensschwacher Haushalte von den Gemeinden geführt. (Alma Ramsden, «Betreuungsgutscheine in den Gemeinden Luzern, Emmen und Kriens», 2014)
- Durchwegs positive Erfahrungen in anderen Kantonen: In der Stadt Bern hat die Einführung von Betreuungsgutscheinen nachweislich zu einer Verringerung der Wartezeit für Kita-Plätze und einer Zunahme des Angebots geführt (siehe Grafik nachstehend) («Mehr Kita-Plätze: Erfolg in der Stadt Bern als Modell für den Kanton», Der Bund, 23. November 2018; «Kita-Gutscheine haben sich in der Stadt bewährt», Der Bund, 23. November 2018).
- Der Kantonsrat hat sich explizit für Betreuungsgutscheine ausgesprochen: Anstoss der geplanten Gesetzesrevision ist die Überweisung an den Regierungsrat der kantonsrätlichen Motion «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Chancengleichheit» (KR-Nr. 312/2019). Die Motion fordert explizit die kantonsweite Einführung von Betreuungsgutscheinen, damit die Kinderbetreuung «administrativ möglichst einfach und flexibel» sei. Wie der Kantonsrat in der Motion ausführt, schaffe das System Betreuungsgutschein insgesamt «mehr Flexibilität und Auswahl» und setze damit «Anreize, in die Kita-Qualität zu investieren, um die eigene Institution gegenüber der Konkurrenz attraktiv zu halten». Dadurch ermögliche die Subjektfinanzierung «eine gezieltere, effizientere und transparentere Unterstützung der Familien». Das Modell Betreuungsgutscheine könne zudem helfen, «Fehlanreize im System» zu beheben (Andrea Gisler, glp).
- Es ist unverständlich, dass der Entwurf diese Forderung ignoriert und die entsprechende Argumentation der Bildungsdirektion («Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden») ist wenig überzeugend (vgl. Kantonsratsprotokoll vom 31. Mai 2021, S. 17). Auch enthält der Entwurf keine Lösung für die Subventionierung von Eltern, welche ihre Kinder nicht am Wohn- sondern am Arbeitsort betreuen lassen möchten.
- Schaffung zusätzlicher Hürden für Kita-Betreiber durch kommunale Vorgaben. Der Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden für alle Eltern unabhängig ihres Einkommens einen Höchst- resp. Volltarif festsetzen können (vgl. § 18 Abs. 4 E-KJHG). Zudem möchte er die Gemeinden ermächtigen, verbindliche Vorgaben zu den Mindestlöhnen und den weiteren Berechnungsfaktoren aufzustellen (vgl. § 18 Abs. 4 E-KJHG). Damit würden signifikante neue (und kommunal unterschiedliche)

regulatorische Vorgaben geschaffen werden für den Kita-Betrieb. Zudem würden diese Bestimmungen zu einer Wettbewerbsverzerrung und einer Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit (BV 27) führen, dies nachdem es jahrelang das erklärte Ziel war, die Marköffnung und dadurch das Angebot zu vergrössern. Im April 2021 hat eine von KPMG im Auftrag des Sozialdepartements der Stadt Zürich durchgeführte Untersuchung zur Überprüfung der Auswirkungen der neuen Verordnung Kinderbetreuung (VO KB) in den 337 privaten Kitas der Stadt Zürich mit subventionierten Betreuungsplätzen im Benchmark-Vergleich beispielsweise gezeigt, dass sich globegarden als Qualitätsanbieterin im Markt deutlich abhebt. Die Studie ist unter folgender Internet-Adresse veröffentlicht: https://www.stadtzuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/publikationen/studien-undanalysen/ergebnisbericht-kpmg-finanzierungsmodell-kinderbetreuung.html Gemäss der Studie werden bei globegarden pro angebotenen Betreuungsplatz weitaus mehr Fachkraft-Vollzeit-äquivalente (VZÄ) beschäftigt als beim Durchschnitt aller anderen Trägerschaften (globegarden: 0.26 VZÄ vs. Rest: 0.17 VZÄ), umgekehrt kommen weniger Praktikanten zum Einsatz (globegarden: 0.13 VZÄ vs. Rest: 0.19 VZÄ). Beides stärkt die Betreuungsqualität, da mehr Fachpersonal für die Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Zudem liegen die Mitarbeitergehälter in gewissen Funktionen teilweise substanziell höher als der Schnitt aller untersuchten Krippen in der Stadt Zürich. Dies belegt, dass grössere private Anbieter zu einer Erhöhung der Qualität der Kinderbetreuung viel beitragen können und beigetragen haben, und eine Rückkehr zur Situation von vor 20 Jahren ein Rückschritt wäre.

- Massive Einschränkung des Gestaltungsspielraums von Kitas. Gemäss Entwurf dürfte der festgesetzte Höchsttarif höchstens ein kommunal festgelegtes Grundangebot abdecken. Darüberhinausgehende Leistungen dürften hingegen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom Grundangebot klar abgrenzbar wären (z.B. Schwimmunterricht nur für die Kinder zusätzlich zahlender Eltern, vgl. § 18 Abs. 3 Lit. b E-KJHG). Nicht vom Grundangebot abgrenzbare Zusatzleistungen dürften hingegen nicht in Rechnung gestellt werden. Dadurch würde es den Kitas in den betreffenden Gemeinden faktisch verunmöglicht werden, Zusatzleistungen anzubieten, von denen alle Kinder profitieren können (d.h. nicht abgrenzbare Leistungen). Eine Kita, die beispielsweise vor Ort biologische Menüs zubereitet oder eine zweisprachige Betreuung anbietet, könnte die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht mehr an die Eltern weitergeben. Damit würde zwangsläufig auch eine Verschlechterung des Angebots einhergehen, hin zu einem staatlich vorgegeben Betreuungsangebot.
- Bedarfswidrige Homogenisierung des Betreuungsangebots. Die behördliche Festsetzung des Höchsttarifs und des Grundangebots (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 5 E-KJHG) würde unweigerlich zu einer Gleichmacherei unter den Kitas führen, da sich alle Kitas zwangsläufig am behördlich festgesetzten Grundangebot orientieren müssten. Individuelle Akzente, die über das behördlich festgesetzte Grundangebot hinausgehen – eine mehrsprachige Betreuung, flexiblere Betreuungszeiten, bessere Betreuungsschlüssel – wären nur möglich, wenn sie keine zusätzlichen Kosten verursachen. Dies erscheint realitätsfremd. Der Gesetzgeber scheint hier auf eine Homogenisierung des Angebots des Marktes zu zielen (obwohl die privaten Anbieter heute den Grossteil des Marktes abdecken), obwohl das anachronistisch ist und dem erklärten Ziel eines bedarfsgerechten Angebots widerspricht.

- Anreiz zur Schaffung von Zweiklassen-Kitas. Der Entwurf reduziert die Möglichkeiten der Kitas zur Erzielung eines Gewinns auf die Schaffung von Zusatzangeboten, die sich klar vom Grundangebot abgrenzen (z.B. Schwimmunterricht nur für Kinder zusätzlich zahlender Eltern) (vgl. § 18 Abs. 3 Lit. b E-KJHG). Damit schafft der Entwurf ein Anreizsystem für Kitas, kostenpflichtige Spezialangebote für die Kinder zahlungskräftiger Eltern aufzubauen. Damit widerspricht der Entwurf selbstredend den eigenen Zielsetzungen im Bereich der Integration und der Chancengleichheit.
- Indirektes Verbot der Gewinnstrebigkeit. Gemäss Entwurf dürften Kita-Betreiber nur noch einen Gewinn erzielen mit Zusatzangeboten, die sich klar vom Grundangebot abgrenzen lassen (z.B. Schwimmunterricht nur für Kinder zusätzlich zahlender Eltern, § 18 Abs. 4 und Abs. 5 EKJHG und Erläuterungen). Neben den bereits angesprochenen Problemen dürfte dieses Modell für die meisten Kitas faktisch einem Verbot der Gewinnstrebigkeit gleichkommen. Es steht zudem im Widerspruch mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, das seit der Revision vom 1. Oktober 2010 auch Finanzhilfen für gewinnorientierte Kindertagesstätten vorsieht. Gewinne (in guten Zeiten) sind notwendig, um Schwankungen und Krisen (wie beispielsweise während der Pandemie) auffangen zu können. Private Kitas haben keine staatlichen Defizitgarantien und sind entsprechend darauf angewiesen, dass sie gewinnstrebig sein dürfen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bereits die heutigen Regulierungen dazu geführt haben, dass mehr als die Hälfte aller Kitas defizitär arbeitet. Gewinne zu verbieten ohne die Verluste gleichzeitig aufzufangen ist asymmetrisch und für private Marktteilnehmer praktisch kaum umsetzbar (diese müssen jährlich eine «Punktlandung» planen, was betriebswirtschaftlich nur in einer Planwirtschaft möglich ist).

D. Unsere Vision für die vorschulische Betreuung:

- Öffnung und Professionalisierung: Die enormen Fortschritte, die in den letzten Jahren bei der Marköffnung und der gleichzeitigen Professionalisierung des Marktes für Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter erreicht worden sind, müssen gewahrt und weiter ausgebaut werden, da so letztlich die Qualität der Betreuung steigt.
- Orientierung an den Bedürfnissen der Eltern: Die Ansprüche von Eltern an die vorschulische Betreuung sind sehr unterschiedlich. Während für einige bspw. lange Öffnungszeiten und flexible Übergabemöglichkeiten im Vordergrund stehen, legen andere Wert auf die Förderung von Fremdsprachenkompetenzen oder die Umsetzung eines bestimmten pädagogischen Konzepts. Damit diese unterschiedlichen Bedürfnisse bedient werden können ist es wichtig, dass ein vielseitiges und breites Angebot zur Verfügung steht. Gerade weil private Anbieter gezwungen sind, rasch und umfassend auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen, nehmen sie in der vorschulischen Betreuungslandschaft eine zentrale Rolle ein. Rigide Vorgaben bzw. ein eigentliches Korsett von Vorschriften verunmöglichen es dem Betreuungsmarkt, auf wandelnde Bedürfnisse der Eltern und der Kinder einzugehen.
- Einheitliche Regeln und Ziele – weniger Fragmentierung: Eine einheitliche Regulierung und eine einheitliche, professionelle Aufsicht auf kantonaler Ebene sind zentral für die Qualitätssicherung im vorschulischen Bereich. Es gibt keine vernünftigen Gründe, die gegen eine Harmonisierung von Aufsicht und Regulierung der Betreuung im vorschulischen Bereich sprechen, wie das auch im Bereich der obligatorischen Schule seit Jahren angestrebt wird. Bereits heute ist es mitunter



anspruchsvoll für kleinere Gemeinden, überhaupt einen Überblick und ein Verständnis über die Vorschriften zu gewinnen, welche darüber hinaus nicht überall gleich ausgelegt und angewendet werden. Eine weitere Fragmentierung auf kommunaler Ebene (der mit dem Entwurf Tür und Tor geöffnet wird) muss um jeden Preis verhindert werden.

- Ein einfaches, einheitliches und effizientes Subventionsmodell: Ein modernes Subventionsmodell richtet sich an den Bedürfnissen der Begünstigten aus. Im Bereich der vorschulischen Betreuung muss die direkte Unterstützung der Eltern im Vordergrund stehen. Schliesslich wissen die Eltern am besten, welche Betreuung zu ihnen und ihren Kindern passt. Mit Betreuungsgutscheinen gibt man Eltern die Möglichkeit, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Betreuungseinrichtung zu wählen, man stärkt den Wettbewerb im Bereich der vorschulischen Betreuung und man entlastet die Betreuungseinrichtungen gleichzeitig von administrativen Aufgaben.
- Bekenntnis zu professionellen, überkommunalen Anbietern: Die Entwicklung von professionellen, überkommunalen Anbietern im Bereich der vorschulischen Betreuung in den letzten Jahren ist sehr erfreulich. Wie die Erfahrung gezeigt hat, entstehen dadurch qualitativ hochstehende, moderne und vor allem bedarfsgerechte Angebote, die eine echte Unterstützung für die Eltern darstellen, und gleichzeitig langfristige Arbeitsplätze und fundierte pädagogische Konzepte.
- Kontinuierliche Förderung und Qualitätssicherung im pädagogischen Bereich: Im Bereich der Ausbildung von Kinderpädagoginnen und -pädagogen hat sich in den letzten Jahren viel verbessert. Das pädagogische Know-how muss jedoch auch nach der Ausbildung kontinuierlich weiterentwickelt werden, damit eine moderne, wissenschaftlich fundierte Betreuung sichergestellt werden kann. Die überkommunalen, professionellen Anbieter übernehmen im Bereich Schulung und Weiterbildung eine Vorreiterrolle.
- Entlastung der vorschulischen Betreuungsstätten: Die Betreuungsstätten arbeiten heute in einem stark regulierten und bezüglich der finanziellen Rahmenbedingungen eng abgesteckten Marktumfeld – eine Entlastung im finanziellen und im administrativen Bereich durch weniger und vereinheitlichte Regulierung und Vereinheitlichung von Aufsicht auf kantonaler Ebene ist dringend notwendig.

Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum, Heilpädagogische Frühberatung Winterthur, Andelfingen und Illnau-Effretikon, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle, Low Vision Zentrum, Zentrum für Gehör und Sprache Zürich ZGSZ:

Schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme vom Verband heilpädagogischer Institutionen im Frühbereich des Kantons Zürich VHFZ vom 6. November 2022 an.

KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ:

Schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme von Kita pop e poppa vom 7. November 2022 an.

Kinderkrippe Sennhof:

Schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme von kibesuisse vom 2. November 2022 an.



Zusätzlich:

Unsere Branche brennt! Und das geht immer auf die Kosten der Jüngsten welche am meisten Schutz benötigen!

Die mangelnde Qualität in vielen Krippen war oft in den Medien zu lesen und es ist dringend nötig, dass sich das verbessert. Fachpersonal wird durch schlechte Arbeitsbedingungen plus tiefe Löhne verheizt und sie wandern verständlicherweise in andere Berufe ab. Das hat auch Auswirkungen auf Krippen, welche viel Wert auf eine gute Qualität legen.

Gute Qualität kostet! Es benötigt mehr ausgebildetes und geschultes Personal, zusätzliche Ressourcen, um die Lernenden gut auszubilden und finanzielle Ressourcen, um Engpässe bei Personalsuche auffangen zu können. Wir wollen keine Krippe für besserverdienenden Eltern sein, doch wenn sich nichts ändert, werden wir das wohl oder übel, wenn wir keinen Qualitätsabbau betreiben wollen. Unser Personal ist trotz gutem Personalschlüssel sehr gefordert. Wir haben im Vergleich zu den anderen «Landkrippen» ein bisschen die höheren Löhne. Für 2023 steigen die Lohnkosten noch einmal, da wir finden, dass die Teuerung im Lohn enthalten sein muss. Aber, unsere Löhne widerspiegeln niemals das, was wir leisten. Leider sind nicht mehr finanzielle Ressourcen da, um all diesen Punkten wirklich gerecht zu werden. Die Tagesstarife werden auf 2023 nochmal erhöht, damit wir künftig keine roten Zahlen schreiben müssen. Damit sich diese Tarife auch Familien mit niedrigem Einkommen weiterhin leisten können, sind wir darauf angewiesen, dass die Betreuungsgutscheine der Gemeinde auch höher ausfallen. Ansonsten wird es irgendwann soweit kommen, dass sich unsere Krippe nur Familien leisten können, welche ein hohes Einkommen haben...das führt zu zweiklassen Krippen, das wiederum widerspricht dem Leitsatz «gleiche Bildungschancen für alle».

Kita Fugu:

Gesamtbeurteilung

Der vorliegende Entwurf strebt eine «Verstaatlichung» der Branche an, mit der Konsequenz einer Verknappung des Betreuungsangebotes, einer Verschlechterung der Qualität des Betreuungsangebotes, einer Gefährdung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und eine verpasste Chance das Subventionsmodell auf Betreuungsgutscheine umzustellen und kantonal einheitliche Vorgaben und Grundlagen für alle Kitas zu schaffen.

Ziele des Entwurfes, die wir unterstützen

- Ausbau des Betreuungsangebots
- Ausbau der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten, sofern diese in Form von Betreuungsgutscheinen erfolgt
- Stärkung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Reduktion des Fachkräftemangels

Zusammenfassung der Punkte, die wir nicht unterstützen

- Der Entwurf strebt eine «Verstaatlichung» durch Preisregulation und Angebotsdefinition an, was klar abzulehnen ist; dazu kommt, dass die Krippen zwar Verluste, jedoch keinen Gewinn erzielen dürfen, was nur in einer Planwirtschaft möglich ist. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom VB.2017.00826 unter 2.1 klar festgehalten: «Der Betrieb einer Kinderkrippe ist eine unmittelbar auf Erwerb oder

Gewinn gerichtete, privatwirtschaftliche Tätigkeit und fällt daher in den sachlichen Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit.»

- Die Standardisierung des Angebots ist nicht im Sinne der Eltern, da diese und die Kinder ebenfalls nicht standardisiert, sondern vielfältig sind und über unterschiedliche kulturelle Hintergründe, Bildungshintergründe, Lebenssituationen und pädagogische Vorstellungen verfügen, denen entsprechende Betreuungsangebote gegenüberstehen sollen.
- Der Entwurf wird eine künstliche Verknappung des Angebots bewirken, da eine wirtschaftliche Tätigkeit für Unternehmen in diesem engen Korsett nicht möglich sein wird und viele daher aus dem Markt aussteigen werden.
- Dies führt dann zurück zu einem staatlichen Angebot, weil der Privatmarkt in dem geplanten gesetzlichen Rahmen versagen wird und damit zu einem Rückschritt zu einem Markt wie er sich vor 20 Jahren präsentierte, mit hoch subventionierten Vereinen und breit gestreuter Qualität, oder mit staatlich geführten Kitas.
- Umgekehrt hat sich der Markt heute mit zunehmend grösseren Marktteilnehmern professionalisiert und Kinderkrippen sind zu qualitativ hochstehende KMUs geworden. Die Kinderbetreuung im Kanton Zürich ist auch im internationalen Vergleich von herausragender Qualität. Es gibt keinen sachlich vernünftigen Grund, einen Systemwechsel anzustreben.
- Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch den Entwurf in keinsten Weise gefördert, sondern letztlich eher gefährdet.
- Der Entwurf verpasst die Chance, ein in anderen Kantonen (z.B. Bern, Luzern und Zug) hervorragend bewährtes Gutscheinmodell (Subjektfinanzierung) für die Subventionierung einzuführen, und öffnet Tür und Tor für kommunal abweichende Regeln und Modelle, was klar abzulehnen ist.

Anzustreben sind vielmehr kantonal einheitliche Vorgaben und Grundlagen für alle Kinderkrippen, sowie ebenfalls eine kantonal einheitliche Aufsicht. Bereits heute ist die Auslegung und Anwendung der Vorschriften auf kommunaler Ebene äusserst uneinheitlich und für Anbieter mitunter kaum vorhersehbar, und wenn neu auf kommunaler Ebene individuelle Vorgaben gemacht werden können, wird dies zu völlig uneinheitlichen Zuständen von Kita zu Kita führen.

Kita pop e poppa:

Gesamtbeurteilung

Pop e poppa befürwortet die Stossrichtung der Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Bereich der Frühen Kindheit vollumfänglich. Ebenso begrüsst pop e poppa eine stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons und der Gemeinden. Mit Blick auf die Details der Umsetzung ergeben sich allerdings fundamentale Probleme. Ganz besonders verpasst es der vorliegende Gesetzesvorschlag, wie vom Kantonsrat gefordert, Betreuungsgutscheine in den Mittelpunkt des Subventionssystems zu stellen.

Im Gesamtblick resultiert eine starke Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit, die den heute bereits durch die Coronapandemie schwer gebeutelten Trägerschaften noch mehr Hindernisse in den Weg legen und in verschiedenen Fällen zu Betriebsschliessungen führen

können. Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Gesetzestext von Grund auf zu überarbeiten und dabei unsere Rückmeldungen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Betreuungsgutscheine trotz Kantonsratsauftrag nicht eingeführt:

In der Motion «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengerechtigkeit» (KR-Nr. 312/2019) wurde der Regierungsrat vom Kantonsrat beauftragt, das KJHG dahingehend anzupassen, dass sich der Kanton neu mit subjektorientierten Betreuungsgutscheinen an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt. Der vorliegende Gesetzesvorschlag setzt diesen Auftrag nicht um. Den Gemeinden die Freiheit in der Ausgestaltung der Beteiligung zu erteilen – die mittels Betreuungsgutscheinen erfolgen kann – wird diesem Auftrag nicht gerecht. Dabei wären Betreuungsgutscheine die effizientesten Subventionsmittel. So werden die Eltern direkt unterstützt und ihre Wahlfreiheit bleibt gewahrt. Zudem müssen Subventionsvoraussetzungen nur einmal überprüft werden. Durchwegs positive Erfahrungen anderer Kantone belegen, dass nach Einführung von Betreuungsgutscheinen die Erwerbstätigkeit sowie das Haushaltseinkommen steigen, die Steuereinnahmen erhöht sowie die Sozialhilfe reduziert werden kann.

Angebotsvielfalt in Gefahr:

Bislang hat der Kanton Zürich die vorschulischen Kinderbetreuungsangebote konsequent und fast gänzlich der privaten Hand überlassen: Elternvereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, GmbHs, Privatpersonen. Der Anteil der Angebote und Organisationen im Besitz der öffentlichen Hand ist marginal, vor allem in der vorschulischen Kinderbetreuung. Im ausserschulischen Bereich (SEB) spielen die Angebote der öffentlichen Hand eine grössere Rolle, trotzdem sind auch in diesem Bereich viele private Anbieter tätig. Diese Vielfalt ist wichtig und hat bis in die Gegenwart eine notwendige Entwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung überhaupt erst ermöglicht. Sie erlaubt eine grosse Diversität der Angebote, zum Beispiel in Bezug auf die Öffnungszeiten, Betriebskonzepte, pädagogischen Konzepte, die Organisation der Mahlzeiten, Ökologie und Nachhaltigkeit, geographische Lage sowie auch Tarife. Diese Angebotsvielfalt wird der bestehenden Vielfalt der Gesellschaft und der Vielfalt der Bedürfnisse gerecht. Eltern bzw. deren Kinder haben unterschiedliche Werte, Wünsche und Bedürfnisse. So werden die Prioritäten unterschiedlich gesetzt.

Gegen Nivellierung nach unten und für faire Qualitätssteigerungen:

Pop e poppa wehrt sich gegen einige im Vorentwurf enthaltenen neu geplanten Regelungen, die versuchen, die Kinderbetreuungsbranche zu nivellieren – insbesondere eine Nivellierung nach unten. Aufgrund der genannten Zielsetzungen ist dies auch nicht die Absicht der Regierung. Darum erachten wir einige gewichtige Korrekturen als zwingend. Pop e poppa setzt sich für eine Qualitätssteigerung ein, die allen Kindern einer Kinderbetreuungsinstitution gleichermaßen zukommt. Wichtig ist, dass von den geplanten Qualitätssteigerungen nicht nur jene Familien profitieren, die sich zusätzliche Dienstleistungen innerhalb einer Kinderbetreuungsinstitution leisten können. So wie der aktuelle Vorentwurf ausgestaltet ist, sind «alle gleich, aber manche sind gleicher». Dies widerspricht einer grundlegenden, politischen und rechtlichen Werthaltung in der Schweiz. Qualitativ hochstehende, moderne und vor allem bedarfsgerechte Angebote, müssen allen Kindern im gleichen Umfang zugänglich sein.

Qualität an neuralgischen Punkten verbessern:

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Revision des KJHG fehlen Lösungsansätze zum Thema Betreuungsschlüssel. Auch Lösungsansätze zum Einsatz bzw. Ersatz von Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht eingeflossen. Überdies liegen dem Entwurf keine Überlegungen zu einem für den Kanton Zürich passenden Lösungsansatz zugrunde, ob Gruppengrössen als Qualitätsmerkmal Sinn machen oder nicht (wie dies zum Beispiel der Kanton Bern gemacht hat). Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Branche sowie die Förderung für mehr Lehrstellen sowie generell für mehr Fachkräfte für die Zukunft, die Weiterentwicklung sowie die Attraktivierung der Branche fehlen ebenfalls. Da besteht Verbesserungsbedarf. Als Branchenvertreter sind wir gerne bereit, idealerweise zusammen mit anderen Branchenvertretern, diesbezüglich mitzudiskutieren, mitzugestalten und gemeinsam konkrete Vorschläge auszuarbeiten.

Nicht alle Gemeinden über eine Leiste schlagen:

Das vorliegende Modell ist stark von den Bedürfnissen der Stadt Zürich geprägt. Wobei mit Blick auf den grossen Widerstand der Branche und heftigen Diskussionen genau das städtische Modell seine Grenzen erreicht hat. Bedürfnisse kleinerer Gemeinden mit ihren zum Teil auch abweichenden Situationen und jene mit verhältnismässig schlanker Administration werden zu wenig berücksichtigt. Generell sollte die Vereinheitlichung und nicht die Fragmentierung im Vordergrund stehen. Sei es im Sinne der Qualitätssicherung und damit einhergehenden Regulierung und Aufsicht sowie in der Subventionierung der Eltern.

Unterschiedlichen Familienmodellen besser Rechnung tragen:

In der heutigen Zeit sind getrenntlebende Eltern, Patchwork-Familien sowie Eltern, die ausserhalb der Wohngemeinde arbeiten zahlreich. Der vorliegende Entwurf wird den unterschiedlichen Familienmodellen und ihren Bedürfnissen nicht, respektive zu wenig gerecht. Insbesondere wird die geplante Reform der Finanzierung – welche die Gemeindegrenzen zementiert, statt eine Öffnung für regionale Zusammenarbeit fördert – der Realität zu wenig gerecht. Eltern brauchen Lösungen, die sich nicht nur auf ihre Wohngemeinde beschränken. Mittels einer Offenheit bis hin zur Förderung der Regionalisierung (wo sie Sinn macht und von den Gemeinden getragen ist), könnte die Professionalisierung gestärkt werden (zum Beispiel auch bezüglich der Aufsicht).

Eltern finanziell entlasten, ohne der Qualität zu schaden:

Neben einem adäquaten Betreuungsschlüssel ist die Qualifikation der Fachpersonen ausschlaggebend für die Qualität. Gemäss Gesetzesentwurf soll sich der Kanton mit rund 79 Millionen Franken pro Jahr an den Kosten der familienergänzenden Betreuung beteiligen. Dazu kommen weitere Unterstützungsbeiträge von den Gemeinden in der Höhe von geschätzt 157 Millionen Franken pro Jahr (vgl. Kap. «Auswirkungen» im erläuternden Bericht, S. 5). Damit sollen die Eltern substanziell entlastet werden, was begrüssenswert ist. Es ist aber nicht zielführend, bloss die quantitative Seite anzukurbeln, das heisst, die Nachfrage zu fördern, ohne zugleich das Angebot in qualitativer Hinsicht zu stärken. Die Förderung muss so ausgestaltet sein, dass sie auch für die Anbietenden Möglichkeiten und Anreize bietet, in die Qualität zu investieren.

Zu enge Rahmenbedingungen gefährden das Überleben von Kinderbetreuungsinstitutionen:

Insbesondere in den §§ 17a f werden die Rahmenbedingungen für die Anbietenden sehr eng gesetzt. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext wird klar, dass die Gemeinden nicht nur die Subventionsbeiträge, sondern auch die Elternbeiträge, ein verbindliches Tariffsystem und die anrechenbaren Kosten (sowie die Definition, was dazu gehört) definieren. Auf

welcher Basis dies geschieht, ist nicht ersichtlich. In Bezug auf die anrechenbaren Kosten sind wir der Meinung, dass es nicht notwendig und sinnvoll ist, diesen Begriff im Gesetz einzuführen und unterstreichen mit Nachdruck die Wichtigkeit von dessen Streichung. Hinzu kommt, dass nur das Grundangebot verrechnet werden darf (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 3 lit. b). Innovative Kinderbetreuungsinstitutionen, die in die Qualität der Verpflegung, in die Aus- und Weiterbildung der Betreuungspersonen oder in pädagogisch wertvolle Zusatzangebote investieren, erhalten nicht nur keine Unterstützung – sie dürfen obendrein diese Investitionen gar nicht weiterverrechnen. Doch es braucht Geld, um die Qualität zu finanzieren. Auch die Einschränkung mit einem Gewinnverbot geht zu weit (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 6). Nicht nur die privat organisierten Kinderbetreuungsinstitutionen, sondern auch Vereine, Stiftungen und andere Organisationsformen müssen unternehmerisch handeln können und sich im Markt behaupten können. Das beinhaltet auch Reserven für notwendige Investitionen, Innovationen oder die Kompensation von Betriebsausfällen oder Pandemien, wie wir sie erst jüngst erlebt haben. Nur so können die mittlerweile professionell aufgebauten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung weiter ausgebaut werden, damit die gewünschte Qualität weiter steigt.

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

Gesamtbeurteilung

Der vorliegende Entwurf strebt eine «Verstaatlichung» der Branche an, mit der Konsequenz einer Verknappung des Betreuungsangebotes, einer Verschlechterung der Qualität des Betreuungsangebotes, einer Gefährdung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und eine verpasste Chance das Subventionsmodell auf Betreuungsgutscheine umzustellen und kantonal einheitliche Vorgaben und Grundlagen für alle Kitas zu schaffen.

Ziele des Entwurfes, die wir unterstützen:

- Ausbau des Betreuungsangebots
- Ausbau der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten, ausschliesslich wenn diese in Form von Betreuungsgutscheinen erfolgt, welche konsequent gleich für alle Kitas einer Gemeinde aller Eltern zur Verfügung stehen, ohne Bevorzugung/Diskriminierung von Kitas aufgrund beliebiger Bestimmungen die von einer Behörde definiert werden kann
- Stärkung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Reduktion des Fachkräftemangels

Zusammenfassung der Punkte, die wir nicht unterstützen

- Der Entwurf strebt eine «Verstaatlichung» durch Preisregulation und Angebotsdefinition an, was klar abzulehnen ist; dazu kommt, dass die Krippen zwar Verluste, jedoch keinen Gewinn erzielen dürfen, was nur in einer Planwirtschaft möglich ist. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom VB.2017.00826 unter 2.1 klar festgehalten: «Der Betrieb einer Kinderkrippe ist eine unmittelbar auf Erwerb oder Gewinn gerichtete, privatwirtschaftliche Tätigkeit und fällt daher in den sachlichen Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit.»
- Der Änderungsvorschlag führt zu einer Standardisierung des Angebots und ist nicht im Sinne der Eltern, da diese und die Kinder ebenfalls nicht standardisiert, sondern

vielfältig sind und über unterschiedliche kulturelle Hintergründe, Bildungshintergründe, Lebenssituationen und pädagogische Vorstellungen verfügen, denen entsprechende Betreuungsangebote gegenüberstehen sollen.

- Der Entwurf wird eine künstliche Verknappung des Angebots bewirken, da eine wirtschaftliche Tätigkeit für Unternehmen in diesem engen Korsett nicht möglich sein wird und viele daher aus dem Markt aussteigen werden.
- Dies führt dann zurück zu einem staatlichen Angebot, weil der Privatmarkt in dem geplanten gesetzlichen Rahmen versagen wird und damit zu einem Rückschritt zu einem Markt wie er sich vor 20 Jahren präsentierte, mit hoch subventionierten Vereinen und breit gestreuter Qualität, oder mit staatlich geführten Kitas.
- Umgekehrt hat sich der Markt heute mit zunehmend grösseren Marktteilnehmern professionalisiert und Kinderkrippen sind zu qualitativ hochstehende KMUs geworden. Die Kinderbetreuung im Kanton Zürich ist auch im internationalen Vergleich von herausragender Qualität. Es gibt keinen sachlich vernünftigen Grund, einen Systemwechsel anzustreben.
- Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch den Entwurf in keinsten Weise gefördert, sondern letztlich eher gefährdet.
- Der Entwurf verpasst die Chance, ein in anderen Kantonen (z.B. Bern, Luzern und Zug) hervorragend bewährtes Gutscheinform (Subjektfinanzierung) für die Subventionierung einzuführen, und öffnet Tür und Tor für kommunal abweichende Regeln und Modelle, was klar abzulehnen ist.

Anzustreben sind vielmehr kantonal einheitliche Vorgaben und Grundlagen für alle Kinderkrippen, sowie ebenfalls eine kantonal einheitliche Aufsicht. Bereits heute ist die Auslegung und Anwendung der Vorschriften auf kommunaler Ebene äusserst uneinheitlich und für Anbieter mitunter kaum vorhersehbar, und wenn neu auf kommunaler Ebene individuelle Vorgaben gemacht werden können, wird dies zu völlig uneinheitlichen Zuständen von Kita zu Kita führen.

Parkside School:

Parkside School GmbH ist eine private, zweisprachige Kindertagesstätte und Tageskindergarten mit Standorten in den Gemeinden Oberrieden und Thalwil. Gegründet 2007, hat Parkside School heute 35 Mitarbeiterinnen und betreut täglich total ca. 120 Kinder.

Beide Standortgemeinden offerieren "einkommensschwächeren" Eltern (steuerbares Einkommen bis CHF 120'000) subventionierte Plätze, allerdings nur in der gemeindeeigenen Krippe (Oberrieden) respektive in der der Gemeinde nahestehende Stiftung Kindertagesstätten (Thalwil). Sämtliche privaten Anbieter können keine subventionierten Plätze anbieten, obwohl dies die Wirtschaftsfreiheit verletzt.

Unser Rechtsvertreter, Prof. Dr. Felix Uhlmann, hat in unserem Namen deshalb Rekurs gegen die entsprechenden, negativen Verfügungen beider Gemeinden eingereicht. Die Sache liegt im Moment beim Bezirksrat in Horgen.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf löst deshalb grosse Besorgnis auf unserer Seite aus, weil er die Wirtschaftsfreiheit derjenigen Krippen verletzt, die nicht zu den glücklichen Erwählten ("bezeichneten Anbietenden") der Gemeinden gehören und zudem die Erziehungsfreiheit der Eltern verletzt, indem sie de facto gezwungen sind, eine Krippe in ihrer

Wohngemeinde zu wählen, anstatt eine Krippe ihrer Wahl, zum Beispiel an ihrem Arbeitsort.

1. Die Gemeinden befinden sich in einem Interessenkonflikt: Die Gemeinden haben ein Interesse daran, das "bedarfsgerechte Angebot" einer Gemeinde möglichst klein auszuweisen, um Kosten zu sparen. Die Eltern hingegen hätten gerne ein grösseres "bedarfsgerechtes Angebot" errechnet, damit mehr Eltern in den Genuss von verbilligten Plätzen kommen können. Das Problem ist, dass die Gemeinden den Bedarf selbst rechnen und danach selber begleichen müssen.

Falls sich der Kanton bei der Berechnung einbringt, kann dieser Punkt entschärft werden.

2. Die Gemeinden sind gemäss vorliegendem Entwurf frei, mit wem sie zusammenarbeiten möchten. Normalerweise müssen Aufträge für das Gemeinwesen ausgeschrieben werden, um willkürlichen Entscheiden vorzubeugen. Die Gemeinde Oberrieden zum Beispiel findet, da sie sämtliche Anfragen befriedigen könne, sei kein Bedarf gegeben, mit Parkside School zusammen zu arbeiten.

Die Gemeinde Thalwil baut bei entsprechendem steigendem Bedarf einfach weitere Kitas aus für die Stiftung Kinderkrippen Thalwil. So wird es immer Gründe geben, warum man nicht mit privaten Anbietern zusammen arbeiten.

In unseren Standortgemeinden zum Beispiel wird uns die Zweisprachigkeit, die wir anbieten, als Luxus für reiche Eltern vorgehalten. Obwohl viele Studien die Vorteile einer frühen Mehrsprachigkeit aufzeigen, wird die Zweisprachigkeit hier im Dorf negativ bewertet. Also wird ein Anbieter wie die zweisprachige Parkside School vermutungsweise nicht die erste Wahl der Gemeinde für eine Zusammenarbeit sein.

Die Gemeinden haben ein Eigeninteresse, das sie gegenüber den privaten Krippen durchsetzen, um Kosten zu sparen.

3. "Sie können für Kitas auch über die Bewilligungsvoraussetzungen und den Betreuungsschlüssel gemäss §§ 18c f. KJHG hinausgehende Vorgaben machen".

Damit wird die Gemeinde zum Gesetzgeber, die Krippen sind der Willkür der Gemeinden ausgesetzt.

4. "§§ 18 Abs 3 a "Elternbeiträge, die über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgehen, [sollen] nur für die freiwillige Inanspruchnahme von klar abgrenzbaren zusätzlichen Angeboten erhoben werden":

In den Erläuterungen dazu steht, «Werden in Kitas freiwillig zusätzliche Leistungen angeboten, die nicht vom Grundangebot abgegrenzt und somit von den Eltern nicht separat eingekauft werden können (zB freiwilliger tieferer Betreuungsschlüssel, biologisches Essen, Zweisprachigkeit), darf sich dies nicht in Elternbeiträgen niederschlagen, die über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgeht.»

Diese Bestimmung ist meines Erachtens unnötig: Die Verordnung legt ja den Grundbetrag der anrechenbaren Kosten pro Platz fest, unabhängig vom Angebot in einer Gemeinde (zweisprachige Krippen, Waldkrippen, Montessori Krippen, Kitas mit Qualitätssicherungszertifizierungen).



Darauf erhalten die Eltern den subventionierten Preis. Besuchen sie eine Krippe, die höhere Preise hat, müssen sie halt selber die Differenz bezahlen. Das wäre viel einfacher, als sämtliche "kreativen" Krippen, die den Eltern mit Zusatzangeboten einen Mehrwert bieten möchten, einen Kostendeckel zu verpassen respektive durch die Gemeinden noch mehr Auflagen zu machen.

5. Des Weiteren ist nicht geregelt, wie mit Kindern verfahren werden soll, die nicht in der Wohngemeinde in die Krippe gehen (sondern zum Beispiel am Arbeitsort eines Elternteils, oder auch bei Scheidungskindern, wenn sich die Eltern die Obhut teilen).

Alles soll sich auf Gemeindegebiet abspielen, aber dies entspricht nicht der Realität.

So wie sich der Gesetzesentwurf im Moment präsentiert, werden private Anbieter in keins-ter Weise berücksichtigt respektive nur insoweit, als eine Gemeinde dazu freiwillig bereit ist. Dies verletzt die Wirtschaftsfreiheit.

Kinder, die nicht auf Gemeindegebiet betreut werden, werden ebenso nicht berücksichtigt. Da damit nur ein Teil der Krippen und nur ein Teil der Kinder von solchen subventionierten Plätzen profitieren können, schiesst der vorliegende Entwurf am eigentlichen Ziel, sämtliche Eltern zu entlasten, vorbei. Zudem zweifle ich, dass Krippen, die von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden, überhaupt überleben können. Das sind derart ungleiche Spiesse, wenn eine Krippe Plätze zu 35% billiger anbieten kann als andere, das greift derart stark in den Wettbewerb ein, dass sich hier eine Regulierung zum Schutz aller aufdrängt.

Die einzige Möglichkeit, dies fair zu gestalten und alle Krippen wie auch alle Kinder zu berücksichtigen, sind Betreuungsgutscheine, die in jeder Krippe (unabhängig von der Standortgemeinde) eingelöst werden können.

Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Sichtbar Gehörlose Zürich:

Schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme der Procap vom 28. Oktober 2022 an.

Stiftung RgZ:

Schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme vom Verband heilpädagogischer Institutionen im Frühbereich des Kantons Zürich VHFZ vom 6. November 2022 an.

Tagesfamilien Zürcher Unterland:

Schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme von kibesuisse vom 2. November 2022 an.

Zusätzlich sei auf folgende Punkte vehement hingewiesen:

- Die institutionelle Kinderbetreuung in Tagesfamilien darf nicht vergessen werden und soll als gleichwertige Betreuungsform im Kinder- und Jugendhilfegesetz erwähnt werden. Die flexible und individuelle Tagesfamilienbetreuung deckt in vielen Gemeinden einen grossen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung und trägt massgebend zur Vereinbarkeit von Familie und Arbeit bei.

In Tagesfamilien werden Kinder ab Babyalter bis Oberstufe betreut. Eine Beschränkung auf Kinder im Vorschulalter macht keinen Sinn (§ 18, Abs. 1).



Verein Familien Stärken:

Allgemeine Würdigung

FamilienStärken begrüsst es sehr, dass der Regierungsrat mit der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Familien im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung finanziell entlasten, die kommunalen Angebote in den Gemeinden für die Frühe Kindheit unterstützen und den Gemeinden mit Fachsupport beistehen möchte. Die finanzielle Beteiligung des Kantons an der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von FamilienStärken sehr begrüsst. Eine höhere kantonale Beteiligung an den Kosten, die zudem den flächendeckenden Aufbau eines qualitativ hochwertigen Angebots zum Ziel hat, würde aus unserer Sicht insbesondere für Kinder aus sozial belasteten Verhältnissen eine Erhöhung der Chancengerechtigkeit in Bezug auf den Eintritt in den Kindergarten darstellen. Die Gemeinden bei der Finanzierung der Angebote zu unterstützen, die über die familienergänzende Kinderbetreuung hinausgehen, erachten wir als überaus sinnvoll in Hinblick auf die gezielte Unterstützung bezogen auf die Bedürfnisse der einzelnen Familie und Kinder. FamilienStärken begrüsst, dass der Kanton Gemeinden bei der Einführung eines passenden Finanzierungsmodells berät und begleitet. Dies kommt insbesondere den Gemeinden zugute, die bisher wenig Erfahrung in dem Bereich gesammelt haben.

Finanzielle Stärkung des kommunalen Angebots mit dem Ziel Gemeinden finanziell bei der Bereitstellung der Angebote zu unterstützen

FamilienStärken begrüsst die finanzielle Unterstützung mit 2/3 an den Kosten gemäss §40 des KJHG und die Anerkennung der Leistungen in den Gemeinden für die Frühe Kindheit. Insbesondere sozial benachteiligte Familien sind auf gute lokale Angebote angewiesen. Gerade die Weiterentwicklung der kommunalen Politik der Frühen Kindheit, welche auch die aufsuchenden Frühförderangebote, Spielgruppen mit Sprachförderung etc. umfasst, kann mit einer höheren finanziellen Beteiligung durch den Kanton wirksam unterstützt werden. Lokale Angebote sind für sozial belastete Familien oftmals ein Türöffner und ermöglichen den Zugang zu weiteren Angeboten u.a. auch für die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Moors 2019). Die Mitfinanzierung von lokalen Angeboten leistet somit einen zentralen Beitrag zur Chancengerechtigkeit von Kindern aus belasteten Verhältnissen. FamilienStärken bedauert sehr, dass der Etat auf 5 Mio. pro Jahr beschränkt ist bei gleichzeitiger Ausweitung der Angebotspalette, die künftig mitfinanziert werden soll. Der Bedarf ist sehr gross (Spielgruppen, Familienzentren, Elternbildung, Vernetzung, Integration). Aus unserer Sicht ist dabei eine Erhöhung des Betrages sowie eine Fokussierung auf evaluierte Angebote wünschenswert, die gezielt auf Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ausgerichtet sind, die die Integration unterstützen und alle Entwicklungsbereiche fördern. Gemeinden werden durch den finanziellen Anreiz eher ermutigt ein lokales Angebot bereitzustellen.

Kantonaler Fachsupport für Gemeinden mit dem Ziel der fachlichen Unterstützung durch den Kanton zur Stärkung der Frühen Kindheit

FamilienStärken begrüsst den Fachsupport und die Beratung der Gemeinden in konzeptioneller und administrativer Hinsicht. Insbesondere für Gemeinden, die noch wenig Erfahrung mit Finanzierungsmodellen haben, kann das Modell des Kantons mit der passenden fachlichen Unterstützung eine Erleichterung darstellen. Zudem macht die zeitliche Befristung der Unterstützung Sinn. Die Gemeinden erhalten bei Bedarf Unterstützung in der Phase der Einführung und Erprobung. Anschliessend sollte das System aus eigener Kraft weiterlaufen.

Personalisiertes Informationsangebot mit dem Ziel Eltern mit Kindern von 0-4 Jahren in der Erkennung eines Unterstützungsbedarfs stärken und ihren Zugang zu Angeboten verbessern

FamilienStärken begrüsst grundsätzlich ein universelles Informationsangebot für alle Eltern. Es stellen sich aus unserer Sicht zwei Fragen. Auf der einen Seite gibt es bereits gute Angebote wie beispielsweise parentu, die Elternbriefe von Pro Juventute oder andere Plattformen, die in der Verbreitung und Aufbereitung ausgebaut werden könnten. Auf der anderen Seite zeigt unsere jahrelange Erfahrung, dass sozial belastete Familien mit einem virtuellen Angebot kaum erreicht werden. Die Familien haben zwar einen online Zugang, die Informationen sind jedoch kaum anschlussfähig an ihren Erfahrungshorizont (vgl. Moors, Meile, Uehlinger 2020). Diese Familien sind auf die persönliche Vermittlung der Informationen angewiesen, um sie richtig zu verstehen und zu nutzen. Entsprechend befürwortet FamilienStärken die Funktion von «Schlüsselpersonen» wie es das Projekt IAZH in Winterthur umsetzt. Der persönliche Kontakt zwischen Schlüsselperson und belasteten Familien ermöglicht nicht nur die notwendige Vertrauensbasis, sondern auch eine bedürfnis- und ressourcenorientierte Vermittlung von Informationen. Der Erhebung von Daten erachtet FamilienStärken als problematisch. Das Vertrauen in öffentliche Institutionen ist bei der Zielgruppe der sozial belasteten Familien nicht besonders ausgeprägt. Die Erhebung von Daten bezogen auf diese Zielgruppe wäre wegen mangelnder Beteiligung wenig aussagekräftig. Die geplanten 22 Vollzeitstellen in diesem Bereich könnten aus unserer Perspektive in den kantonalen Ausbau bestehender Angebote mit aufsuchender sozialer Arbeit in Familien mit erhöhtem Bedarf eingesetzt werden.

Kooperative Stärkung der Entwicklungsbegleitung mit dem Ziel der Früherkennung eines Unterstützungsbedarfs mit einer Fachperson

FamilienStärken begrüsst die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen und die stärkere Sensibilisierung der Eltern für die kindliche Entwicklung. FamilienStärken fehlt im Gesetzesentwurf der starke Bezug zu den bestehenden, lokalen Angeboten. Die gemeinsame Entwicklungseinschätzung der Eltern mit einer vertrauten Fachperson ist sinnvoll. Für sozial belastete Familien wäre es zielführend, wenn bestehende qualifizierte Angebote oder Fachpersonen, die die Familien bereits erreichen, diese Entwicklungseinschätzungen mit den Eltern vornehmen würden. Dafür gilt es die Angebote mit ausreichend zeitlichen und fachlichen Ressourcen zu unterstützen. FamilienStärken würde ein gemeinsames Tool für Entwicklungsberatung, das die unterschiedlichen Akteure nutzen können, begrüssen. Auch hier würden sich die oben genannten «Schlüsselpersonen» als Vertrauenspersonen eignen, um Zugänge zu Angeboten zu öffnen und Bereitschaft zur Teilnahme zu stärken und zu beschleunigen. FamilienStärken erachtet den neuen, doppelten Auftrag der Jugendhilfe als problematisch. Die Frühe Förderung muss klar von Kinderschutzmassnahmen getrennt werden, damit Eltern das Angebot der Beratung in Anspruch nehmen.

Angebotsvermittlung und Koordination mit dem Ziel die Inanspruchnahme zu verbessern

FamilienStärken begrüsst eine Koordination der Angebote und eine gezielte Vermittlung der Familien zu den Angeboten. Aus dem Gesetzesentwurf geht zu wenig hervor, wie die lokale Verankerung und Koordination der Angebote strukturell gedacht sind. Die lokalen Akteure bekommen in der Vorlage zu wenig Gewicht. FamilienStärken würde es begrüssen, wenn die Vermittlung und Koordination lokal verankert ist und die Akteure vor Ort einbezogen werden. Dies braucht sehr flexible, lokal passende Lösungen. Für belastete Familien muss es aufsuchende Angebote im Netzwerk geben. Die geplanten personellen Ressourcen sind mehrheitlich lokal an den Stellen zu schaffen, die einen unmittelbaren Bezug



zu den Familien haben und bereits jetzt als Drehscheibe fungieren oder über das Potenzial für die Koordination verfügen. Die kantonale Aufgabe könnte bei koordinierenden Tätigkeiten für die lokalen Netzwerke liegen.

Öffentliche Finanzierung an FEB-Kosten mit dem Ziel die Eltern finanziell zu entlasten

Die familienergänzende Betreuung nimmt eine zentrale Rolle in der Prävention und Frühförderung ein. FamilienStärken sieht besonders bei Kindern aus belasteten Familien die Notwendigkeit, den Zugang zu qualitativ hochwertiger Fremdbetreuung zu ermöglichen und für alle Eltern erschwinglich zu machen. Entsprechend begrüsst FamilienStärken die Erhöhung der öffentlichen Finanzierung der FEB-Kosten. FamilienStärken ist es ein grosses Anliegen, dass nebst der finanziellen Entlastung der Eltern auch die Qualitätssicherung im KJHG geregelt wird. Nur bei einer hohen Betreuungsqualität kann die familienergänzende Kinderbetreuung die benötigte Wirkung erzielen und insbesondere Kinder aus belasteten Familien zielgerecht unterstützen und in allen Bereichen fördern. Hohe pädagogische Qualität, wie sie die Wissenschaft beschreibt, wird zu oft noch nicht erreicht (vgl. Wustmann Seiler & Simoni 2016, Verein QualiKita 2019). Zuletzt hat dies eine internationale Vergleichsstudie der UNICEF gezeigt (Gromada & Richardson 20215). Die Schweiz schneidet im Bereich familienergänzende Bildung und Betreuung schlecht ab. Dies ist vor allem dem Mangel an ausgebildeten Fachpersonen sowie fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen geschuldet. FamilienStärken fordert deshalb, dass die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die sich derzeit in Erarbeitung befinden und im Herbst 2022 vorliegen sollten, bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt und in der Verordnung festgelegt werden. Dafür sind zusätzliche Investitionen nötig, gekoppelt an qualitätsfördernde Vorgaben oder Ziele (Qualifikation des Fachpersonals, Betreuungsschlüssel und Qualitätsmanagement). Ohne eine ausreichende Berücksichtigung der Qualitätsentwicklung bei den anrechenbaren Kosten verschenkt das vorliegende Finanzierungsmodell Innovationspotenzial.

B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),

beschliesst:

I. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt: Grundsätze der Leistungserbringung

Bearbeitung von Personendaten

§ 6 a Abs. 1-3 unverändert.

⁴Die örtlich zuständigen Jugendhilfestellen beschaffen bei den Betroffenen und den Gemeinden die Personendaten, die für die Informationstätigkeit gemäss § 15 Abs. 3 und für Erhebungen gemäss § 15 Abs. 4 und 5 notwendig sind.

Alternative Liste, Grüne:

Diese Bestimmung ist klarer und einschränkender zu formulieren.

Begründung: Die Erhebungen bei den Betroffenen gemäss § 15 Abs. 4 und 5 hinterfragen wir hinsichtlich des Nutzens aber auch des Persönlichkeitsschutzes kritisch. Wir erachten sie als übergriffig. Grundsätzlich erachtet die Alternative Liste / erachten die Grünen Kanton Zürich die Bedarfserhebung bei den Gemeinden (und nicht bei den wohl nur schwer erreichbaren betroffenen Erziehungsberechtigten) als eine Aufgabe der Direktion.

Kibesuisse¹:

¹ Sowie Chinderhuus Flügepiz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Formulierung ist relativ offengehalten, so dass nicht klar ist, welche Daten im Detail erfasst werden können. Insbesondere bietet § 6a Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4 eine sehr breite Grundlage für die Erstellung unterschiedlicher Datensätze, die auch besonders schützenswerte Daten betreffen. Im Sinne des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Kinder und ihrer Familien plädiert kibesuisse dafür, spätestens auf Verordnungs-ebene zu konkretisieren, welche Daten beschafft und gespeichert werden dürfen. Die Betroffenen müssen zu jeder Zeit ein Widerspruchsrecht haben und über die Datensammlung informiert werden.

Schweizerischer Spielgruppen-Leiterinnen-Verband (SSLV):

Wir weisen darauf hin, dass allein die Datenweitergabe unter den Amtsstellen nicht genügt, um isolierte Familien mit Förderbedarf zu erreichen. Wichtiger als zusätzliche Datenerhebungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Mütter-/Väterberatung, Geburtsspitälern, Hebammen und Pflegefachfrauen.

VPOD:

Zur Gewährleistung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes muss festgehalten werden, welche Daten aus der KEP bezogen werden dürfen. Es sollen dies nur die für die Kontaktaufnahme zwingend notwendigen Daten sein; namentlich Telefonnummern und Privatadresse.

Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW):

Bei der Beschaffung der Personendaten durch die zuständige Jugendhilfestelle sollte im Anschreiben dargelegt werden, weshalb und wie dieses persönliche Anschreiben zustande kam und wie mit den Personendaten umgegangen wird. Aus vielen Studien in der Schweiz ist bekannt, dass sich Familien ansonsten in ihrer Privatheit verletzt fühlen und die Stelle als Kontrollstelle wahrnehmen könnten.

Gemeinde Richterswil:

Das Einwohnerwesen erfasst in der Regel keine Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Einwohnerinnen und Einwohner. Insbesondere die Telefonnummern wären aber vermutlich sinnvoll, um an Kinder mit besonderen Bedürfnissen resp. mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund heranzukommen. Für die Datenbeschaffung (Tel-Nummern) bräuchte es eine Rechtsgrundlage.

Gemeinde Zumikon:

Diese Datenbeschaffung muss unbedingt möglich sein, damit die Familien möglichst in einer frühen Phase abgeholt werden können.

Stadt Uster:

Unter die zur Erhebung notwendigen Daten können alle möglichen Informationen über Kinder und Familien fallen. Müssten die Sozialberatungen der Gemeinden Details aus der Fallführung liefern, die dann in kantonale Datensammlungen einfließen? Unseres Erachtens muss diese Bestimmung klarer und einschränkender formuliert werden, um als Rechtsgrundlage zur Datenbeschaffung dienen zu können. Wir lehnen eine Änderung der Bestimmung ab.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Stadt Winterthur:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Jugendhilfestellen zusätzliche Personendaten sammeln sollen. Um isolierte Familien mit Förderbedarf zu erreichen genügen die vorhandenen Instrumente, wenn muttersprachliche, fachlich qualifizierte Personen die Familien besuchen. Damit später eine Erhebung des Entwicklungsstandes oder die Vermittlung von Förderangeboten möglich wird, muss der Kontakt durch aufsuchende Arbeit frühzeitig erfolgen, gepflegt und aufrechterhalten werden. Die vorgesehene Gewichtung von 12 VZE bei Entwicklungsmonitoring und Datenerhebung gegenüber 8 VZE bei der aktiven Kontaktaufnahme mit den Familien ist unseres Erachtens falsch. Die Ressourcen müssen in die direkte Familienarbeit gesteckt werden, damit sie Wirkung entfalten.

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich (DSB):

Mit dieser Bestimmung sollen die Möglichkeiten der Jugendhilfestellen zur Datenbeschaffung ausgeweitet werden. Die Bestimmung ist aufgrund verschiedener datenschutzrechtlicher Grundprinzipien einzugrenzen beziehungsweise zu konkretisieren.

Der Datenbezug aus der Kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) ist als erster Schritt in der Datenbeschaffung der Jugendhilfestellen zu sehen. Diese Personendaten sind ausreichend, um mit den Eltern in einen ersten postalischen Kontakt zu treten. Danach hat eine allfällige weitere Datenbeschaffung bei den betroffenen Personen zu erfolgen. Mit diesem datenschutzrechtlichen Grundsatz wird auch bisher im KJHG gearbeitet (vgl. § 6a Abs. 3 lit. a KJHG). Er sollte bei der Datenbeschaffung durch die Jugendhilfestellen nicht aufgeweicht werden. Es erscheint fraglich, weshalb eine weitere Datenbeschaffung bei der Gemeinde erforderlich ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten. In Fällen, in denen eine Datenbeschaffung bei der Gemeinde unabdinglich ist, kann dies im Einzelfall erfolgen. In diesem Fall ist dies als klarer Einzelfall, mit Angabe der Voraussetzungen, die dafür vorliegen müssen, und unter Betonung der Vorgehensweise (KEP, betroffene Person, allenfalls Gemeinde im Einzelfall), in die Erläuterungen aufzunehmen. In den Erläuterungen heisst es momentan, dass die Datenbeschaffung bei den Gemeinden erlaubt sein soll. Diese Formulierung ist widersprüchlich und unter Beachtung der gemachten Ausführungen anzupassen. Eine Datenbeschaffung auf Vorrat durch die Jugendhilfestellen ist zu verhindern.

Für die Erhebungen nach § 15 Abs. 4 und 5 VE-KJHG ist die Kontaktaufnahme mittels bei der KEP erhaltenden Daten ebenfalls ausreichend. An dieser Stelle erlauben wir uns noch eine Bemerkung zu den in den Erläuterungen aufgeführten Telefonnummern bei den Gemeinden: Für das Einwohnerregister ist gesetzlich (RHG, MERG und MERV) festgehalten, welche Identifikatoren und Merkmale der gemeldeten Personen erfasst werden müssen. Die Telefonnummer gehört nicht zu diesen Identifikatoren und Merkmalen. Die Gemeinden haben zwar in einem engen Rahmen die Möglichkeit, in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, festzulegen. Dies bedingt aber, dass jeweils ein kommunaler Erlass vorliegen müsste. Telefonnummern werden somit nicht bei allen Gemeinden (Einwohnerkontrollen / Einwohndiensten) geführt. Eine Vorgehensweise, die sich auf die telefonische Kontaktaufnahme stützt, erachten wir als nicht zielführend. Weiter gehen wir davon aus, dass es die Bereitschaft für die freiwillige Teilnahme an den Erhebungen nicht steigern wird, wenn betroffene Eltern mittels bei den Gemeinden ausfindig gemachten Telefonnummern kontaktiert werden.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Meldepflicht

§ 6 b. wird aufgehoben.

SP:

Der § 6 b kann wie in der Vorlage vorgesehen, gestrichen werden. Gemäss § 23 MERG beziehen öffentliche Organe in den Einwohnerregistern erfasste Daten, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, wenn möglich elektronisch aus der Kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP). Daten aus den Einwohnerregistern, welche die Jugendhilfestellen für die Umsetzung des Auftrags gemäss § 15 Abs. 3 und für die Durchführung von Erhebungen gemäss § 15 Abs. 4 und 5 benötigen, können sie somit aus der KEP beziehen. Die Meldung von Geburten durch die Einwohnerkontrollen ist deshalb nicht mehr nötig, und § 6b kann zwecks Entlastung der Gemeinden von ihrer Meldepflicht aufgehoben werden.

4. Abschnitt: Leistungen

A. Kanton

Direktion

§ 14. Die Direktion

lit. a–d unverändert.

- e. unterstützt und ergreift allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen,
- f. empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten.

Alternative Liste, Grüne:

(Die Direktion) schreibt den Gemeinden ein Modell mit Betreuungsgutscheinen für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und Tagesfamilien vor. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Objektfinanzierung zugelassen werden. Die Verordnung regelt die entsprechenden Einzelheiten.

Begründung: Mit der Motion 312/2019 wird vom Kantonsrat die Einführung von Betreuungsgutscheinen gefordert. Betreuungsgutscheine sind ein effizientes und effektives Subventionsmittel. Die Wahlfreiheit der Eltern bleibt gewahrt und die Kindertagesstätten werden entlastet. Im Kanton Bern wurden Betreuungsgutscheine erfolgreich implementiert. Bei einem kantonsweit einheitlichen Subventionierungsmodell können sich Eltern zudem darauf verlassen, dass sie im Falle eines Umzugs mit derselben Unterstützung wie bis anhin rechnen können. In begründeten Ausnahmefällen soll eine bestehende Objektfinanzierung weiterhin zugelassen werden können. Details dazu sind in der Verordnung zu regeln.

SVP:



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die vorgesehene Lösung eines zur Verfügung gestellten Tarifmodells ist entgegen jeglicher liberaler Markthaltung. Es wird von uns abgelehnt.

Jugendhilfekommission des Kantons Zürich:

Wir begrüssen, dass mit einer Empfehlung des Modells kleinere Gemeinden unterstützt werden können. Es ist aber enorm wichtig, dass Gemeinden, welche bereits ein gut ausgebautes Angebot haben, weiterhin flexibel in der Ausgestaltung bleiben.

kibesuisse²:

Lit. c und d sind nicht Teil der geplanten Überarbeitung und schon heute gültiger Gesetzestext. Für kibesuisse ist es jedoch zentral, dass die fachlichen Mindestanforderungen sowie die Ausbildungsanforderungen so festgelegt werden, dass bei der pädagogischen Qualität keine Abstriche gemacht werden. Qualität kann in unterschiedlichen Kontexten jeweils anders definiert und umgesetzt werden. Wie Kriterien zur Bewertung von Qualität konkret aussehen, ist beispielsweise im «QualiKita-Standard» oder im «Positionspapier von kibesuisse zur pädagogischen Qualität in Kindertagesstätten» festgehalten. Die Finanzierung von Qualität und deren Entwicklung darf dabei nicht allein bei den Trägerschaften liegen. Dieser Aspekt muss zwingend in die Erarbeitung des Mustersubventionsmodells des Kantons einfließen.

Der Vorschlag eines Mustersubventionsmodells ist grundsätzlich gut und kann eine Entlastung für viele, insbesondere kleinere Gemeinden sein. Für Trägerschaften mit Einrichtungen in verschiedenen Gemeinden sowie Familien, die umziehen, kann ein ähnliches Modell Rechts- und Planungssicherheit bieten. Die Schwierigkeit liegt darin, dass nicht erkennbar ist, wie und auf welcher Grundlage das Mustersubventionsmodell erarbeitet wird. Für kibesuisse stellen sich dabei folgende Fragen: Was sind die entscheidenden Parameter? Welche Rolle erhält die Qualitätsentwicklung in der familienergänzenden Bildung und Betreuung? Wer entwickelt das Modell und wie findet ein Einbezug der Anbietenden statt? Aus den Erläuterungen lassen sich einige Ideen ableiten, die so umgesetzt jedoch für die Branche höchst problematisch wären. Ein Gutscheinmodell, wie in der Motion KR-Nr. 312/2019 vorgeschlagen wird, würde kibesuisse begrüßen, sofern es sich um ein echtes Gutscheinmodell ohne Tarifdeckelung handelt. Die unterschiedlichen Punkte zur Subventionierung werden unter den Anmerkungen zu § 18 erläutert. Die Beteiligung bezieht sich ausschliesslich auf Kinder im Vorschulalter, die das Angebot einer Kindertagesstätte nutzen. Wie oben erläutert, setzt sich kibesuisse für eine gleiche Behandlung der unterschiedlichen Betreuungsformen und damit für eine echte Wahlfreiheit für die Erziehungsberechtigten ein. Die familienergänzende Bildung und Betreuung beschränkt sich zudem nicht auf Kinder im Vorschulalter. Deshalb schlägt kibesuisse folgende Änderung vor: «empfehl[t] den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern ~~im Vorschulalter in Kindertagesstätten~~».

Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich:

² Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Warum werden Tagesfamilien und Kitas nicht gleichbehandelt? Die Angebote der Kitas sind knapp. Tagesfamilien stellen eine gute Ergänzung dar.

Warum gibt der Kanton nicht ein Subventionsmodell vor? Das würde die Zusammenarbeit unter den Gemeinden, Zusammenschluss von kleineren Gemeinden, vereinfachen. Positiv zu vermerken ist, dass die Gemeinden durch den Kanton begleitet und unterstützt werden, denn die Einführung eines Subventionsmodells auf kommunaler Ebene ist mit grossem Mehraufwand (finanziell, personell und Know-how-Erwerb) verbunden.

Procap³:

Wie folgt ergänzen: «unterstützt die Inklusion von Kindern mit Behinderungen und ermöglicht einen diskriminierungsfreien Zugang zu familienergänzender Betreuung».

lit. f gemäss Vorentwurf wird neu zu lit. g.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht sind die Gemeinden «Abgesehen von den Vorgaben gemäss § 18 Abs. 3 (...) weiterhin frei bezüglich der Ausgestaltung ihrer Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas». Diese Gemeindeautonomie soll respektiert werden im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen, aber dennoch muss sichergestellt werden, dass Kinder nicht aufgrund einer Behinderung gänzlich ausgeschlossen werden von der familienergänzenden Betreuung. Im Übrigen geht aus dem erläuternden Bericht hervor, dass bei Fördermassnahmen primär an Kinder mit sprachlichem und psychosozialen Förderbedarf gedacht wird. Wir stellen erfreut fest, dass dieser Bedarf erkannt wurde, erinnern aber daran, dass die individuelle Förderung gerade bei Kindern mit Behinderungen (frühkindlicher Autismus, Entwicklungsverzögerungen, etc.) von grosser Bedeutung ist und das spätere Inklusionspotenzial erhöht.

VPOD:

Wie wird das Modell, welches die Direktion den Gemeinden empfiehlt, entwickelt? Der VPOD fordert, dass alle relevanten Partner in diesen Prozess der Modellentwicklung miteinbezogen werden.

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV):

Wie folgt ergänzen: empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

³ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmitas, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Bemerkung: Gemeinden sollen verpflichtet werden mit allen die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllenden Betreuungsangeboten im Vorschulalter zusammenzuarbeiten. Tagesfamilien gehören genauso zu diesen Angeboten wie Kindertagesstätten. Kindern von Eltern, die unregelmässig oder Schicht arbeiten werden oft in Tagesfamilien betreut und sind vielfach auf einen subventionierten Platz angewiesen. Deshalb müssen Tagesfamilien in diesem Papier analog Kindertagesstätten behandelt werden, genauso wie Nannys, Babysitter, Spielgruppen, Au-Pairs, etc.

Lit. g: Wie folgt ergänzen: unterstützt die Inklusion von Kindern mit Behinderungen und ermöglicht einen diskriminierungsfreien Zugang zu familienergänzender Betreuung.

Zur Begründung verweist der ZLV auf die Stellungnahme der Procap.

Gemeinde Regensdorf:

Die Gemeinde Regensdorf ist es ein Anliegen, dass das Tarifmodell möglichst einfach und unbürokratisch gehalten wird.

Gemeinde Richterswil:

Die Gemeinde Richterswil subventioniert aktuell im Rahmen von ca. 30% in der gemeindeeigenen KITA und im Rahmen von ca. 5% bei den privaten KITAs. D.h. dass wir unser aktuelles Subventionierungsmodell nicht übernehmen könnten. Entweder müssten wir unser Modell komplett überarbeiten, oder wir übernehmen das vorgeschlagene Modell Seitens Kanton. Egal für welche Variante wir uns entscheiden, bedeutet das eine komplette Umstellung sämtlicher administrativer Abläufe inkl. Abwicklung mit der entsprechenden Software.

Gemeinde Zumikon:

Als schwierig und nicht "elternfreundlich" wird erachtet, dass es kein einheitliches verbindliches Finanzierungsmodell geben soll und die Eltern nicht in jeder Gemeinde mit den gleichen Unterstützungsangeboten rechnen können. Zudem muss gerade für kleine Gemeinden die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit gewährleistet werden können. Eine fehlende gemeinsame Strategie ist daher wenig zielführend. Wie wichtig eine regionale Vernetzung für eine bedarfsgerechte Planung ist, sieht man heute bereits im Pflegebereich.

Stadt Uster:

Uster begrüsst die Entwicklung eines Subventionsmodells als Hilfestellung für Gemeinden verbunden mit Beratung bei der Umsetzung. Das Modell muss aber auch langfristig eine Empfehlung bleiben und darf nicht als verbindlich erklärt werden. Auf der anderen Seite fände es die Stadt Uster richtig, die Tagesfamilien im Vorentwurf ebenfalls aufzuzählen. Bei der Empfehlung eines Modells sollte unserer Meinung nach berücksichtigt werden, dass viele Eltern ein Bedürfnis haben, ihre Kinder ausserhalb der Wohnsitzgemeinde am Arbeitsort eines Elternteils betreuen zu lassen.

Stadt Winterthur:



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Wir begrüssen die Entwicklung eines Finanzierungsmodells als Hilfestellung für Gemeinden, welche bisher keine eigenen Beiträge leisteten. Das Modell muss aber auch langfristig eine Empfehlung bleiben und darf nicht für alle als verbindlich erklärt werden.

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)⁴:

Die vorgesehene Lösung eines zur Verfügung gestellten Tarifmodells ist als Schritt in die richtige Richtung zu werten. Damit wird eine einheitlichere Handhabung unter den Gemeinden gefördert und dies kommt letztendlich den Eltern zugute, welche dadurch weniger gravierende Unterschiede zwischen den Wohngemeinden erleben. Durch die dreijährige Unterstützung und Begleitung durch den Kanton kann bewerkstelligt werden, dass die Gemeinden vom Fachwissen des Kantons profitieren und das Tarifmodell korrekt anwenden. Dies wiederum fördert eine bessere Qualität der Subventionsverfügungen, welche durch die Gemeinden erlassen werden. Ebenfalls wird begrüsst, dass es der Entscheidung der Gemeinden überlassen wird, ob sie das Tarifmodell nutzen möchten. Einige Gemeinden verfügen bereits über ein ausgezeichnet ausgearbeitetes Subventionsmodell, welches die Bedürfnisse der Einwohner und der Gemeinde gut wiedergibt. Die Gemeinden können damit ihr Ermessen einsetzen und abschätzen, ob das Tarifmodell des Kantons und der damit einhergehende Support oder ihr eigens ausgearbeitetes Modell vorzuziehen ist.

Kita Fugu:

Es ist sehr schade, dass der Vorentwurf die Fragmentierung des Subventionsmodells und insbesondere die ineffiziente Objektfinanzierung weiterhin aufrechterhält. Der Entwurf überlässt die Ausgestaltung der Kostenbeteiligungen vollumfänglich den Gemeinden, womit eine grosse Chance verpasst wird, dass die Subventionierung von Kita-Plätzen auf eine kantonal einheitliche Grundlage gestellt würde. Das unnötig komplizierte Subventionssystem wird beibehalten und führt zu einem administrativen Mehraufwand bei den überkommunalen Anbietern, wie «Fugu» Kinderkrippen, da wir an all unseren Standorten mit mehreren unterschiedlichen Modellen konfrontiert sind, aber auch bei den Eltern (Systemwechsel bei Umzügen, uneinheitliche Regelung am Wohn- und Arbeitsort, etc.) bringt dieses System keine Verbesserung. Nicht zu reden von den Kosten, die in den Gemeinden teils mit sehr komplexen Systemen in Form von höheren Personalkosten anfallen, da hierfür extra Stellen geschaffen und unterhalten werden müssen.

Der Entwurf gibt den Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Kinderkrippen zu subventionieren, anstatt die Eltern direkt zu unterstützen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist die Subjektfinanzierung der Objektfinanzierung jedoch aus mehreren Gründen vorzuziehen:

- Subjektfinanzierungen sind insgesamt effizienter. Die Rolle der Behörden beschränkt sich gegenüber den Kinderkrippen auf eine Aufsichtsfunktion. Der administrative Aufwand wird somit insgesamt kleiner.
- Subjektfinanzierungen entlasten die Kinderkrippen. Durch die Subjektfinanzierung reduziert sich der administrative Aufwand der Kitas und damit die Kosten in einem Umfeld, das sich auf allen Ebenen einem starken Kostendruck ausgesetzt sieht.
- Objektfinanzierungen sollten nur ausnahmsweise zulässig sein. Eine Objektfinanzierung ist nur dann angemessen, wenn mit der Subjektfinanzierung allein kein genügendes Betreuungsangebot sichergestellt werden kann (bspw. weil an einem Ort aufgrund von

⁴ Sowie Bachenbülach, Bülach, Dägerlen, Dietikon, Dorf, Dübendorf, Fällenden, Fehraltorf, Geroldswil, Grüningen, Hochfelden, Kleinandelfingen, Schleinikon, Wangen-Brüttisellen, Wila.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

demographischen oder geographischen Gegebenheiten insgesamt nicht genügend Nachfrage besteht für den Betrieb einer Kinderkrippe).

Der Entwurf ist eine verpasste Chance, Betreuungsgutscheine in den Mittelpunkt des Subventionssystems zu stellen. Obwohl die diesbezüglichen Vorgaben durch den Kantonsrat mit der Motion «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengerechtigkeit (KR-Nr. 312/2019)» vorgegeben sind, bleibt der Entwurf bei einer Objektfinanzierung resp. einer kommunal höchst uneinheitlichen Subjektfinanzierung lediglich mit kommunaler Reichweite und entsprechend kleinerer Wahlfreiheit der Eltern. Die Motion fordert explizit die kantonsweite Einführung von Betreuungsgutscheinen, um eine möglichst einfache und flexible Administration der Subventionen zu gewährleisten und damit den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern zu fördern. Es ist unverständlich, dass der Entwurf diese Forderung ignoriert und die entsprechende Argumentation der Bildungsdirektion («Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden») ist wenig überzeugend. Auch enthält der Entwurf keine Lösung für die Subventionierung von Eltern, welche ihre Kinder nicht am Wohn- sondern am Arbeitsort betreuen lassen möchten.

Betreuungsgutscheine sind das effizienteste Subventionsmittel. Durch Betreuungsgutscheine werden die Eltern direkt unterstützt und ihre Wahlfreiheit bleibt gewahrt. Zudem müssen die Subventionsvoraussetzungen dabei nur einmal überprüft werden.

Ein Subventionsmodell basierend auf Betreuungsgutscheinen entlastet die Kitas: In vielen Gemeinden liegt es aktuell an den Anbietern, die Subventionsnachweise der Eltern zu kontrollieren. Diese mühsame und zeitaufwendige Aufgabe bleibt am administrativen Personal, leider aber auch oftmals an den Betreuerinnen und Betreuern hängen, die mit den Eltern im täglichen Kontakt stehen. Durch Betreuungsgutscheine würden die Kinderkrippen in mehrfacher Weise entlastet und damit auch die pädagogischen Ressourcen gestärkt.

«Fugu» Kinderkrippen möchte, dass das neue Gesetz die Betreuungsgutscheine in den Mittelpunkt des Subventionssystems stellt.

«Fugu» Kinderkrippen beantragt die Streichung des Absatzes sowie der Definition, dass das Subventionsmodell auf eine Subjektfinanzierung umgestellt wird:

f. ~~empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten.~~ führt ein subjektfinanziertes auf Betreuungsgutscheinen basierendes Subventionsmodell ein.

Kita pop e poppa⁵:

Spricht der Kanton Empfehlungen zu Handen der Gemeinden aus, so begrüssen wir dies, dies soll möglich sein. Es macht allerdings keinen Sinn, dies auf der Gesetzesebene explizit festzuhalten. Dies würde nur dann Sinn machen, wenn der Kanton ein Modell definiert, das obligatorisch ist, was wir – sei es implizit oder explizit gesetzlich festgeschrieben – nicht unterstützen würden. Daher beantragen wir die Streichung von lit. f.

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

⁵ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Es ist sehr schade, dass der Vorentwurf die Fragmentierung des Subventionsmodells und insbesondere die ineffiziente Objektfinanzierung weiterhin aufrechterhält. Der Entwurf überlässt die Ausgestaltung der Kostenbeteiligungen vollumfänglich den Gemeinden, womit eine grosse Chance verpasst wird, dass die Subventionierung von Kita-Plätzen auf eine kantonal einheitliche Grundlage gestellt würde. Das unnötig komplizierte Subventionssystem wird beibehalten und führt zu einem administrativen Mehraufwand bei überkommunalen Anbietern, aber auch bei den Eltern (Systemwechsel bei Umzügen, uneinheitliche Regelung am Wohn- und Arbeitsort, etc.) bringt dieses System keine Verbesserung. Eltern die an Gemeindegrenzen wohnen haben nach wie vor Probleme in der Nachbargemeinde einen subventionierten Platz zu finden. Nicht zu reden von den Kosten, die in den Gemeinden teils mit sehr komplexen Systemen in Form von höheren Personalkosten anfallen, da hierfür extra Stellen geschaffen und unterhalten werden müssen.

Das aktuelle System der Stadt Zürich mit der überaus komplizierten Methode der Beitragsfaktoren hat gegenüber den administrativ einfachen Modellen der Betreuungsgutscheine einen um ein vielfaches höheren Administrationsaufwand zur Folge – für die Kitas und für die Administration der Gemeinden.

Der Entwurf gibt den Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Kinderkrippen zu subventionieren, anstatt die Eltern direkt zu unterstützen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist die Subjektfinanzierung der Objektfinanzierung jedoch aus mehreren Gründen vorzuziehen:

- Subjektfinanzierungen sind insgesamt effizienter. Die Rolle der Behörden beschränkt sich gegenüber den Kinderkrippen auf eine Aufsichtsfunktion. Der administrative Aufwand wird somit insgesamt kleiner.
- Subjektfinanzierungen entlasten die Kinderkrippen. Durch die Subjektfinanzierung reduziert sich der administrative Aufwand der Kitas und damit die Kosten in einem Umfeld, das sich auf allen Ebenen einem starken Kostendruck ausgesetzt sieht.
- Objektfinanzierungen sollten nur ausnahmsweise zulässig sein. Eine Objektfinanzierung ist nur dann angemessen, wenn mit der Subjektfinanzierung allein kein genügendes Betreuungsangebot sichergestellt werden kann (bspw. weil an einem Ort aufgrund von demographischen oder geographischen Gegebenheiten insgesamt nicht genügend Nachfrage besteht für den Betrieb einer Kinderkrippe).

Der Entwurf ist eine verpasste Chance, Betreuungsgutscheine in den Mittelpunkt des Subventionssystems zu stellen. Obwohl die diesbezüglichen Vorgaben durch den Kantonsrat mit der Motion «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengerechtigkeit (KR-Nr. 312/2019)» vorgegeben sind, bleibt der Entwurf bei einer Objektfinanzierung resp. einer kommunal höchst uneinheitlichen Subjektfinanzierung lediglich mit kommunaler Reichweite und entsprechend kleinerer Wahlfreiheit der Eltern. Die Motion fordert explizit die kantonsweite Einführung von Betreuungsgutscheinen, um eine möglichst einfache und flexible Administration der Subventionen zu gewährleisten und damit den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern zu fördern. Es ist unverständlich, dass der Entwurf diese Forderung ignoriert und die entsprechende Argumentation der Bildungsdirektion («Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden») ist wenig überzeugend. Auch enthält der Entwurf keine Lösung für die Subventionierung von Eltern, welche ihre Kinder nicht am Wohn- sondern am Arbeitsort betreuen lassen möchten.

Betreuungsgutscheine sind das effizienteste Subventionsmittel. Durch Betreuungsgutscheine werden die Eltern direkt unterstützt und ihre Wahlfreiheit bleibt gewahrt. Zudem müssen die Subventionsvoraussetzungen dabei nur einmal überprüft werden.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Bei universell für alle Kitas (einer Gemeinde) gültigen Betreuungsgutscheinen entscheidet der Markt, es entscheidet jeder einzelne Elternteil, welche Kita gut ist, welche Kita den Anforderungen und den Qualitätswünschen der Eltern entspricht.

Die Eltern, die Kunden, die direkt involvierten Verantwortlichen der Kinder, entscheiden darüber, ob eine Kita gebucht wird (ob die Kita somit Kunden hat und überleben kann oder nicht) – und es ist nicht eine Behördenstelle in einem Büro, welche nach formellen Kriterien zu urteilen versucht, welche Kita ihrer jeweiligen behördlichen Anforderungen entspricht.

Zwei Beispiele von willkürlicher Definition in welchen Kitas Eltern subventionierte Plätze erhalten dürfen:

Beispiel 1: In Uster werden aktuell nur für ‚Vereine‘ subventionierte Plätze angeboten. Eine von Behörden bestimmte Diskriminierung aufgrund der gewählten Organisationsform, welche jeglicher Gleichstellungsgrundlage widerspricht.

Beispiel 2: In einer hier nicht namentlich genannten Gemeinde hatte die Gemeinde bis vor 5 Jahren ausschliesslich nur eine einzige Kita mit Subventionen unterstützt, notabene diejenige, in welcher eine Person des Gemeinderates in der Eigentümerschaft der Kita vertreten war. Natürlich war die Begründung aufgrund ‚objektiver‘ Vorlagen der Gemeinde. Allerdings war nur diese eine Kita in der Lage, diese Vorlagen zu erfüllen. Betreuungsgutscheine müssen universell für alle Kitas gelten – und dürfen nicht einer spezifischen Gruppe von Kitas vorenthalten werden, welche irgendwelche (willkürliche) Kriterien einer Gemeinde erfüllen.

Ein Subventionsmodell basierend auf Betreuungsgutscheinen entlastet die Kitas: In vielen Gemeinden liegt es aktuell an den Anbietern, die Subventionsnachweise der Eltern zu kontrollieren. Diese mühsame und zeitaufwendige Aufgabe bleibt am administrativen Personal, leider aber auch oftmals an den Betreuerinnen und Betreuern hängen, die mit den Eltern im täglichen Kontakt stehen. Durch Betreuungsgutscheine würden die Kinderkrippen in mehrfacher Weise entlastet und damit auch die pädagogischen Ressourcen gestärkt.

Die Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig möchten, dass das neue Gesetz die Betreuungsgutscheine in den Mittelpunkt des Subventionssystems stellt.

Die Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig beantragt die Streichung des Absatzes sowie der Definition, dass das Subventionsmodell auf eine Subjektfinanzierung umgestellt wird:

«~~empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten.~~ Führt ein subjektfinanziertes auf Betreuungsgutscheinen basierendes Subventionsmodell ein.»



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 15. ¹ Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Schwangerschaft und Geburt,
- b. Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter sowie Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf,

SVP:

Die Erweiterung der Angebote der Jugendhilfestellen um Zusatzaufgaben im Bereich der frühen Förderung ist abzulehnen. Wenn eine Förderung dieser Zielgruppen notwendig ist, hat diese durch die Gemeinden, nahe an der Bevölkerung, zu erfolgen und nicht durch kantonale Stellen.

Jugendhilfekommission des Kantons Zürich:

Als neues Angebot der Jugendhilfestellen gewährleisten sie: Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter sowie Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf.

Bemerkung: Eine Verbesserung der Startbedingungen im Kindergarten und damit mehr Chancengerechtigkeit begrüssen wir. Wichtig dabei ist, bestehende Strukturen zu nutzen und keine Parallel-Strukturen aufzubauen. Es ist unabdingbar, der Sprachförderung und gezielten Angeboten zum Abbau von Entwicklungsgefährdung und Entwicklungsverzögerungen ein besonderes Augenmerk zu schenken, um einen guten Start in die Schullaufbahn zu ermöglichen. Frühe Förderung wirkt insbesondere dann, wenn sie motorische, sprachliche, kognitive und soziale Fähigkeiten spezifisch und kontinuierlich fördert.

kibesuisse⁶:

Kibesuisse begrüsst die gestärkte Information, Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten.

Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich:

Die Förderungen von selektiven und indizierten Angeboten für eine optimale Entwicklung der Kinder im Vorschulalter und dadurch die Förderungen eines gelingenden Kindergartenbeitritts ist unterstützenswert. Auch ist die Stärkung von Elternkompetenzen sehr unterstützenswert. Die Erwähnung der universellen Prävention aller Kinder im Vorschulalter fehlt aus unserer Sicht.

Procap⁷:

⁶ Sowie Chinderhuus Flügelpilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägiboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.

⁷ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Der Ermittlung individuellen Förderungsbedarfs wird viel Bedeutung beigemessen, was wir sehr begrüssen. Neben der sprachlichen und psychosozialen Entwicklung, soll auch Förderbedarf bei Kindern mit Behinderungen früh festgestellt und die nötigen Massnahmen aufgegleist werden. Dies ist, wie in den Erläuterungen ausgeführt, für einen gelingenden Eintritt in den Kindergarten von grösster Bedeutung.

Sonderpädagogische Massnahmen sind im erläuternden Bericht beispielhaft erwähnt, was zu begrüssen ist, an dieser Stelle aber nicht ausreicht. Eine Präzisierung im Gesetz (u.a. § 39b) ist nötig, da es nicht nur um die Nutzung geeigneter Angebote geht, sondern der Betreuungsschlüssel bei einzelnen Kindern von einer zuständigen Stelle erhöht werden muss, damit der Besuch einer Kindertagesstätte überhaupt ermöglicht wird.

SSLV:

(Bemerkungen zu Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3): An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass isolierte, wenig integrierte Familien am besten durch Fachpersonen mit derselben Muttersprache, oder der Mütter-/Väterberatung, erreicht werden. Eine tertiäre Ausbildung ist aus Sicht der Familie nicht entscheidend. Diese kann durch fachliche Anleitung und Begleitung der muttersprachlichen Mitarbeitenden ersetzt werden.

VPOD:

(Bemerkungen zu Abs. 1 und 4): Aus unserer Sicht fehlt im Vorentwurf die Thematik des Übergangs von den Angeboten der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in den Kindergarten. Es gilt zu prüfen, inwiefern diese Aufgabe – die Wahrnehmung einer Funktion als «Nahtstelle» – bei den Jugendhilfestellen angegliedert werden kann. Dazu müsste sowohl diese Aufgabe ins Gesetz aufgenommen als auch die Bedarfsabklärung dazu erfolgen.

§ 15 Abs. 1 lit. c (neu; lit. b-f aus geltendem Recht werden zu lit. d-h): «Beratung und Begleitung von Kindern und Eltern beim Übergang von Angeboten der Frühen Kindheit in die Volksschule.»

ZHAW:

Als neues Angebot der Jugendhilfestellen gewährleisten sie: Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter sowie Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf.

Bemerkung: Dies ist aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht zu begrüssen. Die Verbesserung der Startbedingungen in den Kindergarten durch Frühe Förderung trägt zu mehr Chancengerechtigkeit des Aufwachsens im Kanton Zürich bei. Der Sprachförderung und gezielten Angeboten zum Abbau von Entwicklungsverzögerungen im Frühbereich gilt ein besonderes Augenmerk für einen guten Start in die Schullaufbahn. Frühe Förderung wirkt insbesondere dann, wenn sie motorische, sprachliche, kognitive und soziale Fähigkeiten spezifisch und kontinuierlich fördert. Die Erweiterung der Anforderungen an die Jugendhilfestellen ist zu begrüssen. Ihnen käme neu die örtliche bzw. regionale Entwicklung von Angebotsnetzwerken zur Frühen Förderung zu. Dies bietet die Chance, dass durch die systematische Netzwerkkoordination Synergien zwischen Angeboten entstehen sowie bestenfalls auch passende Angebote für spezifische Gruppen von Familien entwickelt werden. Damit das Erkennen von Förderbedarfen gelingt, wird zentral sein, dass Strukturen und Prozesse, die zur Einschätzung führen, nicht als Kontrolle, sondern als Unterstützung für Kind und Familie erkennbar sind. Aus vergleichbaren Projekten in Deutschland weiss man, dass ansonsten Ungleichheiten verstärkt werden



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

können. Wer stellt mit wem wie welche Förderbedarfe fest? Wann, wo und wie werden Kinder und Familien in dieser Feststellung/Bewertung mitbezogen oder werden sie damit konfrontiert? Welche Kinder/Familien kommen durch das geplante Vorgehen nicht in den Fokus? Es lohnt sich, sorgfältig zu überlegen, wie auf Familien zugegangen wird, damit sie die Angebote zur Förderung als Unterstützung wahrnehmen und nicht als Eingriff.

ZLV:

Wie folgt ergänzen: Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter sowie Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote und behinderungsbedingter Mehrleistungen zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf.

Zur Begründung verweist der ZLV auf die Stellungnahme der Procap.

Gemeinde Affoltern am Albis:

Kritisch steht der Stadtrat der vorgesehenen Erweiterung der Aufgaben der Jugendhilfestellen gemäß § 15 Abs. 1 lit. b gegenüber. Der Stadtrat begrüßt zwar die Schaffung von neuen Informations-, Beratungs-, und Unterstützungsaufträgen, um Kinder und Familien mit besonderen Förderbedarf frühzeitig zu identifizieren und ihnen gezielt Unterstützung mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule anbieten zu können. Die vorgeschlagene Lösung führt jedoch zu einem erheblichen Mehraufwand bei den zuständigen Stellen. Zudem haben einige Gemeinden, wie auch die Stadt Affoltern am Albis, den Bedarf in der Frühen Forderung erkannt und dafür Projekte lanciert und spezielle Stellen geschaffen. Die Kostenfolgen des vorgeschlagenen Lösungsansatzes sind vom Kanton noch zu erheben und zum jetzigen Zeitpunkt für die Gemeinden nicht abschätzbar. Der Stadtrat lehnt deshalb die Regelung gemäß § 15 Abs. 1 lit. b ab.

Gemeinde Zollikon:

Eine weitere Motion verlangt die Einrichtung von Jugendhilfestellen auf kantonaler Ebene in den Jugendhilfe-Regionen. Wir begrüßen diese einheitlichen Anlaufstellen für Informationen, Beratungen und Unterstützungen in diesem Bereich, denn mit der Übertragung der Verantwortung vom Kanton auf die Gemeinden fehlen einheitliche Förderungsangebote und Informationsplattformen in Bezug auf Angebote für Kinder und die Gemeinden könnten durch diese Fachstellen entlastet werden.

Die Motion «Frühe Deutschförderung» im Vorschulalter ist grundsätzlich sinnvoll, damit die Kinder beim Schuleintritt der deutschen Sprache mächtig sind. Wie das Angebot in den Kitas umgesetzt werden soll, darüber ist leider wenig zu erfahren. Aus unserer Sicht lernen die Kinder in Kitas untereinander bereits recht gut Deutsch, weshalb weitere Anstrengungen fraglich sind. Wir sind deshalb der Meinung, dass eine Ausweitung des Angebots nicht zwingend erforderlich ist.

Gemeinde Zumikon:

Diese Aufgabe bei den Jugendhilfestellen ist notwendig, damit alle Kinder von den gleichen Startbedingungen ausgehen dürfen.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Stadt Uster:

Die Stadt Uster ist mit dem neuen für interessierte Eltern freiwilligen Angebot der Sozialhilfestellen einverstanden. Geht es aber darum, auf diese Weise belastete Familien zu integrieren und diese Kinder zu fördern, so sind wir skeptisch. Gerade dort sollte aber der Fokus sein.

Stadt Winterthur:

(Bemerkungen zum ganzen § 15): Die Städte stehen in Bezug auf die Frühe Kindheit vor ganz anderen Herausforderungen, als ländliche Gemeinden. Dies ist einerseits rein zahlenmässig begründet: Im Kanton Zürich leben 35 % der Kinder zwischen 0-4 Jahren in Zürich oder Winterthur, in Winterthur allein leben 10 % der Kinder des Kantons. 58 % der Kinder von 0-4 Jahren der beiden Bezirke Andelfingen und Winterthur leben in der Stadt Winterthur (Auswertung Statistisches Amt, 2021). Andererseits bestehen auch Herausforderungen aufgrund des höheren Anteils der Einwohner/innen mit ausländischer Herkunft. Die im Rahmen dieser Gesetzesvorlage geplanten Leistungen müssen gezielt den Gemeinden mit hohem Kinderanteil zugute kommen, damit sie effizient eingesetzt werden. Sie sollen gezielt nach einem Schlüssel und nicht einfach gleichmässig auf die vier Regionen verteilt werden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie gross der Gestaltungsraum der einzelnen AJB-Regionen sein wird. Die bewährte Struktur in Winterthur muss so weitergeführt werden können.

(Bemerkungen zu Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3): Wir schlagen vor, die Pro Juventute Elternbriefe während des ganzen Vorschulalters durch den Kanton zu finanzieren. Damit werden altersgerechte Informationen vermittelt. Ein Elternfragebogen kann beigelegt werden. Eltern, welche den Fragebogen nicht zurücksenden, sollen durch geeignete Ansprache aufsuchend kontaktiert und beraten werden.

Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo)⁸:

(Bemerkungen zum ganzen § 15): Gemäss Vorentwurf sollen den kantonalen Jugendhilfestellen unter anderem verschiedene neue Aufgaben zukommen. Im Grundsatz begrüsst die Sozialkonferenz, dass der Kanton bildungs- und entwicklungsfördernde Angebote, wie z.B. die vorschulische Deutschförderung und die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen mitfinanzieren wird. Allerdings sieht die Vorlage einen erheblichen Aufwand seitens der Eltern vor, um den Förderbedarf zu identifizieren. Es besteht aus Sicht der Sozialkonferenz die Gefahr, dass dadurch bei Familien mit mehr Ressourcen eine Nachfrage kreiert wird, ohne die wichtigste Zielgruppe der mehrfach belasteten Familien zu erreichen. Das beschriebene Vorgehen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Heute ist mittlerweile bekannt, dass der persönliche Kontakt mit den Familien zwingend notwendig ist, um eine gezielte Zielgruppenerreichung sicherzustellen. Es besteht die Gefahr, dass eine aufwendige Bedarfsanalyse gemacht wird, ohne dass in allen nötigen Fällen zielgerichtete Massnahmen umgesetzt werden können. In den Sozialabteilungen der Gemeinden besteht bereits heute gute Kenntnis über Familien mit Kleinkindern, die besonders gefördert werden sollten. Dieses Wissen kann effizient genutzt werden und eine flächendeckende Bedarfserhebung durch den Kanton ersetzen. Es sollte in erster Linie darum gehen, die Mittel dort einzusetzen, wo es wirklich nötig ist und nicht darum, eine umfassende Datenbank zu erstellen. Eine flächendeckende Förderbedarfserhebung sowie die aufsuchende Unterstützung von Familien mit Kindern mit besonderem Förderbedarf durch die Jugendhilfezentren erachtet die Sozialkonferenz nicht als

⁸ Sowie die Gemeinden Birmensdorf, Glattfelden, Gossau, Illnau-Effretikon, Pfäffikon, Rorbas, Wangen-Brüttisellen.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

sinnvoll. Es fehlt die Regelung einer Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Jugendhilfestellen. Diese wäre aber zentral, damit Massnahmen zielführend eingesetzt werden können.

GPV⁹:

Die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Thema Kinder mit besonderen Bedürfnissen in der frühen Förderung ist sehr wichtig. Mit grosser Wahrscheinlichkeit führt diese aber auch zu einem grossen administrativen Mehraufwand bei den zuständigen Stellen. Der GPV erwartet, dass die Gemeinden gegenüber den Jugendhilfestellen nicht reine Zahlstellen bzw. Finanzierer werden wie etwa bei den KESB, sondern dass sie bei einer Finanzierung durch die Gemeinde auch ein entsprechendes Mitspracherecht erhalten. Die Erweiterung der Angebote der Jugendhilfestellen um Zusatzaufgaben im Bereich der frühen Förderung spricht ein dringendes Bedürfnis nach einer Schnittstelle zwischen Förderangeboten und den Eltern an. Diesem sind einige Gemeinden bereits mit der Schaffung einer speziell für diesen Zweck zugeschnittenen Stelle begegnet, da der Bedarf erkannt wurde. Die geplanten Massnahmen, welche einer Intensivierung der frühen Förderung dienen sollen, sind daher grundsätzlich begrüssenswert und die einheitliche Umsetzung vereinfacht es für die Eltern, ihren Kindern eine individuelle Vorbereitung auf den Schuleintritt zu ermöglichen. Wir beurteilen jedoch die vorliegende Festlegung von Massnahmen über die Jugendhilfe kritisch und es ist aus unserer Sicht zwingend, dass die Absprache mit den Gemeinden in der Vorlage festgehalten werden muss. Noch ist nicht vollständig absehbar, ob sich die vorgesehene Durchführung durch die Zusatzaufgaben der Jugendhilfestellen bewähren würde. Es ist wichtig sicherzustellen, dass eine gezielte Förderung der Kinder, welche diese Förderung effektiv benötigen und die Zielgruppe bilden, auch tatsächlich geschieht. Wenn die frühe Förderung nicht gezielt angegangen wird, können daraus herausfordernde und kostspielige Auswirkungen beim Schuleintritt ergeben.

Antrag: vorläufige Ablehnung der vorgeschlagenen Lösung gemäss § 15 Abs. 1 lit. b bis zur Erhebung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden).

Begründung: Ein weiterer gewichtiger Aspekt sind die nicht abschätzbaren Kostenauswirkungen dieses Lösungsansatzes für die Gemeinden. Die finanziellen Auswirkungen werden vom Kanton noch zu erheben und aufzuzeigen sein. Nur so ist es den Gemeinden möglich, sich anhand einer konkreten Kostenübersicht eine fundierte Meinung zu bilden.

Kita pop e poppa¹⁰:

Pop e poppa begrüsst die gestärkte Information, Beratung und Unterstützung der Eltern. Die Formulierung, dass die „Finanzierung geeigneter Angebote“ unterstützt wird, lässt den Interpretationsspielraum offen, auf dass entsprechende Angebote der Kinderbetreuungsinstitutionen finanziell unterstützt werden können. Dies wäre sehr zu begrüssen. In den Erläuterungen wird diese Interpretation des Gesetzestextes allerdings nicht so ausgelegt. Wir beantragen, diese Möglichkeit zur «Finanzierung geeigneter Angebote» auch zu Gunsten der Kinderbetreuungsinstitutionen zu ermöglichen, dies kann in gewissen Fällen der zielführendste und effizienteste Mitteleinsatz ermöglichen. Sinngemäss bitten wir dies entweder in den Erläuterungen zu § 15 Ziff. 1 lit. b so auszuführen oder aber an anderer Stelle im Gesetz entsprechend zu berücksichtigen.

⁹ Sowie Bachenbülach, Bülach, Dägerlen, Dietikon, Dorf, Dübendorf, Fällenden, Fehraltorf, Geroldswil, Grüningen, Hochfelden, Kleinandelfingen, Schleinikon, Wangen-Brüttisellen, Wila.

¹⁰ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
lit. b–f werden zu lit. c–g. ² Die Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit.	Alternative Liste, Grüne: Die Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit. Dabei wird auch über die Angebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen informiert. Die Informationen werden grundsätzlich in einfacher Sprache, mehrsprachig und in Gebärdensprache aufbereitet. Begründung: Bei der Informationsaufbereitung muss immer auch an die Angebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gedacht werden. Zudem sind alle Zielgruppen möglichst einfach und direkt anzusprechen. Jugendhilfekommission des Kantons Zürich: (Bemerkungen zu Abs. 2 und 3): Die Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit und lassen Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Entwicklungsstand ihrer Kinder entsprechende Informationen zu den Themen Entwicklung und Förderung zukommen. Bemerkung: Niederschwellige Angebote für Eltern, zum Beispiel durch verbesserte Information, begrünnen wir ausdrücklich. Dies ist aus fachlicher Sicht ein Schlüssel um Familien mit Mehrfachbelastungen einen Zugang zu Hilfe- und Förderungsmassnahmen zu eröffnen. kibesuisse¹¹: Die Informationsplattform ist eine hilfreiche Dienstleistung, da es für Erziehungsberechtigte nicht immer einfach ist, den Überblick über das bestehende Angebot zu gewinnen und zu behalten. Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich: Nach welchen Kriterien werden die Angebote für Kinder im Vorschulalter selektioniert? Die Qualität der Angebote in der Frühen Kindheit ist von hoher Wichtigkeit. Procap¹²: § 15 Abs. 2 wie folgt ergänzen: Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit. <i>Dabei wird auch über die Angebote für Kinder mit Behinderungen informiert.</i>

¹¹ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.

¹² Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Begründung: Die Informationsplattform ist zu begrüssen und verspricht Eltern und Gemeinden einen grossen Nutzen. Dabei soll spezifisch auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen eingegangen werden, damit Familien zu den entsprechenden Informationen gelangen und entsprechende Angebote und Anlaufstellen finden. Eltern, Kitas und Gemeinden haben oft keine oder nur wenig Erfahrung im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen und anderen besonderen Bedürfnissen – oft handelt es sich um den ersten Fall. Entsprechend gross ist der Informationsbedarf. Es ist nicht sinnvoll, das Rad jedes Mal neu zu erfinden. Die zentralen Informationsplattformen der Jugendhilfestellen können von grossem Nutzen sein, wenn sie über das notwendige Wissen verfügen, wie die Herausforderungen in anderen Fällen angegangen wurden. Hierfür soll mit spezialisierten, inklusiven Kindertagesstätten und Kinderspitälern (sind wichtige Schnittstelle zu Eltern von Kindern mit Behinderungen) zusammengearbeitet werden.

ZHAW:

(Bemerkungen zu Abs. 2 und 3): Die Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit und lassen Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Entwicklungsstand ihrer Kinder entsprechende Informationen zu den Themen Entwicklung und Förderung zukommen.

Bemerkung: Ein niedrighschwelliges Angebot zur Frühen Förderung ist aus fachlicher Sicht und gemäss bisherigen internationalen Erfahrungen ein Schlüssel, um Familien in multiplen Problemlagen einen Zugang zu Hilfe- und Förderungsmassnahmen zu eröffnen. Grundsätzlich lässt sich fragen, ob dies ausreicht oder ob es ergänzende Strategien braucht, um Kinder und Familien mit Förderungsbedarf zu erkennen und zu adressieren. Es kann von essenzieller Bedeutung sein, dass zentrale Begriffe (z.B. «allgemeine Entwicklung des Kindes») fachlich klarer ausdifferenziert werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Ansonsten entsteht ein Konfliktpotenzial, da diverse Vorstellungen einhergehen können, was unter den Begriffen verstanden werden kann.

ZLV:

Wie folgt ergänzen: Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit. Dabei wird auch über die Angebote für Kinder mit Behinderungen informiert.

Zur Begründung verweist der ZLV auf die Stellungnahme der Procap.

Gemeinde Zumikon:

Eine solche Plattform ist erforderlich, weil es aus finanziellen und personellen Ressourcengründen unsinnig wäre, die Angebote nicht regional zu planen. Ebenso muss mit einer solchen Plattform die Übersicht für die Eltern gegeben sein, heute fehlt dieser Überblick weitgehend.

Stadt Uster:

Darunter sollten auch Kita-Plätze in der jeweiligen Region fallen.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
³ Die Jugendhilfestellen lassen Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Entwicklungsstand ihrer Kinder entsprechende Informationen zu den Themen Entwicklung und Förderung zukommen und machen sie auf die Angebote gemäss Abs. 1 lit. b aufmerksam.	Alternative Liste, Grüne: Die Jugendhilfestellen lassen Eltern von Kindern im Vorschulalter in Absprache mit den Gemeinden regelmässig Informationen zu den Themen Entwicklung und Förderung zukommen und machen sie auf die Angebote gemäss Abs. 1 lit. b aufmerksam. Die Informationen werden grundsätzlich in einfacher Sprache, mehrsprachig und in Gebärdensprache aufbereitet. Begründung: Es muss genügen, Eltern über allgemeine Entwicklungs- und Förderthemen zu informieren. Eine auf das einzelne Kind zugeschnittene Information ist illusorisch, weil a) in der Erhebung viel zu aufwändig und bezüglich des Persönlichkeits- und Datenschutzes grenzwertig. Zudem muss die Informationstätigkeit der Jugendhilfestellen zwingend auf diejenige der Gemeinden abgestimmt sein. Und auch hier gilt, die Eltern sind möglichst einfach und direkt anzusprechen. kibesuisse¹³: Auch diese ist eine grundsätzlich hilfreiche Dienstleistung unter der Berücksichtigung des Datenschutzes, wie bei den Anmerkungen zu § 6a Abs. 4 erläutert. Procap¹⁴: Ergänzend zu den Erläuterungen ist festzuhalten, dass auch eine Behinderung ursächlich sein kann für den Förderbedarf eines Kindes (neben mangelnden Deutschkenntnissen, psychischen Problemen oder Armut). Bei Kindern mit schwereren Behinderungen kommt hinzu, dass die familienergänzende Betreuung für die Eltern eine wichtige Entlastungsfunktion hat und somit nicht nur der Förderbedarf des Kindes die entsprechenden Rahmenbedingungen verlangt, sondern auch die persönliche und berufliche Situation der Eltern. DSB: Zu dem neuen Beratungs- und Unterstützungsangebot der Jugendhilfestellen gehört auch die aktive Kontaktaufnahme, um mit «dem Entwicklungsstand ihrer Kinder entsprechende Informationen» an die Eltern zu gelangen. Die Erläuterungen verweisen auf die Möglichkeiten der Datenbeschaffung unter 5 6a Abs. 4 VEKJHG, weshalb wir auf oben gemachte Ausführungen verweisen. Kita pop e poppa¹⁵:

¹³ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.

¹⁴ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonalen Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.

¹⁵ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

⁴ Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder können die Jugendhilfestellen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchführen

Wir stellen die grundsätzliche Frage, ob dies tatsächlich Aufgabe des Kantons ist – und verneinen diese Frage. Pop e poppa ist der Meinung, dass – relativ zu anderen Aufgaben und Kompetenzen, die den Gemeinden zugesprochen werden – diese unter § 15 Ziff. 3 nicht dem Kanton zugeschrieben werden sollten. Es handelt sich dabei um eine grundlegende Frage in der Rollenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Wir beantragen die Streichung von § 15 Ziff. 3.

Alternative Liste, Grüne:

Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder kann die Direktion bei den Gemeinden Erhebungen durchführen und zwar

- a) zum Bedarf an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter;
- b) zur Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter.

Begründung: Diese im Gesetzesentwurf vorgesehenen Bestimmungen gehen zu weit und verfehlen auch das angestrebte Ziel. Gerade Erhebungen zu Schutz- und Risikofaktoren können höchst sensible persönliche Daten umfassen. Deren Sammlung und Auswertung durch kantonale Jugendhilfestellen ist bedenklich. Ob die entsprechenden Zielgruppen überhaupt an solchen Erhebungen teilnehmen würden, ist stark zu bezweifeln. Aufwand und Ertrag wären deshalb in einem absoluten Missverhältnis.

Was die Bedarfserhebungen betrifft, sehen wir die Bildungsdirektion im Lead und nicht die einzelnen Jugendhilfestellen. Die Direktion soll die Informationen in erster Linie bei den Gemeinden erheben. Letztere wiederum sollen Sprachkenntniserhebungen bei den Kindern mit Wohnsitz im Gemeindegebiet erheben können.

Jugendhilfekommission des Kantons Zürich:

Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder können die Jugendhilfestellen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchführen.

Bemerkung: Für die Angebotsplanung kann eine optionale Bedarfserhebung durchaus sinnvoll sein. Sie sollte im Dialog mit den Gemeinden erfolgen und nicht dazu führen, dass personelle Ressourcen für Bedarfserhebungen eingesetzt werden, welche anschliessend in der «praktischen» Begleitung fehlen.

Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich:

Ist die Auflistung von a bis d vollständig? Sollten noch niederschwellige, soziokulturelle Begegnungsorte als Kompetenzzentren der Frühen Kindheit als Bedarfsabklärung explizit erwähnt werden?



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Procap¹⁶:

Erhebungen bei Eltern zur Abstimmung der Informationsleistungen werden begrüsst, dabei soll unter anderem auch auf die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Kindern mit Behinderungen Rücksicht genommen werden. Die Bedeutung dieser Erhebungen für die Bedarfsermittlung ist in Bezug auf Kinder mit Behinderungen noch grösser als bei anderen Kindern, weil es aktuell in zahlreichen Gemeinden des Kantons gar keine Angebote gibt, was auf eine mangelhafte Bedarfsermittlung zurückzuführen ist.

SSLV:

Wir machen beliebt, Abs. 4 nicht ins Gesetz aufzunehmen: Zur Ermittlung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiterer Förderangebote für Vorschulkinder ist diese andauernde und aufwändige Datenerhebung nicht zielführend. Die Inanspruchnahme der Förderangebote ist direkt abhängig von einem genügend grossen, erreichbaren und vor allem auch für armutsbetroffene Familien bezahlbaren Angebot. Die Nähe der Fachstellen in den Gemeinden und zu den Familien ist wichtig, um deren Situation und Bedürfnisse zu kennen. Die Sprachkenntnisse der Kinder sowie die individuellen Schutz- und Risikofaktoren sind den Fachpersonen, die in engem Kontakt mit Familien stehen, bekannt, ausserdem ist dazu laufend Forschung notwendig.

ZHAW:

Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder können die Jugendhilfestellen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchführen.

Bemerkung: Die Erreichbarkeit von Familien in Multiproblemlagen sollte aus fachlicher Sicht auch durch interprofessionelle Zusammenarbeit im System der Hilfen hergestellt werden. Erhebungen können eine sinnvolle Ergänzung darstellen, ersetzen jedoch eine Triage von besonders förderungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in die Angebote nur sehr bedingt. Aus einer übergreifenden Sicht besteht in der Schweiz eine grosse Wissenslücke zum Wohl der Kinder, da bisher zur psychosozialen Gesundheit und Bedarfslagen von (Vor-)Schulkindern keine systematischen Erhebungen durchgeführt werden. Solche Erhebungen können einen relevanten Impuls darstellen, um diese Lücke zu schliessen. Nicht nur deshalb ist der entsprechende Feldzugang aber auch ein sehr sensibler und muss umsichtig kommuniziert werden, damit Rücklauf zustande kommt.

Gemeinde Rüti:

Auf die Durchführung von Erhebungen bei Eltern von Kindern im Vorschulalter durch die Jugendhilfestellen ist vollständig zu verzichten. Solche Erhebungen sind unnötig und ergeben aufgrund der Freiwilligkeit keine zufriedenstellenden Resultate.

Stadt Uster:

¹⁶ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Für die Stadt Uster geht diese Bestimmung zu weit und verfehlt das Ziel, Kinder mit besonderem Förderungsbedarf zu identifizieren. Die Inanspruchnahme der Förderangebote ist abhängig von einem genügend grossen, niederschwellig erreichbaren und vor allem auch für armutsbetroffene Familien bezahlbaren Angebot. Die Nähe der Fachstellen zur Praxis in den Gemeinden und zu den Familien ist elementar, damit Angebote von förderbedürftigen Familien in Anspruch genommen werden. Die Sprachkenntnisse der Kinder sowie die individuellen Schutz- und Risikofaktoren sind den Fachpersonen in den Gemeinden, die in engem Kontakt mit Familien stehen, bekannt. Sie können durch gewonnenes Vertrauen und sanfte Motivation am effektivsten und nachhaltigsten auf Nutzung von Förderangeboten hinwirken. Auch Vereine wie «Zeppelin – familien startklar», «a:primo» und «Familien Stärken» leisten hier einen wichtigen Beitrag. Diese gilt es zu unterstützen. Eine kostenintensive Datenerhebung benötigt es dazu nicht. Die dafür geplanten finanziellen Mittel stehen in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck. Schliesslich können Erhebungen zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung höchst sensible persönliche Daten (z.B. psychische Probleme, Schwierigkeiten in der Partnerschaft) betreffen, deren Sammlung und Auswertung durch kantonale Jugendhilfestellen bedenklich erscheinen. Die Stadt Uster rät daher, diese Bestimmung zu streichen.

Stadt Winterthur:

Wir beantragen, den Abs. 4 nicht ins Gesetz aufzunehmen. Zur Ermittlung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiterer Förderangebote für Vorschulkinder ist eine aufwändige Datenerhebung nicht notwendig. Die Inanspruchnahme der Förderangebote ist direkt abhängig von einem genügend grossen, erreichbaren und vor allem auch für armutsbetroffene Familien bezahlbaren Angebot. Die Nähe der Fachstellen zur Praxis in den Gemeinden und zu den Familien ist entscheidend, um deren Situation und Bedürfnisse zu kennen. Die Sprachkenntnisse der Kinder sowie die individuellen Schutz- und Risikofaktoren sind den Fachpersonen, die in engem Kontakt mit Familien stehen, bekannt, ausserdem ist dazu laufend Forschung notwendig. Für diese Tätigkeit sind 12 Vollzeiteinheiten bzw. 1.8 Mio. Franken vorgesehen, die gezielt für aufsuchende Arbeit in Städten und urbanen Gemeinden eingesetzt werden sollen.

DSB:

Wir verweisen auf die zu § 6a Abs. 4 VE-KJHG gemachten Bemerkungen.

Wenn sich betroffene Eltern bereit erklären, an den freiwilligen Erhebungen teilzunehmen, dann haben die darauf stattfindenden Erhebungen ebenfalls unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu erfolgen. Das heisst, es dürfen nur geeignete und erforderliche Informationen zur Abklärung der Aspekte nach § 15 Abs. 4 lit. a - d VE-KJHG erhoben werden.

Der in den Erläuterungen angeführte Hinweis auf § 9 Abs. 2 IDG ist nicht zutreffend. § 9 Abs. 2 IDG sieht eine Ausnahme vom Zweckänderungsverbot vor. Danach dürfen öffentliche Organe Personendaten auch zu nichtpersonenbezogenen Zwecken selber verwenden, wenn dies zur Erfüllung der eigenen gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Vorliegend sollen aber Daten für die Zwecke der Gemeinden von den Jugendhilfestellen anonymisiert und weitergegeben werden. Gemäss § 9 Abs. 1 IDG bedarf diese Zweckänderung einer ausdrücklichen rechtlichen Bestimmung. Sind besondere Personendaten betroffen, hat sich diese in einem Gesetz im formellen Sinn zu finden.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Wir empfehlen, die anonymisierte Weitergabe der gemäss § 15 Abs. 4 VE-KJHG erhobenen Daten zum Zweck der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten (§§ 17 Abs. 1 lit. g und 17a VE-KJHG) in einem separaten Absatz zu regeln. Anonymisierung bedeutet, dass der Personenbezug der Daten irreversibel entfernt wird. Die Informationen können danach nicht mehr oder nur noch mit einem unverhältnismässigen Aufwand einer Person zugeordnet werden. Die Anonymisierung ist so vorzunehmen, dass sie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Die Anforderungen sind hierbei auch vom jeweiligen Stand der Technik abhängig. Bei kleineren Gemeinden oder Gebieten mit wenig Geburten, ist hier an die Anforderungen der Anonymisierung zu denken. Der Vorentwurf mit erläuterndem Bericht stellt auf Seite 7 von 35 vor, dass Schulungen für die Jugendhilfestellen geplant werden. Wir würden es sehr begrüssen, wenn dabei auch das Thema Datenschutz aufgenommen wird.
a. zum Bedarf an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter,	ZHAW: (Bemerkungen zu lit. a und d): Angesichts der benannten Ziele empfiehlt es sich hier nebst den expliziten Fragen nach eher statischen Schutz- und Risikofaktoren auch das Wohl der Kinder sowie deren Eltern zu erfragen. Daraus lassen sich weitere Bedarfslagen und möglicherweise noch fehlende Förderangebote ableiten.
b. zur Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter,	
c. zu den Sprachkenntnissen der Kinder,	
d. zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung.	kibesuisse¹⁷: Auch hier hat kibesuisse Vorbehalte bezüglich der Verwendung der persönlichen Daten. Aus diesen Gründen schlägt der Verband vor, Abs. 4 lit. d ersatzlos zu streichen. «Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder können die Jugendhilfestellen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchführen (lit. a-c unverändert) d. zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung.»
⁵ Die Teilnahme der Eltern an den Erhebungen ist freiwillig.	kibesuisse¹⁸:

¹⁷ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.

¹⁸ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Freiwilligkeit in Abs. 5 ist ein absolutes Muss. Kibesuisse gibt jedoch zu bedenken, dass diese Daten nur als weitere Quelle für die Bedarfserhebung verwendet werden können. Es besteht sonst die Gefahr einer verzerrten Wahrnehmung des tatsächlichen Bedarfs. Neben der Erhebung zur effektiven Inanspruchnahme sollten auch die Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme erhoben werden.

Gemeinde Zumikon:

Dieser Grundsatz muss unbedingt eingehalten werden, denn Angebote müssen sich primär an den Bedürfnissen der Familien orientieren und sollen nicht verordnet werden. Ob jedoch das Angebot wirklich auch von jenen Familien genutzt wird, die bisher schon schwer erreichbar waren, ist nicht gewiss.

c. Weitere Aufgaben

§ 17. ¹ Die Jugendhilfestellen

Verband heilpädagogischer Institutionen im Frühbereich des Kantons Zürich (VHFZ)¹⁹:

Kinder- und Jugendhilfezentren; Gemeint sind hier nicht alle Jugendhilfestellen, sondern nur die Anbieter von Sozialpäd. Angeboten, d.h. KJZ.

Gemeinde Dinhard:

Der Antrag des GPV zu § 17 wird unterstützt: Bedarfsermittlung und Festlegung von Massnahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf muss unter Mitspracherecht der Gemeinde erfolgen.

lit. a–e unverändert.

- f. führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Beistandschaften sowie Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren oder ohne geregelten Aufenthalt,
- g. beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote.

Jugendhilfekommission des Kantons Zürich:

Ein bedarfsgerechtes Angebot festzulegen ist eine komplexe und schwer vorhersehbare Aufgabe. Wenn bei Gemeinden ein Bedarf besteht, erscheint uns eine Unterstützung durch die Jugendhilfestellen zweckmässig.

Procap²⁰:

¹⁹ Sowie Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum, Heilpädagogische Frühberatung Winterthur, Andelfingen und Illnau-Effretikon, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle, Low Vision Zentrum, Zentrum für Gehör und Sprache Zürich ZGSZ, Stiftung RgZ.

²⁰ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Wie folgt ergänzen:

beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote. Bei der regelmässigen Bedarfserhebung von Angeboten für Kinder mit Behinderungen werden die Gemeinden von den Jugendhilfestellen unterstützt, sodass ein diskriminierungsfreies Angebot sichergestellt werden kann.

Begründung: Aufgrund der Verpflichtung der Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, kommt der Bedarfserhebung eine substantielle Bedeutung hinzu. Da der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen in zahlreichen Gemeinden heute nicht gedeckt ist, ist eine Unterstützung der Jugendhilfestellen in diesem Bereich sehr zu begrüssen. Es soll garantiert werden, dass die Gemeinden bei ihrer Bedarfsanalyse alle Kinder miteinbeziehen. Da in kleinen Gemeinden möglicherweise während mehreren Jahren kein Kind mit Behinderung familienergänzend betreut wird, sich diese Situation aber rasch ändern kann, ist in diesem Bereich eine stärkere Unterstützung der Jugendhilfestellen angezeigt. Gemeinden sollen sich bei den zuständigen Jugendhilfestellen melden können, wenn in ihrer Wohnbevölkerung Kinder mit höheren Unterstützungsbedarf sind.

Damit der Verpflichtung eines bedarfsgerechten Angebots nachgekommen werden kann, müssen zur Bedarfserhebung neben den Jugendhilfestellen und Eltern auch Spitäler und heilpädagogische Früherziehungsdienste bzw. die Fachstelle Sonderpädagogik einbezogen werden. Behinderungen zeigen sich nicht immer zeitnah zur Geburt, sondern werden in vielen Fällen erst nach einigen Lebensmonaten oder -jahren erkannt (zum Beispiel Autismus-Spektrum-Störungen). Damit dieser Bedarf dann rasch gedeckt werden kann, braucht es regelmässige Bedarfsanalysen (wenn bei einem zweijährigen Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf erkannt wird, nützt es dem Kind und der Familie nichts, wenn es in der Bedarfsanalyse im Folgejahr einfließt und dann mit knapp 4 Jahren einen angemessenen Betreuungsplatz erhält). Die Aggregation auf der Ebene der Jugendhilfestellen ermöglicht eine vorausschauende Planung und eine regionale Zusammenarbeit, wo die aggregierten Zahlen deutlich stabiler sein werden. Dies ist speziell auch unter Berücksichtigung der Art der Behinderung der Fall (vgl. folgender Abschnitt).

Bei der Bedarfsanalyse ist zudem sicherzustellen, dass die Erhebung auch die Art der Behinderung und des dafür nötigen Angebots berücksichtigt, nicht nur die Anzahl Kinder mit Behinderungen. Andernfalls kann den Bedürfnissen eines Kindes womöglich nicht genügend Rechnung getragen werden (z.B. wegen baulichen Gegebenheiten oder mangelnden Fach- oder pflegerischen Kenntnissen) (vgl. dazu auch Ausführungen zu § 17a Abs. 1). Zudem besteht bei einigen Kindern Bedarf an einem unterstützenden Angebot vor Eintritt in den Kindergarten (z.B. Kindergarten-Vorbereitungsjahr), auch dieser Bedarf muss zeitnah erfasst werden. Diese Angebote sind für die weitere Entwicklung der Kinder und die schulische Laufbahn und somit alle beteiligten Personen von grosser Bedeutung. Ein Verzicht auf eine solche Massnahme ist – von den sozialen Kosten abgesehen – mit der später nötigen Unterstützung um ein Vielfaches teurer.

VHFZ²¹:

²¹ Sowie Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum, Heilpädagogische Frühberatung Winterthur, Andelfingen und Illnau-Effretikon, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle, Low Vision Zentrum, Zentrum für Gehör und Sprache Zürich ZGSZ, Stiftung RgZ.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

«beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an diskriminierungsfreier familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote.»

Es soll garantiert werden, dass die Gemeinden bei ihrer Bedarfsanalyse alle Kinder miteinbeziehen.

VPOD:

Um zu gewährleisten, dass die Bedarfserhebung korrekt erfolgt, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfestellen und Gemeinden notwendig. Aufgrund dessen, dass in den Gemeinden unterschiedliches Know-how vorhanden ist, sollen die Jugendhilfestellen nicht nur beratend, sondern explizit auch unterstützend wirken, wo ein Bedarf besteht. Dafür müssen den Jugendhilfestellen die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der Vorentwurf lässt offen, wie sichergestellt wird, dass alle Gemeinden die konkrete Bedarfserhebung durchführen.

§ 17 Abs. 1 lit. g : «beraten und unterstützen Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung Angebot.»

ZLV:

Wie folgt ergänzen: beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote. Bei der regelmässigen Bedarfserhebung von Angeboten für Kinder mit Behinderungen werden die Gemeinden von den Jugendhilfestellen unterstützt, sodass ein diskriminierungsfreies Angebot sichergestellt werden kann.

Zur Begründung verweist der ZLV auf die Stellungnahme der Procap.

Gemeinde Richterswil:

Beratung Gemeinde durch Jugendhilfestelle: Die Jugendhilfestellen sollen die Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung beraten und selber auch Erhebungen durchführen. Dies könnte einerseits eine Entlastung für die Gemeinde sein, andererseits könnten der Gemeinde möglicherweise wertvolle Informationen fehlen, wenn sie Befragungen nicht selber durchführt. Es bräuchte hier eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde/Schule und der Jugendhilfestelle resp. konkret vermutlich dem AJB für den Bezirk Horgen. Der Informationsaustausch ist unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung zu regeln. Für die neuen Aufgaben der Jugendhilfestellen sind zusätzliche Personalressourcen nötig. Es stellt sich die Frage, ob diese Kosten im Verhältnis zum erhofften Nutzen gerechtfertigt sind.

GPV²²:

²² Sowie Bachenbülach, Bülach, Dägerlen, Dietikon, Dorf, Dübendorf, Fällenden, Fehraltorf, Geroldswil, Grüningen, Hochfelden, Kleinandelfingen, Schleinikon, Wangen-Brüttisellen, Wila.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Festlegung der Massnahmen über die Jugendhilfe muss aus unserer Sicht zwingend über das Mitspracherecht und die gegenseitige Absprache mit den Gemeinden erfolgen, was ausdrücklich so festzuhalten ist. Die Bedarfsermittlung muss zwingend durch die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle erfolgen, nicht durch eine kantonale Stelle. Auf die Entkoppelung der Finanzierung der Betreuungskosten und der frühen Förderung sollte verzichtet werden.

Antrag: Bedarfsermittlung und Festlegung von Massnahmen: Die Bedarfsermittlung und Festlegung von Massnahmen muss zwingend über ein Mitspracherecht und die gegenseitige Absprache mit der Gemeinde erfolgen.

Abs. 2 unverändert.

Nach „B. Gemeinden“

Familienergänzende Betreuung

a. Angebot im Vorschulbereich

§ 17 a. ¹ Die Gemeinden sorgen für ein bezüglich Art und Umfang bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Alternative Liste, Grüne:

Die Gemeinden sorgen für ein bezüglich Art und Umfang bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Sie führen dazu regelmässige Bedarfserhebungen mit einem vom Kanton vorgegebenen Erhebungsinstrument durch.

Begründung: Es ist bereits hier festzulegen, dass unter dem Begriff familienergänzende Betreuung Kindertagesstätten und Tagesfamilien gemeint sind. Zudem ist wichtig, dass die Gemeinden den Betreuungsbedarf in Kindertagesstätten und Tagesfamilien regelmässig (zum Beispiel alle drei Jahre) systematisch und nach einheitlichen Vorgaben erfassen. Nur so sind die Bedarfserhebungen miteinander vergleichbar.

kibesuisse²³:

Die aktuelle Formulierung enthält viel zu viel Spielraum für Interpretationen. So ist insbesondere nicht klar, was alles unter den Begriff «Art» fällt. Kibesuisse ist der Meinung, dass ein bedarfsgerechtes Angebot nicht nur die quantifizierbare Nachfrage nach Betreuungsplätzen beinhaltet. Es geht auch um den Bedarf der Kinder nach einem Platz von pädagogisch hochwertiger Qualität. Die von der Schweiz ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention sichert in Art. 6 jedem Kind ein Recht auf Entwicklung und in Art. 28 das Recht auf Bildung zu. Damit verknüpft ist das UNO-Nachhaltigkeitsziel 4.2 der globalen Bildungsagenda 2030: «Alle Mädchen und Jungen haben Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE).» (vgl. S. 4 in dem von INFRAS im Auftrag der Schweizerischen Unesco-Kommission erstellten Bericht «Für eine Politik der

²³ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

frühen Kindheit: Eine Investition in die Zukunft»). Daher schlägt kibesuisse folgende Änderung vor: «Die Gemeinden sorgen für ein qualitativ gutes und bezüglich Umfang bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Bildung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter.»

Procap²⁴:

Wie in den Erläuterungen zum Vorentwurf ausgeführt, muss neu nicht nur die Menge der Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter, sondern auch deren Art bedarfsgerecht sein. «Demgemäss muss im Bedarfsfall auch für Kinder mit besonderem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf oder besonderen Bedürfnissen (z.B. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse oder einer Beeinträchtigung) eine diesen Bedürfnissen gerecht werdende familienergänzende Betreuung gewährleistet sein.» Diese Anpassung ist aus Sicht von Kindern mit Behinderungen und deren Familien sehr zu begrüssen, da es heute in vielen Gemeinden an Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen fehlt. Dies, obwohl ein Ausschluss von Kindern mit Behinderungen bei der Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots gegen das Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verstösst. «Gemäss einer von Procap Schweiz eingeholten Rechtsauskunft ist diese kantonale Bestimmung zwar nicht individuell einklagbar, es handelt sich aber um eine Gemeindeaufgabe. Kommt eine Gemeinde dieser Aufgabe nicht nach, so kann eine Aufsichtsbeschwerde verfasst werden.»

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Kind mit Behinderung nicht zwingend einen speziellen Betreuungsplatz in einer spezialisierten Kindertagesstätte braucht. Je nach Behinderung ist die Betreuung in jeder Kita möglich, der Betreuungsaufwand ist u.U. im Vergleich zu anderen Kindern aber grösser und vielfach ist eine Zusammenarbeit mit einem heilpädagogischen Dienst zentral. Bei Kindern mit schwereren Behinderungen stossen «reguläre» Kindertagesstätten je nach Erfahrung mit den entsprechenden Behinderungsarten und je nach spezifischer Ausbildung des Personals an ihre Grenzen. Für diese Kinder (nur ca. ein Viertel aller Kinder mit Behinderungen) bieten spezialisierte, inklusive Kindertagesstätten ideale Betreuungs- und Fördermöglichkeiten. Dieser Bedarf soll auch gedeckt werden, kleinere Gemeinden können hierfür im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten (vgl. § 18 e.).

VPOD:

Damit das Personal dem jeweiligen Bedarfsfall gerecht wird, muss es entsprechend ausgebildet sein – speziell, wenn es um die frühe Deutschförderung oder um Kinder mit speziellen Bedürfnissen oder Beeinträchtigung geht. An dieser Stelle muss klar festgehalten werden, dass entsprechende Aufgaben nicht von Praktikant:innen oder anderem unausgebildetem Personal übernommen werden dürfen. Um qualifiziertes Personal für die familienergänzende Kinderbetreuung zu gewinnen, braucht es eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ressourcen für die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen. Es ist entscheidend, dass die Fachpersonen im Betrieb diese Aufgaben (mit-)tragen, sind sie doch die Bezugspersonen der Kinder. Der punktuelle Beizug von externen Fachpersonen kann für die (Weiter-)Bildung der zuständigen festangestellten Fachpersonen, die den Wissenstransfer ins Team sicherstellen, und deren Coaching sinnvoll sein.

²⁴ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

ZHAW:

Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Bemerkung: Neben der Deckung der Anzahl von Plätzen erscheint die Betonung der besonderen Förderungsbedarfe ein wichtiger Schritt, um die Frühe Förderung insbesondere für sehr vulnerable Gruppen zu verbessern.

Gemeinde Zumikon:

(Bemerkung zu § 17a Abs. 1): Diese verordnete Aufgabe ist ohne regionale Planung für kleine Gemeinden nicht umsetzbar.

(Bemerkung zu §§ 17a f.): Die Umsetzung von § 17a und 18 wird für viele Gemeinden eine grosse Herausforderung bedeuten. Das Gebilde bedarfsgerechtes Angebot (inkl. Angebote für besondere Bedürfnisse) und finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten mit laufender Anpassung des Subventionsmodells sowie allfälliger weiterer Reduktionen aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern ist komplex und ähnlich schwierig steuer- und planbar wie die Umsetzung des Pflegegesetzes. Prüfwert wäre allenfalls eine erste Umsetzung mit ausgewählten Pilotgemeinden, um zuerst mit dem neuen Modell Erfahrungen zu sammeln. Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, wie die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten geregelt wird. Von einem Modell "Giesskannenprinzip" ist abzusehen. Unklar ist zudem, ob Betreuungsgutschriften von anderen Kindertagesstätten anerkannt werden können oder müssen. Ein solches Modell ist zu begrüßen, damit die Eltern eine tatsächliche Wahlfreiheit haben und eine Betreuungseinrichtung entsprechend ihren Bedürfnissen (Öffnungszeiten stimmen mit Arbeitszeiten überein, Ort befindet sich in der Nähe des Arbeitsplatzes usw.) wählen können.

Stadt Uster:

Der Begriff des «bedarfsgerechten Angebots» bleibt auch im Vorentwurf sehr offen und lässt ganz unterschiedliche Interpretationen zu. Der Bedarf sollte aber von allen Gemeinden auf gleiche Weise mit den gleichen Indikatoren erhoben werden. Fraglich ist auch wie Kinder, die ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde Kita-Plätze belegen, berücksichtigt werden sollen. Zur Vermeidung von zu grossen Ungleichheiten innerhalb des Kantons und von Doppelspurigkeiten unter den Gemeinden wäre eine Präzisierung durch den Kanton sinnvoll. Beim Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen darf nicht vergessen werden, dass es im Kanton nur wenige spezialisierte Kitas gibt. Wenn Kinder aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung nicht in einer normalen Kita mit zusätzlichem heilpädagogischem Personal betreut werden können, sind Plätze in den meisten Gemeinden äusserst rar.

Stadt Winterthur:

(Bemerkungen zu Abs. 1 und 2): Die Erweiterung auf «Art und Umfang» ist richtig, damit ein diskriminierungsfreier Zugang zu Betreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sichergestellt wird. Auch dass Gemeinden über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben machen können, ist grundsätzlich richtig. Allerdings kann von Kita-Trägerschaften keine Zusatzleistung erwartet werden, ohne diese zu finanzieren. Da sich gem. Kommentar zu §18 Abs. 4 und § 39 lit. a der Kanton nicht an den zusätzlichen Kosten beteiligt, werden Kitas nicht in der Lage sein, die gem. § 17a erwünschten



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Förderleistungen zu erbringen. Nur mit einer massiv höheren öffentlichen Finanzierung (siehe Antrag zu § 39) kann von Kitas eine Bildung, Betreuung und Erziehung in spürbar hoher Qualität erwartet werden. Andernfalls bleiben diese Bestimmungen toter Buchstabe.

Kita pop e poppa²⁵:

Die aktuelle Formulierung enthält viel Spielraum für Interpretationen. So ist insbesondere nicht klar, was alles unter den Begriff «Art» fällt. Pop e poppa ist der Meinung, dass ein bedarfsgerechtes Angebot nicht nur die quantifizierbare Nachfrage nach Betreuungsplätzen beinhaltet. Es geht auch um den Bedarf der Kinder an einen Platz mit pädagogisch hochwertiger Qualität. Daher schlägt pop e poppa folgende Änderung vor: «Die Gemeinden sorgen für ein ~~bezüglich~~ qualitativ gutes und bezüglich ~~Art und~~ Umfang bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.»

Parkside School:

«Die Gemeinden sorgen für ein bezüglich Art und Umfang bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Bestehende und neue private Anbieter werden in diese Betrachtung miteinbezogen. Zum bedarfsgerechten Angebot müssen zwingend auch Kinder, die nicht in der Gemeinde, sondern an einem anderen Ort eine Kindertagesstätte besuchen, mit eingerechnet werden.»

² Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden, die den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet abdecken. Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden und können für Kindertagesstätten auch über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben machen.

kibesuisse²⁶:

Es ist begrüssenswert, dass die Gemeinden über die Mindestanforderungen hinaus gehen können und die Qualität so mehr Gewicht erhält. Diese Forderungen und einhergehenden Mehrkosten müssen aber zwingend über das Subventionsmodell vergütet werden, wie dies in § 18 Abs. 4 vorgesehen ist. Äusserst problematisch sieht kibesuisse die Formulierungen «Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden» und «Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden». Diese sind enorm schwammig und geben den Gemeinden einen Ermessensspielraum, der an Willkür grenzt. Im Sinne der Rechtssicherheit müssen die Anbietenden darauf zählen können, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ein Rechtsanspruch darauf besteht, zum bedarfsgerechten Angebot zu zählen. Gleichzeitig muss auch die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten gewahrt werden, so dass sie das für ihre Situation und ihr Kind passende Angebot wählen können. Aus Sicht von kibesuisse lässt sich dieses Problem nicht durch eine Anpassung der Formulierung lösen, weshalb der Verband die Streichung dieses Absatzes beantragt.

Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich:

Sollte der Kanton nicht gewisse Standards vorgeben, welche von den Gemeinden eingehalten werden sollten?

VPOD:

²⁵ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.

²⁶ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Eine entsprechende Grundlage zu schaffen, welche gemeindespezifische Vorgaben zur Verbesserung der Qualität ermöglicht, ist zu begrüßen. Die entstehenden Mehrkosten müssen ausfinanziert sein, wie § 18 Abs. 6 vorsieht. Die neuen Vorgaben müssen sozialpartnerschaftlich ausgehandelt werden. Wir begrüßen, dass sich auch der Kanton an diesen Mehrkosten beteiligt. Allerdings ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass auf kantonaler Ebene die Vorgaben substanziell überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben bezüglich Betreuungsschlüssel, Qualifikationsmix und Arbeitsbedingungen.

§ 17 a Abs. 2: «Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden, die den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet abdecken. Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden und können für Kindertagesstätten auch über §§ 18c f. hinausgehende, sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Vorgaben machen.»

ZHAW:

Es wäre sinnvoll, die Möglichkeit, solche zusätzlichen Vorgaben zu machen, zu konkretisieren. Insbesondere sollen die Gemeinden vom Kanton dahingehend unterstützt werden, eine hohe Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote zu gewährleisten. Die Einhaltung bestimmter Lohnvorgaben und Verbesserung von Arbeitsbedingungen von Kita-Angestellten ist darüber hinaus eine weitere wichtige Voraussetzung für positive Wirkungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, weshalb sie an dieser Stelle ebenfalls explizit gemacht werden sollte.

ZLV:

Wie folgt ändern: Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend Anbietende, die den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet abdecken, vorhanden sind. Sie verpflichten sich mit sämtlichen Anbietenden, die die Bewilligungsvoraussetzungen einhalten, zusammenzuarbeiten. Sie können familienergänzenden Betreuungsangeboten auch über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben machen.

Bemerkung: Wir erachten es als wichtig, dass die Gemeinden für ein ausreichendes Betreuungsangebot in ihrer Gemeinde sorgen. Gleichzeitig sollen die Eltern die freie Wahl haben, bezüglich Betreuungsangebot und Betreuungsort. Unabhängig davon müssen die Gemeinden und der Kanton ihren Beitrag leisten.

Gemeinde Bülach:

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, indem sie selbst die Anbietenden bezeichnen können, die den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet abdecken, kann zu Bevorzugungen führen, ohne dass eine Gemeinde darlegen muss, weshalb sie einen Anbieter nicht in Betracht zieht. Es wäre vorzuziehen, gesetzliche Vorgaben zu schaffen, welche eine fundierte Basis für derartige Entscheidungen bilden.

Kita Fugu:



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Gemeindeautonomie ist aktuell bereits stark. Mit der letztmaligen Anpassung wurde auch die Aufsichtspflicht der Kinderkrippen an die Gemeinden delegiert bzw. die Gemeinden konnten mit dieser Aufgabe nicht mehr den Kanton beauftragen, der über ein fundiertes und gutes Wissen verfügte, zudem war gegenüber den Kinderkrippen auch Rechtssicherheit gewährleistet. Mit dem vorliegenden Entwurf geht der Trend weiter, dass der Gesetzgeber die Rolle der Gemeinden ausbauen möchte in der Hoffnung, sie dadurch zu einem Ausbau des Betreuungsangebots zu bewegen. Dies ist aus unserer Sicht der falsche Ansatz. Vielmehr sollten subventionsbedürftige Eltern direkt unterstützt werden (siehe Ausführungen zu Art. 14) und in allen Gemeinden die gleichen regulatorischen Vorschriften gelten. Dadurch würde die Nachfrage nach Betreuungsplätzen gestärkt und die Anbieter würden sich entsprechend ausrichten. Auch das Personal würde überall einheitliche Vorschriften vorfinden.

Die exzessive Stärkung der Gemeinden auf Kosten der Eltern sollte beendet werden.

Der Entwurf stärkt zudem auch in mehrfacher Hinsicht die Rolle der Gemeinden auf Kosten der Anbieter. Die Formulierungen «Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden» und «Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden» öffnen den Gemeinden Tor und Tür für Entscheidungen in der Kinderbetreuung im Vorschulbereich. Ein Gesetz soll für Rechtssicherheit- bzw. -gleichheit sorgen, nicht eine «Spielwiese» für Ermessensspielraum öffnen, der an Willkür grenzt. Zudem soll es den Gemeinden erlaubt sein, über die kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 18c-f. KJHG hinaus zu gehen, womit einer willkürliche Regulierungslandschaft weiter Vorschub gewährt würde.

Wir verweisen diesbezüglich auf das Bundesgericht: «Das Rechtsgleichheitsgebot in Art. 8 Abs. 1 BV wird durch den Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrierenden ergänzt, der einen darüber hinausreichenden Schutz bietet. Mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung der Konkurrierenden sind Massnahmen verboten, die den Wettbewerb unter direkt Konkurrierenden verzerren bzw. nicht wettbewerbsneutral sind, namentlich wenn sie bezwecken, in den Wettbewerb einzugreifen, um einzelne Konkurrierende oder Konkurrierendengruppen gegenüber anderen direkten Konkurrierenden zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Als direkte Konkurrierende gelten die Angehörigen der gleichen Branche, die sich mit gleichen Angeboten an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen (BGE 125 I 431 E.4b/aa; BGE 121 I 129 E.3b).»

Bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen besteht für ein Anbieter ein Rechtsanspruch für eine Betriebsbewilligung.

Des Weiteren riskiert der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit, denn im Verwaltungsgerichtsurteil VB.2017.00826 unter 2.1 ist festgehalten, dass der Betrieb einer Kinderkrippe eine unmittelbar auf Erwerb oder Gewinn gerichtete, privatwirtschaftliche Tätigkeit ist und fällt daher unter den sachlichen Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit. Des weiteren führt das Verwaltungsgericht aus: «Mit Blick auf die gewählten Einkommens [CHF 100'000] - und Vermögensgrenzen ergibt sich für die privaten Betreiber von Kindertagesstätten ein faktischer Zwang zum Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung». Einer Kinderkrippe ohne subventionierte Plätze könnte mit dem vorliegenden Entwurf ohne Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde die wirtschaftliche Grundlage entzogen werden und gleichzeitig muss auch die Wahlfreiheit aller Eltern (nicht nur subventionsberechtigten) gewahrt werden, dass sie das für ihre Situation und ihr Kind passende Angebot wählen können.

Es soll kein Gesetz geschaffen werden, wo eine exzessive Stärkung der Gemeindeautonomie auf Kosten der Anbieter gefördert wird.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Delegation von Rechtsetzung und Aufsicht an die Gemeinden wird die bestehende Fragmentierung weiter vorantreiben. Eine einheitliche Regulierung und eine einheitliche, professionelle Aufsicht auf kantonaler Ebene sind zentral für die Qualitätssicherung im vorschulischen Bereich. Es gibt keine vernünftigen Gründe, die gegen eine Harmonisierung von Aufsicht und Regulierung der Betreuung im vorschulischen Bereich sprechen, wie das auch im Bereich der obligatorischen Schule seit Jahren angestrebt wird. Der Regierungsrat strebt mit der geplanten Revision im Bereich der vorschulischen Betreuung einen Schritt in die entgegengesetzte Richtung machen zu wollen. Dies ist unverständlich und steht im Widerspruch zum angeblich angestrebten Ausbau und der Professionalisierung der vorschulischen Kinderbetreuung. Bereits heute ist es mitunter anspruchsvoll für kleinere Gemeinden, überhaupt einen Überblick und ein Verständnis über die Vorschriften zu gewinnen, welche darüber hinaus nicht überall gleich ausgelegt und angewendet werden.

Das Gesetz soll nicht eine fortschreitende Fragmentierung von Regulierung und Aufsicht fördern.

Aus Sicht von «Fugu» Kinderkrippen lässt sich die geschilderte Problematik nicht durch eine Anpassung der Formulierung lösen, weshalb wir die Streichung des gesamten Absatzes beantragen.

Eine mögliche alternative Formulierung wäre:

„Die Gemeinden vergeben Betreuungsgutscheine an Ihre Einwohner/innen, welche bei allen Kindertagesstätten, welche die einheitlichen kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, eingelöst werden können.“

Kita pop e poppa²⁷:

Es ist begrüßenswert, dass die Gemeinden über die Mindestanforderungen hinaus gehen können und die Qualität so mehr Gewicht erhält. Diese Forderungen und einhergehende Mehrkosten müssen aber zwingend über ein Subventionsmodell vergütet werden. Äusserst problematisch sieht pop e poppa die Formulierungen «Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden» und «Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden». Diese sind enorm schwammig und geben den Gemeinden einen Ermessensspielraum, der an Willkür grenzt. Im Sinne der Rechtssicherheit müssen die Anbietenden darauf zählen können, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht. Gleichzeitig muss auch die Wahlfreiheit der Eltern gewahrt werden, dass sie das für ihre Situation und ihr Kind passende Angebot wählen können. Ebenfalls hochproblematisch ist, dass die Gemeinden über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben machen können. Nahezu alle Kinderbetreuungsinstitutionen im Kanton Zürich wurden durch Privatinitiativen, respektive durch Private, gegründet. Sie alle haben eigene Ideen, differenzierte Angebote, viele haben innovative Ziele – und nun soll die öffentliche Hand mit dieser neuen Bestimmung neu Vorgaben dazu machen und nivellieren können. Aus Erfahrung sind solche Kompetenzen, die den Markt verzerren, für die Branche ein grosses Risiko. Deshalb lehnen wir auch diesen Teil vehement ab. Aus Sicht von pop e poppa lassen sich die genannten Probleme dieses Artikels nicht mit einer Anpassung der Formulierung lösen, weshalb wir

²⁷ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

die Streichung beantragen. Viel besser wäre eine klare Definition des Begriffs «Kinderbetreuung» in einer Weise, die keine subjektive Interpretationen mehr ermöglicht. Prinzipiell sollen Eltern von Angeboten im ganzen Kanton profitieren dürfen. Auf die Kompetenz für die Gemeinde, über §§ 18c f hinausgehende Vorgaben zu machen, soll verzichtet werden.

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

Die Gemeindeautonomie ist aktuell bereits stark. Mit der letztmaligen Anpassung wurde auch die Aufsichtspflicht der Kinderkrippen an die Gemeinden delegiert bzw. die Gemeinden konnte mit dieser Aufgabe nicht mehr den Kanton beauftragen, der über ein fundiertes und gutes Wissen verfügte, zudem war gegenüber den Kinderkrippen auch Rechtssicherheit gewährleistet. Mit dem vorliegenden Entwurf geht der Trend weiter, dass der Gesetzgeber die Rolle der Gemeinden ausbauen möchte in der Hoffnung, sie dadurch zu einem Ausbau des Betreuungsangebots zu bewegen. Dies ist aus unserer Sicht der falsche Ansatz. Vielmehr sollten subventionsbedürftige Eltern direkt unterstützt werden (siehe Ausführungen zu Art. 14) und in allen Gemeinden die gleichen regulatorischen Vorschriften gelten. Dadurch würde die Nachfrage nach Betreuungsplätzen gestärkt und die Anbieter würden sich entsprechend ausrichten. Auch das Personal würde überall einheitliche Vorschriften vorfinden.

Die exzessive Stärkung der Gemeinden auf Kosten der Eltern sollte beendet werden.

Der Entwurf stärkt zudem auch in mehrfacher Hinsicht die Rolle der Gemeinden auf Kosten der Anbieter. Die Formulierungen «Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden» und «Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden» öffnen den Gemeinden Tor und Tür für Entscheidungen in der Kinderbetreuung im Vorschulbereich. Ein Gesetz soll für Rechtssicherheit- bzw. -gleichheit sorgen, nicht eine «Spielwiese» für Ermessensspielraum öffnen, der an Willkür grenzt. Zudem soll es den Gemeinden erlaubt sein, über die kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 18c-f. KJHG hinaus zu gehen, womit einer willkürliche Regulierungslandschaft weiter Vorschub gewährt würde.

Wir verweisen diesbezüglich auf das Bundesgericht: «Das Rechtsgleichheitsgebot in Art. 8 Abs. 1 BV wird durch den Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrierenden ergänzt, der einen darüber hinausreichenden Schutz bietet. Mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung der Konkurrierenden sind Massnahmen verboten, die den Wettbewerb unter direkt Konkurrierenden verzerren bzw. nicht wettbewerbsneutral sind, namentlich wenn sie bezwecken, in den Wettbewerb einzugreifen, um einzelne Konkurrierende oder Konkurrierendengruppen gegenüber anderen direkten Konkurrierenden zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Als direkte Konkurrierende gelten die Angehörigen der gleichen Branche, die sich mit gleichen Angeboten an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen (BGE 125 I 431 E.4b/aa; BGE 121 I 129 E.3b).»

Bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen besteht für ein Anbieter ein Rechtsanspruch für eine Betriebsbewilligung. Des Weiteren riskiert der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit, denn im Verwaltungsgerichtsurteil VB.2017.00826 unter 2.1 ist festgehalten, dass der Betrieb einer Kinderkrippe eine unmittelbar auf Erwerb oder Gewinn gerichtete, privatwirtschaftliche Tätigkeit ist und fällt daher unter den sachlichen Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit. Des weiteren führt das Verwaltungsgericht aus: «Mit Blick auf die gewählten Einkommens [CHF 100'000] – und Vermögensgrenzen ergibt sich für die privaten Betreiber von Kindertagesstätten ein faktischer Zwang zum



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung». Einer Kinderkrippe ohne subventionierte Plätze könnte mit dem vorliegenden Entwurf ohne Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde die wirtschaftliche Grundlage entzogen werden und gleichzeitig muss auch die Wahlfreiheit aller Eltern (nicht nur subventionsberechtigten) gewahrt werden, dass sie das für ihre Situation und ihr Kind passende Angebot wählen können.

Es soll kein Gesetz geschaffen werden, wo eine exzessive Stärkung der Gemeindeautonomie auf Kosten der Anbieter gefördert wird.

Die Delegation von Rechtsetzung und Aufsicht an die Gemeinden wird die bestehende Fragmentierung weiter vorantreiben. Eine einheitliche Regulierung und eine einheitliche, professionelle Aufsicht auf kantonaler Ebene sind zentral für die Qualitätssicherung im vorschulischen Bereich. Es gibt keine vernünftigen Gründe, die gegen eine Harmonisierung von Aufsicht und Regulierung der Betreuung im vorschulischen Bereich sprechen, wie das auch im Bereich der obligatorischen Schule seit Jahren angestrebt wird. Der Regierungsrat strebt mit der geplanten Revision im Bereich der vorschulischen Betreuung einen Schritt in die entgegengesetzte Richtung machen zu wollen. Dies ist unverständlich und steht im Widerspruch zum angeblich angestrebten Ausbau und der Professionalisierung der vorschulischen Kinderbetreuung. Bereits heute ist es mitunter anspruchsvoll für kleinere Gemeinden, überhaupt einen Überblick und ein Verständnis über die Vorschriften zu gewinnen, welche darüber hinaus nicht überall gleich ausgelegt und angewendet werden.

Das Gesetz soll nicht eine fortschreitende Fragmentierung von Regulierung und Aufsicht fördern.

Aus unserer Sicht lässt sich die geschilderte Problematik nicht durch eine Anpassung der Formulierung lösen, weshalb wir die **Streichung** des gesamten Absatzes beantragen.

Eine mögliche alternative Formulierung wäre: «Die Gemeinden vergeben Betreuungsgutscheine an Ihre Einwohner/innen, welche bei allen Kindertagesstätten, welche die einheitlichen kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, eingelöst werden können.»

Parkside School:

«Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden, die den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet abdecken. Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden, berücksichtigen jedoch auch bestehende und neue private Anbieter in angemessener und fairer Weise und können für Kindertagesstätten auch über § 18c f. hinausgehende Vorgaben machen.»

b. Kostenbeteiligung der Gemeinden

§ 18. ¹Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.

Alternative Liste, Grüne:

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten und Tagesfamilien, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören. Die Gemeinden beteiligen sich auch an den Kosten der Betreuung, wenn die Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet ausserhalb der Wohnortsgemeinde in Anspruch genommen wird.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Begründung: Im Entwurf ist nur vorgesehen, dass die Gemeinden sich an den Betreuungskosten für Kindertagesstätten zu beteiligen haben, nicht jedoch an denjenigen der Tagesfamilien. Diese könnten im Einzelfall eine gute Ergänzung zum Kita-Angebot sein. Sie sind deshalb ebenfalls mitzufinanzieren. Zudem kommen gemäss aktuellem Entwurf nur Eltern in den Genuss von Ermässigungen, die ihr Kind am Wohnort betreuen lassen. Viele Eltern ziehen es jedoch vor, ihr Kind am oder in der Nähe ihres Arbeitsorts betreuen zu lassen. Dieser Realität gilt es bei der Finanzierung Rechnung zu tragen.

SVP:

Bedauerlicherweise sind die Hintergründe nicht bekannt, weshalb keine Kostenbeteiligung an die familienergänzende Betreuung in Tagesfamilien zu leisten sind. Somit handelt es sich um eine Ungleichbehandlung der bestehenden Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, was aus rechtlicher Sicht bedenklich ist. Die Tagesfamilien erfahren dadurch einen entscheidenden Nachteil, was nicht unterstützt werden kann. Wenn das Angebot subventioniert werden soll, dann einheitlich und unabhängig davon ob es sich um Tagesfamilien oder KITAS handelt.

Jugendhilfekommission des Kantons Zürich:

(Bemerkungen zu Abs. 1 und 2): Eine stärkere Verpflichtung der Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter bereitzustellen und dies auch mitzufinanzieren begrüssen wir ausdrücklich. Zum Kostenschlüssel finden Sie unsere Bemerkungen unter §39.

kibesuisse²⁸:

Kibesuisse begrüsst es, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinden nicht mehr auf Freiwilligkeit beruht, sondern sichergestellt ist. Analog den vorhergehenden Rückmeldungen schlägt der Verband folgende Änderungen vor: «Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet bei Anbietenden in Kindertagesstätten, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.»

Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich:

Wieso muss sich die Gemeinde nicht auch an den Kosten der Tagesfamilien beteiligen? Ist klar ersichtlich, dass sich die Gemeinde an den Kosten der Kita beteiligen muss, egal wo der Standort der Kita ist. Also dass bei den Nutzer*innen vom Wohnsitz ausgegangen wird nicht aber bei der Kita? Was wiederum eine Herausforderung bei der Umsetzung unterschiedlicher Subventionsmodelle darstellt. Steht es der Gemeinde frei z. B. nur eine Leistungsvereinbarung mit der günstigsten Kita im Gemeindegebiet zu vereinbaren und nur deren Plätze mit 35% der anrechenbaren Kosten zu finanzieren?

VPOD:

²⁸ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Aus der Vorlage erschliesst es sich uns nicht, weshalb sich die Gemeinden nicht an den Kosten für Tagesfamilien beteiligen sollen. Wir begrüssen die Beteiligung des Kantons, schlagen allerdings vor, dass sich die Gemeinden ebenfalls (oder weiterhin) beteiligen. Die Frage der Meldepflicht für Tagesfamilie, resp. der Bewilligungsvoraussetzungen gilt es, wie auch bei §18c im geltenden Recht ausgeführt, gemeinsam mit den Sozialpartnern zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 18 Abs. 1: «Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.»

ZHAW:

(Bemerkungen zu Abs. 1 und 2): Dies ist sehr zu begrüssen. Bisher sind die Investitionen der Schweiz und des Kantons Zürich in die Frühe Förderung im internationalen Vergleich sehr gering. Eine Erhöhung der Investitionen kommt mittel- und langfristig nicht nur den Kindern, Eltern und Familien, sondern auch der öffentlichen Hand durch ein «Return on Investment» zugute. Neben der Verringerung des Armutsrisikos für belastete Familien, der Förderung der Schullaufbahnen, der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männer sowie der beruflichen Integration der Eltern werden spätere, teure Interventionen – u.a. Altersarmut von Frauen – minimiert. Zudem deuten Studien auch auf tiefere Sozialhilfeabhängigkeit, Delinquenz und Kriminalität hin. Als kritischer Einwand lässt sich anfügen, dass die im internationalen Vergleich immer noch eher geringe Finanzierung von 35% der Vollkosten vielleicht nicht genügt, um die beiden wichtigen Ziele der Integration armer und mittelständischer Familien in familienergänzende Betreuung zu erreichen, da die Elternbeiträge je nach Ausgestaltung der jeweiligen Gemeinde immer noch recht hoch ausfallen dürften. Bedeutsam ist auch, dass die Bemühungen zur Sicherstellung von Qualität der Betreuung fortgesetzt werden. Die positiven Effekte von einer Betreuung in Kindertagesstätten sind nur zu erwarten, wenn die Kinder ein bildungsförderndes, sicheres und ihre Entwicklung stärkendes Umfeld vorfinden. Zum Kostenschlüssel finden Sie unsere Bemerkungen unter §39.

ZLV:

Wie folgt ändern: Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter bei allen familienergänzenden Betreuungsangeboten, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

Gemeinde Fällanden:

Generell haben die geplanten Anpassungen der Gesetzesbestimmungen verstärkt die bestehenden Strukturen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass gewisse Gemeinden bereits über Koordinations-, Beratungs- und Informationsstellen in der Frühförderung/Frühen Kindheit verfügen oder solche Stellen aktuell planen, muss berücksichtigt werden. Im vorgelegten Entwurf besteht keinerlei Anreiz für solche Stellen auf kommunaler Ebene. Im Gegenteil: Der erwähnte Stellenausbau bei den Jugendhilfestellen kann den Eindruck erwecken, dass diese die Aufgaben der bestehenden Frühförderverantwortlichen auf kommunaler Ebene übernehmen und somit signalisieren, dass diese nicht notwendig sind. Wie diverse Studien zeigen, können gerade stark belastete Familien in sozioökonomisch schwierigen Verhältnissen nur über einfach erreichbare Angebote und über persönliche Kontakte im Sozialraum erreicht werden. Nur diese verfügen über das notwendige Wissen über bestehende familienunterstützende Angebote vor Ort. Über regionale Jugendhilfezentren und über Bedarfserhebungen werden nachweislich mehrheitlich



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Mittelstandsfamilien erreicht. Es muss entsprechend festgehalten werden, dass bestehende und geplante Stellen auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden und unter die genannten «kommunalen Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter» fallen und somit von den erwähnten Subventionen profitieren.

Gemeinde Volketswil:

Die familienergänzende Betreuung durch Tagesfamilien ist eine sehr wichtige Ergänzung zur Betreuung in Kitas, besonders für schichtarbeitende Eltern oder solche, die flexible Betreuungsmöglichkeiten benötigen, da sie auf Abruf arbeiten oder beispielsweise im Verkauf tätig sind und ihre Arbeitszeit nicht mit den Öffnungszeiten der Kitas korrespondieren. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die familienergänzende Betreuung in Tagesfamilien nicht verpflichtend mitfinanziert werden soll und der Beitrag der Gemeinden zu Gunsten der familienergänzenden Betreuung in Tagesfamilien in den «anrechenbaren Kosten» keine Berücksichtigung gefunden hat.

Stadt Uster:

Hier müssen die Tagesfamilien ebenfalls hineingenommen werden.

SoKo²⁹:

(Bemerkungen zum ganzen § 18): Der vielseitige volkswirtschaftliche Nutzen professioneller Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kitas) ist mittlerweile notorisch und durch mehrere Studien nachgewiesen. In den Gemeinden des Kantons Zürich wird die Subvention von Kitas bzw. von Betreuungsplätzen jedoch sehr unterschiedlich geregelt. Während in den Städten Zürich und Winterthur unter gewissen wirtschaftlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf Subvention eines Kita-Platzes besteht, gibt es Gemeinden, in denen es kaum Kitas, geschweige denn eine Beteiligung an deren Finanzierung durch die öffentliche Hand gibt. Der in § 18 Abs. 1 KJHG stipulierte Auftrag an die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der familienergänzenden Betreuung zu sorgen, wird bisher zu wenig breit umgesetzt. Die Sozialkonferenz bewertet vor diesem Hintergrund positiv, dass die finanzielle Unterstützung dieser gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitisch wichtigen Infrastruktur ausgebaut wird und die Gemeinden bei deren Finanzierung durch den Kanton massgeblich unterstützt werden. Die Beteiligung des Kantons ist dringend notwendig, um in einem Teil der Gemeinden Angebotslücken zu schliessen und in anderen den Qualitätsausbau weiter voranzutreiben. Weiter begrüsst die Sozialkonferenz die geplante Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton bei der Erarbeitung eines Subventionsmodells.

Die Sozialkonferenz begrüsst eine stärkere Verpflichtung der Gemeinden durch das KJHG: Die Gemeinden sollen insbesondere dazu verpflichtet werden, die vorschulische Kinderbetreuung mittels einkommensabhängiger Subventionen mitzufinanzieren. Die Festsetzung eines fixen Beteiligungsgrades für alle Gemeinden wird jedoch der Heterogenität der Gemeinden (z.B. betreffend Steuerkraft) zu wenig gerecht. Auf die Vorgabe einer Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand soll deshalb verzichtet werden. Die Sozialkonferenz ist jedoch klar der Ansicht, dass sich der Kanton stärker als zu einem Drittel an den tatsächlichen Ausgaben der Gemeinden beteiligen sollte und schlägt deshalb vor, die kantonale Beteiligung auf 50% zu erhöhen. Im Gegenzug wäre es denkbar, dass bei Gemeinden mit höheren Ausgaben eine Plafonierung der Beteiligung des Kantons

²⁹ Sowie die Gemeinden Birmensdorf, Glattfelden, Gossau, Illnau-Effretikon, Pfäffikon, Rorbas, Wangen-Brüttisellen.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

eingebaut wird. 3/4 Sehr kritisch beurteilen wir die Berechnungsmodalität der sogenannten "anrechenbaren Kosten" sowie die Orientierung der Elterntarife an dieser Grösse. Die Bestimmung von "anrechenbaren Kosten" ist schwer nachvollziehbar und führt zu einem sehr hohen Aufwand aller Beteiligten. Zugleich stellt der Mechanismus nicht sicher, dass sich Kitas, Eltern und Gemeinden tatsächlich im Sinne des übergeordneten Ziels eines bedarfsgerechten Angebots auch finden. Wenn die Einnahmemöglichkeiten der Kitas – über maximale Elterntarife – gesetzlich derart starr reguliert werden und de facto zu Gewinnverbot führen, sinkt die Bereitschaft der Kitas, sich am bedarfsgerechten Angebot zu beteiligen. Dies hätte insbesondere auf das Angebot in denjenigen Gemeinden negative Auswirkungen, die heute schon den Bedarf an Plätzen nicht decken können. Die Erfahrungen zeigen, dass zahlreiche Gemeinden – mit unterschiedlichsten Finanzierungsmodellen – heute schon Wege finden, um Kita-Plätze zu angemessenen Preisen mitfinanzieren und für Eltern zugänglich machen zu können, ohne dass Daten im Umfang des vorliegenden Entwurfs erhoben werden müssen. Da die Gemeinden auch künftig einen erheblichen Anteil der Kosten zu tragen haben, werden sie auch weiterhin mit ihrem Finanzierungssystem dafür sorgen, dass die öffentlichen Mittel im Sinne der übergeordneten Ziele effizient und effektiv eingesetzt werden. Weiter lässt sich feststellen, dass das Betreiben von Kitas – unabhängig vom Bestand oder der Ausgestaltung eines Subventionierungsmodells – keine übermässigen Gewinne abwirft. Entsprechend erscheint uns der vorgesehene Ansatz als ein zu starker und im vorgeschlagenen Ausmass unnötiger Eingriff in den Markt. Die eingangs erwähnten Ziele lassen sich mit weniger regulatorischem Aufwand besser erreichen. Wir gehen davon aus, dass sich nur schon durch die Vorgabe einer angemessenen Beteiligung der Gemeinden und der Mitfinanzierung durch den Kanton ein bedarfsgerechteres Angebot erreichen lässt. Als Referenz für die Beteiligungen lassen sich auch einfachere Ansätze als die vorgeschlagenen "anrechenbaren Kosten" finden. Mit Umsetzung der geplanten Regulierungen besteht das Risiko, dass bestehende, gut funktionierende Systeme der Gemeinden/Städte gefährdet werden.

Unserer Ansicht nach wird in der Vernehmlassungsvorlage der Problematik der Finanzierung von Betreuungsplätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu wenig Beachtung geschenkt. Zu einem bedarfsgerechten Angebot gehört auch diese Art von Betreuungsplätzen. Insbesondere sollte dafür gesorgt werden, dass behinderungsbedingte Mehrkosten nicht von den Eltern zu bezahlen sind, sondern durch Kanton und Gemeinde. Die Sozialkonferenz sähe hierin eine Möglichkeit, um der Behindertenrechtskonvention auch im Bereich der Kinderbetreuung Nachachtung zu verschaffen.

GPV³⁰:

Bedauerlicherweise sind die Hintergründe nicht bekannt, weshalb nicht auch eine Verpflichtung der Gemeinden geplant ist, eine Kostenbeteiligung an die familienergänzende Betreuung in Tagesfamilien zu leisten. Somit handelt es sich um eine Ungleichbehandlung der bestehenden Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, was aus rechtlicher Sicht bedenklich ist. Die Tagesfamilien erfahren dadurch einen entscheidenden Nachteil, was nicht unterstützt werden kann. Die vorgesehene Ausgrenzung bestätigt sich auch durch die fehlende Berücksichtigung der Betreuungskosten der Tagesfamilien im Rahmen der Berechnung der gesamten Betreuungskosten und damit der Ermittlung des Beteiligungsanteils von 35 %.

Kita Fugu:

³⁰ Sowie Bachenbülach, Bülach, Dägerlen, Dietikon, Dorf, Dübendorf, Fällenden, Fehraltorf, Geroldswil, Grüningen, Hochfelden, Kleinandelfingen, Schleinikon, Wangen-Brüttisellen, Wila.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Im Einklang mit den Bemerkungen zu Art. 17 und einem Subjektorientierten Subventionsmodell beantragt «Fugu» Kinderkrippen den zweiten Teil des Artikels zu streichen:

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, ~~die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.~~

Kita pop e poppa³¹:

Pop e poppa begrüsst es ausdrücklich, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinden nicht mehr auf Freiwilligkeit beruht, sondern neu sichergestellt ist. Die Gemeinden sollen sich an den Kosten beteiligen, unabhängig davon, ob die Kinderbetreuungsinstitution in der Wohngemeinde der Eltern bzw. der Kinder ist oder nicht oder ob diese von der Gemeinde definiert wurde oder nicht. Wir schlagen vor, den Artikel wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, ~~die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.~~»

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

Im Einklang mit den Bemerkungen zu Art. 17 und einem Subjektorientierten Subventionsmodell beantragt die Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig den zweiten Teil des Artikels zu streichen:

«Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, ~~die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.~~»

Parkside School:

«Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören. Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, die nicht im Gemeindegebiet liegt, müssen ebenso angemessen berücksichtigt werden.»

Alternative Liste, Grüne:

Die Gemeinden beteiligen sich mit mindestens 40% an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und Tagesfamilien gemäss Abs. 1 (Ergänzung s.o.). Von den behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen übernehmen sie 100%. Zur Definition der behinderungsbedingten Betreuungsmehraufwands und der dadurch entstehenden Mehrkosten wird die zuständige heilpädagogische Frühberatungs- und Therapiestelle beigezogen.

Begründung: Der Entwurf sieht eine Beteiligung der Gemeinden von insgesamt 35% vor, dieser Anteil muss der Motion 314/2019 entsprechend auf mindestens 40% erhöht werden. Ebenso fehlt im Entwurf eine Regelung zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern

²Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der anrechenbaren Kosten pro Jahr. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet.

³¹ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

mit besonderen Bedürfnissen seitens des Kantons. Mit Blick auf das Diskriminierungsverbot und die Inklusion dieser Kinder können und dürfen diese Kosten keinesfalls den Eltern übertragen werden.

kibesuisse³²:

Die entscheidende Frage ist, wie und von wem die anrechenbaren Kosten berechnet werden. Der Berechnungsschlüssel, der auf Seite 5 des erläuternden Berichts präsentiert wird, widerspiegelt nicht die realen Kosten, mit denen die Mitglieder von kibesuisse konfrontiert sind. Auch ist zum Beispiel nicht klar, was unter einem bewilligten Platz zu verstehen ist: Sind gewichtete Plätze (Unterschiede je nach Alter oder Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen) oder die Anzahl Kinder gemeint? Auch fehlen die entscheidenden Parameter zur Qualitätssicherung. Wenn die Gemeinden diese alleine festlegen, besteht die Gefahr, dass bei Budgetknappheit aus verständlichen Gründen die anrechenbaren Kosten tief gehalten werden. Die Fokussierung auf einen maximalen Betrag an anrechenbaren Kosten zementiert zudem den Status quo. Weiterentwicklungen in Form von Aus- und Weiterbildung des Personals, tiefere Betreuungsschlüssel oder Förderprogramme wären nicht mehr möglich. Das kann nicht im Sinne des Kindeswohls sein. Falls an dem Begriff «anrechenbare Kosten» festgehalten wird, muss in deren Berechnung zwingend ein Beitrag für die Qualitätsentwicklung enthalten sein. Nicht vergessen werden dürfen die Teuerung oder die aufgrund des Ukrainekriegs entstandene Energiekrise, welche die Kosten ansteigen lassen. Das Gesetz muss einen Mechanismus enthalten, der diese allgemeinen Preissteigerungen ausgleicht. Deshalb ist es besser von durchschnittlichen Vollkosten statt von «anrechenbaren Kosten» zu sprechen, da so die gesamten Kosten einberechnet werden. Mindestens 35% Kostenbeteiligung durch die Gemeinden klingt auf den ersten Blick grosszügig. Im Gegenzug bedeutet es aber, dass die Erziehungsberechtigten bis zu 65% der Kosten selber tragen müssen, was eine hohe finanzielle Belastung darstellt. Mit diesem Vorschlag bleibt der Gesetzesentwurf hinter der Beteiligung von je 20% durch Kanton und Gemeinden zurück, welche die Motion «Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden (KR-Nr. 314/2019)» forderte. Es ist zudem nicht sinnvoll, dass Bundesfinanzhilfen an die Beteiligung der Gemeinden angerechnet werden, denn so entstehen negative Anreize. So werden die Gemeinden entmutigt, sich stärker an der Subventionierung zu beteiligen, und fallen mit ihrer Beteiligung zurück. Eine Einschränkung der Gemeindeunterstützung auf den Wohnort ist je nach Arbeitssituation (z.B. Schichtarbeit, beschränkte Öffnungszeiten im Wohnort oder im Betrieb integrierte Kita) sowie für Kinder mit Behinderungen (kein spezialisiertes Angebot in der Wohngemeinde) zu einschränkend. Aus diesen Gründen beantragt kibesuisse folgende Änderung: «Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der Vollkosten ~~anrechenbaren Kosten~~ pro Jahr. Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden. Die ~~anrechenbaren~~ Vollkosten werden anhand der Anzahl bewilligter ~~belegter~~ Plätze multipliziert mit den Vollkosten ~~anrechenbaren Kosten~~ pro Platz berechnet.»

³² Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Procap³³:

Wie folgt ergänzen: Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der anrechenbaren Kosten pro Jahr. Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes, die über die Bundesfinanzhilfen für Subventionserhöhungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) hinausgehen, dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet.

Begründung: Die Erhöhung der Beteiligung der Gemeinden wird begrüsst. Auch mit einer Beteiligung von mindestens 35% der anrechenbaren Kosten wird der Kanton Zürich interkantonal und international noch lange keine Vorreiterrolle übernehmen. Mit 65%, die dann in vielen Gemeinden noch bei den Eltern bleiben, ist die Situation für die Eltern zwar besser als heute (drei Viertel der Kosten), gemäss Infras/SEW (2015) beträgt der Elternanteil im Kanton Waadt aber nur 38%, was gemäss einer Studie im Auftrag der Jacobs Foundation (2016) international noch immer sehr hoch sei: in den Vergleichsregionen von Deutschland, Österreich und Frankreich betragen die Elternanteile lediglich zwischen 14% und 25% der Gesamtkosten. Insgesamt müsste die Schweiz 3.5 mal mehr als heute in die familienergänzende Betreuung investieren, um auf die europäischen Länder aufschliessen zu können.

Entsprechend einer Formulierung im Aargauer Gesetz, soll für die Betreuungskosten eines Kindes immer die Wohngemeinde zuständig sein. Es gibt mehrere Gründe hier die Aargauer Regelung zu übernehmen: Je nach Arbeitssituation (z.B. Schichtarbeit, beschränkte Öffnungszeiten im Wohnort oder im Betrieb integrierte Kita) sind Eltern froh, wenn sie ihr Kind nahe des Arbeitsortes betreuen lassen können. Insbesondere für Kinder mit Behinderungen kommt es vor, dass es kein spezialisiertes Angebot in der Wohngemeinde gibt, eine passende Kita aber durchaus vorhanden wäre. Einige Gemeinden haben trotz Versorgungsauftrag in der Vergangenheit eine Kostenübernahme abgelehnt, da die Kita nicht auf ihrem Gemeindegebiet lag. Weiter kann es bei Kindern mit Behinderungen medizinisch heikle Situationen geben, in denen die Eltern schnell vor Ort sein möchten, was in diesen Fällen für eine Betreuung nahe dem Arbeitsort spricht. Tariflich würde dabei aber immer ein Beitrag gemäss dem Reglement der Wohngemeinde gewährt, d.h. der Gemeinde entstehen durch den geänderten Ort der Betreuung keine Mehrkosten.

Bei der Beteiligung der Gemeinden ist zu beachten, dass es dabei tatsächlich um den Beitrag von Gemeinde und Kanton gehen muss (plus allenfalls eine Anschubfinanzierung nach bestehendem Gesetz). Problematisch wäre aber die Anrechnung von möglichen zusätzlichen Subventionen des Bundes aufgrund der parl. Initiative 21.403. Dort ist im Entwurf explizit festgehalten, dass Kantone und Gemeinden dadurch ihre Kostenbeteiligungen nicht reduzieren sollen. Würde inklusive dieser neuen möglichen Bundessubvention gerechnet, so müssten die Gemeinden einen Anteil von mindestens 55% tragen.

Die Erläuterungen betonen erfreulicherweise, dass die Gemeinden ihre Beteiligung nicht an weitere Voraussetzungen seitens der Eltern knüpfen dürfen. Das ist zu begrüssen, weil gerade für Eltern mit Kindern mit Behinderungen ein Kitabesuch zusätzlich zur Erleichterung der Erwerbstätigkeit auch Entlastungscharakter haben kann.

³³ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

SSLV:

Die Betreuungskosten werden heute im Kanton Zürich durch tiefe Löhne, einem hohen Anteil unausgebildetem Personal, Praktikantinnen und fehlender Qualitätsentwicklung künstlich tief gehalten. Eine Mitfinanzierung durch den Kanton soll dazu führen, dass die Qualität der Betreuung und damit die Förderung der Kinder verbessert wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Angebote ihre wichtige Funktion für die Frühe Förderung und Sprachförderung wahrnehmen.

VHFZ³⁴:

«Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der anrechenbaren Kosten pro Jahr. Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes, die über die Bundesfinanzhilfen für Subventionserhöhungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) hinausgehen, dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet. lit. d (neu): behinderungsbedingte Mehrkosten nicht den Eltern verrechnet werden.»

Insgesamt müsste die Schweiz 3.5-mal mehr als heute in die familienergänzende Betreuung investieren, um auf die europäischen Länder aufschliessen zu können! Behinderungsbedingte Mehrkosten sollen nicht zulasten der Eltern gehen (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 980/2022: Aktionsplan Behindertenrechte Kanton Zürich 2022–2025.)

VPOD:

Die Mindestbeteiligung von 35% ist mit Blick auf die angestrebten Ziele zu tief angesetzt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die im Vorentwurf vorgesehene Beteiligung des Kantons gem. § 39 Abs. 1 nichts dazu beiträgt, dass die Gesamtbeteiligung der öffentlichen Hand ausreichend wäre – weder zur Entlastung der Eltern, noch zur Zielerreichung. Den Fokus legt der VPOD auf die Anpassung von § 39 Abs. 1. Eine Anrechnung der Bundesfinanzhilfen lehnen wir ab. Zentral ist aus Sicht des VPOD, dass die Grundlagen für die Berechnung der anrechenbaren Kosten so angepasst werden, dass eine wirkliche Qualitätsentwicklung gewährleistet ist. Vollständig von der öffentlichen Hand sind zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und mit Beeinträchtigungen zu tragen. Dafür sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

ZLV:

Wie folgt ergänzen: Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der anrechenbaren Kosten pro Jahr. Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort und Betreuungsangebot. Subventionen des Bundes, die über die Bundesfinanzhilfen für Subventionserhöhungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002

³⁴ Sowie Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum, Heilpädagogische Frühberatung Winterthur, Andelfingen und Illnau-Effretikon, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle, Low Vision Zentrum, Zentrum für Gehör und Sprache Zürich ZGSZ, Stiftung RgZ.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFG, SR 861) hinausgehen, dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet.

Neu: § 18 Abs. 2 a: Damit die 35% nicht unterschritten werden, besteht von Seiten der Gemeinden und des Kantons ein nachträglicher Ausgleichsmechanismus.

Gemeinde Richterswil:

Anrechenbare Kosten: Was genau versteht man unter den anrechenbaren Kosten pro Platz? Wie berechnen sich diese Kosten pro Platz? Für die anrechenbaren Kosten ist die Anzahl belegter Plätze massgebend. Wie berechnet sich die Anzahl belegter Plätze übers ganze Jahr, wenn die Anzahl mit den Ein- und Austritten von Monat zu Monat resp. gar von Woche zu Woche ändert? Was heisst: "Die Beteiligung der Gemeinde an diesen Kosten im Umfang von mindestens 35 % muss jeweils über ein Jahr hinaus gewährleistet sein"?

Die Mindestbeteiligung kann erst im Nachhinein ermittelt werden, wenn die Anzahl belegter Plätze feststeht. Führt dies zu nachträglichen Gutachten, falls festgestellt würde, dass sich die Gemeinde mit weniger als 35% an den Kosten beteiligt hat? In welchem Umfang hat die korrekte Rapportierung an den Kanton zu erfolgen, damit sich der Kanton an den Kosten beteiligt? Die Vermutung liegt nahe, dass hier Steuergelder nicht nur für die Subventionierung verwendet würden, sondern auch für die Finanzierung des ganzen administrativen Aufwands durch Verwaltungspersonal. Der Gesetzesentwurf lässt offen, wie die Rückerstattung vorzustattgehen soll.

Gemeinde Rüti:

Die neu vorgesehenen Kantonsbeiträge zugunsten der familienergänzenden Betreuung werden als notwendig und sinnvoll erachtet. Durch die zusätzlichen finanziellen Mittel können bestehende Angebote in verschiedener Hinsicht ausgebaut werden (z.B. zusätzliche Betreuungsplätze, verlängerte Öffnungszeiten usw.).

Dieser kantonale Finanzierungsanteil sollte allerdings noch höher ausfallen - ein höherer kantonaler Finanzierungsgrad kurbelt erfahrungsgemäss die Anstrengungen der Gemeinden zusätzlich an.

Sowohl die Mitfinanzierung des Angebots Tagesfamilien durch den Kanton als auch die Einführung eines verpflichtenden Angebots für die Gemeinden (anlog familienergänzender Betreuung) werden begrüsst.

Stadt Uster:

Satz zwei dieser Bestimmung sollte präzisiert werden. Es sollte z.B. bereits aus dem Gesetz hervorgehen, welche Plätze zu berücksichtigen sind. Erst mit der Konsultation der Erläuterungen zum Vorentwurf wird (etwas) klarer, was gemeint ist. Es braucht eine Präzisierung. Die Festsetzung der Berechnungsgrundlage für die anrechenbaren Kosten in der Verordnung wird letztlich dafür entscheidend sein, ob die mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Ziele nachhaltig umgesetzt werden können. Zur Berechnung der anrechenbaren Kosten sollen nicht die belegten Plätze, sondern



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

die Anzahl geleisteter Betreuungstage dienen. Diese sind einfacher auszuweisen. In die Berechnung einfließen muss ebenfalls die Tatsache, dass Kleinkinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat gemäss § 3 Abs. 2 V TaK eineinhalb Plätze belegen. Auch berücksichtigt werden muss, dass ein Kind mit Behinderungen ebenfalls mehr Plätze in Anspruch nimmt. Müssen Bedarf und anrechenbare Kosten jährlich neu bestimmt werden, ist das mit grossem administrativem Aufwand für die Gemeinden verbunden. Der Zeitrahmen könnte auf 2 bis 4 Jahre ausgedehnt werden.

Stadt Winterthur:

Wie mehrfach erwähnt, ist die vorgeschlagene staatliche Beteiligung von 35% im nationalen und insbesondere internationalen Vergleich zu tief. Dieses (deutsch-)schweizweite Problem kann mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht behoben werden. Wir verweisen hier auf unseren Antrag zum § 39 a. Die Höhe der massgeblichen anrechenbaren Kosten ist entscheidend für die kantonale und kommunale Beteiligung. Um die Eltern zu entlasten und den Kitas eine nachhaltige wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen, welche auch noch Qualitätsaspekte berücksichtigt, muss diese höher angesetzt werden, als der teuerungsereinigte Durchschnitt aus der Erhebung der Bildungsplanung 2017. Die Betreuungskosten werden heute im Kanton Zürich durch tiefe Löhne, einen hohen Anteil unausgebildetes Personal und Praktikantinnen und fehlende Qualitätsentwicklungen künstlich tief gehalten. Siehe auch Anmerkung zu § 18 Abs. 5.

Kita Fugu:

Der vorliegende Entwurf führt zu massiven Einschränkungen des Gestaltungsspielraums von Kinderkrippen. Gemäss Entwurf dürfte der festgesetzte Höchsttarif höchstens ein kommunal festgelegtes Grundangebot abdecken. Darüberhinausgehende Leistungen dürften hingegen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom Grundangebot klar abgrenzbar wären (z.B. Schwimmunterricht nur für die Kinder zusätzlich zahlender Eltern). Nicht vom Grundangebot abgrenzbare Zusatzleistungen dürften hingegen nicht in Rechnung gestellt werden. Dadurch würde es den Kinderkrippen in den betreffenden Gemeinden faktisch verunmöglicht werden, Zusatzleistungen anzubieten, von denen alle Kinder profitieren können (d.h. nicht abgrenzbare Leistungen). Eine Kita könnte die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht mehr an die Eltern weitergeben. Damit würde zwangsläufig auch eine Verschlechterung des Angebots einhergehen, hin zu einem staatlich vorgegeben Betreuungsangebot.

Die behördliche Festsetzung des Höchsttarifs und des Grundangebots würde unweigerlich zu einer Gleichmacherei unter den Kitas führen, da sich alle Kinderkrippen zwangsläufig am behördlich festgesetzten Grundangebot orientieren müssten. Individuelle Akzente, die über das behördlich festgesetzte Grundangebot hinausgehen, wie auch professionalisierte, zentralisierte Dienstleistungen (Kundendienst, Personaladministration, Personalentwicklung, Personalweiterbildung, Unterstützung und Führung von Krippenleiterinnen) von einer Geschäftsstelle wären nur möglich, wenn sie keine zusätzlichen Kosten verursachen. Dies ist realitätsfremd, wir befinden uns nicht in einer Planwirtschaft.

Die Entwicklung von professionellen, überkommunalen Anbietern im Bereich der vorschulischen Betreuung in den letzten Jahren ist sehr erfreulich. Wie die Erfahrung gezeigt hat, entstehen dadurch qualitativ hochstehende, moderne und vor allem bedarfsgerechte Angebote, die eine echte Unterstützung für die Eltern darstellen, und gleichzeitig langfristige Arbeitsplätze und fundierte pädagogische Konzepte, welche so nicht mehr weitergeführt werden, bzw. ausgebaut werden. Die Qualität der Betreuung würde sinken.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Der Gesetzgeber scheint hier auf eine Homogenisierung des Angebots des Marktes zu zielen (obwohl die privaten Anbieter heute den Grossteil des Marktes abdecken), obwohl das anachronistisch ist und dem erklärten Ziel eines bedarfsgerechten Angebots widerspricht.

Der Entwurf reduziert die Möglichkeiten der Kinderkrippen zur Erzielung eines Gewinns auf die Schaffung von Zusatzangeboten, die sich klar vom Grundangebot abgrenzen. Damit schafft der Entwurf ein Anreizsystem für Kitas, kostenpflichtige Spezialangebote für die Kinder zahlungskräftiger Eltern aufzubauen. Damit widerspricht der Entwurf selbstredend den eigenen Zielsetzungen im Bereich der Integration und der Chancengleichheit. Die Schaffung von Zweiklassen-Kitas kann nicht das Ziel des Gesetzgebers sein.

Neben den bereits angesprochenen Problemen dürfte dieses Modell für die meisten Kitas faktisch einem Verbot der Gewinnstrebigkeit gleichkommen, was bereits unter Art. 17 ausgeführt wurde. Der Gesetzgeber riskiert eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit. Zudem würde der Entwurf einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Des Weiteren steht dies zudem im Widerspruch mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, das seit der Revision vom 1. Oktober 2010 auch Finanzhilfen für gewinnorientierte Kindertagesstätten vorsieht.

Ein indirektes Verbot zur Erzielung von Gewinn ist nicht zulässig.

Es ist müssig zu erwähnen, dass Gewinne (in guten Zeiten) notwendig sind, um Schwankungen und Krisen (wie beispielsweise während der Pandemie) auffangen zu können, wenn die Gemeinden keine Defizitgarantie übernehmen, d.h. das wirtschaftliche Risiko vollumfänglich bei den privaten Kinderkrippen verbleibt, kann der Gesetzgeber kein Gewinnverbot aussprechen. Es sei nur angemerkt, dass die Kinderkrippen arbeiten bereits heute in einem stark regulierten und bezüglich der finanziellen Rahmenbedingungen eng abgesteckten Marktumfeld. Gewinne zu verbieten ohne die Verluste gleichzeitig aufzufangen ist asymmetrisch und nicht umsetzbar. Die Schweiz ist keine Planwirtschaft.

«Fugu» Kinderkrippen beantragt folgende Änderungen zum Artikel:

Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35 % der Vollkosten ~~anrechenbaren Kosten~~ pro Jahr. Die Wohnge-
meinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden. Die
~~anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz in einer separaten Verord-~~
~~nung berechnet.~~

Kita pop e poppa³⁵:

Die entscheidende Frage ist, wie und von wem die anrechenbaren Kosten berechnet werden. Der Berechnungsschlüssel, der auf Seite 5 des erläuternden Berichts präsentiert wird, widerspiegelt nicht die realen Kosten, mit denen die Mitglieder von pop e poppa konfrontiert sind. Auch ist zum Beispiel nicht klar, was unter einem bewilligten Platz zu verstehen ist: Sind gewichtete Plätze (Unterschiede je nach Alter oder Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen) oder die Anzahl Kinder gemeint? Auch fehlen die entscheidenden Parameter zur Qualitätssicherung. Wenn die Gemeinden diese alleine festlegen, besteht die Gefahr, dass bei Budgetknappheit aus verständlichen Gründen die anrechenbaren Kosten tief gehalten

³⁵ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

werden. Zudem kommt aus den Erläuterungen nicht hervor, wie Privatzahler einberechnet bzw. berücksichtigt werden. Auch ist der Umgang mit Eltern mit einer Unternehmens-Kita nicht geregelt. Die Fokussierung auf einen maximalen Betrag an anrechenbaren Kosten zementiert den Status quo. Weiterentwicklungen in Form von Aus- und Weiterbildung des Personals, tiefere Betreuungsschlüssel oder Förderprogramme wären nicht mehr möglich. Das kann nicht im Sinne des Kindeswohls sein. Nicht vergessen werden dürfen die Teuerung oder die aufgrund des Ukrainekriegs entstandene Energiekrise, welche die Kosten ansteigen lassen. Das Gesetz muss einen Mechanismus enthalten, der diese allgemeinen Preissteigerungen ausgleicht. Deshalb ist es besser von durchschnittlichen Vollkosten statt von «anrechenbaren Kosten» zu sprechen, da so die gesamten Kosten einberechnet werden. Mindestens 35% Kostenbeteiligung durch die Gemeinden klingt auf den ersten Blick grosszügig. Im Gegenzug bedeutet es aber, dass die Eltern bis zu 65% der Kosten selber tragen müssen, was eine hohe finanzielle Belastung ist. Mit diesem Vorschlag bleibt der Gesetzesentwurf hinter der Beteiligung von je 20% durch Kanton und Gemeinden zurück, welche die Motion «Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden (KR-Nr. 314/2019)» forderte. Es ist zudem nicht sinnvoll, dass Bundesfinanzhilfen an die Beteiligung der Gemeinden angerechnet werden, denn so entstehen negative Anreize. So werden die Gemeinden entmutigt, sich stärker an der Subventionierung zu beteiligen, und fallen mit ihrer Beteiligung zurück. Eine Einschränkung der Gemeindeunterstützung auf den Wohnort ist je nach Arbeitssituation (z.B. Schichtarbeit, beschränkte Öffnungszeiten im Wohnort oder im Betrieb integrierte Kita) sowie für Kinder mit Behinderungen (kein spezialisiertes Angebot in der Wohngemeinde) zu einschränkend.

Aus diesen Gründen beantragen wir folgende Änderung: «Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der Vollkosten ~~anrechenbaren Kosten~~ pro Jahr. Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden. Die ~~anrechenbaren~~ Vollkosten werden anhand der Anzahl bewilligter ~~belegter~~ Plätze multipliziert mit den Vollkosten ~~anrechenbaren Kosten~~ pro Platz berechnet.»

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

Der vorliegende Entwurf führt zu massiven Einschränkungen des Gestaltungsspielraums von Kinderkrippen. Gemäss Entwurf dürfte der festgesetzte Höchstattarif höchstens ein kommunal festgelegtes Grundangebot abdecken. Darüberhinausgehende Leistungen dürften hingegen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom Grundangebot klar abgrenzbar wären (z.B. Schwimmunterricht nur für die Kinder zusätzlich zahlender Eltern). Nicht vom Grundangebot abgrenzbare Zusatzleistungen dürften hingegen nicht in Rechnung gestellt werden. Dadurch würde es den Kinderkrippen in den betreffenden Gemeinden faktisch verunmöglicht werden, Zusatzleistungen anzubieten, von denen alle Kinder profitieren können (d.h. nicht abgrenzbare Leistungen). Eine Kita könnte die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht mehr an die Eltern weitergeben. Damit würde zwangsläufig auch eine Verschlechterung des Angebots einhergehen, hin zu einem staatlich vorgegebenen Betreuungsangebot. Der Entwurf reduziert die Möglichkeiten der Kinderkrippen zur Erzielung eines Gewinns auf die Schaffung von Zusatzangeboten, die sich klar vom Grundangebot abgrenzen. Damit schafft der Entwurf ein Anreizsystem für Kitas, kostenpflichtige Spezialangebote für die Kinder zahlungskräftiger Eltern aufzubauen. Damit widerspricht der Entwurf selbstredend den eigenen Zielsetzungen im Bereich der Integration und der Chancengleichheit. Die Schaffung von Zweiklassen-Kitas kann nicht das Ziel des Gesetzgebers sein. Neben den bereits angesprochenen Problemen dürfte dieses Modell für die meisten Kitas faktisch einem Verbot der Gewinnstrebigkeit gleichkommen, was bereits unter Art. 17 ausgeführt wurde. Der Gesetzgeber riskiert eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit. Zudem würde der Entwurf einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Des Weiteren steht dies zudem im



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Widerspruch mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, das seit der Revision vom 1. Oktober 2010 auch Finanzhilfen für gewinnorientierte Kindertagesstätten vorsieht. Ein indirektes Verbot zur Erzielung von Gewinn ist nicht zulässig. Die Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig beantragen folgende Änderungen zum Artikel: «Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35 % der Vollkosten anrechenbaren Kosten pro Jahr. Die Wohn-gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz in einer separaten Verord-nung berechnet.» ³ Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 und 2 muss so ausgestaltet sein, dass Alternative Liste, Grüne: (Bemerkungen zu Abs. 3–5): Diese Absätze von § 18 sind grundsätzlich zu überarbeiten. Begründung: Die vorgeschlagenen Berechnungsmodalitäten der sogenannten «anrechenbaren Kosten» und die Differenzierung in Grund- und zusätzliches Angebot sind viel zu aufwändig bzw. zu bürokratisch und in ihren Auswirkungen nicht durchdacht. Für die Alternative Liste / Für die Grünen muss die Tarifierung so ausgestaltet sein, dass Kindertagesstätten einen noch zu definierenden Anteil an Reserven bilden können, so dass sie faire Löhne (zum Beispiel auf Basis der Lohnempfehlungen von Kibesuisse) und eine gute Personal- und Qualitätsentwicklung sicherstel-len können. Stadt Uster: Kitas muss es möglich sein, eine gewisse Reserve bilden zu können. Es muss sich doch lohnen, eine Kita zu führen und darf kein wirtschaftliches Risiko sein. Das Gemeinwesen ist auf die privatwirtschaftlich ausgerichteten Kitas angewiesen und wird es immer mehr sein.
a. sie vollumfänglich den Eltern zukommt,	kibesuisse³⁶: Dass die Unterstützung der finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten dient, ist nicht zu beanstanden. Was kibesuisse klar ablehnt, ist die Bemerkung in den Erläuterungen, dass die Beteiligungen nicht zur Deckung der Personal- oder Betriebskosten dienen dürfen. Um die pädagogi-sche Qualität zu gewährleisten, sind finanzielle Mittel notwendig. Und von der pädagogischen Qualität einer Kita profitiert letztlich die ganze Ge-sellschaft. SSLV: Zum Kommentar: Alle Beiträge, seien sie von den Eltern oder von der öffentlichen Hand, bilden die Einnahmen der Kita und dienen dieser zur Deckung ihrer Personal- und Betriebskosten, anders könnte die Kita ja gar nicht existieren. Die Bemerkung im Kommentar ist zumindest missver-ständlich. Die Gefahr, dass Kitabetreiber private Gewinne realisieren, ist bei dieser Branche klein, weil die Kitas i.d.R. schwach finanziert sind.

³⁶ Sowie Chinderhuus Flügepitz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

VPOD:

Um zu gewährleisten, dass bei dieser Regelung kein Druck auf das Personal entsteht, ist es unabdingbar, dass sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Arbeitsbedingungen Teil der Bewilligungsvoraussetzungen und ausfinanziert sind.

Stadt Winterthur:

Zum Kommentar: Alle Beiträge, seien sie von den Eltern oder von der öffentlichen Hand, bilden die Einnahmen der Kita und dienen dieser zur Deckung ihrer Personal- und Betriebskosten, anders könnte die Kita ja gar nicht existieren. Die Bemerkung im Kommentar ist zumindest missverständlich. Die Gefahr, dass Kita-Betreiber private Gewinne realisieren, ist bei dieser Branche klein, weil die Kitas i.d.R. schwach finanziert sind. Ein Beitragsmodell muss im Gegenteil sicherstellen, dass die Trägerschaften eine Reserve bilden können, um Krisenzeiten, wie z.B. während der Corona-Pandemie, überbrücken zu können. Zur Verhinderung, dass private Gewinne abgeführt werden, muss der Kita-Aufsicht im Rahmen der V TaK ein Prüfauftrag der betriebswirtschaftlichen Situation der privaten Trägerschaften erteilt werden. Dies ermöglicht eine Intervention, wenn zu hohe Gewinne nicht in Form von Tarifiereduktionen den Eltern weitergegeben würden.

Kita Fugu:

Dass die Unterstützung der finanziellen Entlastung der Eltern (oder anderen sorgeberechtigten Personen) dient, ist nicht zu beanstanden. Was bei «Fugu» Kinderkrippen aber auf Unverständnis stösst, ist die Bemerkung in den Erläuterungen, dass die Beteiligungen nicht zur Deckung der Personal- oder Betriebskosten dienen dürfen. Die Eltern werden von den Gemeinden entschädigt, damit diese die Betreuungsdienstleistung bezahlen können. Eine Betreuung ist ohne Personalkosten nicht möglich.

Sie vollumfänglich den Eltern via Subjektfinanzierung zukommt.

Kita pop e poppa³⁷:

Dass die Unterstützung der finanziellen Entlastung der Eltern (oder anderen sorgeberechtigten Personen) dient, ist nicht zu beanstanden. Was bei pop e poppa aber auf Unverständnis stösst, ist die Bemerkung in den Erläuterungen, dass die Beteiligungen nicht zur Deckung der Personal- oder Betriebskosten dienen dürfen. Um die pädagogische Qualität zu gewährleisten, sind finanzielle Mittel notwendig. Und von der pädagogischen Qualität einer Kita profitieren letztlich alle: die Betreuungspersonen, die Eltern und nicht zuletzt die Kinder selbst.

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

Dass die Unterstützung der finanziellen Entlastung der Eltern (oder anderen sorgeberechtigten Personen) dient, ist nicht zu beanstanden. Was bei der Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig aber auf Unverständnis stösst, ist die Bemerkung in den Erläuterungen, dass die Beteiligungen nicht zur Deckung der Personal- oder Betriebskosten dienen dürfen. Die Eltern werden von den

³⁷ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
b. Elternbeiträge, die über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgehen, nur für die freiwillige Inanspruchnahme von klar abgrenzbaren zusätzlichen Angeboten erhoben werden,	Gemeinden entschädigt, damit diese die Betreuungsdienstleitung bezahlen können. Eine Betreuung ist ohne Personalkosten nicht möglich. «Sie vollumfänglich den Eltern via Subjektfinanzierung zukommt.» Jugendhilfekommission des Kantons Zürich: Qualitätsstandards in Kitas sind unseres Erachtens wichtig. Jedoch gibt es eine Tendenz zu leistungsorientierten Kitas mit zum Teil ausgefallenen Zusatzangeboten (speziellen Sprachangeboten, individuelle Berücksichtigung der Essgewohnheiten etc.). Solche zusätzlichen Kosten müssen durch die Eltern getragen werden und dürfen nicht die anrechenbaren Kosten pro Platz erhöhen. Wir unterstützen daher §18 Abs. 3. kibesuisse³⁸: Diese Bestimmung ist nicht praxistauglich. Es ist im Einzelfall sehr schwierig zu definieren, was ein klar abgrenzbares zusätzliches Angebot darstellt. Und auch hier stellt sich wieder die Frage, wer diese Entscheidung fällt. Aus Sicht von kibesuisse stellt zum Beispiel ein tieferer Betreuungsschlüssel kein zusätzliches Angebot, sondern eine sinnvolle Qualitätsentwicklung mit Blick auf das Kindeswohl dar. Auch ist das fixe Festhalten an einem Höchstbetrag, der aber nur Minimalstandards garantiert, absolut hinderlich für die Qualitätsentwicklung. Auch steht dies im Widerspruch zum Anspruch auf Chancengerechtigkeit, wenn nur Kinder aus Familien mit hohen finanziellen Mitteln von Zusatzangeboten profitieren können. Deshalb fordert kibesuisse, diesen Passus ersatzlos zu streichen. Procap³⁹: lit. b: streichen. „Elternbeiträge, die über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgehen, nur für die freiwillige Inanspruchnahme von klar abgrenzbaren zusätzlichen Angeboten erhoben werden“. Begründung: Die Bestimmung unter lit. b. verunmöglicht die wichtige Qualitätsentwicklung in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ein tieferer Betreuungsschlüssel zum Beispiel ist kein zusätzliches Angebot, sondern eine sinnvolle Qualitätsentwicklung mit Blick auf das Kindeswohl. Auch ist das fixe Festhalten an einem Höchstbetrag, der aber nur Minimalstandards garantiert, hinderlich für die Qualitätsentwicklung. Zudem steht die Bestimmung im Widerspruch zum Anspruch auf Chancengerechtigkeit, wenn nur die Kinder aus finanziell sehr gut gestellten Familien von Zusatzangeboten profitieren können. Deshalb empfehlen wir, diese Bestimmung zu streichen und anstelle in § 18 Abs. 5 die Möglichkeit zu schaffen, die anrechenbaren Kosten im Sinne der Qualitätsentwicklung zu erhöhen. lit. d (neu):

³⁸ Sowie Chinderhuus Flügepiz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.

³⁹ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

„behinderungsbedingte Mehrkosten nicht den Eltern verrechnet werden.“

Begründung: Bei Kindern mit Behinderungen sind der Betreuungsschlüssel sowie je nach Behinderung weitere Kosten höher. Nicht zulässig ist, dass die behinderungsbedingten Mehrkosten zulasten der Eltern gehen. Unter behinderungsbedingten Mehrkosten werden unter anderem der erhöhte Betreuungsbedarf, die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung, der erhöhte Koordinationsaufwand mit Früherziehung, Eltern und medizinischem Personal sowie bauliche Massnahmen verstanden. Eine vollständige Definition der behinderungsbedingten Mehrleistungen bzw. -kosten findet sich im Kapitel 4.1. des Procap-Berichts.

Dass die behinderungsbedingten Mehrkosten nicht den Eltern übertragen werden, ist auch rechtlich zwingend notwendig: Der Kanton schreibt den Gemeinden ein Tarifsysteem gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vor. Gemäss einem Rechtsgutachten im Auftrag von Procap Schweiz muss der Staat dann die behinderungsbedingten Mehrkosten zwingend übernehmen, wenn wie im Kanton Zürich der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt. Ansonsten zahlen Eltern mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht denselben Tarif und der Grundsatz wird verletzt.

Der Vorschlag in § 39 b (neu) regelt die Kostenübernahme durch den Kanton und die Formulierung in § 18 d Abs. 1 regelt die Festlegung der behinderungsbedingten Mehrkosten durch eine unabhängige Stelle.

ZHAW:

Qualitätsstandards in Kitas sind, wie oben erwähnt, unseres Erachtens wichtig. Ob die Standardisierung der anrechenbaren Kosten zu einer Verlagerung der Qualität in Zusatzangebote führt, wäre zu beobachten. Auch dürfte die Unterscheidung nicht zu einer ersten und zweiten Klasse führen, die im Kita-Alltag von den Kindern als diskriminierend erlebt wird. Bereits heute lässt sich bei gewissen Kitas, die ihr Angebot auf bestimmte Zielgruppen ausrichten, eine gewisse soziale Segregation feststellen, insofern ist darauf zu achten, dass sich diese Tendenz durch die Definierung von Zusatzangeboten nicht zusätzlich verstärkt.

Stadt Uster:

(Bemerkungen zu lit. b und c): Vgl. vorstehende Ausführungen im Allgemeinen Teil. Mit dieser Bestimmung greift der Kanton zu stark in die privatwirtschaftliche Autonomie der Kitas ein. Einen Gewinn zu verbieten, unterbindet den Wettbewerb und könnte die Anzahl Krippen im Kanton Zürich vermindern. Die behinderungsbedingten Mehrkosten müssen hier konsequenterweise geregelt werden. Der Kanton sollte diese ganz übernehmen. Tragen nach wie vor die Eltern diese Mehrkosten ganz, werden viele betroffene Eltern ihre Kinder zu Hause lassen, was gerade nicht der Zweck der Revision ist. Die Stadt Uster begrüsst es, dass die Beteiligung der Gemeinden (im Gegensatz zum VE Art. 4 UKibeG) nicht vom Ausbildungs- und Erwerbsstatus der Eltern abhängig gemacht werden soll. Das Kindeswohl und die frühe Förderung werden so mehr in den Fokus gerückt.

Kita Fugu:

Diese Bestimmung ist nicht praxistauglich, wie bereits einleitend zu Art. 18 Abs. 2 erläutert. Dieser Passus ist ersatzlos zu streichen.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

~~Elternbeiträge, die über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgehen, nur für die freiwillige Inanspruchnahme von klar abgrenzbaren zusätzlichen Angeboten erhoben werden,~~

Kita pop e poppa⁴⁰:

Diese Bestimmung ist unrealistisch. Sie führt de facto eine Zweiklassen-Kinderbetreuung ein. Das Angebot kann nicht mehr von Kinderbetreuungsinstitution zu Kinderbetreuungsinstitution variieren, d.h. eine bietet Bio-Essen, eine bietet längere Öffnungszeiten, eine andere ist eine Bauernhof-Kita, usw. Diese Bestimmung legt stattdessen den Grundstein dafür, dass es innerhalb einer Kinderbetreuungsinstitution Eltern gibt, die sich ein Zusatzangebot für ihr Kind leisten können (z.B. Ausflug in einen Zoo), währenddessen andere Kinder im Freispiel verweilen. Dabei kann es auch zu pädagogisch äusserst ungünstigen Situationen kommen, zum Beispiel, wenn die einen Kinder von zusätzlichen Angeboten wie der pädagogischen Musikentwicklung profitieren und mit Musikinstrumenten in der Musikecke spielen dürfen (da die Eltern dafür z.B. Fr. 50 extra bezahlen) oder mit einer Yogalehrerin einen Extrakurs machen dürfen während die anderen Kinder nur zuschauen dürfen. Auch ist das fixe Festhalten an einem Höchstbetrag, der aber nur Minimalstandards garantiert, absolut hinderlich für die Qualitätsentwicklung. Dies steht ebenfalls im Widerspruch zum Anspruch auf Chancengerechtigkeit, wenn nur Kinder aus Familien mit hohen finanziellen Mitteln von Zusatzangeboten profitieren können. Aus den genannten Gründen fordert pop e poppa, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

Diese Bestimmung ist nicht praxistauglich, wie bereits einleitend zu Art. 18 Abs. 2 erläutert. Dieser Passus ist ersatzlos zu streichen.

Parkside School:

Ganz streichen.

- c. Ermässigungen der anrechenbaren Kosten pro Platz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gewährt, nicht aber von den Gründen für die Inanspruchnahme der familienergänzenden Betreuung abhängig gemacht werden.

kibesuisse⁴¹:

Kibesuisse begrüsst, dass die Ermässigungen nicht an den Ausbildungs- und Erwerbsstatus der Erziehungsberechtigten geknüpft werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten das einzige Kriterium dafür ist. Damit bekommen möglichst viele Kinder die Möglichkeit, vom Bildungsangebot zu profitieren. Die Ermässigungen sollten aber auch mittelständischen Familien zugutekommen. Gerade zu Zeiten des schweizweiten Fachkräftemangels ist es relevant, dass sich auch besser verdienende Erziehungsberechtigte einen Betreuungsplatz leisten können und im Arbeitsmarkt verbleiben.

lit. d (Vorschlag kibesuisse):

⁴⁰ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.

⁴¹ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gerade für Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Behinderungen hat ein Kitabesuch neben der Erleichterung der Erwerbstätigkeit auch Entlastungscharakter. Deshalb beantragt kibesuisse folgende Ergänzung: «behinderungsbedingte Mehrkosten weder den Eltern noch den Anbietenden verrechnet werden, sondern von den Gemeinden und dem Kanton getragen werden.»

Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich:

Die anrechenbaren Kosten berücksichtigen zwingend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Ist das nicht ein Widerspruch, wenn die Erwerbstätigkeit der Eltern nicht berücksichtigt wird. Es wird der Gemeinde überlassen, welche Art von Abwicklung sie umsetzen möchte. Die Abwicklung könnte auch über die Kitas laufen, indem die Gemeinde die Kitas mitfinanzieren. Es stellt sich die Frage des Datenschutzes, wenn die Kita die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern ermitteln muss.

Procap⁴²:

Lit. d: Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze. Über die Anzahl Plätze, die ein Kind mit Behinderungen belegt, entscheidet die Fachstelle Sonderpädagogik im Einzelfall.

Begründung: Für die Festlegung der Zusatzmassnahmen, die sich aufgrund einer Behinderung ergeben, empfiehlt sich eine neutrale Fachstelle. Im Kanton Zürich hat sich bereits bei der Früherziehung die Bewilligung der Ressourcen durch die Fachstelle Sonderpädagogik bewährt.

VPOD:

Wir begrüssen, dass die Gründe für die Inanspruchnahme keinen Einfluss auf die Ermässigung haben.

ZLV:

Wie folgt ergänzen: Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 und 2 muss so ausgestaltet sein, dass lit. d (neu): behinderungsbedingte Mehrkosten nicht den Eltern verrechnet werden.

Zur Begründung verweist der ZLV auf die Stellungnahme der Procap.

Gemeinde Bachenbülach:

Für die Ausrichtung einer Beteiligung der Gemeinde für die familienergänzende Betreuung soll eine Vermögens- und Einkommensobergrenze festgelegt werden. Finanziell sehr gut gestellte Erziehungsberechtigte sollten keinen Anspruch auf Ermässigungen bei Betreuungsangeboten erhalten.

⁴² Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Gemeinde Volketswil:

Dass die Beteiligung der Gemeinden nicht vom Ausbildungs- und Erwerbsstatus der Eltern abhängig gemacht werden soll, ist unverständlich. Durch die kantonale Vorlage sollte lediglich zusätzlich sichergestellt werden, dass künftig auch die soziale Indikation und damit das Kindeswohl bei der Erteilung von Subventionen berücksichtigt wird.

Kita pop e poppa⁴³:

pop e poppa unterstützt den von kibesuisse vorgeschlagenen zusätzlichen Artikel lit. d. Gerade für Eltern mit Kindern mit Behinderungen hat ein Kitabesuch neben der Erleichterung der Erwerbstätigkeit auch Entlastungscharakter. Wir beantragen deshalb ebenfalls folgende Ergänzung: behinderungsbedingte Mehrkosten nicht den Eltern verrechnet werden.

⁴ Im Übrigen sind die Gemeinden frei in der Ausgestaltung der Beteiligung. Sie können die Elternbeiträge selber festsetzen.

kibesuisse⁴⁴:

Die Anbietenden benötigen zwingend Spielraum für ihr unternehmerisches Handeln. Der Elternbeitrag muss von ihnen festgelegt werden und nicht von der Gemeinde. Die hier vorgeschlagene Formulierung stellt einen zu starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, welcher im Widerspruch zu den durch die Anbietenden übernommenen wirtschaftlichen Risiken liegt. Unlängst zeigte ein Urteil vom Zürcher Verwaltungsgericht (AN.2020.00005), dass es klare Grenzen für einen solchen Eingriff gibt. Daher fordert kibesuisse, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Stadt Uster:

Während die Gemeinden bei der Berechnung der Anrechenbaren Kosten richtigerweise die kantonalen Gesetze werden berücksichtigen müssen, sind sie bei der Festsetzung, bis zu welcher wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Subventionen ausgerichtet werden, frei. Hier wäre auch ein anderer Ansatz denkbar: Der Kanton legt diese Subventionsrichtlinien fest, was dann die Höhe der Mitfinanzierung ergibt.

Kita Fugu:

Dieser Artikel verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Der Elternbeitrag, sprich Tarif, muss von der Kinderkrippe festgelegt werden und nicht von der Gemeinde. Zudem möchte er die Gemeinden ermächtigen, verbindliche Vorgaben zu den Mindestlöhnen und den weiteren Berechnungsfaktoren aufzustellen. Damit würden signifikante neue (und kommunal unterschiedliche) regulatorische Vorgaben geschaffen werden für eine Kinderkrippe. Diese Bestimmungen würden zu einer Wettbewerbsverzerrung und einer Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit führen, dies nachdem es jahrelang das erklärte Ziel war, die Marktöffnung und dadurch das Angebot zu vergrössern.

⁴³ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.

⁴⁴ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Angebote der verschiedenen Kindertagesstätten unterscheidet sich auch (1-sprachig vs. Mehr-sprachig, Platzangebot, Betreuungsschlüssel, pädagogisches Konzept, Ernährungskonzept, usw.), was den Eltern ein ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende Wahlmöglichkeit ermöglicht. Wenn die Gemeinden einen Einheitssatz festlegen, dann fallen viele dieser unterschiedlichen Angebote weg, da die Zusatzkosten nicht mehr finanzierbar sind.

«Fugu» Kinderkrippen beantragt diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

~~Im Übrigen sind die Gemeinden frei in der Ausgestaltung der Beteiligung. Sie können die Elternbeiträge selber festsetzen.~~

Kita pop e poppa⁴⁵:

Die Anbietenden benötigen einen Spielraum für ihr unternehmerisches Handeln. Der Elternbeitrag muss von ihnen festgelegt werden und nicht von der Gemeinde. Die Gemeinden legen ihre Beteiligung an die Subventionierung der Elternbeiträge fest, nicht den Tarif und somit auch nicht den Preis für die Dienstleistung selbst. Die vorgeschlagene Formulierung ist in Bezug auf die Festsetzung der Elternbeiträge in der aktuellen Formulierung ein zu starker Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Daher fordert pop e poppa, den zweiten Satz zu streichen:

~~«Im Übrigen sind die Gemeinden frei in der Ausgestaltung der Beteiligung. Sie können die Elternbeiträge selber festsetzen.»~~

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

Dieser Artikel verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Der Elternbeitrag, sprich Tarif, muss von der Kinderkrippe festgelegt werden und nicht von der Gemeinde. Zudem möchte er die Gemeinden ermächtigen, verbindliche Vorgaben zu den Mindestlöhnen und den weiteren Berechnungsfaktoren aufzustellen. Damit würden signifikante neue (und kommunal unterschiedliche) regulatorische Vorgaben geschaffen werden für eine Kinderkrippe. Diese Bestimmungen würden zu einer Wettbewerbsverzerrung und einer Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit führen, dies nachdem es jahrelang das erklärte Ziel war, die Marköffnung und dadurch das Angebot zu vergrössern. Die Angebote der verschiedenen Kindertagesstätten unterscheidet sich auch (1-sprachig vs. Mehrsprachig, Platzangebot, Betreuungsschlüssel, pädagogisches Konzept, Ernährungskonzept, usw.), was den Eltern ein ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende Wahlmöglichkeit ermöglicht. Wenn die Gemeinden einen Einheitssatz festlegen, dann fallen viele dieser unterschiedlichen Angebote weg, da die Zusatzkosten nicht mehr finanzierbar sind. Die Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig beantragen diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Parkside School:

«Im Übrigen sind die Gemeinden frei in der Ausgestaltung der Beteiligung im Bereich der Objektfinanzierung. Sie berücksichtigen dabei die privaten Anbieter von Kindertagesstätten in angemessener und fairer Weise. Sie können die Elternbeiträge in ihren eigenen Krippen selber festsetzen. Die Eltern erhalten von der Gemeinde Betreuungsgutscheine, die sie in der Krippe ihrer Wahl und in der Gemeinde ihrer Wahl einsetzen können (direkte Subjektfinanzierung).»

⁴⁵ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf

⁵ Die Verordnung legt den Grundbetrag der anrechenbaren Kosten pro Platz fest. Dieser gewährleistet die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss §§ 18c f. sowie angemessene Betreuungszeiten und kann regionalen Unterschieden Rechnung tragen.

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

kibesuisse⁴⁶:

(Bemerkungen zu Abs. 5 und 6): Diese beiden Absätze sind nicht praxistauglich. Es lässt sich nicht klar zwischen Basis- und darüber hinausgehenden Leistungen unterscheiden. Auch ist ein absolutes Gewinnverbot nicht realistisch. Einerseits muss die Möglichkeit bestehen, Rückstellungen zur Liquidität, der Lohnsicherung, für Investitionen in Weiterentwicklungen oder Unvorhergesehenes zu tätigen. Andererseits gibt es auch gewinnorientierte Anbietende. Ein Verbot würde diesen faktisch die Berufserlaubnis entziehen und damit nicht nur die Wirtschaftsfreiheit verletzen, sondern auch das Angebot an Betreuungsplätzen auf einen Schlag zusätzlich verknappen. Dies stellt ein Horrorszenario dar – nicht nur im Sinne des Kindeswohls, sondern auch im Zusammenhang mit dem schweizweiten Fachkräftemangel. Deshalb beantragt kibesuisse folgende Änderungen: Abs. 5 «Die Verordnung legt den Grundbetrag der Vollkosten ~~anrechenbaren Kosten~~ pro Platz fest. Dieser gewährleistet die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss §§ 18c f. sowie angemessene Betreuungszeiten, einen Anteil an die Qualitätsentwicklung und die Sicherstellung des Betriebsalltags. Den ~~und kann~~ regionalen Unterschieden wird Rechnung getragen.» Abs. 6 «Machen Gemeinden ~~bei der Auswahl der Kindertagesstätten, mit welchen der Bedarf abgedeckt wird,~~ über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben, erhöhen sie den Grundbetrag um die dadurch entstehenden Mehrkosten und finanzieren diese.»

Procap⁴⁷:

Wie folgt ergänzen: Die Verordnung legt den Grundbetrag der anrechenbaren Kosten pro Platz fest. Dieser gewährleistet die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss §§ 18c f. sowie angemessene Betreuungszeiten und kann regionalen Unterschieden Rechnung tragen. Die anrechenbaren Kosten pro Platz können um bis zu 15% erhöht werden, wenn die Mehrkosten pro Platz nachweislich zur Qualitätsentwicklung beitragen.

Begründung: Kindertagesstätten, die im Bereich Qualität über die Mindeststandards hinausgehen, sollen bei diesen Bemühungen nicht gebremst werden, was mit dem vorliegenden Vorentwurf der Fall ist. Die anrechenbaren Kosten sollen um maximal 15% erhöht werden können für höhere Standards in qualitativer Hinsicht. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen nachgewiesen werden können. Die Verordnung legt fest, was als Investition in die Qualität definiert wird. Ohne eine entsprechende Ergänzung wird nicht nur die Qualitätsentwicklung gebremst, sondern auch eine Segregation der familienergänzenden Betreuung gefördert. Kindertagesstätten mit höheren Qualitätsstandards (z.B. tieferer Betreuungsschlüssel) würden aus dem Subventionssystem rausfallen und so nur noch finanziell sehr gut gestellten Familien offenstehen. Eine Zweiklassen-Landschaft ist zwingend zu vermeiden. Auch mit den höheren anrechenbaren Kosten aufgrund von mehr Qualität wäre der Elternbeitrag leicht höher, dies aber maximal 15% (abzüglich der Subvention auf die gesamten anrechenbaren Kosten) und die Betreuungseinrichtung würde nicht aus dem Subventionssystem fallen. Behinderungsbedingte Mehrkosten sind bei Mehrkosten aufgrund höherer Qualitätsstandards nicht mitgemeint. Der Zugang zur familienergänzenden Betreuung muss Teil der Mindeststandards sein und nicht freiwillig (vgl. § 18 Abs. 3 lit. d und § 39 b).

⁴⁶ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.

⁴⁷ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonalen Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

VPOD:

Solange sich die anrechenbaren Kosten pro Platz auf die Erfüllung aktuell geltenden Voraussetzungen gemäss §§ 18c f. beziehen, sind die Ziele betreffend Förderung der Chancengleichheit und Integration nicht erreichbar.

Stadt Uster:

Vgl. Ausführungen zu Ziff. 2.3 (allgemeine Bemerkungen der Stadt Uster zur Vorlage). Bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten sollte auf die Lohnempfehlung der Kibesuisse abgestellt werden und nicht die zu tiefen Löhne der Vergangenheit berücksichtigt werden. Nur so kann dem akuten Fachkräftemangel bei qualifiziertem Personal entgegengewirkt und die Qualität bei der Betreuung gesichert werden.

Stadt Winterthur:

Vgl. dazu Bemerkung zu § 18 Abs. 2.

Berechnungen der Stadt Winterthur ergeben betriebswirtschaftliche Vollkosten unter Berücksichtigung der Minimalanforderungen der V TaK von 134 Franken pro Tag.

Kita Fugu:

Der Berechnungsschlüssel, der auf Seite 5 des erläuternden Berichts präsentiert wird, widerspiegelt nicht die realen Kosten, mit denen eine Kinderkrippe konfrontiert ist. Auch ist zum Beispiel nicht klar, was unter einem bewilligten Platz zu verstehen ist: Sind gewichtete Plätze (Unterschiede je nach Alter oder Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen) oder die Anzahl Kinder gemeint?

Wenn die Gemeinden Betreuungsgutscheine in Form von staatlicher Beteiligung mit XY CHF pro Betreuungstag vergeben, haben die Eltern die Wahlfreiheit und bezahlen die Differenz zu den Tarifen der einzelnen Anbieter und die Vorgabe von Vollkosten (Normkosten) ist nicht notwendig. «Fugu» Kinderkrippen beantragt diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

~~Die Verordnung legt den Grundbetrag der anrechenbaren Kosten pro Platz fest. Dieser gewährleistet die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss §§ 18c f. sowie angemessene Betreuungszeiten und kann regionalen Unterschieden Rechnung tragen.~~

Kita pop e poppa⁴⁸:

(Bemerkungen zu Abs. 5 und 6): Diese beiden Absätze sind nicht praxistauglich. Es lässt sich nicht klar zwischen Basis- und darüber hinausgehenden Leistungen unterscheiden. Auch ist ein absolutes Gewinnverbot nicht realistisch. Einerseits muss die Möglichkeit bestehen, Rückstellungen zu tätigen für Unvorhergesehenes (z.B. Pandemie) oder Investitionen in Weiterentwicklungen. Andererseits gibt es auch gewinnorientierte Anbietende. Ein Verbot würde diesen faktisch die Berufserlaubnis entziehen und damit nicht nur die Wirtschaftsfreiheit verletzen, sondern auch das Angebot an Betreuungsplätzen auf einen Schlag zusätzlich verknappt. Zudem steht dies im Widerspruch zum Bundesgesetz über

⁴⁸ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, das seit der Revision vom 1. Oktober 2010 auch Finanzhilfen für gewinnorientierte Kindertagesstätten vorsieht. Insbesondere aber stellt dies im Zusammenhang mit dem Kindeswohl ein Horrorszenario dar. Eine solche Verknappung würde den Kanton Zürich in seinen Bemühungen zur Bekämpfung des aktuell herrschenden Fachkräftemangels massiv zurückwerfen. Denn wenn in gewissen Regionen keine oder zu wenige Angebote vorhanden sind, wird es den Eltern, respektive Fachkräften, nur noch in geringerem Mass oder möglicherweise gar nicht mehr möglich sein, berufstätig zu sein. Die Kann-Formulierung bei der Berücksichtigung regionaler Unterschiede ist hochproblematisch. Die Räumlichkeiten der Kinderbetreuungsinstitutionen variieren sehr stark, die einen sind am Bahnhof an zentraler Lage und die anderen am Rande einer Gemeinde auf einem Bauernhof. Zudem variieren Mietzinse von Region zu Region sehr stark. Dies kann dazu führen, dass die Betreuungsinstitutionen auf möglichst billige Räumlichkeiten wechseln müssen und keinen Anreiz mehr haben, zu investieren. Dies wiederum schwächt den von der Wirtschaft benötigten weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen. Es ist zentral, wie bereits unter § 18 Abs. 2 ausgeführt, den Begriff der «anrechenbaren Kosten» aus der Gesetzesvorlage zu streichen. Es besteht weder Notwendigkeit noch Sinnhaftigkeit der Einführung eines solchen Wertes. Aus den genannten Gründen beantragt pop e poppa, die beiden neu vorgeschlagenen Absätze zu streichen.

Die Kann-Formulierung bei der Berücksichtigung regionaler Unterschiede ist hochproblematisch. Die Räumlichkeiten der Kinderbetreuungsinstitutionen variieren sehr stark, die einen sind am Bahnhof an zentraler Lage und die anderen am Rande einer Gemeinde auf einem Bauernhof. Zudem variieren Mietzinse von Region zu Region sehr stark. Dies kann dazu führen, dass die Betreuungsinstitutionen auf möglichst billige Räumlichkeiten wechseln müssen und keinen Anreiz mehr haben, zu investieren. Dies wiederum schwächt den von der Wirtschaft benötigten weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen.

Es ist zentral, wie bereits unter § 18 Abs. 2 ausgeführt, den Begriff der «anrechenbaren Kosten» aus der Gesetzesvorlage zu streichen. Es besteht weder Notwendigkeit noch Sinnhaftigkeit der Einführung eines solchen Wertes.

Aus den genannten Gründen beantragt pop e poppa, die beiden neu vorgeschlagenen Absätze zu streichen.

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

Der Berechnungsschlüssel, der auf Seite 5 des erläuternden Berichts präsentiert wird, widerspiegelt nicht die realen Kosten, mit denen eine Kinderkrippe konfrontiert ist. Auch ist zum Beispiel nicht klar, was unter einem bewilligten Platz zu verstehen ist: Sind gewichtete Plätze (Unterschiede je nach Alter oder Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen) oder die Anzahl Kinder gemeint? Die Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig beantragen diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

⁶ Machen Gemeinden bei der Auswahl der Kindertagesstätten, mit welchen der Bedarf abgedeckt wird, über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben, erhöhen sie den Grundbetrag um die dadurch entstehenden Mehrkosten.

SSLV:

Wir begrüßen eine Beteiligung des Kantons an den behinderungsbedingten Mehrkosten bei der integrativen Betreuung explizit.

VPOD:

Hier muss zwingend berücksichtigt werden, dass das Personal bei der Ausarbeitung solcher kommunalen Vorgaben miteinbezogen und diese sozialpartnerschaftlich ausgehandelt werden. Für Gemeinden, welche nicht über die personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, die



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Ausarbeitung zusätzlicher Vorgaben anzugehen, müssen durch die Jugendhilfestellen unterstützt werden, was eine entsprechende Anpassung der Aufgaben und die Sicherstellung der dafür notwendigen Ressourcen erfordert.

§ 18 Abs. 6: «Machen Gemeinden bei der Auswahl der Kindertagesstätten, mit welchen der Bedarf abgedeckt wird, über §§ 18c f. hinausgehende, sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Vorgaben, erhöhen sie den Grundbetrag um die dadurch entstehenden Mehrkosten.»

ZLV:

Wie folgt ändern: Machen Gemeinden den familienergänzenden Betreuungsangeboten nach §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben, erhöhen sie den Grundbetrag um die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Stadt Uster:

Dieser Ansatz ist konsequent und wird von der Stadt Uster unterstützt. Ein Gewinnverbot sollte jedoch wie dargelegt nicht verfolgt werden. Aber: Wir finden es nicht zeitgerecht und richtig, den Subventionsanspruch von Eltern auf Kitas auf dem Wohngemeindegebiet zu beschränken. Bereits durch den Kanton sollte vorgegeben sein, dass Eltern in gewissen (z.B. Schichtarbeit, Kinder mit besonderen Bedürfnissen) Fällen ihr Kind auch in einer anderen Kita betreuen lassen können. In diesen Fällen könnte eine direkte Subjektfinanzierung angezeigt sein, wobei die Tarife der Wohngemeinde angewendet werden müssten.

Kita Fugu:

Dieser Absatz ist nicht praxistauglich. Es lässt sich nicht klar zwischen Basis- und darüber hinausgehenden Leistungen unterscheiden, wie bereits vorangehend im Detail ausgeführt.

«Fugu» Kinderkrippen beantragt diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

~~Im Machen Gemeinden bei der Auswahl der Kindertagesstätten, mit welchen der Bedarf abgedeckt wird, über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben, erhöhen sie den Grundbetrag um die dadurch entstehenden Mehrkosten.~~

Krippenverbund altacarn GmbH (Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig):

Dieser Absatz ist nicht praxistauglich. Es lässt sich nicht klar zwischen Basis- und darüber hinausgehenden Leistungen unterscheiden, wie bereits vorangehend im Detail ausgeführt. Die Krippen Kinderparadies, Sunshine Kinderkrippen, Kita Wunderfitz, Kinderbetreuung einzigartig beantragen diesen Absatz **ersatzlos zu streichen**.

*Marginalie zu § 18 a:
c. Tagesfamilien*

*Marginalie zu § 18 b:
d. Kindertagesstätten*

Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich:



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(Bemerkung zu Abs. 4): Sollte nicht bei jeder Institution, Tagesfamilie eine Bewilligung eingeholt werden, welche Kinder betreut, unabhängig der Dauer?

Kita pop e poppa⁴⁹:

Die Bestimmung, dass Privatschulen keine Bewilligung benötigen, ist wettbewerbsverzerrend. Sie schafft andere Bedingungen, als für alle anderen Anbieter gelten. Aus diesem Grund ist eine Bewilligungspflicht, genauso wie für alle Institutionen gemäss Abs. 1 einzuholen.

«Privatschulen, die über eine Bewilligung gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 verfügen, benötigen für die Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter eine ~~keine~~ Bewilligung gemäss Abs. 1.»

Marginalie zu § 18 c:

e. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten

Marginalie zu § 18 d:

f. Betreuungsschlüssel

kibesuisse⁵⁰:

Abs. 1: Für die Festlegung der Zusatzmassnahmen, die sich aufgrund einer Behinderung ergeben, empfiehlt sich eine neutrale Fachstelle. Im Kanton Zürich hat sich die Bewilligung der Ressourcen durch die Fachstelle Sonderpädagogik bewährt. Diese kann jedoch nicht alleine einschätzen, wie gross der Mehraufwand für die Betreuung des entsprechenden Kindes ausfällt. Je nach Kita und den vorhandenen Voraussetzungen vor Ort sowie dem Betreuungskonzept fällt dieser unterschiedlich aus. Ein Richtwert vom Faktor 1.5 für die Belegung ist eine hilfreiche Richtgrösse. Kibesuisse beantragt folgende Änderung: «Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze. Über die Anzahl Plätze, die ein Kind mit Behinderungen belegt, wird im Einzelfall entschieden.»

VHFZ⁵¹:

Wie folgt ergänzen: «Über die Anzahl Plätze, die ein Kind mit Behinderung belegt, entscheidet eine Sonderpädagogische Durchführungsstelle im Einzelfall. Den Eltern werden nur die Kosten des altersentsprechenden Platzbedarfes verrechnet. Die Festlegung der Zusatzmassnahmen, die sich aufgrund einer Behinderung ergeben, entscheidet eine Sonderpädagogische Durchführungsstelle.»

Keine Benachteiligung von Eltern mit Kindern mit Behinderung! Notwendige Facharbeit soll definiert und finanziert werden!

ZLV:

⁴⁹ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.

⁵⁰ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.

⁵¹ Sowie Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum, Heilpädagogische Frühberatung Winterthur, Andelfingen und Illnau-Effretikon, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle, Low Vision Zentrum, Zentrum für Gehör und Sprache Zürich ZGSZ, Stiftung RgZ.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Wie folgt ergänzen: Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze. Über die Anzahl Plätze, die ein Kind mit Behinderungen belegt, entscheidet die zuständige heilpädagogische Stelle im Einzelfall.

Zur Begründung verweist der ZLV auf die Stellungnahme der Procap.

Kita pop e poppa⁵²:

An dieser oder gegebenenfalls anderer geeigneter Stelle im Gesetz sollte die Gelegenheit der aktuellen Revision genutzt werden, um gewisse für die Branche wichtige Themen zu diskutieren und die Resultate daraus ins Gesetz einfliessen zu lassen, idealerweise unter Einbezug der Branche:

- Betreuungsschlüssel
- Gruppengrösse
- Umgang mit Praktikanten

Die Themen sind sehr wichtig, zugleich im Kanton Zürich aber auch unklar und uneinheitlich geregelt. So gelten für Kinderbetreuungsinstitutionen, die in mehreren Gemeinden im Kanton Zürich tätig sind bei gleichen Betriebszeiten und gleicher Anzahl Gruppen je nach Aufsichtsorgan unterschiedliche Anforderungen an den Betreuungsschlüssel bzw. die Personalbestände. Im gleichen Kanton unterschiedliche Anforderungen in fachmännisch zu beurteilenden Bereichen wie zum Beispiel dem Betreuungsschlüssel zu haben, ist nicht sinnvoll. Aus Sicht von pop e poppa muss der Kanton Zürich das Gespräch mit der im Kantonsgebiet tätigen Branchenvertretenden suchen und die Resultate daraus auf geeignete Weise in das KJHG einfliessen lassen.

Kita pop e poppa⁵³:

Pop e poppa begrüsst die explizite Erwähnung, dass die Zuständigkeiten gemäss § 18 a und § 18 b auch auf eine andere Gemeinde übertragen werden können. Pop e poppa regt an, noch einen Schritt weiter zu gehen und auch die Übertragung an Gemeindeverbände – zum Beispiel im Sinne eines regionalen «Gemeindeverbandes für Kinderbetreuung» – zu ermöglichen, wie dies unter anderem im Schulbereich möglich ist. Regionale Organisationen sowie regionale Lösungen können auf diesem Weg ermöglicht und gefördert werden.

Die Gemeinden können ihre Zuständigkeiten gemäss § 18 a und § 18 b einer anderen Gemeinde oder einem Gemeindeverband übertragen.

*Marginalie zu § 18 e:
g. Zuständigkeit*

*Marginalie zu § 18 f:
h. Sanktionen*

6. Abschnitt: Finanzierung

Gemeindebeiträge

⁵² Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.

⁵³ Sowie KiMi Krippen, Little Green House, Unabhängige Kitas für Qualität KiQ.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
§ 35. ¹ Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17 Abs. 1 lit. a–e und g Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.	Jugendhilfekommission des Kantons Zürich: Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen der Jugendhilfestellen Beiträge von 40%. Bemerkung: Der geplante Ausbau der Jugendhilfestellen wird für die Gemeinden zusätzliche Kosten verursachen. Falls die geplanten neuen Jugendhilfestellen und ihre zusätzlichen Aufgaben zu einer Qualitätsverbesserung führen, ist das zu begrüssen. VPOD: Hier gilt es sicherzustellen, dass die notwendigen Mittel zu Verfügung stehen, damit auch allfällige Kosten für Aus- und Weiterbildung zur Übernahme der neuen Aufgaben durch die Jugendhilfestelle mitgedacht und gedeckt sind.
Abs. 2–4 unverändert. <i>Marginalie zu § 39:</i> <i>Kostenanteil an die Gemeinden</i> <i>a. Leistungen der Jugendhilfestellen</i> <i>b. Angebote im Vorschulbereich</i> § 39 a. ¹ Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von einem Drittel aus für	Alternative Liste: Antrag zu § 39 a: Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 50% aus für deren Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten gemäss § 18 Abs 2. und in Tagesfamilien, die zum Angebot gemäss § 17 Abs. 2 gehören. Sie (die Direktion) richtet den Gemeinden den Kostenanteil von 50% auch aus für deren Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet ausserhalb des Wohnorts. Begründung: Der Entwurf sieht vor, dass der Kanton den Gemeinden nur einen Kostenanteil von einem Drittel ausrichtet. Die Motion 314/2019 hält jedoch klar fest, dass sich Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen an den Betreuungskosten beteiligen sollen. Da sich die Gemeinden auch an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet beteiligen sollen, wenn die Betreuung ausserhalb des Wohnorts in Anspruch genommen wird, muss sich der Kanton auch zu 50% an diesen Kosten beteiligen. Antrag zu neu § 39 b: Für die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen entschädigt die Direktion die Gemeinden zu 100%.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Begründung: Die Gemeinden sind unterschiedlich stark von solchen Mehrkosten betroffen. Indem der Kanton diese Kosten vollumfänglich übernimmt, kann er die Gleichbehandlung der betroffenen Eltern und Kinder im Kanton sicherstellen und für einen Ausgleich unter den Gemeinden sorgen.

Grüne:

Antrag zu § 39 a: Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 50% aus für deren Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten gemäss § 18 Abs 2. und in Tagesfamilien, die zum Angebot gemäss § 17 Abs. 2 gehören. Sie (die Direktion) richtet den Gemeinden den Kostenanteil von 50% auch aus für deren Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet ausserhalb des Wohnorts.

Begründung: Der Vorlagentwurf sieht vor, dass der Kanton den Gemeinden nur einen Kostenanteil von einem Drittel ausrichtet. Die Motion 314/2019 hält jedoch klar fest, dass sich Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen an den Betreuungskosten beteiligen sollen. Da sich die Gemeinden auch an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet beteiligen sollen, wenn die Betreuung ausserhalb des Wohnorts in Anspruch genommen wird, muss sich der Kanton auch zu 50% an diesen Kosten beteiligen.

Antrag zu neu § 39 b: Für die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen entschädigt die Direktion die Gemeinden zu 100%.

Begründung: Die Gemeinden sind unterschiedlich stark von solchen Mehrkosten betroffen. Indem der Kanton diese Kosten vollumfänglich übernimmt, kann er die Gleichbehandlung der betroffenen Eltern und Kinder im Kanton sicherstellen und für einen Ausgleich unter den Gemeinden sorgen.

SVP:

Die SVP sieht eine Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand als nicht gerechtfertigt. Falls dennoch eine Kostenbeteiligung vorgesehen ist, wäre anständig und angezeigt, dass diese alleine durch den Kanton zu tragen ist. Die Gemeinden sind ohnehin einer starken finanziellen Belastung ausgesetzt und ihre Unterstützung für die Teilrevision des KJGH wird daher von einer ausgewogenen Lösung der Kostentragung abhängig sein. Die finanziellen Konsequenzen einer Beteiligung von 35 % an die gesamten Betreuungskosten sind für die öffentliche Hand erheblich und es sind keine triftigen Gründe ersichtlich, weshalb die Gemeinden diese sehr hohe Mehrbelastung finanzieren sollen, zumal der Auftraggeber des neuen Gesetzes das kantonale Parlament ist und nicht die Gemeinden. Wer befiehlt, soll auch zahlen!

Jugendhilfekommission des Kantons Zürich:

Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von einem Drittel aus für ihre Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten gemäss § 18 Absatz 2. (Gemeinden mind. 35%)



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Bemerkung: Eine Beteiligung des Kantons an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas ist aus Sicht der Juhiko ein wichtiger Schritt für ein bedarfsgerechtes Angebot. Die zentrale Frage dabei ist, welches der richtige Kostenschlüssel ist, damit Städte/Gemeinden, welche bereits ein gutes Angebot an Kitas haben und sich überdurchschnittlich beteiligen, nicht benachteiligt werden. Und wie Gemeinden, welche noch über kein bedarfsgerechtes Angebot verfügen, entsprechend unterstützt werden, damit die finanzielle Belastung nicht zu gross wird. Der kantonale Kostenanteil von einem Drittel des 35% Mindestanteils der Gemeinde, erscheint uns zu gering.

Die Juhiko schlägt vor: Der Mindestanteil an die anrechenbaren Kosten pro Platz der Gemeinden soll 40% sein, von diesen 40% soll der Kanton die Hälfte übernehmen. Gemeinden, die einen höheren Beitrag als 40% leisten, erhalten für die 40% übersteigenden Beiträge einen Drittel vom Kanton.

kibesuisse⁵⁴:

Eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Betreuungsformen ergibt keinen Sinn. Es sind gleichwertige Angebote, die den Erziehungsberechtigten und Kindern eine Wahlfreiheit geben. Daher beantragt kibesuisse folgende Änderung: «Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von einem Drittel aus für ~~a-~~ ihre Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung ~~Kinderbetreuung (...).~~»

SSLV:

Eine Kantonsbeteiligung von einem Drittel an den Gemeindekosten ist angesichts der hohen Kosten für die Gemeinden und noch höheren Kosten für die Eltern bescheiden. Kombiniert mit einer zusätzlichen Beteiligung des Bundes gem. aktueller Vernehmlassungsvorlage zur Ablösung der Anstossfinanzierung könnte aber eine Finanzierung erreicht werden, die für die drei Staatsebenen und die Eltern tragbar ist. Sollte der Bund sich nicht beteiligen, so wäre eine höhere Kantonsbeteiligung notwendig, besonders betreffend der geforderten Qualität.

VPOD:

Mit dieser minimalen Beteiligung, wird weder eine wirkliche Entlastung der Eltern ermöglicht, noch kann die für die Erreichung der Ziele hinsichtlich der Frühen (Deutsch-)Förderung, Chancengleichheit und Integration notwendige Betreuungsqualität gewährleistet werden – vielmehr werden prekäre so Arbeitsbedingungen zementiert. Der Kanton hat sich zumindest im gleichen Umfang wie die Gemeinden an den Kosten zu beteiligen. Gerade auch mit Blick auf die angestrebte Förderung des Wirtschaftsstandorts ist eine über jene der Gemeinden hinausgehende Beteiligung angebracht. Dass der VPOD dabei von anrechenbaren Kosten ausgeht, sich auf angepasste Vorgaben beziehen, wurde bereits ausgeführt.

§ 39a Abs. 1: «Die Direktion beteiligt sich mindesten im gleichen Umfang wie die Gemeinden an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter.»

⁵⁴ Sowie Chinderhuus Flügepilz, KiBe Wädenswil, Kinderhaus Winterthur, Kinderkrippenverein Dietikon, Kinderkrippe Rägeboge, Kinderkrippe Windrädli, Kindervilla Chäferfäscht, Kita Chinderkram, Kita Tartaruga, Krippenverein Affoltern, PLAYground Education, Schule Grüningen, Schülerclub Obermeilen, Schulpflege Erlenbach, Stiftung SalZH, Tagesfamilien Zürcher Oberland, Verein Kita Seegarten, Evangelischer Frauenbund Zürich, Kinderkrippe Sennhof, Tagesfamilien Zürcher Unterland.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

ZHAW:

Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von einem Drittel aus für ihre Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten gemäss § 18 Absatz 2. (Gemeinden mind. 35%)

Bemerkung: Der Kostenschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden wird politisch ausgehandelt werden. Es erscheint uns wichtig, dass die Diskussion um den Kostenschlüssel die Ungleichheit zwischen Gemeinden ohne Angebote und Gemeinden mit differenzierten Angeboten berücksichtigt. Eine Beteiligung des Kantons an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas ist ein entscheidender Schritt für die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes. Es erscheint nicht plausibel, Gemeinden, die über 35% Beteiligung liegen, nicht proportional stärker kantonal zu unterstützen.

Gemeinde Affoltern am Albis:

Nicht einverstanden ist der Stadtrat mit der Regelung in § 39a Abs. 1, wonach sich der Kanton zu einem Drittel an der Kostenbeteiligung von 35 % der Gemeinden an den anrechenbaren Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten beteiligen soll. Die Gemeinden sind ohnehin einer starken finanziellen Belastung ausgesetzt und die finanziellen Konsequenzen einer Beteiligung von 35 % an die gesamten Betreuungskosten sind für die öffentliche Hand erheblich. Es ist nicht einsehbar, weshalb die Gemeinden die Hauptlast der vorgeschlagenen Gesetzesänderung tragen sollen. Der Stadtrat ist deshalb der Ansicht, dass sich der Kanton mindestens zur Hälfte an den Kosten gemäß § 39a Abs. 1 beteiligen sollte. Des Weiteren fehlt der Vorlage eine Kostenübersicht, weshalb sich die Kostenfolgen für die Gemeinden nicht abschätzen lassen. Ohne die Kostenfolgen abschätzen zu können, ist es dem Stadtrat nicht möglich, die angestrebte Lösung einer Kostenbeteiligung zu unterstützen.

Gemeinde Ossingen:

Die Finanzierung in § 39 a Abs. 1 KJHG ist wie folgt anzupassen: «Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 50% aus für»

Gemeinde Richterswil:

Die Mehrbelastung für Gemeinden lässt sich aktuell nicht wirklich abschätzen. Der Kantonsanteil müsste aus unserer Sicht höher ausfallen, im Rahmen von 50 %. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob es wegen des administrativen Aufwands nicht sinnvoller wäre, analog der Spital- und Pflegefinanzierung eine klare Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorzunehmen.

Gemeinde Volketswil:

Der Gemeinderat Volketswil begrüsst grundsätzlich das Vorhaben des Kantons, sich an der Finanzierung der Kinderbetreuung zu beteiligen, damit sich mehr einkommensschwache Familien familienergänzende Betreuung in Kitas und Tagesfamilienorganisationen leisten können. Dies mit dem Ziel, die berufliche Integration beider Elternteile zu fördern und die Chancengleichheit zu erhöhen. Der Gemeinderat Volketswil ist jedoch klar der Ansicht, dass die Kostenbeteiligung von 35 % vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte zu tragen ist. Die Bestimmung der « anrechenbaren Kosten » ist schwer nachvollziehbar und führt zu einem sehr hohen Aufwand aller Beteiligten. Zugleich stellt der Mechanismus nicht sicher, dass sich Kitas, Eltern und Gemeinden tatsächlich im Sinne des übergeordneten Ziels eines bedarfsgerechten Angebots auch finden. Die Gemeinde



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Volketswil, wie auch zahlreiche andere Gemeinden, subventioniert schon heute Kita-Plätze, damit diese zu angemessenen Preisen für Eltern zugänglich gemacht werden können, ohne dass Daten im Umfang des vorliegenden Entwurfs erhoben werden müssen. Die angestrebten Ziele der KJHG Revision lassen sich mit weniger regulatorischem Aufwand besser erreichen. Mit Umsetzung der geplanten Regulierungen besteht ansonsten das Risiko, dass bestehende, gut funktionierende Systeme der Gemeinden/Städte gefährdet werden. Der Gemeinderat Volketswil sieht die Berechnungsmodalität der «anrechenbaren Kosten» kritisch und wünscht sich eine einfachere und unbürokratischere Lösung. Als Referenz könnten beispielsweise die effektiv von den Gemeinden eingesetzten Mittel dienen, wobei der Kanton einen entsprechenden Anteil übernimmt.

Stadt Uster:

Wie vorgängig erwähnt, können die Zahlen des Kita-Berichts¹ zur Berechnung der Kosten für die Gemeinwesen nicht herangezogen werden. Es ist nicht realistisch mit jährlichen Kosten pro Kita-Platz von CHF 25'500 zu rechnen. Der Gesamtbetrag von CHF 236 Mio. wird damit nach Erfahrung der grossen Gemeinden und Städte nicht reichen, um die neue Mitfinanzierungspflicht zu decken.

Stadt Winterthur:

Antrag: Die Direktion verdoppelt den Anteil der Gemeinden bis eine Aufteilung der Kosten von 33 % durch die Eltern, 33 % durch die Gemeinden und 33 % durch den Kanton erreicht ist. Eine Kantonsbeteiligung von einem Drittel an den Gemeindegskosten ist angesichts der hohen Kosten für die Gemeinden und noch höheren Kosten für die Eltern bescheiden, insbesondere, weil der Kanton seine Mitfinanzierung gegen oben plafoniert.

Antrag: § 39 b neu einfügen: «Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 100 % aus für die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit Behinderungen.» Damit wird sichergestellt, dass wohnortunabhängig alle Kinder mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Kinderbetreuung haben und die Eltern nicht zusätzlich belastet werden.

SoKo⁵⁵:

Mit der neuen Vorlage zum KJHG grenzt sich der Kanton auch dadurch vom Bund ab, dass die Beteiligung der Gemeinden gerade nicht vom Ausbildungs- und Erwerbsstatuts der Eltern abhängig gemacht werden soll (vgl. Art. 4 UKibeG). Die weiteren Voraussetzungen zum Subventionsbezug sollen nach Meinung der Sozialkonferenz in der Kompetenz der Gemeinden bleiben, wobei durch die kantonale Vorlage sichergestellt werden sollte, dass auch die soziale Indikation und damit das Kindeswohl bei der Erteilung von Subventionen berücksichtigt werden muss. Dadurch wird der Zugang zu subventionierten Betreuungsplätzen niederschwelliger und insb. für mehrfach belastete Familien deutlich einfacher. Dies trägt zu einer Verbesserung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit bei. Die Sozialkonferenz erachtet es zudem als zielführend, wenn sich der Kanton auch an der Finanzierung der Tagesfamilienbetreuung beteiligt. Aus Sicht der Sozialkonferenz ist dies eine sehr wichtige Ergänzung zur Betreuung in Kindertagesstätten, die besonders für schichtarbeitende Eltern und/oder auf Abruf arbeitende Eltern flexible Betreuungsmöglichkeiten bereitstellt. Die Sozialkonferenz empfiehlt daher eine grundsätzliche Ausweitung der Mitfinanzierungsverpflichtung auch auf die Tagesfamilien bzw. die jeweiligen Tagesfamilienorganisationen.

⁵⁵ Sowie die Gemeinden Birmensdorf, Glattfelden, Gossau, Illnau-Effretikon, Pfäffikon/Rorbas, Wangen-Brüttisellen.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

GPV⁵⁶:

Aus der Perspektive der Gemeinden des Kantons Zürich ist es angezeigt, die Kostenbeteiligung von 35 % vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte zu tragen. Die Gemeinden sind ohnehin einer starken finanziellen Belastung ausgesetzt und ihre Unterstützung für die Teilrevision des KJGH wird daher von einer ausgewogenen Lösung der Kostentragung abhängig sein. Die finanziellen Konsequenzen einer Beteiligung von 35 % an die gesamten Betreuungskosten sind für die öffentliche Hand erheblich und es sind keine triftigen Gründe ersichtlich, weshalb die Gemeinden diese sehr hohe Mehrbelastung zu zwei Dritteln tragen sollen. Antrag: die Finanzierung in § 39 a Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: «Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 50 % aus für...» Um abschätzen zu können, mit welchen Kostenfolgen die Gemeinden rechnen müssten, wäre eine Kostenberechnung vorzunehmen, mittels welcher aufgezeigt werden kann, wie hoch die gesamten Betreuungskosten aktuell pro Gemeinde sind. Dies wiederum ist nur möglich, wenn auch erhoben wird, wie viele ortsansässige Kinder eine Kita ausserhalb ihrer Wohngemeinde besuchen. In der Praxis sind derartige Erhebungen äusserst aufwändig und von Doppelspurigkeiten geprägt, wenn sie von den Gemeinden parallel betrieben werden. Aus Sicht der Gemeinden wäre es deshalb wünschenswert, wenn seitens des Kantons eine Kostenübersicht geschaffen würde. Ohne die Kostenfolgen zutreffend abschätzen zu können, ist es den Gemeinden NICHT MÖGLICH, die mittels einer Teilrevision des KJGHs angestrebte Lösung einer Kostenbeteiligung zu unterstützen. Die Bestimmung der «anrechenbaren Kosten» ist schwer nachvollziehbar und führt zu einem ausgesprochen hohen Aufwand für alle Beteiligten. Weiter stellt der vorgeschlagene Mechanismus auch nicht sicher, dass sich Kitas, Eltern und Gemeinden tatsächlich im Sinne des übergeordneten Ziels eines bedarfsgerechten Angebots finden. Die Erfahrungen zeigen, dass zahlreiche Gemeinden bereits heute Wege finden, um Kita-Plätze zu angemessenen Preisen mitzufinanzieren und für Eltern zugänglich zu machen, ohne dass Daten in dem Umfang zu erheben sind, wie es der vorliegende Entwurf vorsieht. Die angestrebten Ziele der KJHG-Revision lassen sich auch mit weniger regulatorischem Aufwand erreichen. Antrag: einfachere Berechnungsmodalität Wir beantragen daher, dass die im Entwurf vorgesehene Berechnungsmodalität, die bei den «anrechenbaren Kosten» als Referenz anknüpft, durch eine einfachere und unbürokratischere Lösung ersetzt wird. Als Referenz könnten beispielsweise die effektiv von den Gemeinden eingesetzten Mittel dienen, wobei der Kanton den entsprechenden Anteil übernimmt (vgl. oben Antrag zu § 39 a Abs. 1). Der Bund verfolgt im Grundsatz ebenfalls diesen Ansatz (vgl. Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung KBFHG, SR 861).

- a. ihre Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten gemäss § 18 Abs. 2,
- b. den Eltern zukommenden Beteiligungen an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Tagesfamilien, die zum Angebot gemäss § 17 a Abs. 2 gehören.

ZLV:

Wie folgt ändern: ihre Beteiligung an den Kosten am familienergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 Abs. 2,

ZLV:

Streichen.

⁵⁶ Sowie Bachenbülach, Bülach, Dägerlen, Dietikon, Dorf, Dübendorf, Fällenden, Fehraltorf, Geroldswil, Grüningen, Hochfelden, Kleinandelfingen, Regensdorf, Schleinikon, Wangen-Brüttisellen, Wila.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

² Hält eine Gemeinde die Vorgaben gemäss § 18 nicht ein, kann die Direktion die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren oder streichen.

Procap⁵⁷:

Wie folgt ergänzen: Hält eine Gemeinde die Vorgaben gemäss § 18 sowie § 17a Abs. 1 nicht ein, kann die Direktion die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren oder streichen.

Begründung:

Gemeinden sollten nicht nur sanktioniert werden, wenn sie die finanziellen Aspekte von §18 nicht einhalten, sondern auch, wenn sie kein bedarfsgerechtes Angebot (§17 a Abs. 1) zur Verfügung stellen.

Neu wird in den Erläuterungen zum Vorentwurf speziell betont, dass dies auch für Kinder mit Behinderungen bedarfsgerecht erfolgen soll, was eigentlich auch schon altrechtlich der Fall war, aber in den meisten Gemeinden nicht erfüllt wurde. Die beste Regelung nützt nichts, wenn sie nicht umgesetzt wird. Es braucht daher einen neuen Mechanismus, der garantiert, dass tatsächlich bedarfsgerecht Plätze geschaffen werden. Möglich wäre es, den Gemeinden eine angemessene Frist zu geben, bis sie die Umsetzung sicherstellen können.

Neu § 39 b: Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 100% aus für die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit Behinderungen.

Begründung: Damit Kinder mit Behinderungen die gleichen Zugangsmöglichkeiten ins System der familienergänzenden Betreuung erhalten, ist es zentral, dass sie tarifär nicht diskriminiert werden. Gleichzeitig entstehen den Leistungserbringenden je nach Grad der Behinderung eines Kindes teilweise substanzielle Mehrkosten. Es ist essenziell, dass die öffentliche Hand diese übernimmt. Wie bei der Begründung zu **§ 18 Abs. 3** ausgeführt, ist dies auch aufgrund des Tarifsystems gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit notwendig. Eltern mit identischen wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb einer Gemeinde müssen denselben Tarif bezahlen – unabhängig davon, ob ihr Kind eine Behinderung hat. Die Tragbarkeit dieser öffentlichen Finanzierung ist dabei namentlich in kleinen Gemeinden bei einer Häufung von Fällen schwierig, weshalb eine Kostenübernahme durch den Kanton angezeigt ist.

Wie bei § 18d Abs. 1 vorgeschlagen ist es aufgrund von Erfahrungen in anderen Kantonen empfehlenswert, eine neutrale Fachstelle für die Ermittlung der behinderungsbedingten Mehrkosten im Einzelfall einzusetzen, im Kanton Zürich ist dies die Fachstelle Sonderpädagogik.

VPOD:

Hält eine Gemeinde die Vorgaben nicht ein, reduziert oder streicht der Kanton die Kostenbeteiligung. Unabhängig davon, ob diese Sanktion sinnvoll ist, bleibt damit das Problem der fehlenden oder unzureichenden Beteiligung der Gemeinde bestehen. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht angezeigt, dass die Jugendhilfestellen in solchen Fällen das Gespräch mit den Zuständigen suchen und diese gegebenenfalls auch

⁵⁷ Sowie SP, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung, Fachstellen Sonderpädagogik, Interessensgruppe der freiberuflich tätigen heilpädagogischen Früherzieherinnen Kanton Zürich (IGFF), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), Pro Infirmis, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Stiftung für Taubblinde Tanne, Beratung für Schwerhörige und Gehörlose, Sichtbar Gehörlose Zürich.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

unterstützen. Gleiches sollte, gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. g auch in jenen Fällen das Vorgehen sein, in welchen bereits die Bedarfserhebung nicht oder unzureichend erfolgt.

§ 39a Abs. 2: «Hält eine Gemeinde die Vorgaben gemäss § 18 nicht ein, kann die Direktion die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren oder streichen. Gestützt auf § 14 lit. f gelangen die Jugendhilfestellen an die jeweiligen Gemeinden.»

ZLV:

Wie folgt ergänzen: Hält eine Gemeinde die Vorgaben gemäss § 18 sowie § 17a Abs. 1 nicht ein, kann die Direktion die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren oder streichen.

neu § 39 b.

Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 100% aus für die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit Behinderungen.

Subventionen

§ 40 Abs. 1 unverändert.

ZLV:

Abs. 1: Wie folgt ändern: Die Direktion richtet an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen von zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten aus.

² Zusätzliche Aufgaben sind insbesondere:

a. Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter,

Okaj, Kinder- und Jugendförderung Zürich:

Änderungsvorschlag: Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (korrekte fachliche Bezeichnung).

SSLV:

Angesichts des beschränkten Betrags, der für Subventionen gem. § 40 zur Verfügung steht, muss der Empfängerkreis zwingend Angebote zur Förderung und Integration von Kindern aus benachteiligten Familien und deren Vorbereitung auf den Kindergarten eingeschränkt werden. Die Angebote sollen integrativ ausgerichtet sein, also allen Kindern offenstehen, und besondere Leistungen zur sprachlichen, sozialen, motorischen oder kognitiven Förderung erbringen. Spielgruppen seien hier besonders erwähnt. Der SSV empfiehlt, dass nur jene Spielgruppen finanziert werden, die gemäss den Qualitätsmerkmalen für Spielgruppen (SSLV, 2017) arbeiten und bis August 2025 ein Qualitätslabel SSLV vorweisen. Diese Spielgruppen werden in Zweierleitung geführt. Durch den besseren Betreuungsschlüssel und besondere Kenntnisse der Leiterinnen können sie einen spezifischen Nutzen generieren. Gleichzeitig sollten Beiträge z.B. für die Qualitätsentwicklung oder das Qualitätslabel SSLV, Teilnahme an Weiterbildungen in alltagsintegrierter Sprachförderung, zum Übergang in den Kindergarten oder anderen integrationsspezifischen Themen geleistet werden. In jedem Fall muss die Antragsstellung einfach und unbürokratisch direkt durch die Trägerschaften erfolgen. Die Involvierung der Gemeinden stellte in der Vergangenheit und Gegenwart immer eine besondere Herausforderung dar.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

VPOD:

Die Ausrichtung von Subventionen für zusätzliche Aufgaben beurteilt der VPOD positiv. Allerdings soll die Ausrichtung von Subventionen an die Bedingung gekoppelt werden, dass die Leistungserbringer sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Arbeitsbedingungen haben. Die Finanzierung dieser Arbeitsbedingungen wird durch die Subventionen gewährleistet.

Stadt Uster:

Grundsätzlich ist eine Erweiterung der kantonalen Subventionen auf allgemeine Angebote für Kinder im Vorschulalter (Spielgruppen, Eltern-Kind-Turnen; vgl. Erläuterungen S. 33) begrüßenswert. Angesichts der ehrgeizigen Ziele bei der Mitfinanzierungspflicht und der frühen Förderung und der knappen Bemessung der Ressourcen, ist die Umsetzung dieser allgemeinen Subventionsregel aber fraglich.

Stadt Winterthur:

Angesichts des beschränkten Betrags, der für Subventionen gem. § 40 zur Verfügung steht, muss der Empfängerkreis zwingend auf qualifizierte Angebote zur Förderung und Integration von Kindern aus belasteten Familien und deren Vorbereitung auf den Kindergarten eingeschränkt werden. Die Angebote sollen integrativ ausgerichtet sein und besondere Leistungen zur sprachlichen, sozialen, motorischen oder kognitiven Förderung erbringen.

lit. b-d unverändert.

Abs. 3-5 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Gemeinden müssen sich spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss § 18 an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligen.

² Die Direktion richtet einer Gemeinde erstmals für das Jahr, in dem die Gemeinde die Vorgaben gemäss § 18 erfüllt, eine Kostenbeteiligung gemäss § 39a Abs. 1 lit. a aus.

³ Die Jugendhilfestellen bieten den Gemeinden nach Inkrafttreten des neuen Rechts während drei Jahren



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Beratung bei der Einführung des Modells gemäss § 14
lit. f an.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.